

Dekoloniale Rechtswissenschaft und praxis

Decolonize Berlin und ECCHR (Hrsg.)

Dr. Anna Hankings-Evans

Naita Hishoono

Sarah Imani LL.M. (NYU)

Gwinyai Machona

Leokadia Melchior

Whitney-Martina Nosakhare LL.M. (Columbia)

Dr. Caroline Omari Lichuma

Rhian Schütte

Fatou Sillah LL.M.

Prof. Dr. David Simo

Almaz Teffera LL.M.

Dr. Richard Tsogang Fossi

Impressum

Herausgeberin:

Koordinierungsstelle Gesamtstädtischer Aufarbeitungsprozess zu Berlins kolonialer Vergangenheit bei Decolonize Berlin e. V.
Lausitzer Str. 10
10999 Berlin
www.decolonize-berlin.de
info@decolonize-berlin.de

Mitherausgeber:

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)
Zossener Str. 55–58
10961 Berlin

Redaktionsteam:

Sarah Imani und Leokadia Melchior für ECCHR, Merel Fuchs und Johara Sarhan für Decolonize Berlin

Fachlektorat: ECCHR und anonyme Gutachter*innen

Lektorat: Infotext – Agentur für Content & Grafikdesign

Gestaltung: Infotext – Agentur für Content & Grafikdesign

Herstellung: PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

ISBN 978-3-00-077108-8



Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe). Für die Inhalte der Publikation ist allein die bezuschusste Institution verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wieder.

Decolonize Berlin und ECCHR (Hrsg.)

Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis

mit Beiträgen von

Dr. Anna Hankings-Evans

Naita Hishoono

Sarah Imani LL.M. (NYU)

Gwinyai Machona

Leokadia Melchior

Whitney-Martina Nosakhare LL.M. (Columbia)

Dr. Caroline Omari Lichuma

Rhian Schütte

Fatou Sillah LL.M.

Prof. Dr. David Simo

Almaz Teffera LL.M.

Dr. Richard Tsogang Fossi

Informationen der Herausgeber*innen

Der Verein Decolonize Berlin e. V. setzt sich für die kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte und Gegenwart von Kolonialismus und Rassismus, für die Anerkennung und Aufarbeitung kolonialen Unrechts und für eine gesamtgesellschaftliche Dekolonisierung ein. Seit 2020 ist Decolonize Berlin Träger der „Kordinierungsstelle Gesamtstädtischer Aufarbeitungsprozess zu Berlins kolonialer Vergangenheit“. Die Koordinierungsstelle hat im Auftrag des Landes Berlin einen partizipativen Prozess für ein gesamtstädtisches Konzept zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Berlins organisiert, daraus resultierende Maßnahmen werden seit 2022 mit Begleitung der Koordinierungsstelle durch das Land Berlin umgesetzt. Die Koordinierungsstelle dient im Rahmen der Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit Berlins als Plattform zur Vernetzung von Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. Gemeinsam mit diesen Akteur*innen entwickelt die Koordinierungsstelle Strategien, Konzepte und einen Rahmen, um die Umsetzung dekolonialer Ziele in der Praxis zu ermöglichen. Die Koordinierungsstelle ist Schnittstelle und Impulsgeberin zugleich. Sie unterstützt die verschiedenen Akteur*innen in Berlin bei ihren dekolonialen Vorhaben und setzt gleichzeitig eigene Akzente.

Dem Unrecht das Recht entgegensetzen – das ist das erklärte Ziel und die tägliche Arbeit des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Das ECCHR ist eine gemeinnützige und unabhängige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin. Sie wurde 2007 von Wolfgang Kaleck und weiteren internatio-

nen Jurist*innen gegründet, um die Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie anderen Menschenrechtsdeklarationen und nationalen Verfassungen garantiert werden, mit juristischen Mitteln durchzusetzen. Gemeinsam mit Betroffenen und Partner*innen weltweit nutzen wir juristische Mittel, damit die Verantwortlichen für Folter, Kriegsverbrechen, sexualisierte Gewalt, wirtschaftliche Ausbeutung und abgeschottete Grenzen nicht ungestraft davonkommen. Die Mitherausgeberschaft des Sammelbandes spiegelt das Engagement des ECCHR wider, Brücken zwischen Rechtswissenschaft und aktivistischer Praxis zu schlagen.

Die herausgebenden Institutionen teilen ein gemeinsames Interesse an der Verknüpfung von Rechtswissenschaften und -praxis, gepaart mit einem klaren Fokus auf aktivistischer Arbeit und kritischer Menschenrechtsarbeit. Der Sammelband wird somit zu einer Plattform, auf der rechtliche Expertise, praktische Erfahrungen und aktivistische Ansätze zusammenkommen, um einen umfassenden Dialog über die Herausforderungen und Potenziale im Bereich der Menschenrechte und postkolonialen Transformation zu ermöglichen.



DANKSAGUNG



Wir möchten uns bei allen an diesem Projekt Beteiligten bedanken. Ein besonderer Dank gilt den Autor*innen, unserem Mitherausgeber, dem European Center for Constitutional and Human Rights, den anonymen Gutachter*innen und Infotext für das Lektorat und die Gestaltung des Sammelbandes. Herzlichen Dank für die Zeit und Energie, die ihr in dieses Projekt investiert habt! Der Sammelband ist das Ergebnis dieser fruchtbaren Zusammenarbeit, die ohne die unterschiedlichen eingebrachten Expertisen so nicht möglich gewesen wäre.

INHALT

4

Information der Herausgeber*innen

7

Danksagung

10

Vorwort:

Forschen mit, nicht Forschen über

18

Einleitung der Herausgeber*innen

36

Ehre, wem Ehre gebührt:

Ein postkolonialer Blick auf strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, den Ehrbegriff und das N-Wort

66

Radikale Solidarität als Widerstand:

Koloniale Kontinuitäten im Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht

| 100

**Deutsch-deutsche und
deutsch-namibische Beziehungen**

| 116

Kolonisierung als Modernisierung?
Modernisierungsdiskurse und koloniale Praxis

| 138

Die Kolonisierung „Cameroons“:
Zur Geschichte einer manipulativen Wegnahme mit
besonderer Berücksichtigung der Deutsch-Duala-
Verträge

| 174

**Koloniale Kontinuitäten und Normbildung
in Wirtschaft und Menschenrechten:**
Eine TWAIL-Analyse des Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetzes (LkSG)

| 204

Strafverfolgung über Grenzen hinweg:
TWAIL und das Weltrechtsprinzip

| 244

**Imperiale Vorherrschaft in der
völkerrechtlichen Entstehungsgeschichte:**
Die Berliner Westafrika-Konferenz und die
völkerrechtliche Konstruktion des „Anderen“

| 268

Nachwort der Herausgeber*innen

Vorwort: Forschen mit, nicht Forschen über

Aus dem Englischen übersetzt von Claudia Lohmann

Die Dekolonisation erfordert eine tiefgreifende Reflexion und echte Aufarbeitung der kolonialen Geschichte der Kolonisierten und der eng damit verflochtenen Geschichte der Kolonisatoren, um den bis heute andauernden lokalen und globalen Auswirkungen auf das Leben der Menschen in und aus den ehemaligen Kolonien – einschließlich der Diaspora – wirksam zu begegnen. Eine solche Aufarbeitung ist die wesentliche Voraussetzung für eine wachsende Anerkennung des Rechts auf Wiedergutmachung für die historischen und weiterhin akuten

Aufarbeitung ist die wesentliche Voraussetzung für eine wachsende Anerkennung des Rechts auf Wiedergutmachung.

Leiden und Verluste, die auf den Kolonialismus zurückgehen. Sie ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Kolonialismus sowohl in den kolonisierten als auch in den kolonisierenden Staaten ein ideologisch geprägtes Denken und ebensolche Systeme hervorgebracht hat, einschließlich einer

Rechtsprechung und Rechtspraxis, die bis heute einen strukturellen Rassismus aufrechterhalten.

Um einen angemessenen Umgang mit den Folgen des Kolonialismus zu finden, ist es notwendig, den betroffenen Menschen zuzuhören und um jeden Preis zu verhindern, dass koloniale Denkweisen als Ursache des Problems

Almaz Teffera,

Forscherin zum

Thema Rassismus

in Europa bei Hu-

man Rights Watch,

beschäftigt sich



mit den menschenrechtlichen Auswirkungen von Rassismus und Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich. Während ihrer beruflichen Laufbahn arbeitete sie mit lokalen, regionalen und internationalen Menschenrechtsgruppen wie Amnesty International und der britischen Menschenrechtsorganisation Liberty sowie für den Internationalen Strafgerichtshof und die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha, um die Hauptverantwortlichen für internationale Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Almaz hat einen LL.M. der Genfer Akademie für internationale Menschenrechte und humanitäres Recht sowie einen LL.B. und LL.M. der Universität Maastricht.

weiter reproduziert werden. Im Hinblick darauf sollten die betroffenen Gemeinschaften an Debatten über die Dekolonisation des Rechts als gleichberechtigte Partner auftreten. Tatsächlich weisen Wissenschaftler des sogenannten „Third World Approaches to International Law“-Netzwerks seit Langem darauf hin, dass das (internationale) Recht selbst eine zentrale Rolle für das imperiale europäische Projekt gespielt hat, welches dazu beigetragen hat, die Herrschaft weißer Europäer über rassifizierte Personen aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Bis heute erleben in Deutschland lebende, rassifizierte Menschen strukturelle rassistische Ungleichheiten und Diskriminierungen, doch da deren systemischer Charakter von staatlicher Seite bestritten wird, reagieren staatliche Behörden und andere gesellschaftliche Einrichtungen nicht angemessen darauf. Rassismus kann in vielen Formen auftreten und er kann eng mit anderen Verletzungen verbunden sein, da viele rassifizierte Personen häufig nicht nur

aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder rassistischen Zuschreibung diskriminiert werden, sondern auch aus anderen Gründen. Dazu zählen Geschlecht, Status, Klasse oder Sexualität.

Die europäischen Gesellschaften haben politische, wirtschaftliche, soziale und Wissenssysteme verinnerlicht, die in kolonialen Beziehungen wurzeln. Sie begründen und prägen unser Denken. Es geht nicht um Schuldzuweisungen,

sondern darum, diese Systeme so umzugestalten, dass sie allen in der Gesellschaft gleichermaßen zugutekommen. Es geht nicht um Gut und Böse, sondern um das Zuhören und die Bereitschaft, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Kreislauf von Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu durchbrechen.

Wie auch im Fall vieler anderer sozialer Bewegungen sollte eine Diskussion über eine bestimmte Gruppe nie ohne die Beteiligung dieser Gruppe stattfinden, da die Betroffenen über spezifisches Wissen und Einsichten verfügen, die niemand sonst einbringen kann.

Dieser Sammelband mit dem Titel *Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis* wählt bewusst den Weg der (Selbst-)Ermächtigung. Was ist

damit gemeint? Jeder gegenhegemoniale Kampf für eine postkoloniale Weltordnung sollte jene Jurist*innen zu Worte kommen lassen, die tagtäglich mit der Realität von Rechtssystemen konfrontiert sind, welche sie vor allem durch ihr „Anderssein“ definieren. Die Autor*innen dieses Sammelbandes haben die Realität dessen, was als „epistemische Gewalt“ bezeichnet wird, gelebt und geatmet. Sie wissen, was es bedeutet, wenn ihr Wissen in einer (juristischen) Debatte nicht als fundierte Quelle oder als Expertise anerkannt wird. Diese Anthologie will Barrieren durchbrechen und abbauen, die durch Ausgrenzung entstehen, und dadurch, dass rassifizierte Stimmen zum Ver-

stummen gebracht werden, die eigentlich an der Spitze der Gestaltung eines dekolonialen (Wissens-)Systems stehen sollten.

Epistemische Gewalt ist mehr als ein Konzept, sie ist die gelebte Realität rassifizierter Menschen. Das Konzept betrachtet Gewalt als über den traditionell so verstandenen Begriff von einer physischen Verletzung hinausgehend. Es vertritt den Standpunkt, dass die bestehenden kolonialen Wissenssysteme die Stimmen von Unterworfenen, das heißt von rassifizierten Gemeinschaften, die von kolonialer Kontinuität und strukturellem Rassismus betroffen sind, zum Schweigen gebracht haben. Die heutigen Wissenssysteme und ideologisch geprägten Normen wurzeln auch nach dem Ende der Kolonisierung in der kolonialen Herrschaft und der damit verbundenen (physischen) Gewalt. Diese Wissenssysteme bestehen in eurozentrischen Gesellschaften fort. Sie prägen die alltägliche Realität rassifizierter Rechtsexperten*innen in Europa, die wie alle rassifizierten Menschen oft daran scheitern, als Expert*innen in ihren Berufsfeldern anerkannt zu werden, und darum kämpfen, gesehen und gehört zu werden und die gleichen Chancen zu erhalten wie ihre *weißen* Kolleg*innen.

Dieser Sammelband geht in die Tiefe und unterscheidet sich von anderen akademischen Werken und der überwiegenden Zahl an Gesprächen über Entkolonialisierung und Rassifizierung, weil er von Autor*innen zusammengetragen wurde, die nicht nur Fachwissen, sondern auch Erfahrungen aus erster Hand zu den von ihnen aufgeworfenen Fragen mitbringen.

Ein Problem, das in den öffentlichen und politischen Diskurs über die anhaltenden Auswirkungen des Kolonialismus hineinwirkt, besteht darin, dass rassifizierte Gemeinschaften als zur Übertreibung neigend und zu subjektiv

erachtet werden, um als Fachleute für Entkolonialisierungs- oder Rassismusthemen betrachtet zu werden, während ihre *weißen* Kolleg*innen als vertrauenswürdige Expert*innen gelten, die Probleme objektiv beschreiben und vernünftige Lösungen anbieten können. Das hat zu einer Unterrepräsentation und sogar zum Ausschluss rassifizierter Stimmen in den Diskursen und Positionen von Entscheidungsträgern und Entscheidungsträger*innen geführt. Um den kolonialen epistemischen Rahmen, der Herrschaftspraktiken und koloniale Kontinuität legitimiert und festschreibt, tatsächlich zu demontieren, müssen das Schweigen und der Ausschluss rassifizierter Gemeinschaften ein Ende haben. Wie auch im Fall vieler anderer sozialer Bewegungen sollte eine Diskussion über eine bestimmte Gruppe nie ohne die Beteiligung dieser Gruppe stattfinden, da die Betroffenen über spezifisches Wissen und Einsichten verfügen, die niemand sonst einbringen kann. Es sollte eine intensivere Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschaftler*innen und den auf den Kontinenten der ehemaligen Kolonien Lebenden geben, um die Wissenssysteme miteinander zu verknüpfen und jenen massiven sozialen Wandel festzuschreiben, der weltweit notwendig ist.

Wir werden nur dann herausfinden, was es heißt, „antirassistisch“ oder „dekolonial“ zu sein, wenn wir rassifizierten Gemeinschaften zuhören, die die negativen Auswirkungen von Rassismus und Systemen erfahren haben, die koloniale Machtdynamiken reproduzieren, welche nie dazu gedacht waren, allen Menschen auf dieser Welt zu dienen. Dieser Sammelband geht in die Tiefe und unterscheidet sich von anderen akademischen Werken und der überwiegenden Zahl an Gesprächen über Entkolonialisierung und Rassifizierung, weil er von Autor*innen zusammengetragen wurde, die nicht nur Fachwissen, sondern auch Erfahrungen aus erster Hand zu den von ihnen aufgeworfenen Fragen mitbringen. Diese Perspektive kann nur durch eine echte Einbeziehung rassifizierter Stimmen in sämtliche Diskussionen sowie in die politische Entscheidungsfindung erzielt werden.

Die Verbindungen zwischen dem Kolonialismus, der Entmenschlichung des kolonialen Subjekts und dem heutigen Rassismus lassen sich nicht leugnen. Dennoch prägt seit Jahren eine koloniale Amnesie den öffentlichen Diskurs über das fortbestehende koloniale Erbe in Deutschland. Das geht so weit, dass Teilen der deutschen Bevölkerung dieses Kapitel der Geschichte nicht bekannt ist, weil weitgehend versäumt wurde, es in die Lehrpläne aufzunehmen, es kritisch zu vermitteln oder die flächendeckende Beschäftigung damit zur Pflicht zu machen. Vielen Menschen in Afrika ist die deutsche Kolonisation jedoch sehr wohl bewusst, denn Berlin ist zum Symbol der europäischen Kolonisation in Afrika geworden. Zwischen 1884 und 1885, also vor 140 Jahren, teilte die sogenannte „Berliner Konferenz“ Afrika unter den europäischen Kolonisatoren auf, wobei Deutschland seine Kolonien – unter anderem die heutigen Länder Namibia, Ruanda, Kamerun und Tansania – infolge des verlorenen Ersten Weltkrieges aufgab, die deutschen Machthaber das Britische Empire aber um deren Fortbestand beneideten.

Was wir brauchen, ist eine ehrliche politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Deutschlands lebendigem kolonialen Erbe und dem allgegenwärtigen systemischen Rassismus. Die Aufsätze in diesem Sammelband sollen das dafür nötige Unbehagen hervorrufen, auf die richtige Weise zum Nachdenken anregen und die systemischen Veränderungen aufzeigen, die für eine gerechte und faire Gesellschaft erforderlich sind, die den Rassismus und die Ungerechtigkeiten aus der Geschichte nicht länger reproduziert.

Antirassistische Organisationen haben bereits Erfolge wie die Einführung von Antidiskriminierungsgesetzen erzielt; sie sind hart erkämpft und sollten gefeiert und gewürdigt werden. Aber diese Veränderungen sind nur der Anfang, wenn es darum geht, den tief verwurzelten strukturellen Rassismus gänzlich

zu beseitigen. Aus unserer Sicht mangelt es noch immer am notwendigen Verständnis und der Solidarität der *weißen* Mehrheitsbevölkerung.

Der Wandel beginnt mit wiederkehrenden, inklusiven, intersektionalen und mutigen Gesprächen, und wir laden Sie mit dieser Sammlung wichtiger Aufsätze dazu ein. Inhaltlich zielen sie auf die massiven sozialen Veränderungen ab, die notwendig sind, um eine radikale Veränderung und Verschiebung kolonialer Machtssysteme zu gewährleisten. Hören wir auf, Rassismus und Entkolonialisierung als Tabuthemen zu behandeln oder sie als etwas abzutun, das nur eine kleine Anzahl von Menschen betrifft. Die Rede ist nicht von individueller Voreingenommenheit oder Vorurteilen, sondern von strukturellen Problemen, die das Leben von vielen Teilen der deutschen Bevölkerung beeinträchtigen. Wir müssen uns mit einem System auseinandersetzen, das nicht allen von uns dient, das uns alle betrifft und das zu ändern in unserer Verantwortung liegt.

Einleitung der Herausgeber*innen

Begriffe wie „(post-)kolonial“, „dekolonial“ und „Dekolonisierung“ werden zum Teil bereits inflationär verwendet und implizieren nicht unbedingt macht- und herrschaftskritische Prozesse. Dabei sind postkoloniale und antikoloniale Debatten und Entwicklungen nicht neu, sondern politisch, ethisch oder als Marker sozialer Bewegungen präsent. Insofern könnte man annehmen, dass die gegenwärtige Verbreitung „dekolonialer“ Debatten und die damit verbundene diskursive Entwicklung zu begrüßen ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass weiterhin ein kritischer Blick notwendig ist: Denn nicht überall, wo Dekolonisierung draufsteht, ist auch Dekolonisierung drin.

Wir verstehen unter Dekolonisierung einen gesellschaftlichen Prozess, der darauf abzielt, Kolonialitäten auf lokaler und globaler Ebene zu bekämpfen und abzubauen. Es geht um eine gesellschaftliche Transformation auf allen strukturellen – insbesondere auch rechtlichen – Ebenen und nicht um einzelne Projektmaßnahmen oder die Umbenennung von Straßen, die zwar Prozesse anstoßen können, nur dürfen wir nicht auf dieser Stufe stehenbleiben und damit womöglich eine reine Symbolpolitik bedienen.

Seit Beginn des europäischen Kolonialismus gab es antikolonialen Widerstand. Jeder dieser Widerstandsakte hatte spezifische Umstände, Ziele und Methoden, aber sie alle einte der Wunsch nach Freiheit und Unabhängigkeit von kolonialer Herrschaft.

Auch wenn die Aufarbeitung der Kolonialgeschichte und ihrer gegenwärtigen Wirksamkeiten weiterhin schleppend vorangeht, konnte schon einiges erreicht werden. Das ist vor allem den zahlreichen zivilgesellschaftlichen Initiativen, Vereinen, Bündnissen, Aktivist*innen und Widerstandskämpfer*innen zu verdanken. Dazu gehören die haitianische Revolution, die Unabhängigkeitsbestrebungen zum Beispiel auf dem afrikanischen Kontinent, aber auch Selbstorganisationen in Deutschland wie zum Beispiel der *Afrikanische Hilfsverein*, der erste gesamtdeutsche Verein zur Interessensvertretung Schwarzer Menschen in Deutschland, und die zur jüngeren Schwarzen Bewegung zählenden *Adefra* und die *Initiative Schwarze Menschen in Deutschland*. In den vergangenen 20 Jahren haben sich in vielen deutschen Städten postkoloniale Gruppen gegründet, die sich auf lokaler Ebene für eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte einsetzen, die Rückgabe von gestohlenem Kulturgut und spirituellen Objekten/„belongings“ fordern und sich gegen Rassismus und Diskriminierung einsetzen. In Berlin wurde 2020 die *Koordinierungsstelle für einen gesamtstädtischen Aufarbeitungsprozess zu Berlins kolonialer Vergangenheit* bei Decolonize Berlin geschaffen, um im Auftrag des Abgeordnetenhauses ein gesamtstädtisches Konzept zur Stärkung von Dekolonisierungsprozessen in Berlin zu erarbeiten.¹

Gleichwohl ist und bleibt die Situation ambivalent. Denn angesichts wachsender Akzeptanz von Dekolonisierungsbewegungen in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft geht es um nichts weniger als um den Erhalt ihrer radikal antirassistischen, kapitalismus- und machtkritischen Perspektiven „from below“, wie ein Vertreter der sogenannten Third World Approaches to International Law (TWAIL), Balakrishnan Rajagopal², seine Theorie zum internationalen Recht bezeichnet.

Die Allgegenwärtigkeit wird deutlich, wenn Cheryl I. Harris in ihren Reflektionen von 2020³ zu ihrem epochalen Beitrag *Whiteness as Property* aus dem Jahre 1993 James Baldwin wie folgt zitiert:

“[H]istory is not the past. It is the present. We carry our history with us [...] If we pretend otherwise [...] we literally are criminals.”

Diese Herausforderungen stellen sich also nicht nur in der gegenwärtigen Praxis, deshalb genügt es auch nicht, die Wurzeln gegenwärtiger Probleme für Schwarze Menschen und andere rassifizierte Menschen allein in der Gegenwart zu suchen. Vielmehr muss man sich zu einem – ganz im Sinne eines Vergangenheit-Gegenwart-Zukunft-Kontinuums⁴ – auf die Suche nach historischen, aber auch systemischen Ursachen für Diskriminierungen, Ausbeutung und Ausgrenzung dieser Menschen zugunsten des sogenannten „Globalen Nordens“ machen. Gleiche Aufmerksamkeit bedarf die Suche nach Gründen struktureller und epistemischer Unterdrückung und der Ausschluss von Wissensbeständen des sogenannten „Global Südens“ sowohl in der Vergangenheit, aber auch in ihrer Fortsetzung in der Gegenwart. Der Anspruch an eine Dekolonisierung von Wissensproduktion und Herrschaftsstrukturen und ihrer Grundlagen muss daher sein, sich dieser Fortschreibungen bewusst zu sein, sie aufzudecken und für die Zukunft auf der Basis von postkolonialen/dekolonialen, antirassistischen – hier ist ausdrücklich auf die Critical Race Theory zu verweisen⁵ –, machtkritischen Theorien zu durchbrechen und durch ein emanzipatorisches und selbstbestimmtes Programm zu ersetzen. Dabei darf die reale Lebenswelt derjenigen, die alltäglich Rassismus und anderen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind, nicht aus dem Blick geraten. Im Gegenteil, sie muss Ausgangspunkt jeder Reflexion über gegenwärtige Herrschaftsverhältnisse bleiben.

Der Rechtsprechung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Denn Recht ist ebenso ambivalent und hegemonial wie die oben beschriebene Entwicklung: Rechtsprechung war und ist ein Herrschaftsinstrument und sollte ein Werkzeug der Befreiung sein.

Fest steht, dass sich Rechtswissenschaften und Rechtspraxis ihren selbst gesetzten Prinzipien stellen müssen: Gleichheit und Gerechtigkeit für alle. Denn wie *Aimé Césaire* in seinem Diskurs über den Kolonialismus feststellt: „Eine Zivilisation, die mit ihren eigenen Grundsätzen ihr Spiel treibt, ist eine im Sterben liegende Zivilisation.“⁶ Die Realität allerdings sieht für viele Schwarze und rassifizierte Menschen immer noch radikal anders aus.

Vor diesem Hintergrund dient dieser Sammelband zwei Hauptzielen:

Zum einen versteht er sich als eine erste, erweiterungsbedürftige Antwort auf eine kürzlich stattgefundenene Kontroverse um das Erscheinen des Sammelbandes *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft* in der Disziplin selbst. Dieser Sammelband versteht sich als das erste Werk seiner Art in der deutschen Rechts(wissenschafts)landschaft, das sich postkolonialen Ansätzen und Perspektiven auf das deutsche (Völker-)Recht widmet und sie kritisch beleuchten und bearbeiten soll. Umso mehr und zu Recht wurde kritisiert, dass sich im Kreise der Autor*innen keine Schwarzen Menschen und rassifizierte Menschen befinden. Diese Kritik führte infolge zu einer öffentlich geführten Kontroverse, in der es, wie richtigerweise bereits festgestellt wurde, nicht nur um „bloße Empfindlichkeiten“ geht. Die Kontroverse nahm ihren Anfang in dem Empörungsaufruf „epistemische Gewalt“, dem Hinweis, dass die Kolonialrechtsgeschichte nicht ohne die Einbeziehung der Betroffenen geschrieben werden könne, gefolgt von einer apologetischen Selbstbehauptung, man habe zumindest einen Anfang gemacht.⁷ Eine wieder

einmal verpasste Chance, die eigenen (Gewalt-)Räume und hegemonialen Positionierungen nicht von außen initiiert, sondern aus selbstgesetzter Gebotenheit zeitgemäßer Rechtswissenschaft zu ergründen und nachhaltig in Frage zu stellen. Auch deshalb soll hier der Hinweis genügen, dass es eine bewusste Entscheidung der jeweiligen Autor*in war, wenn entsprechende Beiträge aus der „(Post-) Kolonialen Rechtswissenschaft“ trotz ihrer möglichen Relevanz für die in den einzelnen Beiträgen gewählten Themen nicht zitiert werden. Protest ist niemals eine Fußnote, kann aber sehr wohl in einer Fußnote stattfinden. So sollte dieser Umgang selbstkritisch auch als eine berechtigte Antwort und Kritik aufgenommen werden, zumindest aber zu weiteren selbstkritischen Überlegungen „beyond whiteness“ anregen, und zwar auch mit Blick auf die Reaktionen nach dem Erscheinen sowie für die Zukunft und den Entwurf einer inklusiveren, gleichberechtigten Rechtswissenschaft.

Vor allem dient dieser Sammelband aber dazu, einen gesellschaftlichen Gegenpunkt zur reinen Lehre zu setzen. Die Schwerpunkte der Beiträge ergeben sich auch aus den realen Sorgen und Verhältnissen derjenigen, die tagtäglich mit diskriminierender Rechtspraxis konfrontiert sind. Menschen(rechts)verachtende Rechtspraktiken an den Grenzen Europas, der „fortress Europe“ oder „racial profiling“ durch deutsche Beamt*innen sind eben keine Einzelfälle, sondern sie hängen vielmehr miteinander zusammen und sind strukturell und institutionell verankert. Auch vermeintliche „neutrale“ Begriffe der „objektiven Gefahrenlage“ können zu systematischen Diskriminierungen und strukturellen Rassismen gegen Schwarze Menschen, aber auch zu antimuslimischem Rassismus, im Alltag führen. Der Verweis auf das Grundgesetz Artikel 1 kann dabei nicht mehr anders als zynisch bezeichnet werden.

Und selbst die Menschenrechte und ihre Anwendung und Durchsetzung kommen mit ihrer eigenen normativen Vorgeschichte, einer Universalität, das heißt einem Geltungsanspruch für alle Menschen in gleichberechtigter Weise, der in der Realität jedoch häufig für die Durchsetzung von (westlichen) Partikularinteressen instrumentalisiert wird. Angesichts asymmetrischer Herrschaftsverhältnisse sind auch sie nicht frei von strategischen Anwendungspraxen, in denen sich der Westen als „Retter“ („saviors“) begreift und den Rest der Welt als „Opfer“ („victims“) oder als „Wilde“ („savages“)⁸ einteilt. Ähnliche Vorsicht ist auch bei der zunächst begrüßenswerten Gesetzgebung zur Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher Mindeststandards im Ausland für global agierende deutsche Unternehmen geboten. Und nicht zu vergessen, mit Hannah Arendt gesprochen: „das Recht, Rechte zu haben“⁹, die Grundlage überhaupt Teil einer Rechtsgemeinschaft zu sein, so zum Beispiel durch das Los der „birthright lottery“¹⁰, der „Geburtslotterie“, die scheinbar willkürlich den Umfang unseres rechtbasierten Zugangs zu Gewährleistung von Schutz und Frieden und wirtschaftlicher Sicherheit regelt. Diese Ambivalenz von imperialer Herrschaft und der damit einhergehende Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung scheint den Betroffenen oft klarer zu sein, als der/dem durchschnittlichen, das heißt in diesem Kontext in der Regel leider häufig immer noch der *weißen* Rechtsanwender*in oder Rechtspraktiker*in, die beispielsweise die deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt besitzt. Das muss geändert werden.

Die Herausgeber*innen verstehen die Rolle und Funktion dieses Sammelbandes auch als einen Raum des gegenseitigen Empowerments, einen diskursiven und kollektiven Raum, in dem Wissenschaft, Praxis und Lebenswelt nicht aufeinandertreffen, sondern in Austausch treten. Es soll dazu ermutigen, hinter das Recht zu schauen, im besten Fall das, was man schon ahnt, besser zu verstehen, Argumente an die Hand zu bekommen, Recht infrage zu stellen und sich zu weh-

ren. Gleichzeitig soll es aber auch inspirieren, das Recht dort zu nutzen, wo es antirassistische, dekoloniale und machtkritische Ansprüche trägt, und Ansätze aufzeigen, wie diese formuliert werden können.

Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen von Konsultationsprozessen Forderungen, Wünsche und Fragen an das Recht aus den Communities gesammelt. Sie finden sich in den allgemeinen Forderungen an Bund und Land wieder und betreffen beispielsweise die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung zur Repatriierung und Restitutions von menschlichen Gebeinen/Ahnen und Kulturerbe und der Durchsetzung des Rechts auf diskriminierungsfreie Bildung.

Das European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR) als eine Menschenrechtsorganisation, die mit Betroffenen und Partner*innen weltweit zusammenarbeitet, um die Rechte, die in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* sowie anderen Menschenrechtsdeklarationen und nationalen Verfassungen garantiert werden, mit juristischen Mitteln durchzusetzen,¹¹ lieferte für die Übersetzung dieser Fragen in das Format eines Sammelbandes die rechtliche Expertise. Vor diesem Hintergrund versteht die Mitherausgeberin dieses Sammelbandes den Handlungsauftrag so, dass unabhängig von der jeweiligen Form der juristischen Intervention ein selbstkritisches und selbstreflexives Verständnis von Recht und der eigenen Praxis die Grundlage sein muss. Das Recht, aber auch die Rechtsandwender*innen, ob in der Wissenschaft oder in der Rechtspraxis, müssen regelmäßig ihre Privilegien hinterfragen und ihren Anspruch prüfen, alle Menschen in ihrer Praxis gleichberechtigt zu vertreten, zu schützen und Zugang zu gewähren.

Aus dieser Arbeit und unserem gemeinsamen Austausch zu Theorie und in der Praxis entstand nunmehr der vorliegende Sammelband. Die Beiträge in diesem

Band widmen sich dem Kolonial(un)recht wie auch den kolonialen Kontinuitäten im nationalen, transnationalen und internationalen Recht und seiner Praxis.

Der erste Artikel widmet sich einem Themenkomplex, der eindrücklich aufzeigt, wie internalisierte und strukturelle Rassismen, vor allem auch gegen Schwarze Menschen, in der Rechtspraxis allgegenwärtig sind und ihren Lebensalltag beeinträchtigen.

In Ehre, wem Ehre gebührt: Ein postkolonialer Blick auf strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, den Ehrbegriff und das N-Wort, untersuchen Whitney Nosakhare und Rhian Schütte das deutsche Strafrecht auf seine Fähigkeit, Spuren rassistischer Narrative und Praktiken gegenüber Schwarzen Menschen in Bereichen der punitiven Staatsgewalt nicht nur zu überwinden, sondern auch mit der Situation umzugehen, dass Schwarze Deutsche rassistischen und fremdenfeindlichen Anfeindungen ausgesetzt sind, das Recht aber – auch aufgrund historischer Erfahrungen – eher als ein Schauplatz von Aggression und weniger als ein Instrument der Freiheit betrachtet wird. Dabei müssen sie feststellen, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um dieses gewachsene Unrecht aufzuarbeiten. „Wen schützt das Strafrecht?“ Denn, so eine der Feststellungen, der Prozess des Othering verhindert die Anerkennung des „Anderen“ als schutzwürdiges Subjekt der Rechtsordnung und birgt die Gefahr, den „Anderen“ lediglich als potenziellen Täter oder als potenzielle Täterin zu begreifen. Der Beleidigungstatbestand und die Rechtsprechung zu der Verwendung des N-Wortes als „ehrverletzend“ werden dabei exemplarisch herangezogen.

Neben dem Strafrecht ist auch das Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht einer der Schauplätze antirassistischer und machtkritischer Auseinandersetzungen und Kämpfe um das Recht und Rechte für alle. In ihrem Beitrag *Radikale Solidarität als Widerstand: Koloniale Kontinuitäten im Familien- und Staatsangehörig-*

keitsrecht muss Fatou Sillah feststellen, wie *weiße* Familien als schützenswerte „Keimzelle der menschlichen Gemeinschaft“ verstanden werden, während dies jedoch nicht für Schwarze Familien gilt. Im Gegenteil, sie werden als Bedrohung für das System betrachtet, das die Unterdrückung Schwarzer Menschen zur Voraussetzung hat. Sie legt dar, wie Schwarzen Menschen der Zugang und Schutz durch die Staatsangehörigkeit schon im Kolonialismus verwehrt wurde und mit ähnlichen Begründungsmustern über die NS-Zeit bis heute weitgehend verwehrt bleibt. Darin liegt die Kolonialität des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Die radikale Solidarität innerhalb Schwarzer Familien hat jedoch das Potenzial, diese Hierarchie zu erschüttern.

Dieser nachwirkenden, rechtswissenschaftlichen Analyse folgt eine eindrückliche, sehr persönliche Erzählung von Naita Hishoono in *So schloss sich der Kreis meines Lebens: Deutsch-deutsche und deutsch-namibische Beziehungen*, in der sie schildert, was dieser Rechtsrahmen für einzelne Personen, gefangen zwischen kolonialer Vergangenheit und (post-)kolonialer Gegenwart, bedeutet, nämlich in den meisten Fällen: Ausschluss und Diskriminierung.

Mit dem Blick auf die transnationalen Verflechtungen von Vergangenheit und Gegenwart und der Frage nach Zugang zu Rechtsstaatlichkeit und rechtsstaatlichen Mindestgarantien sowie der Hoheit darüber, wer die entsprechenden Regeln und Normen bestimmt, folgt der nächste Artikel in diesem Band. Dieser bringt uns thematisch nach Kamerun, in eine ehemalige Kolonie. Der kritische Blick auf das koloniale Unrecht und die damit einhergehenden Diskurse ist notwendig, wenn wir verstehen wollen, wie das koloniale Erbe im Recht und durch das Recht bis heute fortgeschrieben und perpetuiert wird. David Simos Beitrag *Kolonisierung als Modernisierung? Modernisierungsdiskurse und koloniale Praxis* beschreibt, wie die Versprechen der europäischen Moderne für den afrikanischen Kontinent

und die Kolonien sich in ihr Gegenteil verwandelten und zu einem Alptraum aus Unterdrückung und Ausbeutung wurden. Für die meisten Menschen (oder „the Rest“ im Sinne von Stuart Hall) ist die heutige globale Welt eben nicht eine nach den Prinzipien der europäischen Modernität funktionierende Realität. Vielmehr stehen Modernisierungsdiskurse und koloniale Praxis in einem diskriminierenden, hegemonialen Spannungsverhältnis, in dem die Selbstdarstellung des Westens als Verkörperung der Moderne und universeller, freiheitsbegründeter Zivilisation als Legitimationsdiskurs wirkt, der imperiale Bestrebungen und Handlungen begründen und rechtfertigen soll. Kolonisierungsdiskurse als Modernisierungsdiskurse schaffen Heteronomien, in denen die Errungenschaften, Werte und das Recht der Moderne nicht für alle gleich gelten. Daher, so Simo, sind „Knowledges Born In The Struggle“-Diskurse von entscheidender Bedeutung für den noch immer andauernden Befreiungskampf gegen Kolonialismus und Kolonialität in der postkolonialen Konstellation.

Es schließen sich Überlegungen von Richard Tsogang Fossi und Gwinyai Machona zu *Die Kolonisierung „Cameroons“: Zur Geschichte einer manipulativen Wegnahme mit besonderer Berücksichtigung der Deutsch-Duala-Verträge* an. Anhand dieser Verträge und der Hintergründe ihres Zustandekommens und Abschlusses im Unrechtskontext Kolonialismus zeigen die Autoren, wie das Recht und die vorkolonialen Verträge im Falle Kameruns und dort speziell der Duala, dazu dienten, Gewalt, Enteignung und Raub zu legitimieren und ihnen eine Rechtsgrundlage zu geben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die wichtige Rolle von Handelsvertreter*innen und Unternehmen für das europäische koloniale Projekt hingewiesen, einem Themenbereich, auf den im Hinblick auf koloniale Kontinuitäten noch zurückzukommen sein wird. Ganz wie von Antony Anghie mit dem Konzept der *Dynamik der Differenz* („dynamic of difference“) beschrieben – die Leser*innen werden diesem Konzept im Verlauf des Sammel-

bandes wiederholt begegnen –, ignorierten die Deutschen später nicht nur die Verträge und ihre Verbindlichkeit, sondern sprachen den Unterzeichnern gar Teile ihrer Souveränität und Rechtsfähigkeit ab. Laut den Autoren spiegelt sich „diese Bewegung zwischen Anerkennung und Aberkennung der Souveränität“ nicht nur in der deutschen Völkerrechtswissenschaft wider. Sie stellt bis heute für die rechtliche Einordnung der „Schutzverträge“ ein kaum auflösbares Problem dar. Wie bereits angedeutet, darf die Rolle der transnational und global operierenden Unternehmen und Handelstreibenden innerhalb des kolonialen Projektes und der Verursachung von Kolonialunrecht nicht vergessen werden. Im Gegenteil: wie Caroline Omari Lichuma im Beitrag *Koloniale Kontinuitäten und Normbildung in Wirtschaft und Menschenrechten: Eine TWAIL-Analyse des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)* schreibt, mag es zwar sein, dass neuere, legislative Initiativen wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland grundsätzlich zu begrüßen sind. Allerdings, so Lichuma, müsse man vorsichtig sein, diese zu früh und zu unkritisch als Erfolgsgeschichte für die Menschen im sogenannten „Globalen Süden“ zu verstehen und einzuordnen. Vielmehr wurde wieder verpasst, Menschen aus dem „Globalen Süden“ – seien es Arbeitnehmer*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen, Wissenschaftler*innen oder Betroffene – und ihre Erfahrungsberichte frühzeitig in die Normierung der Sorgfaltspflichten einzubeziehen und ihre Interessen ins Zentrum zu stellen. Im Gegenteil, die Haupt-Norm-Entrepreneurs kommen immer noch aus dem sogenannten „Globalen Norden“. Der/Die „Andere“ bleibt Objekt und verliert seine/ihre Agency sowohl im Normgenerierungs- als auch in Implementierungsprozessen in (post-)kolonialen Wirkungs- und Herrschaftsstrukturen, deren Hauptleidträger*innen sie sind. Dem muss entgegengewirkt werden.

Schaut man also nach (völker-)rechtlichen Bereichen, in denen (post-)koloniale Hierarchien zugunsten einer gemeinsamen Menschlichkeit aufgebrochen wer-

den können, so stößt man unweigerlich auf das Völkerstrafrecht. Denn dieses versteht sich als einer der Grundpfeiler eines internationalen Gemeinschaftsrechts. Gerade wegen dieser normativ aufgeladenen Heilsverkündung gilt es aber, mit Blick auf die Kolonialität des Völker(straf)rechts umso kritischer zu bleiben. Das gilt umso mehr, wenn es um Strafverfolgung auf der Grundlage des sogenannten Weltrechtsprinzips geht, insbesondere wenn diese Verfahren vor den Gerichten der Nationalstaaten der ehemaligen Kolonialmächte geführt werden. Daher untersuchen Sarah Imani und Leokadia Melchior in ihrem Beitrag *Strafverfolgung über Grenzen hinweg: TWAIL und das Weltrechtsprinzip* das Völkerstrafgesetzbuch und seine Anwendungspraxis in Deutschland. Die hierbei anwendbaren Prinzipien der universellen Gerichtsbarkeit bleiben ambivalent: Zum einen zeigen sich in dem Mehrebenensystem internationaler Strafrechtspflege selbst schon Grenzen, Gewalt und Unrechtserfahrungen der Menschen aus dem „Globalen Süden“ adäquat abzubilden, geschweige denn wiedergutzumachen. Zum anderen gelingt es aber betroffenen Gemeinschaften immer wieder, sich dieser Verfahren selbstbestimmt zu bemächtigen, um Straflosigkeit für die schlimmsten Verbrechen entgegenzuwirken.

Verantwortung für Kolonialverbrechen, Kolonialunrecht und koloniale Nachwirkungen oszillieren zwischen Staatenverantwortlichkeit und individueller Strafverantwortlichkeit, von Staaten, Personen wie auch Unternehmen – die Beziehungen und Verhandlungen zwischen Namibia und Deutschland sind dazu exemplarisch. Allerdings genügt der Blick in die Vergangenheit und die Frage nach historischer Schuld nicht. Kolonialismus und Völkerrecht heißt auch, andauernde Menschenrechtsverletzungen, strukturelle Ungleichheit und Diskriminierung durch das Recht aufzudecken. Gerade mit Blick auf strukturelles Unrecht und Perpetuierungen von kolonialen Positionen muss das Völkerrecht auf seine imperiale und rassistische Qualität untersucht werden. Auch hier zeigen das Beispiel Namibia und Deutsch-

land und der Text der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung des Völkermordes an den Ovaherero und Nama was alles schiefgehen kann, wenn man sich dieser Aufgabe nicht stellt. Mit dem abschließendem Beitrag von Anna Hankings-Evans soll daher aufgezeigt werden, weshalb wir uns einer dezidiert antirassistischen rechtstheoretischen Analyse des Völkerrechts widmen müssen, bevor wir überhaupt darüber nachdenken können, wie man es auch als emanzipatorisches Befreiungsinstrument, vor allem mit dem Blick auf die Menschenrechte bemühen kann. Ihr Beitrag *Imperiale Vorherrschaft in der völkerrechtlichen Entstehungsgeschichte. Die Berliner Westafrika-Konferenz und die völkerrechtliche Konstruktion des „Anderen“* basiert auf den Theorien des „racial capitalism“. Ihre Analyse des Verhältnisses von Rassismus, (Post-) Kolonialismus und Kapitalismus in der Entstehungsgeschichte des Völkerrechts führt uns zurück zur Berliner Afrika-Konferenz 1884/85. So wird anhand der Generalakte gezeigt, wie die afrikanische Souveränität als defizitär konstruiert wird. Gleichzeitig, und hier ist der Beitrag auch als Aufforderung zu verstehen, weisen auch kritische, marxistische Theorien wesentliche Lücken auf, wenn es um die Aufdeckung kolonialer, rassistischer und imperialer Gewalt geht: die Unterdrückung und Ausbeutung der Schwarzen Frau. Dabei standen Schwarze Frauen im Mittelpunkt der Geschichte der Akkumulations- und Reproduktionsregime, deren Marginalisierung und Entmachtung in einer postkolonialen Welt weiterhin spürbar ist. Kolonialismus spielt eine nicht unwesentliche Rolle für den Verlust wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Autonomie afrikanischer Frauen.

Allen Beiträgen ist gemeinsam, dass sie Anschlusspunkte für die weitere wissenschaftliche, aber auch praktische Arbeit vorstellen, ganz im Sinne von TWAIL, deren Vertreter*innen sich der kritischen Völkerrechtspraxis „from below“ verpflichtet sehen. Sie alle sind von Autor*innen unter größtem Einsatz für eine zivilgesell-

schaftliche Publikation, worin sich auch die „Positionierung“ der Autor*innen in dem Rechtsbetrieb, sei es Wissenschaft oder Praxis, selbst zeigt, entstanden. Um mit Antony Anghie zu schließen:

“TWAIL, precisely because it has lacked resources and an organizational structure has had to establish itself purely through the production of ideas that, for want of a better word, made sense and, in seeking to interpret the world anew, has contributed in some way to changing it.”¹² “

Denn einen rechtsfreien Raum können wir uns nicht leisten, ein Recht, das in den Augen und auf den Schultern eines Großteils der Bevölkerung versagt, noch weniger.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Für mehr Informationen zur Koordinierungsstelle: www.decolonize-berlin.de.
- 2 Rajagopal, Balakrishnan (2003): *International Law from Below: Development, Social Movements and Third World Resistance*. Cambridge.
- 3 Harris, Cheryl I. (2020): „Reflections on Whiteness as Property“. In: *Harvard Law Review Forum* 134 (2020), S. 1–10; Baldwin, James (2011): „Black English: A Dishonest Argument, in the Cross of Redemption“. In: *Uncollected Writings* 154, S. 154.
- 4 Chimni, B. S. (2007): „The Past, Present and Future of International Law: A Critical Third World Approach“. In: *Melbourne Journal of International Law* 8, auch hier zu finden: https://law.unimelb.edu.au/_data/assets/pdf_file/0010/1683145/Chimni.pdf, 15.10.2023.
- 5 Crenshaw, Kimberlé u. a. (Hg.) (1996): *Critical Race Theory: The Key Writings that Formed the Movement*. New York; Achiume, Tendayi E.; Carbado, Devon W (2021): „Critical Race Theory Meets Third World Approaches to International Law“. In: *UCLA Law Review* 67, S. 1462–1502.
- 6 Original: Césaire, Aimé (1950): *Discours sur le Colonialisme*. Paris. Übersetzung unter <https://www.alexander-verlag.com/images/verlag/medien/486-9783895815522-lp.pdf>, 10.10.2023.
- 7 Für eine Zusammenfassung der Kontroverse: Duve, Thomas (25.07.2023): „Die Eroberer sind wieder da“. In: FAZ, <https://www.faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/koloniale-rechtsgeschichte-die-eroberer-sind-wieder-da-19056408.html>, 15.10.2023.
- 8 Dieser Begriff ist dem Artikel von Mutua, Makau W. (2001): „Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights“. In: *HILJ* 42, S. 529–578 entnommen und dient der Sichtbarmachung von rassistischen Mustern in der eurozentrischen Menschenrechtsarbeit.
- 9 Arendt, Hannah (2003): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. München, S. 614.
- 10 Shachar, Ayelet (2009): *The Birthright Lottery, Citizenship and Global Inequality*. Cambridge.
- 11 <https://www.ecchr.eu/ueber-uns/>, 15.10.2023.
- 12 Antony Anghie (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *European Journal of International Law* 22, 1–106

Arbeitsnotizen

A large grid of dots for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows of small, light gray dots.



Ehre, wem Ehre gebührt: Ein postkolonialer Blick auf strafrechtlichen Rechtsgüterschutz, den Ehrbegriff und das N-Wort

Einleitung

Der Schwarze Asylsuchende Oury Jalloh verbrennt 2005 in einer Dessauer Polizeizelle. Eine strafrechtliche Aufklärung fehlt bis heute.¹ Ein AfD-Funktionär verwendet das N-Wort in einer parlamentarischen Debatte. Die Würde des Hauses sei dadurch, laut einem deutschen Gericht, nicht automatisch verletzt worden.² Racial Profiling durch deutsche Behörden ist ein nachgewiesenes systematisches Problem.³ Und das Bekanntwerden rassistischer Äußerungen von Polizeibeamt*innen und Bundeswehrsoldat*innen in sozialen Netzwerken⁴ zeigt: Anti-Schwarzer Rassismus ist real und institutionalisiert.

Schwarze Menschen in Deutschland sind in vielen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens unsichtbar, werden rassistisch diskriminiert und dadurch marginalisiert.⁵ Das ist kein neues Phänomen. Über die Geschichte hinweg lässt sich eine systematische Ausgrenzung und Isolation Schwarzer Menschen beobachten.⁶ Sie reicht von Gewalt und Versklavung hin zu Kriminalisierung und der Ignoranz historischer Fakten über die Lebensrealitäten Schwarzer Menschen in Deutschland.

Rhian Schütte

ist Volljuristin und arbeitet an der Schnittstelle zwischen Recht, Politik

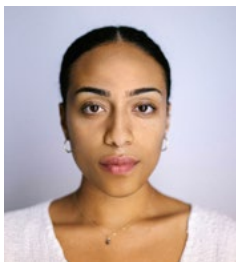


und sozialer Arbeit. Sie hat sowohl in Köln als auch in Istanbul Jura studiert und dabei einen Fokus auf das Studium des Postkolonialismus, des internationalen Strafrechts und der Kriminologie gelegt. In ihrer aktuellen Tätigkeit konzentriert sie sich auf Menschenrechte, Demokratieförderung und Antidiskriminierung.

Whitney-Martina

Nosakhare

studierte Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln und am Uni-



versity College London mit dem Schwerpunkt Völker- und Europarecht. Sie hält einen LL.M. von der Columbia Law School mit der Spezialisierung auf Völkerstrafrecht und Menschenrechte. In diesen Bereichen arbeitete sie im Team für internationale Strafjustiz bei Human Rights Watch ►

lyiola Solanke schreibt in ihrem Aufsatz *Where are the Black Lawyers in Germany?*, dass in einem sozialen und politischen Kontext, in dem Schwarze Deutsche rassistischen und fremdenfeindlichen Anfeindungen ausgesetzt sind, das Recht eher als ein Schauplatz von Aggression und weniger als ein Instrument der Freiheit betrachtet wird.⁷ Ein Beispiel dafür sei, dass das deutsche Rechtssystem sich weigere, Wörter zu problematisieren, die die Würde Schwarzer Menschen verletzen, sondern im Gegenteil ihre Verwendung billigt.⁸

In diesem Aufsatz beleuchten wir zunächst ausgehend von der Frage nach der Reichweite strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes Spuren rassistischer Narrative und Praktiken gegenüber Schwarzen Menschen in Bereichen der punitiven Staatsgewalt. Sodann analysieren wir vor diesem Hintergrund den Umgang deutscher Strafrichter*innen mit dem N-Wort und unternehmen eine Einordnung des Diskurses um Sprachgewohnheiten und die Würde Schwarzer Menschen in Deutschland.

und als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institute for International Peace and Security Law (Universität zu Köln). Sie ist Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Köln und Teil des Autor*innenkollektivs „Mal nach den Rechten schauen“ – ein Podcast über nationalsozialistische Kontinuitäten im Recht und der juristischen Ausbildung.

Wir stellen die Vermutung auf, dass die Diskriminierung Schwarzer Menschen historisch begründet ist und wollen zeigen, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um dieses gewachsene Unrecht aufzuarbeiten.

1. Die Kriminalisierung von „Rasse“: Vor wem schützt der Staat?

1.1 Homo homini lupus oder: Warum wir das Strafrecht haben

Moderne Staatstheorien basieren – grob gesagt – auf der Annahme, dass die Menschen einen Staat als zentrale Entität zur Gewährleistung von Sicherheit brauchen, weil sie sonst einander „die Köpfe einschlagen“. Das meint jedenfalls der berühmte Ausspruch „der Mensch ist des Menschen Wolf“, den Thomas Hobbes zur Begründung der modernen Staatstheorie prägte.⁹ Die so legitimierte Staatsgewalt erstreckt sich auf Judikative, Legislative und Exekutive und deren Entscheidungsgewalt auf die Bereiche des Privat-, des öffentlichen und des Strafrechts. Aufgabe des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz.¹⁰ Indem das Strafrecht schützenswerte Rechtsgüter benennt, führt es uns vor Augen, welche Rechtsgüter die Gesellschaft als wertvoll erachtet. Damit ist das Strafrecht für das Verständnis von gesellschaftlichen Dynamiken der Schutzgewährung und Ausgrenzung besonders wichtig. Denn während klar ist, dass individuelle Rechtsgüter wie Leib, Leben, Bewegungsfreiheit, Eigentum und Ehre grundsätzlich dem strafrechtlichen Schutz unterfallen, bedürfen diese unbestimmten Rechtsbegriffe gleichzeitig der Auslegung und Interpretation.

Gerade der Ehrbegriff ist dabei als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das aus Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 (allgemeine Handlungsfreiheit) Grundgesetz ein schwer greifbarer Begriff. Je schwieriger die Definition des Rechtsguts, desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmbarkeit seines Schutzes im öffentlichen Raum.¹¹ Strafrechtlich geschützt wird die Ehre durch den Beleidigungstatbestand nach Paragraph 185 StGB, der an die Verletzung der Ehre eines Menschen die Konsequenz einer Strafe knüpft. Die Frage, inwiefern bestimmte Begriffe eine Beleidigung im Sinne des Paragraph 185 StGB darstellen, also eine Verletzung der strafrechtlich geschützten Ehre eines Menschen, bedarf daher nach Auffassung der Autorinnen einer Auseinandersetzung mit der historisch gewachsenen Wirklichkeit der (Nicht-)Anerkennung der Würde bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wobei wir uns im Rahmen dieses Textes auf Schwarze Menschen in Deutschland und ihren Ehrschutz anhand der strafrechtlichen Ahndung des N-Worts konzentrieren werden.

Indem das Strafrecht schützenswerte Rechtsgüter benennt, führt es uns vor Augen, welche Rechtsgüter die Gesellschaft als wertvoll erachtet.

In seiner soeben beschriebenen Funktion ist das Recht nicht frei von Voreingenommenheiten. Strafrechtliche Phänomene sind immer auch Ausdruck von mehrheitsgesellschaftlichen Realitäten. Was die Gesellschaft für strafwürdig hält, ist Ausdruck ihres Verständnisses von (Ab-)Normalität. Während die Einstufung von Verhalten als strafwürdig in erster Linie durch den Gesetzgeber erfolgt, findet auch auf der Ebene der Exekutive und Judikative eine Ausdeutung von Verhalten statt.

Was die Gesellschaft für strafwürdig hält, ist Ausdruck ihres Verständnisses von (Ab-)Normalität.

Es handelt sich um subjektive Einflüsse auf die Strafbarkeit des so definierten „Anderen“, in der Regel nicht-weiße Menschen. Aber auch der strafrechtliche Schutz der „Anderen“ vor Angriffen durch die Mehrheitsgesellschaft verdient eine Untersuchung und Neu-Justierung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen, also einer „rassismusbewussten“¹² Evaluierung.

Historische Prozesse wachsen in aktuelles Recht hinein.¹³ Und der deutsche Rechtsraum ist nicht frei von historisch gewachsenen Schräglagen in Bezug auf „Rasse“ beziehungsweise die Rassifizierung von Schwarzen Menschen.

1.2 In Recht gegossenes „Othering“

Othering (engl. „to other“, jemanden oder etwas „andersmachen“) meint eine diametrale Gegenüberstellung von Gegensätzen zur Konstruktion von Machtverhältnissen.¹⁴ Der Literaturtheoretiker Edward Said prägte diesen Begriff für die Auseinandersetzung mit den durch Kolonialismus konstruierten Verhältnissen zwischen Metropole und Kolonie.¹⁵ Für koloniale Bestrebungen, die zwangsläufig mit Gräueltaten einhergingen, war diese Gegenüberstellung notwendig, um ein unmenschliches Machtverhältnis zwischen „Kolonialherren“ und „Kolonisierten“ zu rechtfertigen. Spielarten des Otherings sind die Gegenüberstellung von Begrifflichkeiten wie „gut“ und „böse“, „ordentlich“ und „chaotisch“ oder aber auch „unschuldig“ und „gefährlich“, zur Abgrenzung des „Wir“ von den „Anderen“. Das Verhältnis zu den „Anderen“ wird also mit hegemonialem Vokabular artikuliert.¹⁶ Das N-Wort ist ein Produkt dieses Abgrenzungsprozesses, denn es steht für sämtliche Zuschreibungen, die es rechtfertigten, willkürliche Macht gegenüber Schwarzen Menschen auszuüben.

Der Prozess des Othering prägt, wie die Bedürfnisse und Interessen dieser so definierten „Anderen“ wahrgenommen werden. Diese Dichotomie von gefährlich

(= abzuwehren) und gefährdet oder unschuldig (= zu schützen) fand sich auch in den durch Rechtssetzung konstruierten Räumen des „Schutzgebiets“ und des „Mutterlandes“ wieder.

a) Kolonialzeit

Der offizielle Beginn der deutschen Kolonialzeit lässt sich auf 1884 datieren und auf dem Gebiet des heutigen Namibia verorten. Die deutschen Kolonien galten völkerrechtlich als Teil des Deutschen Reiches. Staatsrechtlich blieben sie aber zugleich „Ausland“ – zählten also nicht zum Staatsgebiet. Das Deutsche Reich entfaltete lediglich sogenannte Schutzmacht. Rechtsgrundlage war das Schutzgebietsgesetz von 1886.¹⁷

Eine der Folgen dieser Konstruktion war, dass die einheimische Bevölkerung zwar der deutschen Souveränität unterworfen war. Ihre rechtliche Stellung kam aber nicht der von deutschen Staatsangehörigen und anderen *weißen* Menschen, die sich in den Kolonien aufhielten, gleich. Sie galten nicht als vollberechtigte Staatsbürger*innen, sondern als „Eingeborene“, die zwar der kaiserlichen Gewalt unterstellt waren, für welche die deutschen Gesetze aber nicht galten.¹⁸

Auf dem Territorium der Schutzgebiete konnte der jeweils benannte Kolonialbeamte Recht und insbesondere strafbewehrte Normen setzen.¹⁹ Die der Gewalt des jeweiligen Kolonialbeamten unterstellte Bevölkerung war insofern seiner Willkür ausgesetzt und genoss somit einen geringeren Schutz durch die Rechtsordnung, als die dem Recht des Mutterlandes unterliegende *weiße* Bevölkerung. Gleichzeitig wurden diese Menschen in den Metropolen mittels erfolgreicher Kolonial-Propaganda (vgl. Völkerschauen) stilisiert zum „wildem“ und „primitiven“ Counterpart – N-Wörtern eben – was die Zivilisiertheit der *weißen* „Rasse“ bestätigen und die Legitimität ihrer Herrschaft begründen sollte.²⁰

Durch Begegnungen Schwarzer und *weißer* Menschen in den Kolonien gab es nach und nach immer mehr Menschen aus und in den Schutzgebieten, die deutsche Staatsangehörige waren, aber nicht dem Bild der Kolonialherren von Europäer*innen

nach der oben skizzierten Dichotomie entsprachen.

Die Existenz Schwarzer Deutscher wurde aber von *weißen* Deutschen als Gefahr für die Aufrechterhaltung der Abgrenzung und Hierarchie zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten empfunden.

Denn das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland von 1870 enthielt zunächst kein Verbot der Einbürgerung von Menschen nicht-europäischer Herkunft. Nach dem damals geltenden Recht konnten afrikanische Ehefrauen durch Heirat und ihre Kinder damit durch Geburt die Staatsangehörigkeit des (deutschen) Partners

beziehungsweise Vaters erlangen. Die Existenz Schwarzer Deutscher wurde aber von *weißen* Deutschen als Gefahr für die Aufrechterhaltung der Abgrenzung und Hierarchie zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten empfunden.²¹ Schließlich bedurfte in einem mehr und mehr aufgeklärten Europa die Herrschaft der einen über die anderen einer Begründung und die fand sie in der vermeintlichen biologischen Überlegenheit der *weißen* „Rasse“.²² Intime Beziehungen und der daraus hervorgehende Nachwuchs passten aber nicht zu der Mär von den anthropologischen Rassenunterschieden; sie wurden als Bedrohung für die Aufrechterhaltung der natürlichen Ordnung angesehen.²³

Um diese Entwicklung zu unterbinden, verboten also die Gouverneure von „Deutsch-Südwestafrika“, „Deutsch-Ostafrika“ und „Deutsch-Samoa“ in den Jahren von 1905 bis 1912 Eheschließungen zwischen Menschen unterschiedlicher „Rassen“.²⁴ Ab 1912 regelte die Verwaltung von Deutsch-Südwestafrika zur Durchsetzung des Verbots durch Verordnung das Recht der Polizei, „gemischtrassige“ Paare gewaltsam zu trennen, wenn ihr Zusammenleben öffentliches Ärgernis erregte.²⁵

Dadurch schränkte der Gesetzgeber des „Mutterlandes“ die Möglichkeit der Erlangung staatsbürgerlicher Rechte für rassifizierte Schutzgebietsangehörige massiv ein. Noch heute²⁶ entfaltet diese Rechtslage Wirkungen, wie wir später zeigen werden.

b) Schwarze Menschen in der NS-Zeit

Es ist umstritten, ob und wie man die NS-Zeit als Zeit kontinuierter kolonialer Bestrebungen definieren kann.²⁷ Jedenfalls aber wurden Schwarze Menschen auch währenddessen in Deutschland isoliert und diskriminiert.²⁸ Unter den Bedingungen des NS-Regimes sahen sich die ehemaligen kolonialen „Subjekte“ – also Schwarze Menschen afrikanischer Herkunft – und ihre Familien einer zunehmenden Marginalisierung ausgesetzt.²⁹ Hatten sie zuvor einen deutschen Pass, galten sie nun als staatenlos; die Ausweispapiere, die sie zuvor besessen hatten, wurden durch den Fremdenpass ersetzt. In diesem Dokument wurden sie häufig als „N-Wort“ und damit als „Rassenfremde“ bezeichnet.³⁰ Im September 1935 verkündete das NS-Regime die Nürnberger Rassengesetze, mit denen die nationalsozialistischen Rassenideologien in Gesetze umgesetzt wurden. Diese Gesetze richteten sich in erster Linie gegen Jüdinnen und Juden. Ab November 1935 galten die Nürnberger Gesetze auch für Schwarze Menschen,³¹ die das Regime abfällig als N-Wort bezeichnete.³² Das Wort war nie positiv oder neutral besetzt.³³ Dass dieses Wort auch während der NS-Zeit nicht lediglich „beschreibend“ genutzt wurde, zeigt sich auch daran, dass im Rahmen nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft in Osteuropa *weiße* Ukrainer*innen oft als N-Wort bezeichnet wurden, die „ausgepeitscht gehörten“.³⁴

Die Nürnberger Rassengesetze von 1935 ermöglichten außerdem die Verfolgung von Straftaten aufgrund der „Rasse“: So stellten sie bestimmte Formen der Eheschließung unter Strafe und führten den Straftatbestand der „Rassenschande“

ein. Damit gemeint: Das Verbrechen, Geschlechtsverkehr mit Angehörigen einer anderen „Rasse“ zu haben.

c) Kontinuitäten des Othering in gegenwärtiger Polizeipraktik

Der Prozess des Othering verhindert es, den „Anderen“ als schutzwürdiges Subjekt der Rechtsordnung anzuerkennen³⁵ und birgt die Gefahr, den „Anderen“ lediglich als potenziellen Täter zu verstehen. Strafrechtliche oder polizeirechtliche Normen der Störerauswahl können auch heute noch zum Einfallstor für rassistische Stereotype werden und „Rasse“ kriminalisieren, indem sie das Narrativ des „gefährlichen Anderen“ perpetuieren.³⁶

Für die kritische Betrachtung von (sowohl präventiver als auch repressiver) Polizeiarbeit gewinnt aus sozialwissenschaftlicher Sicht der Begriff des „Raums“ an Bedeutung.³⁷ Gemeint ist damit der Raum als Produkt sozialen Handelns sowie die Abhängigkeit des Handelns von räumlichen Strukturen.³⁸ So lässt sich zum Beispiel für polizeiliche Kontrolltätigkeit zwischen gefährlichen und gefährdeten Orten unterscheiden, wobei der Faktor „Rasse“ Einfluss darauf hat, welcher Raum als gefährlich, also als abzuwehren, beziehungsweise welcher Raum als gefährdet, also zu schützen, gilt.³⁹ Problematisch daran ist, dass die Polizei sogenannte gefährliche Orte basierend auf ihrem eigenen polizeilichen Erfahrungswissen ausmacht. Keine Berücksichtigung findet dabei häufig die Tatsache, dass eine erhöhte Kontrollintensität an bestimmten Orten auch eine erhöhte Zahl an Straftaten aufdeckt und damit selbst den Eindruck eines besonders kriminellen Raums generieren kann.⁴⁰ Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Anzeigebereitschaft in der Regel gegenüber Menschen, die als „anders“ wahrgenommen werden, höher ist⁴¹ und bestimmte Handlungen nur dann strafbar sind, wenn sie von bestimmten Personen begangen werden (vergleiche: der Aufenthalt im Bundesgebiet).

An Phänomenen wie Racial Profiling wird außerdem deutlich, dass rassifizierte Personen als solche in polizeilicher Analyse vermehrt als (potenzielle) Täter*innen auftauchen.⁴² Dass Schwarze Menschen in ihrer Identität als solche auch strafrechtlichen Schutzes bedürfen, geht dabei schnell unter.

2. Das Erbe des Mischehen-Verbots

Ein Fall aus dem Staatsangehörigkeitsrecht⁴³ illustriert die Dringlichkeit der Aufarbeitung historisch gewachsenen (Un-)Rechts gegenüber Schwarzen Deutschen: Im Jahr 2021 stellte die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde für eine 2020 aus Togo eingereiste Schwarze Frau und ihre Kinder fest, dass diese – anders als bislang geglaubt – nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten. Die Frau ist Nachfahrin eines von 1908 bis 1909 in Togo weilenden deutschen Staatsangehörigen (nachfolgend: „L“), der zwei Kinder mit einer Togolesin zeugte (damals „Eingeborenen“). Von diesem Sachverhalt ging auch das Verwaltungsgericht Arnberg aus,⁴⁴ an das sich die Klägerin gewandt hatte, um sich gegen die Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit zu wehren. Das Gericht hatte also keine Zweifel daran, dass tatsächlich der L, ein deutscher Staatsangehöriger, der Urururgroßvater der Klägerin war.

Dass die Eheschließung zwischen Menschen unterschiedlicher „Rassen“ zu genau dieser Zeit aber unter besonderen Vorbehalten stand, dürfte sich in diesem Fall besonders verhängnisvoll ausgewirkt haben: Denn das Gericht geht in seiner Entscheidung⁴⁵ davon aus, dass der Sohn des L – der Ururgroßvater der Klägerin – bereits nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnte. Das führt es zurück auf Paragraph 7 Schutzgebietsgesetz von 1900 in Verbindung mit Paragraphen 2, 3, 4 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 (RuStAG). Danach erwarb ein Kind grundsätzlich (und als Ausdruck des bis heute in Deutschland

geltenden *ius-sanguinis*-Prinzips) die Staatsangehörigkeit des Vaters durch Geburt (Paragraf 3 Hs. 1 RuStAG). Uneheliche Kinder konnten die Staatsangehörigkeit des Vaters allerdings nur dann erlangen, wenn eine gesetzliche Legitimation erfolgte, beispielsweise durch Heirat.

Angesichts der einschränkenden Bestimmungen über die Heirat zwischen „Kolonialherren“ und „Eingeborenen“ gab es aber eine besondere Hürde für eine derartige Legitimation.⁴⁶ Das in einer solchen Beziehung zum Ausdruck kommende Machtgefälle, welches Schwarze Frauen exotisierte und zu Sexobjekten degradierte,⁴⁷ dürfte darüber hinaus in vielen Fällen auch dazu geführt haben, dass die Kolonialherren häufig überhaupt nicht die Absicht hatten, die Mütter ihrer Schwarzen Kinder zu ehelichen – eine weitere Hürde für die Legitimation.

Auch heute noch gilt in Deutschland (unter anderem) das *ius-sanguinis*-Prinzip⁴⁸. So regelt der heute geltende Paragraf 4 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz, dass sich die Staatsangehörigkeit von einem deutschen Elternteil automatisch ableitet. In Fällen, in denen zwischen den Eltern keine Ehe besteht (und deshalb nicht automatisch die Vaterschaft des Ehemannes angenommen wird, Paragraf 1592 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), kann die Abstammung von einem deutschen Vater durch DNA-Tests festgestellt werden. Hätte sich die Familiengeschichte der Klägerin aus dem oben beschriebenen Fall in einer anderen Zeit abgespielt, wäre ihre deutsche Staatsangehörigkeit also gar keine Frage, denn „deutsches Blut“ hat sie ohne Zweifel.

Den Gesetzgeber trifft zwar keine Pflicht, aufgrund eines gesellschaftlichen Auffassungswandels den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit rückwirkend zu ermöglichen. Die Anerkennung vergangenen Unrechts aber auch

in entsprechende Gesetze beziehungsweise ihre Interpretation zu übersetzen, wäre eine rechtspolitische Entscheidung, die durchaus möglich und wünschenswert ist.⁴⁹

Was hat all das mit Strafrecht zu tun? Nun, wenn die Klägerin aus unserem Fall nicht ausreist, läuft sie Gefahr, sich wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet strafbar zu machen, Paragraf 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz. Der Fall zeigt, wie die Rassifizierung als Instrument zur Konstruktion von Macht aus einer längst überwunden geglaubten Zeit auch heute noch ganz faktisch nachwirkt.

3. Zwischenfazit

Das Recht ist nicht frei von historisch gewachsenen Ungerechtigkeiten. Sich damit zu befassen, ist alles andere als lästig und optional, sondern vielmehr in einer Demokratie gebotene Deutungsebene des Rechts. Der kurze, beispielhafte Ausflug in die Rechtshistorie zeigt, dass „Rasse“ im Strafrecht alles andere als ein neues Konzept ist. Vielmehr wurden Machtstrukturen gegenüber Schwarzen Menschen unter anderem mithilfe des Strafrechts konstruiert und aufrechterhalten. Da erschien es lange widersprüchlich, an den strafrechtlichen Schutz von Menschen zu denken, die doch selbst als gefährlich gelten.

3.1 Das N-Wort und deutsche Gerichte – ein Spiegelbild der Gesellschaft?

3.1.1 Wen schützt das Strafrecht?

Die Schräglage zwischen „Schutz vor“ und „Schutz von“ rassifizierten Personen lässt sich gut am Beispiel des Beleidigungstatbestands illustrieren: Der Beleidigungstatbestand schützt insbesondere die „Ehre“ eines Menschen, indem er bestimmte Herabwürdigungen unter Strafe stellt. Anhand des Umgangs mit der Frage, welche Situation als „ehrverletzend“ gilt, lässt sich gut erkennen, wel-

cher soziale Stellenwert dem Ehrgefühl Schwarzer Menschen durch die Justiz in Deutschland beigemessen wird, denn das N-Wort ist nicht durchgehend als ehrwürdig anerkannt.

Eine eindeutige Rechtsprechung zur ehrwürdigen Qualität des N-Worts lässt sich schwer feststellen. Nicht alle strafrechtlichen Urteile, bei denen die Verwendung des N-Worts Gegenstand war, sind öffentlich zugänglich. Der Umgang

mit dem N-Wort in Zivil- und Strafgerichten ist unterschiedlich. Eine Unterscheidung wird von der Rechtsprechung weiter dahingehend getroffen, ob eine Schwarze individualisierte Person als N-Wort bezeichnet wird⁵⁰ oder das N-Wort in einem Wortbeitrag verwendet wird. Das N-Wort spielt in jüngster Vergangenheit eine besonders große Rolle bei dienstrechtlichen Maßnahmen gegen

Die Verwendung des N-Worts, um eine Schwarze Person anzusprechen oder zu beschreiben, erfüllt allerdings objektiv den Beleidigungstatbestand, Paragraph 185 StGB.

Polizisten*innen, Bundeswehrsoldat*innen und Beamt*innen anderer Behörden, die den Begriff in ihren WhatsApp-Chats und sozialen Medien verwenden, um Schwarze Menschen zu diskriminieren.⁵¹

Die Betrachtung eines Urteils des Landgerichts Görlitz⁵² und anderer – nicht-strafrechtlicher – Urteile⁵³ zeigt Folgendes: Für das Bestehenlassen alter Traditionen und Gewohnheiten sind deutsche Gerichte, insbesondere das Landgericht Görlitz, unter anderem bereit, eine Subsumtion vorzunehmen, die historische Fakten um die Verwendungsgeschichte des N-Wortes ignoriert. Das „Subsumieren“ ist ein wesentlicher Vorgang in der juristischen Argumentation und bedeutet die „Unterordnung eines Sachverhalts unter den Tatbestand einer Rechtsnorm“. ⁵⁴ Dabei wird geprüft, ob der vorliegende Lebenssachverhalt (hier die Verwendung des N-Wortes) unter die Definition eines Rechtsbegriffes (hier Ehrverletzung) passt.

Eine gelungene Subsumtion zeichnet sich dadurch aus, dass der Lebenssachverhalt korrekt und nuanciert erfasst wird.

Das Landgericht Görlitz subsumierte fehlerhaft, indem es den ehrwürdigen Charakter des N-Wortes verneinte. Zur Begründung führte es aus, dass der Begriff heute „völlig unbefangen und nicht abwertend verwendet“ würde.⁵⁵ Das Ergebnis: Die in der deutschen Gesellschaft noch stark vorhandene Vorstellung eines Schwarzen Menschen, dem nicht dieselbe soziale Anerkennung gebührt wie einem *weißen* Menschen, wird dadurch unterstützt.⁵⁶

Die Verwendung des N-Worts, um eine Schwarze Person anzusprechen oder zu beschreiben, erfüllt allerdings objektiv den Beleidigungstatbestand, Paragraph 185 StGB. Eine Beleidigung ist nach der Rechtsprechung der Angriff auf die Ehre einer Person unter anderem durch Kundgabe von Missachtung.⁵⁷ Diese kann den ethischen oder sozialen Wert einer anderen Person betreffen.⁵⁸

Die Billigung der Verwendung rassistischer Sprache sendet, wie Solanke beschreibt, eine gemischte Botschaft an Schwarze Menschen in Deutschland: Einerseits sei das Strafrecht die legitime Durchsetzung kollektiver Autorität, andererseits liefere die Nichtberücksichtigung der Belange und Lebensrealitäten Schwarzer Menschen subtile Aussagen von Minderwertigkeit und Unterordnung.⁵⁹ Ein solches Ergebnis ist juristisch falsch und insgesamt mit dem Versprechen des Grundgesetzes und der Idee eines Rechtsstaates unvereinbar. Es spiegelt die gesellschaftlichen Realitäten eines pluralistischen Deutschlands nicht wider und ignoriert historische Fakten.

3.1.2 Das Landgericht Görlitz und das N-Wort

Das N-Wort ist ein menschenverachtender Begriff.⁶⁰ Einige deutsche Gerichte qualifizieren das N-Wort richtigerweise als ehrverletzend⁶¹ oder sehen dessen Verwendung als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁶² an. Andere, wie das Landgericht Görlitz in einem Urteil⁶³ aus dem Jahre 2021, sehen das N-Wort nur in Kombination mit anderen Begriffen als Beleidigung an. Die Argumentation des Gerichts soll im Folgenden analysiert werden.

a) Das Ignorieren historischer Fakten

Das Landgerichts Görlitz hat die Verwendung des N-Worts gegenüber einer Person „dunkler Hautfarbe“ nicht „per se“ als beleidigend anerkannt. Eine „Ehrverletzung“, wie sie das Gesetz verlangt, sei nicht gegeben.

Das N-Wort ist ein menschenverachtender und herabsetzender Ausdruck, der in kolonialen und rassistischen Kontexten entstanden ist.⁶⁴ Im Verlauf der Geschichte wurde dieser Begriff in besonders erniedrigender Weise verwendet, insbesondere während der Zeit der systematischen Versklavung Schwarzer Menschen, der Kolonialisierung⁶⁵ und der NS-Diktatur, zu einer Zeit also, als längst nicht alle Menschen als gleichwertige Rechtssubjekte galten. Während *Fischer* schreibt, dass nicht einzelne Worte, sondern nur Sinnzusammenhänge eine Beleidigung begründen können, ist es aufgrund der obigen Erklärung der Bedeutung des N-Wortes nicht vorstellbar, dass die Verwendung des N-Wortes einen „Sinnzusammenhang“ aufweisen kann, der gerade nicht beleidigend ist.

Die innere Intention des Verwenders neutralisiert den Begriff nicht, sondern hat Auswirkungen auf die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des Paragraph 185 StGB. Dessen Vorliegen muss in einem zweiten Schritt gerichtlich festgestellt werden und hat nichts mit der Frage nach Erfüllung des objektiven

Tatbestandes zu tun. Benutzt jemand den Begriff, um eine Schwarze Person anzusprechen, dann werden die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen des objektiven Beleidigungstatbestandes erfüllt: Die Verwendung des N-Worts ist geeignet zur Kundgabe der Missachtung. Die Verneinung der ehrwürdigen Qualität des N-Worts an sich ignoriert den menschenverachtenden Charakter dieses Begriffes, historische Fakten und macht das Opfer in seiner Existenz als Schwarze Person unsichtbar.

Zum Vergleich: Folgende Äußerungen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit als Beleidigung qualifiziert: Die Bezeichnung eines verkehrswidrig fahrenden Autofahrers als „Schwein“⁶⁶, die Bezeichnung eines Hauseigentümers als „Wohnungshai“⁶⁷, die Bezeichnung eines hohen Verwaltungsbeamten als „allergrößte Pfeife“⁶⁸ und die Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Clown“⁶⁹. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des N-Wortes scheint das Urteil des Landgerichts Görlitz äußerst fragwürdig.

b) Ein (fast) intersektionaler Ansatz

Anders sei es bei einer kumulativen Verwendung mit bereits alleinstehend verletzenden Begriffen wie „Schlampe“. Das Gericht war der Ansicht, dass ein Verstoß gegen „informelle Sprachregeln der „Political Correctness“ zwar im Einzelfall unhöflich sein könne, ein solcher Verstoß allerdings noch keine Beleidigung sei, selbst, wenn das N-Wort mit einer „rassistischen Konnotation“ verwendet würde.⁷⁰ Das Gericht war nur in der Lage, die ehrwürdige Dimension

Folgende Äußerungen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit als Beleidigung qualifiziert: Die Bezeichnung eines verkehrswidrig fahrenden Autofahrers als „Schwein“, die Bezeichnung eines Hauseigentümers als „Wohnungshai“, die Bezeichnung eines hohen Verwaltungsbeamten als „allergrößte Pfeife“ und die Bezeichnung eines Polizeibeamten als „Clown“.

des N-Wortes in Kombination mit einem sexistischen und frauenfeindlichen Begriff zu sehen,⁷¹ die rassistische Komponente und Bedeutung für die Auslegung des Beleidigungstatbestandes blendete es allerdings aus.

Eine intersektionale Herangehensweise – die Polizeibeamtin in ihrer Existenz als Schwarz wahrgenommene Person und Frau zu sehen – fehlt. Intersektionalität bezieht sich auf die Idee, dass verschiedene Formen der Unterdrückung miteinander verknüpft sein können und sich gegenseitig beeinflussen.⁷² Die Wechselwirkung verschiedener Diskriminierungsfaktoren zu erkennen, setzt allerdings voraus, dass diese in erster Linie identifiziert werden können. Das Landgericht Görlitz blendet allerdings „Rasse“ als „Analysekategorie“ aus und ignoriert damit die historisch gewachsene und heute noch bestehende Unrechtsdimension der Verwendung des N-Wortes.⁷³

c) Realitätsverzerrung durch lückenhafte Geschichtserzählung

Indem das Landgericht Görlitz den ehrwürdigen Charakter des N-Worts verneint, hält es an ‚der guten alten Zeit‘ fest. Das Gericht ging davon aus, dass es sich bei der Forderung, das N-Wort nicht zu benutzen, um informelle Sprachregelungen „der Political Correctness“⁷⁴ handelt. Es führt an, dass das N-Wort auch in der Literatur völlig unbefangen und nicht abwertend verwendet würde, und nennt Autor*innen wie Michael Ende, Astrid Lindgren und Mark Twain, die „des Rassismus völlig unverdächtig“ seien. Offen lässt das Gericht, wieso die Verwendung des N-Worts durch die genannten Autor*innen den Rückschluss zulässt, dass die Verwendung des N-Worts in der konkreten Situation und nach heutigem Sprachgebrauch gerade keine Kundgabe der Missachtung und/oder Nichtachtung ist. Offen bleibt auch, warum und inwieweit die Wortwahl und die Ideologien der genannten Autor*innen die finale Antwort auf diese rechtliche Frage liefern sollen.

Die Verwendung des Begriffs aus Gewohnheit oder Tradition in Liedern, Kinderbüchern oder im Alltag, um Schwarze Menschen anzusprechen oder zu beschreiben, hat den dem Begriff innewohnenden Hass und die Entwürdigung nicht entfernt. Im Gegenteil: Dass die Verwendung des Begriffs heute immer noch toleriert wird, offenbart die mangelnde Aufarbeitung seiner Entstehungs- und Verwendungsgeschichte.

Das Gericht zitiert in seinem Urteil aus dem Strafrechtskommentar des ehemaligen BGH-Richters Thomas Fischer. Der Fischer-Kommentar ist das Standardwerk zum Strafgesetzbuch und wird von Richter*innen in Deutschland zur Auslegung der Strafnormen verwendet. Dabei wiederholt das Landgericht Görlitz den dogmatisch gravierenden Fehler, die gebotene Subsumtion aufgrund eines vermeintlichen juristischen Tabus zu umgehen: Political Correctness.

3.1.3 Political Correctness und der Fischer-Strafrechtskommentar

Ob die Verwendung des N-Worts, um eine Schwarze Person zu bezeichnen, objektiv den Straftatbestand der Beleidigung erfüllt, hat eigentlich nichts mit der Frage zu tun, ob die Diskussion um die Verwendung des Begriffs in eine vermeintliche „Political Correctness“-Debatte verstrickt ist. Im Fischer Strafrechtskommentar findet sich allerdings ein ganzer Absatz mit der Überschrift „Political Correctness.“ In diesem Absatz finden sich folgende Zeilen: „Der Begriff der Political Correctness ist ein ironisch gebrochener Begriff. Er bezeichnet das Bemühen, die öffentliche Kommunikation im Rahmen von Begriffen und Floskeln zu halten, die möglichst wenigen Personen und gesellschaftlichen Gruppen Anlass zum Protest und zur Annahme geben, der Sprecher verfolge persönlich gefärbte Ziele oder Ansichten, die allgemein als verbindlich oder dominierend angesehen werden.“ Zum N-Wort schreibt er: „Verstöße gegen die P. C. sind nicht ohne Weiteres Beleidigungen im Sinne von Paragraph 185. Der Begriff

„N-Wort“⁷⁵ etwa, der heute als herabwürdigend angesehen wird, umfasst eine Bedeutungsvielfalt und ist selbst dann nicht stets eine Beleidigung, wenn er objektiv rassistische Konnotationen aufweist.“

a) Vermeintlich objektive Rechtsauslegung und das Negieren von Rassismuserfahrungen Schwarzer Menschen

Die Argumentation für den Ausschluss des N-Worts ist also: Das N-Wort sei nicht per se eine Beleidigung, weil man von deutschen Bürger*innen nicht erwarten dürfe, sich mit der Etymologie des Begriffes und der soziopolitischen Geschichte Schwarzer Menschen in Deutschland auseinanderzusetzen. Das ist kein juristisches Argument. Es liefert keine Antwort auf die Frage, ob das N-Wort „ehrrührig“ ist, also die Voraussetzungen des Paragraphen 185 StGB erfüllt, sondern erstickt gerade diesen methodischen Prozess im Keim, indem er diese Frage einer „Political Correctness“-Debatte zuordnet.

Es werden zwei sich überschneidende, aber voneinander zu trennende Fragen in dem Diskurs über die Verwendung des N-Wortes vermischt: (1) Welche soziale Verantwortung tragen Menschen in Deutschland, sich mit Begriffen auseinanderzusetzen, die verletzend gegenüber Mitmenschen sind, und (2) ist die Äußerung des N-Wortes objektiv eine Kundgabe von Missachtung? Allein die Tatsache, dass die Verwendung des N-Worts gesellschaftlich diskutiert wird und diese Diskussion durch einige als „Political Correctness“-Debatte tituliert wird, kann allerdings nicht eine methodisch saubere Analyse der Frage, ob der Begriff an sich missachtend ist, ersetzen. Eine solche Argumentation antizipiert Fragen des subjektiven Tatbestandes, also des Vorsatzes.

Die Beantwortung der Frage nach der Intention des Verwenders/der Verwenderin ist einzelfallabhängig und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Eine Strafbarkeit wegen Beleidigung scheidet aus, wenn dem Verwender/der Verwenderin des N-Worts gerade kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Die Intention des Verwenders/der Verwenderin in die Bewertung des objektiven Tatbestandes einfließen zu lassen, ist daher methodisch falsch und inkonsequent und führt zu einer Diskursverschiebung.

b) Andere Maßstäbe für Schwarze Menschen?

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in der Debatte davon ausgegangen wird, dass die soziale Realität von Menschen, die das N-Wort benutzen wollen, der „objektive Maßstab“ sei und gerade nicht die Wahrnehmung der Menschen, die angegriffen werden.⁷⁶ Ausgangspunkt ist also der Komfort und die Lebensrealität derer, die den Begriff benutzen und weiterhin benutzen wollen. Die Ehre, die Menschlichkeit und die Würde Schwarzer Menschen muss dahinter zurücktreten. Die historische Realität von Rassismus wird ausgeblendet. Rechtsanwendung muss allerdings anerkennen, dass auch Schwarze Menschen Teil der deutschen Gesellschaft und mittlerweile als gleichwertige Rechtssubjekte anerkannt sind. Eine solche Herangehensweise gewährt damit in einigen Bereichen des Lebens – entgegen der grundgesetzlichen Systematik – quasi schrankenlose „Meinungsfreiheit“.

So schreiben Nowrousijan und Majer, dass die „Anhänger“ der Political Correctness oft Begriffsverständnisse pflegen, die nur in „ihren Milieus“ anerkannt seien. Dieser „subkulturelle“ Charakter könne daher nicht als objektiver Auslegungsmaßstab gelten. Auch hier ist zu beobachten, dass die Autoren die Frage nach der Ehrwürdigkeit des N-Worts ausklammern mit dem Argument, es handle sich um Anliegen, die einer zu ignorierenden Parallelgesellschaft zuzuschreiben sind. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen fehlt. Zudem wird nicht klar, wieso sie dann

die Begriffsverständnisse derer, die das N-Wort widerspruchsfrei benutzen wollen, als „objektiven Auslegungsmaßstab“ heranziehen. Nowrousijan und

Majer verschieben stattdessen den Diskurs in die „Gefühlswelt“ Betroffener und werten diese „emotionale“ Dimension der Debatte ab. Aber es geht in der Gesamtdebatte natürlich um beides. Es geht um die Verletzung der Personen, die mit dem N-Wort bezeichnet werden, und um eine methodisch saubere Anwendung des Gesetzes. Beides kann nebeneinander existieren: Das N-Wort kann Bestandteil einer gesellschaftlichen

Warum ist die Forderung nach einem respektvollen Umgang miteinander etwas so Außerirdisches, dass dafür eine neue Bezeichnung verwendet wird, wenn Schwarze Menschen das fordern?

Debatte über Sprachgewohnheiten sein und gleichzeitig den Beleidigungstatbestand erfüllen. Die Empörung und Genervtheit über das Erstere kann allerdings nicht die Regeln der Juristerei deaktivieren.

c) Political Correctness – eine Worthülse?

Bei Kritik zur Verwendung bestimmter Begriffe wie des N-Worts kommt schnell der Vorwurf der „Zensur“ und der Vorwurf einer Verletzung der Meinungsfreiheit auf.⁷⁷ First things first: Die Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht, aber sie ist nicht schrankenlos gewährleistet, auch sie kennt ihre Grenzen.⁷⁸ Also, was steckt eigentlich hinter diesem Begriff der „Political Correctness“? Es gibt viele Definitions- und Erklärungsansätze dieses Konzepts.⁷⁹ Auch wenn man unterstellt, das „Political Correctness“-Konzept hätte im Kern zum Ziel, die „Gefühle“ anderer Menschen zu schützen, so stellt sich die Frage: „Ja, und?“ Dieses Konzept oder die Idee, anderen Menschen kein Leid, physisch oder psychisch anzutun, ist kein fremdes in Deutschland. Warum ist die Forderung nach einem respektvollen Umgang miteinander etwas so Außerirdisches, dass dafür eine neue Bezeichnung verwendet wird, wenn Schwarze Men-

schen das fordern? Das Grundgesetz und das Strafgesetzbuch beschreiben die Konzepte „Ehre“ und „Würde“, ohne das darauf bezogene menschliche Subjekt einzuschränken.

Schaut man sich den Diskurs an, so muss man feststellen, dass es bei rassifizierten Menschen ein anderes System der Fürsorge und Sensibilität gibt. Wenn Schwarze Menschen fordern, nicht mit dem N-Wort bezeichnet zu werden, dann wird das nicht als gewöhnliche und menschliche Bitte um einen respektvollen Umgang, sondern als eine aggressive Aufforderung, „politisch korrekt“ zu sein, aufgenommen. Bei näherem Hinsehen wird klar: Die Aussage, man wäre Opfer von „politischer Korrektheit“ geworden, ist in Wirklichkeit der tiefe Glaube an die Existenz eines Anspruchs, dass einige Freiheiten, auch wenn sie rechtlich nicht grenzenlos gewährt werden, für sie in diesem Augenblick absolut sein sollten. Der Ärger und die Frustration darüber, dass es kein solches grenzenloses Recht oder vielmehr ein Recht darauf gibt, nicht mit anderen Ansichten konfrontiert zu werden, ist eine persönliche Angelegenheit, die nicht als alleiniger Aspekt in die Bewertung strafrechtlicher Fragestellungen einfließen darf. Absätze über die Dimensionen der „Political Correctness“ in Strafrechtskommentaren sind daher überflüssig und haben in einem Standardwerk zur Auslegung deutscher Strafgesetze nichts zu suchen.

„Verstöße gegen die ‚P. C.‘ sind nicht ohne Weiteres Beleidigungen i. S. v. Paragraf 185“ – steht im Fischer-Strafrechtskommentar. Das stimmt. Die Frage ist aber nicht: Ist die Diskussion um die Verwendung des N-Wortes in eine sogenannte „Political Correctness“-Debatte verstrickt, sondern ob die Verwendung des N-Worts zur Bezeichnung eines Schwarzen Menschen den objektiven Beleidigungstatbestand des deutschen Strafgesetzbuches erfüllt. Das Beobachten dieser Debatten kann sicherlich ein Licht auf die Geschichte,

die sprachliche Entwicklung und die Bedeutung des N-Worts werfen, die dem Gericht bei seiner Beurteilung helfen kann. Die bloße Existenz einer Debatte um Sprachgewohnheiten als solche kann und sollte aber den Weg zu einem objektiven Prüfprozess, in dem das Strafgesetz anhand des juristischen Handwerks angewendet wird, nicht abschneiden.

4. Fazit

Zum Abschluss könnten wir schreiben, dass es in einer sich wandelnden, pluralistischer werdenden Welt sensibler Debatten darüber bedarf, wie das Recht den mit der Identität der unterschiedlichen Gruppen verbundenen unterschiedlichen Schutzbedarfen gerecht werden kann. Diese Formulierung würde aber außer Acht lassen, dass „unsere“ Welt nicht erst seit wenigen Jahrzehnten pluralistisch wird, sondern es – vermutlich schon immer – war und ist. Menschlichem Zusammenleben ist es inhärent, dass Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen, gesellschaftlichem Ansehen und ja, Positionierungen aufeinandertreffen. Man mag die Forderung nach einer Berücksichtigung derselben Identitätspolitik nennen. Damit ist die Debatte aber nicht beendet.⁸⁰ Denn eine wichtige Frage muss an dieser Stelle lauten: Haben wir aus der Geschichte dazugelernt und wenn ja, was? Anders als zu Kolonialzeiten, als Herrschaftsansprüche der einen über die andere „Rasse“ schamlos artikuliert wurden, erheben wir, erhebt der rechtswissenschaftliche Diskurs heute Anspruch darauf, die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz zu achten. In vielerlei Hinsicht gelingt das ohne Zweifel besser als „damals“, sodass sich ein direkter Vergleich nicht ohne Weiteres anbietet. Dennoch verlangen gerade Zeiten großer gesellschaftlicher Konflikte und scheinbar unüberbrückbarer Spaltungen nach einer differenzierten Rechtswissenschaft, die sich immer wieder das Fundament, auf dem sie steht, bewusst macht: Nichts weniger als Menschenwürde und Demokratie.

Quellen und Anmerkungen

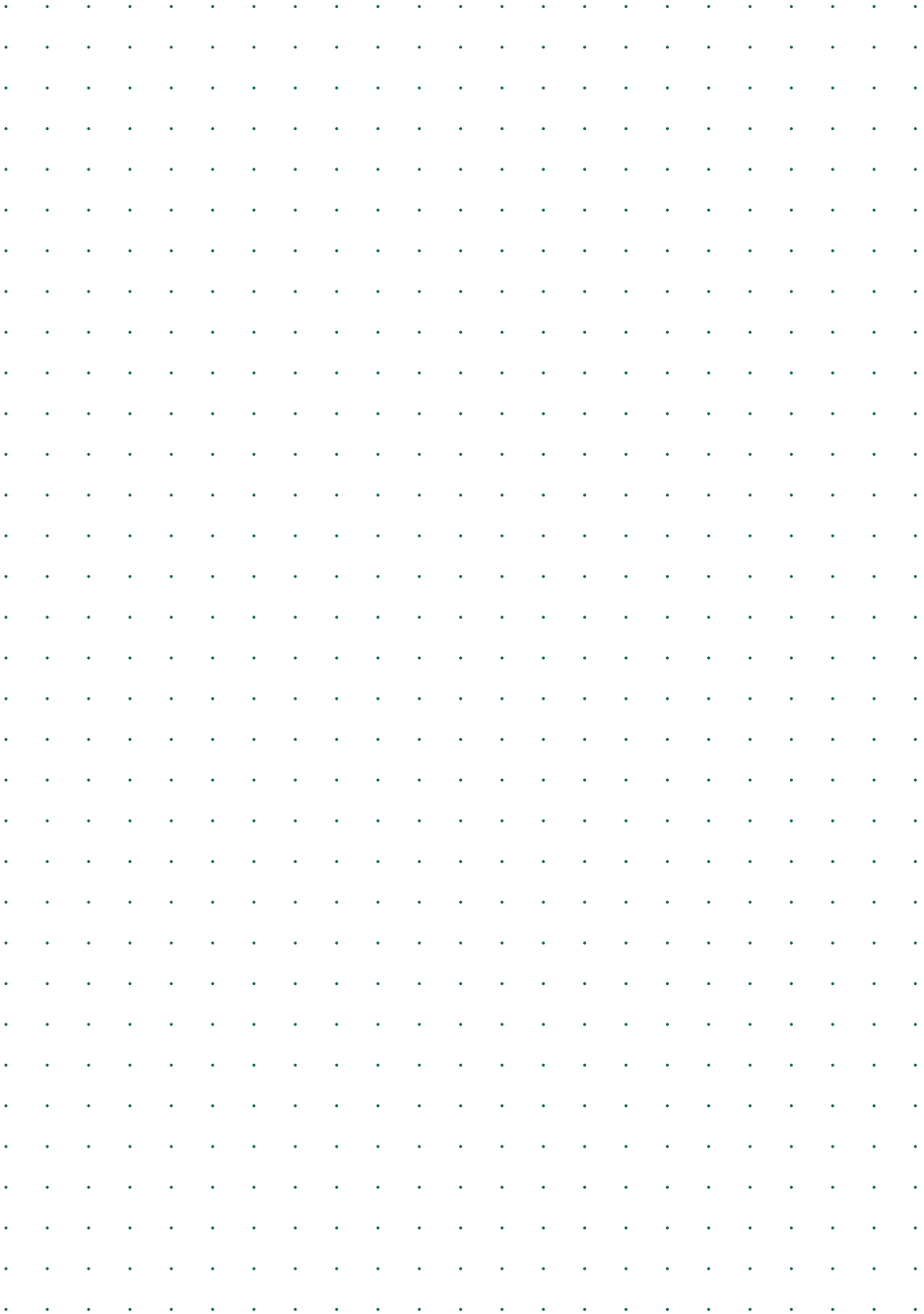
- 1 Onochie, Marlena (25.08.2022): „Oury Jalloh – Gerechtigkeit verwehrt durch institutionellen Rassismus in Deutschland“. <http://grundundmensenrechtsblog.de/oury-jalloh-gerechtigkeit-verwehrt-durch-institutionellen-rassismus-in-deutschland>, 22.10.2023.
- 2 Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2019 – 1/19 – Rn. 23.
- 3 Cremer, Hendrik (03.05.2023): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. *Deutsches Institut für Menschenrechte*. Sarbo, Bafta (03.05.2023): „Widerstand gegen Racial Profiling und Polizeigewalt in Deutschland“. Heinrich-Böll-Stiftung: <https://heimatkunde.boell.de/de/2023/05/03/widerstand-gegen-racial-profiling-und-polizeigewalt-deutschland>, 22.10.2023.
- 4 Kopke, Christoph (2022): „Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen“. In: Hunold, D., Singelstein, T. (Hg.) *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden, S. 127–143.
- 5 Aikins, Muna AnNisa; Bremberger, Teresa; Aikins, Joshua Kwesi; Gyamerah, Daniel; Yıldırım-Caliman, Deniz (2021): „Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland“, www.afrozensus.de, 22.10.2023.
- 6 Aitken, Robert (2018): „Germany’s black diaspora: the emergence and struggles of a community, 1880s–1945(1)“. In: Black Diaspora and Germany (BDG) (Hg.): *The black diaspora and Germany: Deutschland und die schwarze diaspora*. Münster, S. 84–100.
- 7 Solanke, Iyiola (2005): „Where are the Black Lawyers in Germany?“ In: Eggers u. a.: *Kritische Weißseinsforschung – Mythen, Masken and Subjekte*. München, S. 179–188 (184).
- 8 Solanke verweist auf ein nicht veröffentlichtes Urteil des Landgerichts Berlin, 13. Zivilkammer, Beschluss vom 16.12.2003 (AZ: 12 O 605/03), bei dem das Gericht dem N-Wort „weder objektiv ehrverletzende noch volksverhetzende Inhalte“ zuschreibt.
- 9 Hesse, Franz „Homo homini lupus“ – Naturzustand und Kriegszustand bei Thomas Hobbes“. In: Jäger, Thomas und Beckmann, Rasmus (Hrsg.), (2011) *Handbuch Kriegstheorien*. Wiesbaden. S. 178–190 (190).
- 10 Appel, Ivo (1999): *Rechtsgüterschutz durch Strafrecht?* Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 82, S. 278–311 (278).
- 11 Gusy, Christoph (2010): „Der öffentliche Raum – Ein Raum der Freiheit, der (Un-)Sicherheit und des Rechts“. In: Zoche, Peter; Kaufmann, Stefan; Haverkamp, Rita (Hrsg.): *Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. Bielefeld, S. 279–302 (291).
- 12 Barşkanmaz, Cengiz (24.07.2020): „Critical Race Theory in Deutschland“, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland>, 22.10.2023.
- 13 Bass, Sandra (2001): „Policing Space, Policing Race: Social Control Imperatives and Police Discretionary Decisions“. In: *Social Justice*, 28, S. 156–176 (156); Barşkanmaz, Cengiz (24.07.2020): „Critical Race Theory in Deutschland“, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland>, 22.10.2023.
- 14 kurz erklärt: Othering, <https://www.vielfalt-mediathek.de/othering>, 22.10.2023.
- 15 Said, Edward W. (1977): „Orientalism.“ In: *The Georgia Review*, Band 31, Nr. 1, S. 162–206.
- 16 Initiative N-Wort Stoppen (28.04.2023): „Verflechtungen von Sprache, Macht und Rassismus: Wie Sprache Wirklichkeit schafft“, <https://heimatkunde.boell.de/de/2023/04/28/verflechtungen-von-sprache-macht-und-rassismus-wie-sprache-wirklichkeit-schafft>, 22.10.2023.
- 17 Wagner, Norbert B. (2008): „Archiv des deutschen Kolonialrechts, Brühl/Wesseling“, <http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de/AdK.pdf>, S. 25 ff., 06.10.2023.
- 18 z. B.: § 2 Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Marshall-, Brown und Providence-Inseln vom 13.09.1886, Wagner, Norbert B. (2008): „Archiv des deutschen Kolonialrechts, Brühl/Wesseling“, <http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de/AdK.pdf>, S. 25 ff., 06.10.2023.
- 19 vgl. z. B.: § 3 Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie vom 05.06.1886.
- 20 Metzler, Gabriele (20.11.2018): „Wir‘ und die ‚Anderen‘: Europäische Selbstverständigung“, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/europa-zwischen-kolonialismus-und-dekolonisierung-338/280672/wir-und-die-anderen-europaeische-selbstverstaendigungen>, 22.10.2023; zum Begriff des Rassismus als historisch gewachsenes Herrschaftsverhältnis zwischen konstruierten Gegensätzen im Recht vgl. Barşkanmaz, Cengiz (24.07.2020): „Critical Race Theory in Deutschland“, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland>, 22.10.2023.; vgl. auch Kreienbaum, Jonas (2021): „Koloniale Ursprünge? Zur Debatte um mögliche Wege von Windhuk nach Auschwitz“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, S. 40–41; Chatterjee, Partha: (1993): *The Nation and Its Fragments. Colonial and Postcolonial Histories*. Princeton, S. 14–34.
- 21 Große, Judith (2017) „Schwarz-weiße Liebe. Die (post-)koloniale ‚Mischehenfrage‘ im deutschen Sexualreformediskurs der Zwischenkriegszeit“. www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1701.
- 22 El-Tayeb, Fatima (1999): „Blood is a very special juice: Racialized Bodies and Citizenship in Twentieth-Century Europe“. In: *International Review of Social History*, 44 (1999), S. 149–169 (150).

- 23 Große, Judith (2017) „Schwarz-weiße Liebe. Die (post-)koloniale ‚Mischehenfrage‘ im deutschen Sexualreformdiskurs der Zwischenkriegszeit“. www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1701.
- 24 Protokoll der 55. Sitzung des Reichstags am 07.05.1912, „Die Gründe für die Erlassung dieser Verbote von Rassenmischehen sind – kurz zusammengefasst – die Rücksicht auf die Erhaltung der Rassenreinheit und zweitens, wie behauptet wird, die Rücksicht auf die Erhaltung der Herrschaft der Weißen in den Schutzgebieten“. www.reichstagsprotokolle.de/Blatt_k13_bdb00003352_00197.html.
- 25 Becker, Franz (2004): „Soldatenkinder und Rassenpolitik. Die Folgen des Kolonialkriegs für die ‚Mischlinge‘ in Deutsch-Südwestafrika (1904-1913)“. In: *Militär-geschichtliche Zeitschrift* 63, S. 53–77 (70).
- 26 Angelehnt an VG Arnsberg, Urteil vom 22.02.2023 – Az. 1 K 550/21; vgl. den ähnlichen Fall: <https://taz.de/Folgen-des-deutschen-Kolonialismus/!5852561/>.
- 27 Bajohr, Frank; O’Sullivan, Rachel (2022): „Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus, Forschung im Schatten einer polemischen Debatte“, *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 70, S. 191–202. Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus | Antisemitismus, www.bpb.de.
- 28 United States Holocaust Memorial Museum (31.01.2022): „The Nazi Persecution of Black People in Germany“, <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/afro-germans-during-the-holocaust>, 28.10.2023.
- 29 Aitken, Robert (2018): „Germany’s black diaspora: the emergence and struggles of a community, 1880s–1945(1)“. In: Black Diaspora and Germany (BDG) (Hg.): *The black diaspora and Germany: Deutschland und die schwarze diaspora*. Münster, S. 84–100.
- 30 Aitken, Robert (10.10.2019): „Making Visible the Invisible: Germany’s Black diaspora, 1880s–1945“. <https://www.shu.ac.uk/research/in-action/projects/being-black-in-nazi-germany>, 28.10.2023.
- 31 ebd.
- 32 United States Holocaust Memorial Museum (31.01.2022): „The Nazi Persecution of Black People in Germany“, <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/afro-germans-during-the-holocaust>, 28.10.2023.
- 33 Kilomba, Grada (03.06.2009): „Das N-Wort“. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/afrikanische-diaspora/59448/das-n-wort/>, 28.10.2023.
- 34 Bajohr, Frank; O’Sullivan, Rachel (2022): „Holocaust, Kolonialismus und NS-Imperialismus, Forschung im Schatten einer polemischen Debatte“, *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 70, S. 191–202.
- 35 vgl. Kilomba, Grada (2010): *Plantation Memories*. Münster, S. 45: „Within racism we thus become incomplete subjects. [...] complete subjects [...] hold the power to put into practice [...] their sense of being more deserving of certain rights [...]“; Bruce-Jones, Eddie (2015): „German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health“. In: *Race & Class* Band 56, 3, S. 36–49 (39).
- 36 Apf, Veronika Maria (2013): „Racial Profiling in Deutschland?“. In: Lang, Peter, Cremer, Hendrik, „Anlasslose Kontrollen der Bundespolizei“. In: *Bürgerrechte & Polizei* 104, S. 20–27 (27); vgl. Bruce-Jones, Eddie (2015): „German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health“. In: *Race & Class* Band 56, 3, über die Ermordung von Christy Schwundek, S. 40 f.
- 37 Belina, Bernd; Wehrheim, Jan (2020): „Danger Zones: How Policing Space Legitimizes Policing Race“. In: Mar Castro Varela, María do; Ülker, Barış (Hg.) (2020): *Doing Tolerance*. Leverkusen, S. 95–114 (97).
- 38 ebd., S. 97.
- 39 ebd., S. 101 f.
- 40 Thurn, Roman; Egbert, Simon (2019): „Predictive Policing: Die Algorithmisierung der Polizei als Risiko für Bürgerrechte?“, *Vorgänge* 227, S. 71–84 (77).
- 41 Neubacher, Frank (2017): *Kriminologie*. Baden-Baden.
- 42 Allen, Quaylan; Metcalf, Henry Santos (2019): „Up to no Good: The intersection of Race, Gender and Fear of Black Men in US Society“. In: Boyce, Travis; Chunnu, Winsome M. (Hg.): *Historicizing Fear*. Colorado, S. 19–34 (25).
- 43 vgl. auch Beitrag Fatou Sillah in diesem Sammelband
- 44 VG Arnsberg, Urteil vom 22.02.2023 – Az. 1 K 550/21.
- 45 ebd.
- 46 Kelly, Natasha A. (19.10.2020): „Rassismus und die Geschichte Schwarzer Menschen in Deutschland“. In: *Geschichte ist Gegenwart!* <https://koerber-stiftung.de/mediathek/natasha-a-kelly-rassismus-und-die-geschichte-schwarzer-menschen-in-deutschland>. 28.10.2023.
- 47 Kilomba, Grada (03.06.2009): „Das N-Wort“. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/afrikanische-diaspora/59448/das-n-wort/>, S. 44, 28.10.2023.
- 48 Lateinisch für „Recht des Blutes“, womit gemeint ist, dass sich die Staatsangehörigkeit durch Abstammung vererben lässt.
- 49 Weber, Ferdinand (2023): „§ 4 StAG Rn. 8.2“. In: Kluth, Winfried; Heusch, Andreas: *Ausländerrecht*.
- 50 Anwendungsbereich des § 185 StGB.

- 51 VG Sigmaringen, Beschluss vom 27.07.2023 – DL 12 K 1086/23, Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 10.05.2023 – 2 B 298/22, VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13.03.2023 – 3 K 2900/22, VG München, Urteil vom 08.11.2022 – M 19B DK 22.1067.
- 52 LG Görlitz, Urteil vom 01.07.2021 – 5 Ns 150 Js 30310/18.
- 53 OLG Hamm, Beschluss vom 15.06.2023 – III-5 ORs 34/23, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 01.10.2018 – 1 W 41/18, der grundsätzlichen Argumentation entsprechend: Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2019 – 1/19.
- 54 Duden: <https://www.duden.de/node/177064/revision/1356473>, 28.10.2023
- 55 LG Görlitz, Urteil vom 01.07.2021 – 5 Ns 150 Js 30310/18, Rn. 30.
- 56 Initiative N-Wort Stoppen (28.04.2023): „Verflechtungen von Sprache, Macht und Rassismus: Wie Sprache Wirklichkeit schafft“, <https://heimatkunde.boell.de/de/2023/04/28/verflechtungen-von-sprache-macht-und-rassismus-wie-sprache-wirklichkeit-schafft>, 22.10.2023.
- 57 Heger, Martin; Dreher, Eduard; Maassen, Hermann; Lackner, Karl; Kühl, Kristian (2023): *Strafgesetzbuch*. München. § 185 Rn. 1–16.
- 58 Fischer, Thomas (2022): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. § 185.
- 59 Solanke, Iyiola (2005): „Where are the Black Lawyers in Germany?“ In: Eggert u. a.: *Kritische Weißseinsforschung – Mythen, Masken and Subjekte*. München, S. 179–188 (184).
- 60 Frintrop, Friederike (2009): „Das N-Wort steht für die Diskriminierung schwarzer Menschen“, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus-in-den-medien-6031>, 28.10.2023; Initiative N-Wort Stoppen (28.04.2023): „Verflechtungen von Sprache, Macht und Rassismus: Wie Sprache Wirklichkeit schafft“, <https://heimatkunde.boell.de/de/2023/04/28/verflechtungen-von-sprache-macht-und-rassismus-wie-sprache-wirklichkeit-schafft>, 22.10.2023.; Kilomba, Grada (2010): *Plantation Memories*. Münster.
- 61 LG Karlsruhe, Beschluss vom 20.07.2016 – 4 Qs 25/16.
- 62 OLG Köln, Urteil vom 19.01.2010 – I-24 U 51/09.
- 63 LG Görlitz, Urteil vom 01.07.2021 – 5 Ns 150 Js 30310/18.
- 64 Bihegüe, Nelly (2020): „Wieso das N-Wort nie die richtige Bezeichnung für Schwarze Menschen ist“. <https://verfassungsblog.de/wieso-das-n-wort-nie-die-richtige-bezeichnung-fuer-schwarze-menschen-ist/>, 28.10.2023.
- 65 ebd.
- 66 vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm: StGB § 185 Rn. 13.
- 67 vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm: StGB § 185 Rn. 13.
- 68 LG Oldenburg, Urteil vom 27.10.1994 – 5 O 932/94.
- 69 KG Berlin, Urteil vom 12.08.2005 – (4) 1 Ss 93/04 (91/04).
- 70 LG Görlitz, Urteil vom 01.07.2021 – 5 Ns 150 Js 30310/18, Rn. 31.
- 71 Ähnlich gelagert ist der Fall LG Freiburg, Urteil vom 26.07.2010 – 7 Ns 460 Js 4600/09, wo das Gericht das N-Wort auf einem Plakat nur in Kombination mit anderen visuellen Elementen und Begriffen wie „Nazi-Anschlag“ als verachtenswert i. S. d. § 130 StGB ansah.
- 72 Crenshaw, Kimberlé (1991): „Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color“. In: *Stanford Law Review*, 43(6), S. 1241–1299.
- 73 Dazu Barşkanmaz, Cengiz (24.07.2020): „Critical Race Theory in Deutschland“, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland>, 22.10.2023.
- 74 LG Görlitz, Urteil vom 01.07.2021 – 5 Ns 150 Js 30310/18 – ,Rn. 28.
- 75 Fischer schreibt den Begriff aus.
- 76 Nowrousijan, Bijan; Majer, Christian F. (2023): „Rassistische Beleidigungen in Zivil- und Strafrecht“. In: *Neue Justiz* 77, S. 62–67 (62).
- 77 Liebscher, Doris; Remus, Juana; Bartel, Daniel (2014): „Rassismus vor Gericht: Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum“. In: *Kritische Justiz*, S. 47, 135–151 (137).
- 78 Cremer, Hendrik (2017): „Verbreitung Rassistischer Positionen – Meinungsfreiheit hat Grenzen.“ In: *Zeitschrift Für Rechtspolitik*, S. 151–153.
- 79 UN experts OHCHR (06.01.2023): „Freedom of speech is not freedom to spread racial hatred on social media“. <https://www.ohchr.org/en/statements/2023/01/freedom-speech-not-freedom-spread-racial-hatred-social-media-un-experts>, 28.10.2023
- 80 weiterführend: Cheema, Saba-Nur; Schubert, Karsten; Rosenzweig, Beate; Barz, Petra (2021): „Brauchen wir Political Correctness? Ein politisches Streitgespräch“, <https://fachzeitschrift.adb.de/brauchen-wir-political-correctness/>, 28.10.2023

Arbeitsnotizen

A grid of 20 columns and 30 rows of small dots, intended for taking notes.



Radikale Solidarität als Widerstand: Koloniale Kontinuitäten im Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht

“And this is peculiar, it is peculiar to African-German, Black German children. This ill treatment, this child rights violation is peculiar to Black German children whose parents are African migrants, Black. Coloured. And I can assure you, the whole origin of this whole saga is colour, because we are Black. That is it.”¹

So ordnete eine Mutter die Praxis des Bremer Standesamtes ein, gegen die sie in den Jahren 2020 und 2021 mit anderen Betroffenen protestierte.² Sie kamen mit ihren Kindern vor die Behörde und forderten die Ausstellung vollständiger Geburtsurkunden für ihre Kinder. Diese enthielt ihnen das Standesamt mit der Begründung vor, der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, sei nicht der rechtliche Vater – ob er nun der leibliche Vater sei oder nicht. So könne er auch nicht in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Den Müttern wurde unterstellt, sie seien mit einem anderen Mann verheiratet als dem, der die Vaterschaft des Kindes anerkannt hat. Das würde nach deutschem Abstammungsrecht den Ehemann zum Vater machen und nicht den Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. Konkrete Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer Ehe mit einem anderen Mann gab es in den meisten Fällen nicht.

Fatou Sillah LL.M.

(they/sie) ist gambisch-deutsche Juristin* aus Bremen und wissenschaftliche Mitarbeiterin* am Fachgebiet Just Transitions des Kassel Institute for Sustainability. Fatou Sillah beschäftigt sich mit Recht als Instrument anti-Schwarzer Gewalt. In diesem Zusammenhang hat Fatou Sillah zu Staatsangehörigkeit und Familienrecht und zu Landrechten und Reparationen in Namibia gearbeitet.



Grund für diese befremdlich anmutende Konstruktion: In den betreffenden Fällen kamen die Mütter meist aus Nigeria oder Ghana und hatten keinen Aufenthaltstitel. Die Männer, die die Vaterschaft anerkannt hatten, sind hingegen deutsche Staatsangehörige. Somit bekämen auch deren Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter ein davon abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Folglich hängen die Staatsangehörigkeit des Kindes und die Aufenthaltserlaubnis der Mutter maßgeblich von der rechtlichen Verbindung zwischen Vater und Kind ab.

So erklärt sich der Unwille der Behörde, diese Verbindung durch das Ausstellen einer Geburtsurkunde zu bestätigen: Indem sie die Geburtsurkunde nicht ausstellt, verhindert sie, dass das Kind einen deutschen Pass erhält.

Mit diesem Angriff auf ihr Familienleben sehen sich die Betroffenen in einer langen Tradition. Auch in Deutschland, aber bei Weitem nicht nur, wurden und werden Schwarze Familien immer wieder Ziele von Angriffen staatlicher Seite. Dabei ist vor allem die Frage der Staatsangehörigkeit von zentraler Bedeutung. So wurde bereits in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika Ehen zwischen *weißen* Siedlern und Schwarzen Frauen von der Kolonialverwaltung entgegengewirkt. Teilweise wurden sie verboten, um zu verhindern, dass Frau und Kinder deutsche Staatsangehörige wurden.³ Es ist dieser Kontext, in dem das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz entstand, auf

dem das heute geltende Staatsangehörigkeitsgesetz maßgeblich beruht.⁴ Mit dem Rassenwahn Nazi-Deutschlands rückte die Fortpflanzungsfähigkeit Schwarzer Menschen weiter in den Fokus. So wurden nicht nur Schwarze Familien auseinandergerissen,⁵ sondern es kam auch zu vielfachen Zwangssterilisationen Schwarzer Menschen, die so ihrer Fähigkeit beraubt wurden, eigene Kinder zu bekommen.⁶

Doch auch heute sind Schwarze Familien Ziel von Angriffen staatlicher Seite, wie etwa im oben geschilderten Fall. Am Kampf von Gerson Liebl wird erkennbar, wie die unmittelbaren Auswirkungen kolonialen (Un-)Rechts bis in die heutige Zeit hineinragen. Wie Naita Hishoono (siehe Beitrag von Naita Hishoono in diesem Band) kämpft er gegen rassistisches Recht dafür, als deutscher Staatsangehöriger anerkannt zu werden.⁷ Denn obwohl er Enkel eines deutschen Mannes ist, der nach indigenem Recht mit seiner togolesischen Frau verheiratet war, wird ihm die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten. Daran wird deutlich, dass sich noch immer nach kolonialen und rassistischen Vorstellungen richtet, wer als *deutsch* akzeptiert wird und wer nicht. Diese Vorstellungen werden von Familien, die solche Grenzen überschreiten, immer wieder erschüttert. Daher werden sie zum zentralen Schauplatz der Auseinandersetzungen, die um diese Unterdrückung entstehen. Denn was sich ebenso wie die Unterdrückung und der Ausschluss von der Kolonialzeit bis heute durchzieht, ist der Widerstand, den Schwarze Familien schon immer gegen diese Angriffe geleistet haben und bis heute leisten.

Dabei ist der Kern dieser Tradition von Unterdrückung das Etablieren und Aufrechterhalten eines Systems, das Schwarze Menschen unterdrückt, um Privilegien insbesondere für *weiße* Menschen zu sichern. Ein Weg, Privilegien *Weißer* vorzubehalten ist es, sie an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen. Dazu

muss *deutsch so weiß* wie möglich konstruiert werden. Das zentrale Mittel dazu ist das Staatsangehörigkeitsrecht, das die Kriterien festlegt, nach denen bestimmt wird, wer im rechtlichen Sinne *deutsch* ist und wer nicht und somit institutionalisierte Inklusions- und Exklusionsmechanismen schafft. Dabei werden grundsätzlich zwei verschiedene Ansätze unterschieden: das Territorial- und das Abstammungsprinzip. Nach dem Territorialprinzip erhält jede Person die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Gebiet sie geboren wird. Nach dem Abstammungsprinzip hingegen erbt ein Kind die Staatsangehörigkeit seiner Eltern. Bei Letzterem kommt der Familie eine essenzielle Rolle zu: Während die *weiße* Familie als schützenswerte „Keimzelle der menschlichen Gemeinschaft“⁸ verstanden wird, gilt das nicht für Schwarze Familien. Im Gegenteil, sie werden als Bedrohung für das System betrachtet, das die Unterdrückung Schwarzer Menschen zur Voraussetzung hat. Denn die radikale Solidarität in Schwarzen Familien hat das Potenzial, diese Hierarchie zu erschüttern, wie im Folgenden gezeigt wird. Sie stellen nicht nur immer wieder die Trennung zwischen *Schwarz* und *deutsch* infrage. Wenn Schwarze Menschen sich gegenseitig in ihrer Individualität und in ihrer Rolle für die Gemeinschaft anerkennen, dann wirkt das der Gewalt entgegen, die sie auf eine ausbeutbare Ressource zu reduzieren sucht. So schafft die radikale Solidarität in Schwarzen Familien die Bedingungen für den Widerstand gegen anti-Schwarze Gewalt.

Während die *weiße* Familie als schützenswerte „Keimzelle der menschlichen Gemeinschaft“ verstanden wird, gilt das nicht für Schwarze Familien. Im Gegenteil, sie werden als Bedrohung für das System betrachtet, das die Unterdrückung Schwarzer Menschen zur Voraussetzung hat. Denn die radikale Solidarität in Schwarzen Familien hat das Potenzial, diese Hierarchie zu erschüttern, wie im Folgenden gezeigt wird.

Im Folgenden werde ich zunächst einen Blick auf die Konstruktion von *deutsch* als *weiß* zur Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht und die Auswirkungen für Schwarze Familien werfen. Dazu fasse ich die zeitgenössische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis ins Auge. Darauf folgt ein Blick auf die Postkolonialzeit: die Kontinuitäten von der Weimarer Republik über den Nationalsozialismus bis heute. Aus diesen Beobachtungen identifiziere ich einige Zusammenhänge, die Muster der kolonialen Kontinuität bilden und schlüssle auf, wie sie sich über die Zeit herauskristallisiert haben. Zum Abschluss hebe ich den Widerstand hervor, den Schwarze Menschen und Familien schon immer auf verschiedensten Wegen geleistet haben und noch heute leisten.

Es ist mir wichtig, ein paar Dinge vorab klarzustellen:

Eine Schwierigkeit, im Kontext des Rechts von Familie zu schreiben, besteht darin, dass das bürgerliche Recht eine ebenso bürgerliche Vorstellung von Familie propagiert. So definiert das *Bürgerliche Gesetzbuch* etwa „Mutter“ als die Frau, die das Kind geboren hat und „Vater“ in erster Linie als den Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Daraus ergibt sich, dass es grundsätzlich nur zwei Elternteile geben kann, von denen einer männlich und der andere weiblich sein soll. Abweichungen davon sind zwar teilweise möglich, aber mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.⁹ In diesem Text wird *Familie* häufig im Rechtssinne behandelt. Das reproduziert zwangsläufig das cis-heteronormative und biologistische Familienbild des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*. Gleichzeitig liegt eine der Stärken von gelebten Familien darin, dass sie durch die Vielfalt der sie umfassenden Beziehungen diese Normen notwendigerweise unterlaufen. Es ist mir daher ein Anliegen klarzustellen, dass – auch wenn an Stellen ein bürgerliches Familienideal reproduziert wird – die Idee der Familie im bürgerlichen Recht nicht die Realitäten gelebter Familien widerspiegelt, gerade

außerhalb europäischer Kontexte. Kurz: Geschlecht ist konstruiert und Familien entstehen nicht zwangsläufig aus Blutsverwandtschaft. So ist nicht jede Frau, die ein Kind gebiert, Mutter und nicht jede Mutter ist eine Frau.

Im Folgenden schreibe ich immer wieder von anti-Schwarzer Gewalt. Mit dem Begriff beziehe ich mich auf Frank Wilderson's Begriff von *antiblackness*. Danach bedeutet anti-Schwarze Gewalt die Unterdrückung Schwarzer Menschen über Jahrhunderte und Kontinente hinweg. Sie beschreibt den Umstand, dass die heutige Weltordnung auf den Rücken Schwarzer Menschen errichtet wurde und dass das Fortbestehen dieser Unterdrückung die Bedingung für das Aufrechterhalten eben dieser Ordnung ist. Dabei handelt es sich nicht um eine spezifische Form von Rassismus, sondern um eine darüber hinausgehende Form von Gewalt. *Schwarz* ist dabei keine kulturelle oder ethnische Gruppe, sondern eine paradigmatische Position innerhalb ineinander verschränkter Machtverhältnisse.¹⁰ Wenn ich von Schwarzen Familien schreibe, thematisiere ich dadurch die Unterdrückung, die diese Familien erfahren. Damit meine ich alle Familien mit Mitgliedern, die anti-Schwarze Gewalt erfahren. Dazu müssen nicht alle Familienmitglieder Schwarz sein.

Weiterhin möchte ich noch feststellen, dass Staatsangehörigkeit zwar ein gewisses Maß an Sicherheit bedeutet, wie etwa Zugang zu sozialer Sicherung und das Recht, weitgehend über den eigenen Aufenthaltsort zu bestimmen. Dennoch soll der Fokus auf Staatsangehörigkeit nicht suggerieren, dass anti-Schwarze Gewalt dadurch aufgehoben wird, dass Schwarze Menschen deutsche Staatsangehörige werden. Dazu gibt es zu viele Beispiele von Staatsangehörigen, die von dem Staat, dem sie angehören, aufs Äußerste systematisch misshandelt werden. Ausschluss von der Staatsangehörigkeit ist eine Form anti-Schwarzer Gewalt, aber bei Weitem nicht die einzige.

Als Autorin* verhandle ich hier auch meine eigene Position innerhalb anti-Schwarzer Strukturen. Ich bin Schwarz und habe von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit. Zum Zeitpunkt meiner Geburt hatte meine *weiße* Mutter die deutsche und mein Schwarzer Vater die gambische Staatsangehörigkeit. Es ist diese spezifische Perspektive, aus der ich den Beitrag verfasse.

1. Staatsangehörigkeit in der deutschen Siedlerkolonie

Die Fragen von Ein- und Ausschluss in die deutsche Staatsangehörigkeit stellten sich zur Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht nicht zum ersten Mal. So waren antisemitische, antiziganistische und antislawische Beweggründe bereits in der Zeit davor ein prägendes Kriterium für den Ausschluss vom *Deutschsein*.¹¹ Als das Deutsche Reich offiziell zur Kolonialmacht wurde, standen Gesetzgebung und Verwaltung diesen Fragen in veränderter Größenordnung gegenüber. Musste nun doch das Verhältnis zwischen dem Staat und einer großen Anzahl Schwarzer Menschen, die dauerhaft auf deutschem Staatsgebiet lebten, definiert werden. Da Deutsch-Südwestafrika die einzige deutsche Siedlerkolonie war,¹² drängten sich die Fragen des (Nicht-)Zusammenlebens der Bevölkerung dort besonders auf. Das Etablieren einer kolonialen Ordnung erforderte es, die verhältnismäßig große Anzahl an *weißen* Deutschen möglichst von der Schwarzen Bevölkerung zu trennen. Zweck dieser Trennung war die Unterdrückbarkeit Schwarzer Menschen in der deutschen Kolonie.¹³

Ein Mittel dazu war das duale Rechtssystem, nach dem Reichsangehörige dem deutschem Recht und Schwarze Menschen dem sogenannten *Eingeborenenrecht* unterlagen.¹⁴ Nach Paragraph 2 des Schutzgebietsgesetzes galten für die Reichsangehörigen das bürgerliche Recht, Strafrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens wie im Deutschen Reich. Im Gegensatz dazu waren Schwarze Menschen vom Zugang zu Bildung, Erwerb von Eigentum und Rentenansprüchen

weitestgehend ausgeschlossen und Menschen, die als „Eingeborene“ kategorisiert waren, galten erst gar nicht als rechtsfähig. Darüber hinaus konnten sie der Prügelstrafe ausgesetzt werden.¹⁵ Fortschrittliche Ideen, die zu dieser Zeit im Kaiserreich Aufwind bekamen, wie etwa die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Gewaltenteilung, die richterliche Unabhängigkeit, die Begrenzung und demokratische Organisation öffentlicher Gewalt oder der Schutz subjektiver Rechte, galten für sie nicht. Sie waren nur zu berücksichtigen, wenn die Rechte von Reichsangehörigen betroffen waren.¹⁶ Auch wenn fraglich ist, ob solche rechtsstaatlichen Mechanismen die Situation der Schwarzen Bevölkerung verbessert hätten, setzte das Fehlen dieser Standards sie doch in noch größerem Maß der Willkür einzelner Beamter aus.

Um die duale Rechtsordnung durchsetzen zu können, brauchte es eine klare Trennung zwischen jenen, die privilegiert und jenen, die unterdrückt werden sollten. Da die Trennung entlang der rechtlichen Kategorien deutsche*r Reichsangehörige*r und „Eingeborene*r“ verlief, bestand ein Interesse daran, diese Kategorien möglichst synonym mit *weiß* und Schwarz zu definieren. Eine *weiße* Person, die der Eingeborenenverordnung unterlag, wäre dem Zweck des dualen Rechtssystems zuwidergelaufen. Genauso widersprach es der kolonialen Logik, Schwarzen Personen die Reichsangehörigkeit zuzuerkennen, da sie in diesem Fall im juristischen Sinne als *weiß* gälten.¹⁷ Diese Ordnung wurde von Ehen zwischen Schwarzen Frauen und *weißen* deutschen Männern fundamental infrage gestellt. Zunächst führte der Umstand, dass eine Frau, die einen Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit heiratete, nach dem damals geltenden Recht dazu, dass die Frau Reichsangehörige wurde.¹⁸ Darüber hinaus wurden auch die ehelichen Kinder des deutschen Siedlers zu Reichsangehörigen. So erwarben durch diese Familien gleich mehrere Schwarze Personen die Reichsangehörigkeit. Ein weiteres Schreckensszenario war für die Kolonialverwaltung die Vorstellung, dass

Schwarze Frauen ohne *weiße* Vorfahr*innen durch Heirat Reichsangehörige werden könnten und selbst bei Auflösen der Ehe wegen Scheidung oder Todes Reichsangehörige bleiben würden.¹⁹

Die Kolonialherren sahen sich dem Konflikt gegenüber, dass einerseits *weiße* Männer nicht in der Freiheit beschränkt werden sollten, ihre Partnerin auszuwählen und das patrilineare Staatsangehörigkeitsmodell beibehalten

werden sollte, nach welchem Ehefrau und Kinder die Staatsangehörigkeit des Mannes bekamen. Andererseits war es ein erklärtes Ziel zu verhindern, dass Schwarze Menschen zu Reichsangehörigen wurden. Aus diesem Gegensatz resultierte eine inkonsequente Handhabung, wie mit Ehen zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen umgegangen wurde.²⁰ Ehen zwischen Siedlern und Frauen, die den Rehobothern angehörten – die von Niederländer*innen und Nama abstammten –, wurden zu Beginn der Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht noch begrüßt. Später sanktionierte die Kolonialverwaltung Ehen zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen jedoch aufs Schärfste.²¹ Ein Verbot von Ehen zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen wurde aber erst mit dem Krieg zwischen deutschen Kolonialisten gegen Ovaherero und Nama eingeführt.²² Aus kriegstechnischen Gründen

Die Kolonialherren sahen sich dem Konflikt gegenüber, dass einerseits *weiße* Männer nicht in der Freiheit beschränkt werden sollten, ihre Partnerin auszuwählen und das patrilineare Staatsangehörigkeitsmodell beibehalten werden sollte, nach welchem Ehefrau und Kinder die Staatsangehörigkeit des Mannes bekamen. Andererseits war es ein erklärtes Ziel zu verhindern, dass Schwarze Menschen zu Reichsangehörigen wurden.

wurde nun eine klare Trennung als unerlässlich gesehen. Dazu sollte das Wissen, dass die eigenen Kinder zwangsläufig rechtlich als „Eingeborene“ kategorisiert würden, deutsche Männer davon abhalten, Beziehungen zu Schwarzen Frauen

einzuweisen.²³ Mit Inkrafttreten des Eheverbotes stellte sich die Frage, welches Schicksal die Ehen erfahren sollten, die bis dahin bereits geschlossen worden waren und ob die Schwarzen Menschen, die bis dahin Reichsangehörige waren, ihre Staatsangehörigkeit behalten konnten. Viele Ehen wurden rückwirkend aufgelöst²⁴ und es setzte sich weitgehend eine Ansicht durch, nach der jede Person, die auch nur eine*n einzige*n Schwarze*n Vorfahr*in hatte, als „Eingeborene*r“ galt. Da diese Kategorisierung eine gleichzeitige Reichsangehörigkeit ausschloss, wurde den betroffenen Personen vielfach rückwirkend die Staatsangehörigkeit entzogen.²⁵ Die Frage, was eine Person zur*zum „Eingeborenen“ machte, wurde nie abschließend geklärt und konnte somit willkürlich von der Kolonialverwaltung festgelegt werden.²⁶ Darüber gab es über das Ende der Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht hinaus jedoch erhebliche Unklarheiten.²⁷

So sehr diese Unklarheit Ausdruck von Unterdrückung ist, muss sie immer noch im Verhältnis zu jenen Schwarzen Menschen gesehen werden, für die keine Möglichkeit bestand, Privilegien von einem *weißen* Mann abzuleiten. Zwar war der Status des Schwarzen Kindes eines *weißen* deutschen Siedlers abhängig von der Zeit und dem Ort seiner Geburt und dem Willen des Vaters, das Kind anzuerkennen. Jedoch bestand für einige die Möglichkeit, im Deutschen Reich oder im Ausland zu leben und so die Widersprüche der Kolonialgesetzgebung zu nutzen.²⁸ Für Schwarze Menschen, die keinen *weißen* Mann geheiratet oder zum Vater hatten, bestand hingegen praktisch keine Möglichkeit, dem Status der*des „Eingeborenen“ zu entkommen. Denn Einbürgerungen Schwarzer Menschen ohne *weißen* deutschen Elternteil wurden in den Kolonien nicht vorgenommen.²⁹ An diesem historischen Abriss wird deutlich, dass es für die koloniale Ordnung essenziell war, *deutsch* mit *weiß* gleichzusetzen. Somit wurde das Familienrecht zum Instrument, um Schwarze Menschen von der Reichsangehörigkeit und damit dem Zugang zu Rechten und Privilegien auszuschließen. So konnte das duale

Rechtssystem zur Unterdrückung Schwarzer Menschen durchgesetzt werden. Deutlich wird aber auch die Bedrohung für das System durch die Familien, die die koloniale Ordnung infrage stellten.

2. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz:

Blut oder Boden?

Nicht nur in den Kolonien, sondern auch im Deutschen Reich selbst stellte sich die Frage, wer deutsch sein und wer von der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden sollte. Um im verhältnismäßig jungen Deutschen Reich eine gemeinsame Identität zu schaffen, wurden integrierende und exkludierende Identitätsmarker geschaffen. So galt als integrierender Marker die Kategorie *weiß*, als exkludierender etwa *jüdisch*.³⁰ In Bezug auf die Kolonien kam als weiteres Abgrenzungsmerkmal *Schwarz* hinzu. Das lassen unter anderem die Debatten um die Verabschiedung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erkennen. Denn zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1913 war Deutschland aktive Kolonialmacht. Somit hatten die Diskussionen in der Kolonie nicht nur Einfluss auf die Kolonie, sondern auch auf die Kolonialmacht selbst.

In Anbetracht des Effekts, den das patrilineare Prinzip in den Kolonien hervorrief, wurde diskutiert, ob Ehefrau und Kinder weiterhin die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben sollten. Ferner führte die Situation in den Kolonien zu der Frage, ob „Rasse“ als Kriterium in das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen werden sollte.³¹ Zwar wurde durch das Gesetz weder das patrilineare Konzept aufgehoben, noch wurde *Weißsein* explizit zur Voraussetzung für die deutsche Staatsangehörigkeit. Doch traf das Reich mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz eine Grundsatzentscheidung für das Abstammungsprinzip in Abkehr vom bis dahin geltenden Territorialprinzip.³² Nach dem Abstammungsprinzip, auch *ius sanguinis*, erlangt ein Kind durch Geburt die Staatsangehörigkeit

der Eltern. Die Staatsangehörigkeit wird also praktisch vererbt. Dem gegenüber steht das Territorialprinzip, auch *ius-soli* genannt. Nach diesem Prinzip erlangt ein Kind unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, auf dessen Gebiet es geboren wurde. Das *ius-soli*-Prinzip galt etwa in Frankreich zu der Zeit, als in Deutschland das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz verabschiedet wurde.³³ Auch in den USA herrschte *ius-soli*, was unweigerlich mit dem Moment der offiziellen Abschaffung der Sklaverei verknüpft war.³⁴ Das Territorialitätsprinzip setzt auf Assimilierung. Menschen, die auf dem Gebiet eines Staates geboren sind, sollen diesem Staat auch angehören, um eine Bindung zwischen Staat und Individuum herzustellen. Die formelle Staatsangehörigkeit soll so die Voraussetzung für nationale Zugehörigkeit schaffen. Damit geht dieses Prinzip grundsätzlich mit einem liberaleren Verständnis von Zugehörigkeit zu einem Staat einher. Dem gegenüber wird beim *ius-sanguinis*-Prinzip die Staatsangehörigkeit vererbt, sodass der Abstammung und somit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit eine tragende Rolle zukommt. Deutsche*r Staatsangehörige*r ist demnach, wer *deutsches Blut* hat. Es handelt sich um den Versuch, ein ethnisch homogenes Volk zu schaffen. Das Abstammungsprinzip ist eng mit der Vorstellung des Nationalstaats als Familie und der Familie als Keimzelle der Nation verwoben. Die Entscheidung für *ius-sanguinis* im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz rückte somit die Familie in das Zentrum der Debatte.

Dem gegenüber wird beim *Ius-sanguinis*-Prinzip die Staatsangehörigkeit vererbt, sodass der Abstammung und somit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit eine tragende Rolle zukommt. Deutsche*r Staatsangehörige*r ist demnach, wer deutsches Blut hat.

Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gab es aber nicht nur die Möglichkeit, durch Geburt Reichsangehörige*r zu werden. Gemäß Paragraph 8

des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes waren auch Einbürgerungen möglich. Die Möglichkeit der Einbürgerung bestand grundsätzlich auch für Schwarze Menschen. Für sie war die Einbürgerung jedoch durch Gesetz und Verwaltungspraxis mit derartigen Hürden versehen, dass es nur sehr selten dazu kam.³⁵ Das wurde insbesondere zum Problem, wenn Schwarze Menschen aus den deutschen Kolonien ins Reich kamen, da eine abschließende Entscheidung über ihre Staatsangehörigkeit nie getroffen wurde.³⁶

3. Johannes Kohl – Familie zwischen Kolonialismus und NS-Regime

Wie sich dieser Zusammenhang von Familie und Staatsangehörigkeit auf die Realitäten in Deutschland lebender Schwarzer Menschen auswirkte, wird am Fall von Johannes Kohl deutlich. Dabei zeigen sich die Kontinuitäten des Staatsangehörigkeits- und Familienrechts als Mittel anti-Schwarzer Gewalt vom Kolonialismus über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus. Die Geschichte Johannes Kohls ergibt sich aus den Dokumenten, die von einer jahrelangen juristischen Auseinandersetzung zunächst mit den Behörden der Weimarer Republik, später mit dem NS-Regime zeugen.

Johannes Kohl war Anfang des 20. Jahrhunderts aus Togo nach Deutschland gekommen. Togo war zu dem Zeitpunkt noch eine deutsche Kolonie. In Deutschland bekam er ein Kind mit einer *weißen* Frau namens Luise Hoffmann. Von dem gemeinsamen Kind erfuhr er jedoch erst ein Jahr nach dessen Geburt, als Hoffmann das Kind bereits in Pflege gegeben hatte. Kohl zog nach Bremen, um sich um seinen Sohn Fritz zu kümmern. Da er nicht mit Hoffmann verheiratet war, galt er rechtlich nicht als Fritz' Vater. Auch das Sorgerecht hätte er nur durch eine Heirat mit Hoffmann erlangen können, in die sie aber nicht einwilligte. So heiratete Kohl seine Partnerin (Veronica) Elisabeth Meiners und nahm seinen Sohn 1925 selbst in Pflege.³⁷

Im Reichsgebiet war eine Heirat zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen zu der Zeit zwar unerwünscht. Verboten wurden solche Eheschließungen aber erst im Nationalsozialismus durch die Nürnberger Rassengesetze. Um das Sorgerecht zu bekommen und seinem Kind die Stellung als eheliches Kind zu ermöglichen, musste Kohl von den Behörden eine Ehelichkeitserklärung erwirken. Die würde beurkunden, dass Fritz das eheliche Kind von Johannes Kohl war. Zur Ausstellung einer solchen Ehelichkeitserklärung bedurfte es der Zustimmung der leiblichen Mutter, der Ehefrau von Johannes Kohl und des Vormundes des Kindes, in diesem Fall des Jugendamtes. Das Jugendamt machte jedoch die Reichsangehörigkeit Kohls zur Voraussetzung für die Zustimmung zur Ehelichkeitserklärung.³⁸ Das stellte die Familie vor eine nahezu unlösbare Aufgabe. Denn der Status Schwarzer Menschen aus deutschen Kolonien war nicht eindeutig geregelt. Sie galten häufig als Untertanen oder Schutzgebietsangehörige, was aber nicht gleichbedeutend mit einer Reichsangehörigkeit war.³⁹ So wurde auch Johannes Kohl in unterschiedlichen Behörden mit verschiedenen Zugehörigkeiten geführt. In Bremen galt er als Reichsangehöriger.⁴⁰ Teilweise wurde er aber auch als aus einer englischen Kolonie stammend, deutscher Untertan oder staatenlos geführt.⁴¹ So kam das Bremer Jugendamt zu dem Schluss, Kohl müsse eingebürgert werden, bevor die Ehelichkeitserklärung erteilt werden könne. Die Voraussetzungen dafür richteten sich nach Paragraph 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, der unter anderem forderte, dass die einzubürgernde Person einen „unbescholtenen Lebenswandel“ führt und seine Angehörigen ernähren kann. Außerdem durfte nach Paragraph 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes kein Bundesstaat Bedenken gegen die

Das Jugendamt machte jedoch die Reichsangehörigkeit Kohls zur Voraussetzung für die Zustimmung zur Ehelichkeitserklärung. Das stellte die Familie vor eine nahezu unlösbare Aufgabe. Denn der Status Schwarzer Menschen aus deutschen Kolonien war nicht eindeutig geregelt.

Einbürgerung erheben. Andernfalls müsste der Bundesrat entscheiden. Zu dem Umstand, dass unter den Bundesstaaten in den 1920er-Jahren nahezu Konsens bestand, dass „Fremdstämmige“ grundsätzlich nicht einzubürgern seien,⁴² kam somit erschwerend hinzu, dass den Bundesstaaten mit den strengsten Einbürgerungskriterien praktisch ein Vetorecht zustand. Im Fall Kohls erhoben Bayern und Thüringen Bedenken gegen die Einbürgerung.⁴³ Bremen forderte eine Ausnahme für Kohl, da er eine deutsche Schule besucht habe und *deutsch gesinnt* sei.⁴⁴ So begann mit dem Einbürgerungsantrag Kohls eine Debatte darüber, ob für Schwarze Menschen überhaupt die Möglichkeit einer Einbürgerung bestand. Um einer endgültigen Entscheidung der Frage zu entgehen, ob rassistische Kriterien ein explizites Einbürgerungshindernis werden sollten, erklärte der Reichsjustizminister, Kohl könne eine Ehelichkeitserklärung auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit erteilt werden, da er staatenlos sei.⁴⁵ Das Jugendamt stellte sich jedoch weiterhin gegen eine Ehelichkeitserklärung und meinte, Kohl solle seinen Sohn adoptieren, um ihn näher an Elisabeth Kohl zu binden. Elisabeth und Johannes Kohl willigten in die Adoption ein. Da Kohl aber mittlerweile als staatenlos galt, wurde auch Fritz durch die Adoption staatenlos. Als Johannes Kohl im Jahr 1932 endlich offiziell der Vater von Fritz wurde, war dieser bereits zehn Jahre alt.⁴⁶ Im Jahr 1933 starb Elisabeth Kohl und mit der Machtergreifung der Nazis verschlechterte sich auch die Situation von Fritz und Johannes Kohl. Fritz Kohl galt als schwer erziehbar. Vermutlich aufgrund des Drucks der Behörden beantragte Johannes Kohl, sein Sohn solle in einem Erziehungsheim betreut werden.⁴⁷ In dieser Zeit versuchte der regierende Bürgermeister Bremens, Johannes Kohl das Sorgerecht für seinen Sohn zu entziehen.⁴⁸ Fritz Kohl wurde an verschiedene Stellen vermittelt. Zuletzt an einen landwirtschaftlichen Betrieb, von dem aus er am 1. Juni 1939 mit einer Schusswunde in der Stirn ins Krankenhaus eingeliefert wurde, an der er starb. Johannes Kohl war zwischen 1932 und 1945 Zwangsarbeiter. Er lebte bis 1973 in Bremen.

4. Koloniale Kontinuität im Nationalsozialismus

Nach dem Ersten Weltkrieg verlor Deutschland durch den Versailler Vertrag seine Kolonien an andere Kolonialmächte.⁴⁹ So wurde Südwestafrika unter südafrikanisches Mandat gestellt. Die südafrikanische Regierung dehnte ihr Apartheidregime auf die frühere deutsche Kolonie aus und verfestigte so die durch die deutsche Kolonialherrschaft etablierte Unterdrückung.⁵⁰ Das sollte 1976 ein Ende finden, als die Vereinten Nationen mit der Resolution 435 die Unabhängigkeit Namibias beschlossen. Tatsächlich wurde Namibia aber erst 1990 unabhängig von Südafrika.⁵¹ Insbesondere in Fragen der Verteilung von Land wirken die durch den deutschen Kolonialismus etablierten Hierarchien bis heute fort.⁵² Auch in Deutschland endeten die als aktive Kolonialmacht aufgebauten Strukturen nicht mit dem Verlust der Kolonien. Vielmehr wirkten sie in veränderter Form fort. Die im Kolonialismus etablierten Muster finden sich im Nationalsozialismus wieder und ziehen sich als Kontinuität durch bis in die Gegenwart.

So hatte Deutschland bereits vor dem Holocaust in den Kolonien Erfahrungen mit Genozid⁵³ und Konzentrationslagern⁵⁴ gesammelt. In ihrer Politik bezogen sich die Nazis explizit positiv auf den deutschen Kolonialismus. Es war erklärtes Ziel, die Kolonien zurückzuerlangen, die in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zum Deutschen Reich gehört hatten. Auch wurden deutsche Kolonialisten, zum Beispiel Carl Peters, der während seiner Zeit als Gouverneur Deutsch-Ostafrikas wegen Gewaltexzessen unehrenhaft aus dem Dienst entlassen wurde, von den Nazis wiederentdeckt und zu Nationalhelden stilisiert.⁵⁵ Der Historiker Jürgen Zimmerer schreibt zum Verhältnis von Kolonialismus und Nationalsozialismus: „Kolonialismus und Drittes Reich folgen nicht aufeinander, sondern Kolonialismus geht dem Dritten Reich zeitlich voran, er existiert parallel zu ihm und überdauert ihn.“⁵⁶

War der Bezug zur „Rasse“ bis dahin nur implizit und bestand aus einer Mischung von kulturellen und biologischen Merkmalen, wurde die biologisch verstandene „Rasse“ im Nationalsozialismus unmittelbar mit der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden.⁵⁷ So erging im Juli 1933 das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Das ermöglichte es, vor allem aber nicht nur jüdische Menschen ohne deren Zustimmung auszubürgern, wodurch viele staatenlos wurden.⁵⁸ Mit den Nürnberger Rassengesetzen wurde die Reichsbürgerschaft etabliert. Sie verschaffte ihren Träger*innen das in der NS-Diktatur höchstmögliche Maß an staatsbürgerlichen Rechten und war einzig Menschen *deutschen oder artverwandten Blutes* vorbehalten.⁵⁹ Das schon im Kaiserreich angestrebte Ziel, die Privilegien, welche aus der Reichsangehörigkeit folgten, *weißen* Menschen vorzubehalten, wurde im NS zu ausdrücklichem Recht.⁶⁰ Mit der expliziten rechtlichen Festlegung, dass nur Menschen *deutschen Blutes* volle staatsbürgerliche Rechte genießen, bekam die Fortpflanzungsfähigkeit als *arisch* wie auch als *nicht-arisch* kategorisierter Menschen eine übergeordnete Bedeutung. Unter anderem führte das zur Zwangssterilisierung Schwarzer Menschen. So war die Sterilisierung der Kinder, die Schwarze Soldaten während der französischen Besetzung des Rheinlandes mit *weißen* deutschen Frauen bekommen hatten, eine der ersten *rassenpolitischen* Maßnahmen des NS-Regimes.⁶¹ Dabei gab es kein explizites Gesetz zur Sterilisierung aufgrund der „Rasse“, da bei der Verabschiedung eines solchen Gesetzes außenpolitische Konflikte befürchtet wurden.⁶² Aufgrund der mangelnden Rechtsgrundlage wurden die Sterilisierungen teilweise gemäß des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, also auf Eugenik gestützt, nach dem auch Schwarze Deutsche gezielt verfolgt wurden.⁶³ Langfristig wurde sich jedoch dafür entschieden, Zwangssterilisierungen ohne rechtliche Grundlage durchzuführen.⁶⁴ Diese massenhaften Zwangssterilisierungen begannen im Jahr 1937.⁶⁵ So wurden Schwarzen Menschen in Deutschland systematisch der Fähigkeit beraubt, eigene Kinder zu bekommen.

5. Deutsch bleibt, wer von Deutschen abstammt: das Staatsangehörigkeitsrecht heute

Zwar gehört es zum Gründungsmythos der Bundesrepublik Deutschland, sich von den Ideen der Nazizeit abgewendet zu haben. Dennoch sind die Kontinuitäten an vielen Stellen klar erkennbar. So endeten auch die im NS fortgeführten kolonialen Muster nicht mit dem Beginn der Bundesrepublik.

Erst im Jahr 1999 wurde das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 im größeren Stil reformiert. An den grundlegenden Prinzipien hat sich jedoch wenig geändert. So bildet das Prinzip *ius sanguinis* weiterhin den Regelfall. Auch wenn *ius soli*-Elemente eingeführt wurden, geschah das nur sehr beschränkt. Seit der Reform wird nicht jedes Kind, das in Deutschland

geboren wird, automatisch deutsche*r Staatsangehörige*r. Vielmehr ergänzte die Reform lediglich Paragraf 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes um den Zusatz, dass Kinder, wenn ein Elternteil erstens seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zweitens eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.⁶⁶ Bei Betrachtung von Sinn und Zweck des Territorialprinzips – der Staatsangehörigkeit als die

Integration fördernder Faktor – wird klar, dass diese Reform weit entfernt von einem wirklichen *ius soli* ist. Denn es wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Eltern ein gewisses Maß an Integration erreicht haben, bevor ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Die Beschränktheit der Änderung wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Eltern nach acht Jahren regelmäßigen

Zwar gehört es zum Gründungsmythos der Bundesrepublik Deutschland, sich von den Ideen der Nazizeit abgewendet zu haben. Dennoch sind die Kontinuitäten an vielen Stellen klar erkennbar. So endeten auch die im NS fortgeführten kolonialen Muster nicht mit dem Beginn der Bundesrepublik.

Aufenthalts meist ohnehin einen Anspruch auf Einbürgerung hätten. So müssen die Eltern nicht mehr notwendigerweise deutsche Staatsangehörige sein. Die Voraussetzungen dafür müssen sie aber dennoch erfüllen, wenn ihr Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen soll. Der Status des Kindes wird also weiterhin in Abhängigkeit von jenem der Eltern bestimmt. Interessant ist, dass in der DDR das Territorialprinzip nahezu uneingeschränkt galt. Nach den Paragraphen 4 und 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR erwarben Kinder die Staatsangehörigkeit durch Geburt auf dem Territorium der DDR. Davon waren allein jene Kinder ausgeschlossen, die mit ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erlangt hatten (etwa durch Abstammung jene ihrer Eltern).

Das Festhalten an der Abstammung als maßgeblichem Kriterium in der Bundesrepublik führt heute dazu, dass das Familienrecht weiterhin dazu genutzt werden kann, Menschen, die in Deutschland geboren sind, von der deutschen Staatsangehörigkeit auszuschließen.

Das Festhalten an der Abstammung als maßgeblichem Kriterium in der Bundesrepublik führt heute dazu, dass das Familienrecht weiterhin dazu genutzt werden kann, Menschen, die in Deutschland geboren sind, von der deutschen Staatsangehörigkeit auszuschließen. Das wird zum Beispiel im eingangs angeführten Fall um die Mütter deutlich, die für die Ausstellung der Geburtsurkunden ihrer Kinder demonstrierten. Zwar sind die Kinder in Deutschland geboren. Das allein macht sie jedoch nicht zu deutschen

Staatsangehörigen. Da die Mutter keine deutsche Staatsangehörigkeit hat, hängt der Status des Kindes von der Anerkennung der Abstammung vom Vater mit deutscher Staatsangehörigkeit ab. Dieser Umstand gibt dem Standesamt die Möglichkeit, den Kindern ihre Staatsangehörigkeit vorzuenthalten, indem es die Abstammung vom Vater nicht anerkennt. Dieses Vorgehen wurde mittlerweile vom Bremer Obergericht und vom Oberlandesgericht für unzulässig

erklärt.⁶⁷ Weiterhin besteht jedoch Paragraf 1597a des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*, der denselben Zweck verfolgt, wie die für unzulässig erklärte Praxis des Standesamtes. Das Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ermöglicht es den zuständigen Behörden, eine Vaterschaftsanerkennung auszusetzen und zu überprüfen, ob die Vaterschaft anerkannt wird, um den Aufenthaltsstatus eines der Elternteile oder des Kindes zu sichern. Kommen die Behörden zu dem Schluss, dass es sich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt, so beurkunden sie die Vaterschaft nicht. Diese Norm führt in der Konsequenz dazu, dass eine geduldete Person oder eine Person mit Staatsangehörigkeit eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates kein Kind mit einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen kann, ohne Gefahr zu laufen, dass die Vaterschaftsanerkennung ausgesetzt und die intimsten Bereiche des Familienlebens ausgeforscht werden.

Auch der Fall Gerson Liebl zeigt die Konsequenzen der anti-Schwarzen Funktion des Abstammungsprinzips auf. Liebl ist Enkel einer Schwarzen Frau und eines *weißen* Deutschen, die in der damaligen deutschen Kolonie Togo lebten. Zu der Zeit waren in Togo Eheschließungen zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen nach deutschem Recht nahezu unmöglich. Liebls Großeltern heirateten aber nach indigenem Recht.⁶⁸ Heute fordert Liebl, dass ihm aufgrund der Abstammung von einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt werde. Von den deutschen Behörden wird ihm aber entgegengehalten, seine Großeltern seien nicht verheiratet gewesen und so stamme er rechtlich nicht von seinem deutschen Großvater ab. In ihrer Argumentation beziehen sich die Behörden auf koloniales Recht, das auf rassistischer Grundlage Ehen zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen nicht anerkannte.⁶⁹ Dass es Liebls Großeltern überhaupt nicht möglich war, nach deutschem Recht zu heiraten, lassen sie außer Betracht. So ragt die koloniale Gesetzgebung, deren erklärtes Ziel es war zu verhindern, dass Kinder

mit einem *weißen* und einem Schwarzen Elternteil deutsche Staatsangehörige werden, unmittelbar bis in die Gegenwart hinein.

6. Die Kolonialität des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

Aus den beschriebenen Umständen treten Muster hervor, die die Kolonialität des Staatsangehörigkeitsrechts und des damit zusammenhängenden Familienrechts ausmachen. Auf drei der sich herausgebildeten Merkmale möchte ich genauer eingehen: die Vererbung von Privilegien, die Vererbung von Unterdrückbarkeit und staatliche Interventionen zur Verhinderung Schwarzen Familienlebens.

Am Anfang habe ich die These formuliert, dass die Staatsangehörigkeit einer der Mechanismen ist, durch die Privilegien *weißen* Menschen vorbehalten werden können. Davon ist die Weitergabe der Staatsangehörigkeit von Eltern an ihre Kinder ein wichtiger Teil. Insbesondere durch das Festhalten am Abstammungsprinzip besteht die Möglichkeit fort, Schwarze Menschen von der deutschen Staatsangehörigkeit auszuschließen. Denn wenn die deutsche Staatsangehörigkeit von Geburt an vor allem erwirbt, wer sie von einem deutschen Elternteil ableiten kann, schließt das eine große Zahl Schwarzer Menschen aus, auch wenn sie in Deutschland geboren sind. Zwar werden inzwischen auch nicht-*weiße* Menschen vermehrt von Geburt an deutsche Staatsangehörige. Dazu bedarf es jedoch weiterhin eines Elternteils, von dem die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet werden kann – ob dieser Elternteil nun selbst deutsche*r Staatsangehörige*r ist oder nur theoretisch die Voraussetzungen dazu erfüllt. Diese Dynamik resultiert in einer Privilegierung von Personen mit einem Schwarzen und einem *weißen* Elternteil gegenüber jenen, die keinen *weißen* Elternteil haben. So steht es heute kaum noch zur Debatte, ob das Kind einer *weißen* deutschen Staatsangehörigen eventuell keine deutsche Staatsangehörigkeit bekommen sollte, weil es Schwarz ist. Zum Bild einer modernen Gesellschaft gehört es, nicht offensichtlich auf-

grund rassistischer Kriterien auszuschließen. So scheint es, als wären Kinder mit einem *weißen* Elternteil mittlerweile eher mit dem Bild der*des Deutschen vereinbar und als könnten *weiße* Eltern heute ihre Privilegien teilweise auch an ihre Schwarzen Kinder vererben. Anders bei den Kindern, denen das Standesamt ihre Geburtsurkunden vorenthielt: Auch sie haben einen Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit. Nur handelt es sich dabei meist um Schwarze Männer, die eingebürgert wurden. Es ist schwer vorstellbar, dass die Behörden einem *weißen* deutschen Elternteil, der die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen will, mit demselben Misstrauen begegnen würden, wie den eingebürgerten Vätern. Wenn auch die Grenzen heute weiter gezogen werden, so hat sich das Prinzip der Vererbung durchgesetzt.

Die Kehrseite der Vererbung von Privilegien ist, dass auch Marker der Unterdrückbarkeit in der Familie weitergegeben werden. Nicht nur *Deutschsein* ist vererbbar. Auch der Ausschluss davon ist es. Wenn Kinder aufgrund ihrer Abstammung von der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, dann heißt das, dass ihre Eltern ihnen Marker der Unterdrückbarkeit vererben. Zum Ende der Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht galten in Deutsch-Südwestafrika auch Kinder, die einen Schwarzen und einen *weißen* Elternteil hatten, als „Eingeborene“. ⁷⁰ Es war für Schwarze Menschen also nicht möglich, ihre Kinder vor der Einordnung in diese Kategorie und dem Ausgeliefertsein gegenüber Gewalt, die dieser Status mit sich brachte, zu schützen. Der Status war mit dem Sein verknüpft und wurde unweigerlich an die nächste Generation weitergegeben. Darauf trifft die Analyse Jennifer Morgans zur Situation versklavter Frauen in den karibischen Kolonien zu. Sie schreibt, dass die Unterdrückung nicht nur vererbbar, sondern unauflösbar in den Körpern Schwarzer Frauen verortet war. ⁷¹ Auch Johannes Kohl machte seinen Sohn dadurch, dass er ihn adoptierte, staatenlos. So wird auf den Kopf gestellt, was es bedeutet, Familie zu sein. Bedeutet Familie

eigentlich Schutz und Geborgenheit, so heißt Familie für Schwarze Menschen oft das Gegenteil. Es bedeutet, die eigenen Kinder Angriffen auszusetzen.⁷² Eine der Mütter, die gegen das Bremer Standesamt protestieren, fragt sich, „[...] [I]f

they are doing that now, at the birth of the child they are already depriving them of their right to get their birth certificate, who knows what they will deprive them of tomorrow?“.⁷³ Sie weiß, dass sie ihr Kind nur sehr begrenzt vor dem schützen kann, was anti-Schwarze Gewalt mit sich bringt. Im Angesicht der Vererbung von Unterdrückbarkeit bedeutet also Familie für Schwarze Menschen etwas grundlegend anderes als für weiße Menschen.

So wird auf den Kopf gestellt, was es bedeutet, Familie zu sein. Bedeutet Familie eigentlich Schutz und Geborgenheit, so heißt Familie für Schwarze Menschen oft das Gegenteil. Es bedeutet, die eigenen Kinder Angriffen auszusetzen.

Durch die Markierung Schwarzer Familien als unterdrückbar (etwa mit dem Status als Ausländer*in oder Geduldete*r), sind sie offen für Eingriffe des Staates. Während weiße Familien, insbesondere Mütter und Kinder, als schützenswert und verletzlich wahrgenommen werden und ihnen oft ein besonderer Schutz zuteilwird, werden Schwarze Familien häufig als Gefahr gesehen. Der Schutz, den weiße Familien genießen, bleibt ihnen verwehrt. So wurden in Deutsch-Südwestafrika Schwarze Familien mit weißen Mitgliedern als Bedrohung für das angestrebte Zusammenfallen von weiß mit deutsch gesehen. Deshalb war es staatlich erklärtes Ziel, Ehen zwischen Schwarzen und weißen Menschen zu verhindern. Auch Johannes Kohl wurden durch das Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht etliche Hindernisse in den Weg gelegt, um zu verhindern, dass er mit seinem Sohn zusammenlebt. Als Angriff auf das Familienleben muss es auch gewertet werden, wenn bestehende familiäre Beziehungen negiert werden, wie im Fall von Gerson Liebl oder bei den Kindern, denen ihre Geburtsurkunden nicht ausgestellt werden, weil die Behörden die Verbindung

zum Vater anzweifeln. Auch bei der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 1999 haben Bundestagsabgeordnete die begrenzte Einführung einer *ius-soli*-Komponente mit der Gefahr von wachsender Jugendkriminalität in Zusammenhang gesetzt.⁷⁴ Nicht jede Familie ist somit die schützenswerte „Keimzelle der menschlichen Gemeinschaft“.⁷⁵ Familien können ebenso als Bedrohung für sie wahrgenommen werden. So auch die Mütter, deren Kindern die Geburtsurkunden vorenthalten werden. Auch sie sehen sich Kriminalisierung ausgesetzt. Eine der Mütter fragt: *„Is it a crime to migrate to this community? It's not a crime. So why are they treating us like we are- we have committed the worst crime on this planet by coming to their community and having to give birth here?“*⁷⁶ Artikel 6 des Grundgesetzes garantiert als Abwehrrecht die grundsätzliche Freiheit des Familienlebens von staatlichen Eingriffen. Die Familie soll nach dieser Vorstellung ihre Angelegenheiten weitestgehend im Privaten regeln. Doch Schwarze Familien genießen diesen Schutz oftmals nicht. So greift etwa das Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen unmittelbar in intimste Bereiche des Familienlebens ein. Bei der Verabschiedung des Gesetzes standen die migrationspolitischen Erwägungen im Mittelpunkt. Weder familienrechtliche Aspekte noch die Bedeutung des Kindeswohls wurden dabei berücksichtigt.⁷⁷ Auch Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Eintragung eines Kindes in das Geburtenregister und die Ausstellung einer Geburtsurkunde ein Menschenrecht der Kinder ist, blieb außer Betracht. So wurde das Familienrecht ein weiteres Mal zum Instrument anti-Schwarzer Gewalt.

Das, was ich als koloniale Kontinuität identifiziere, ist das Bestreben, die etablierte Hierarchie aufrechtzuerhalten, bei der *weiße* Menschen oben und Schwarze Menschen unten stehen. Um diese Hierarchie zu institutionalisieren, wurde von der Zeit Deutschlands als aktive Kolonialmacht bis heute die deutsche Staatsangehörigkeit so ausgestaltet, dass sie vor allem *weißen* Menschen zukommt.

Da die Staatsangehörigkeit in erster Linie über das Abstammungsprinzip von Eltern an ihre Kinder weitergegeben wird, spielt die Familie eine entscheidende Rolle. So setzen Mechanismen, die Schwarze Menschen von der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließen sollen, oftmals bei der Familie an: sei es durch das Negieren bestehender Familienverhältnisse oder die Verhinderung der Entstehung von Familien. Das geht oft mit einer Kriminalisierung einher, welche Schwarze Familien als Bedrohung einordnet.

7. Radikale Solidarität als Widerstand

Die Bedrohung, als die Schwarze Familien wahrgenommen werden, kommt jedoch nicht von ungefähr. Denn sie stellen durchaus eine Gefahr dar – nämlich für das System anti-Schwarzer Gewalt. Tatsächlich ist es Schwarzen Familien möglich, die Hierarchie zu erschüttern, die durch anti-Schwarze Gewalt etabliert wird. Jennifer Morgan schreibt über das transformative Potenzial von vertrauten Beziehungen zwischen versklavten Schwarzen Menschen in den USA: *„Intimacy needed to be carefully navigated because kinship posed dangers for an economic system in which race demarcated human beings as property“*.⁷⁸ So mussten für das auf Sklaverei aufgebaute Wirtschaftssystem die Personen von Mitgliedern einer Gemeinschaft zu Gütern gemacht werden, über die einzeln verfügt werden konnte. Eine Berücksichtigung von Familienbanden hätte dem entgegengestanden.

Vor dem Bürgerkrieg in den USA galten Schwarze Menschen vor allem als Eigentum und nicht als Individuen. Deshalb wohnte den Verbindungen zwischen Menschen, die durch anti-Schwarze Gewalt unterdrückt wurden, eine Kraft inne, die diese gewaltvolle Ordnung zerrütten konnte. Diese Betrachtung ist weit davon entfernt, die bürgerliche Kleinfamilie zu romantisieren oder ein einfaches Love-wins-Narrativ zu spinnen. Es geht um das inhärent Wi-

derständische der Familie, wie sie wirklich gelebt wird, und nicht darum, wie etwa das *Bürgerliche Gesetzbuch* sie versteht. Weit über eine Blutverwandtschaft hinaus bedeutet Familie eine radikale Solidarität, in der Personen, die aufgrund ihres Schwarzseins entmenschlicht werden, sich gegenseitig in ihrer Individualität, aber auch in ihrer Rolle in der Gemeinschaft anerkennen, sehen und wertschätzen. Das wirkt der Gewalt des Systems entgegen, das den Zweck Schwarzer Menschen einzig darin sieht, ausgebeutet zu werden. Denn Zeit und Energie, die für die Familie aufgewendet werden, sind für Ausbeutung nicht verfügbar und es ist beträchtlich schwerer, Menschen zu Waren zu degradieren, wenn sie gleichzeitig die Erfahrung machen, dass sie eine Bedeutung über den Wert ihrer Arbeitskraft hinaus haben. Gerade im Gegensatz zur Vererbung von Unterdrückbarkeit ist zu betrachten, dass Familie eben nicht nur bedeutet, dass Marker der Unterdrückbarkeit weitergegeben werden. Familie gibt ebenso die Stärke und den Zusammenhalt, die den Widerstand erst möglich machen. Im Angesicht der allgegenwärtigen Überausbeutung ist die Sorge um die Familie ein essenzieller Faktor für das Überleben Schwarzer Menschen.

Weit über eine Blutverwandtschaft hinaus bedeutet Familie eine radikale Solidarität, in der Personen, die aufgrund ihres Schwarzseins entmenschlicht werden, sich gegenseitig in ihrer Individualität, aber auch in ihrer Rolle in der Gemeinschaft anerkennen, sehen und wertschätzen.

Die Gefahr, die Schwarze Familien für das System anti-Schwarzer Gewalt bedeuten können, lässt sich auf den deutschen Kolonialismus und sein Erbe übertragen. Das wird an dem Widerstand deutlich, den Schwarze Menschen gegen diese Gewalt leisten und geleistet haben, um in Familie leben zu können. Wenn Teil der Unterdrückung ist, dass Familienleben nicht gewährt

wird, dann ist es ein radikaler Akt, darauf zu bestehen und daran festzuhalten.⁷⁹ So besteht der Widerstand gegen anti-Schwarze Gewalt nicht nur in aktivistischen Mitteln, sondern findet sich auch in dem Bestreben auf Leben in Familie an sich.

So hat Johannes Kohl einzig dadurch, dass er seinen Sohn als eigenes Kind anerkennen wollte, den bis dahin bestehenden Konsens zwischen den deutschen Bundesstaaten ins Wanken gebracht. Waren sie sich zuvor einig, dass Schwarze Menschen nicht eingebürgert werden sollten, so war der unbedingte Wille Kohls, das Sorgerecht für seinen Sohn zu erhalten, Grund dafür, dass Bremen von dieser Position Abstand nahm, sich für eine Einbürgerung Kohls aussprach und so eine Begründungsnot auf höchster Ebene der damaligen Regierung verursachte. Auch im Fall der Mütter, die vom Bremer Standesamt die Geburtsurkunden für ihre Kinder fordern, gibt es keine klare Grenze zwischen Kampf im Privaten und aktivistischen Widerstand. Selbst wenn viele der Mütter in Bremen, die sich an den Protesten gegen das Standesamt beteiligt haben, nicht geplant hatten zu protestieren, führte sie der Kampf um die Rechte ihrer Kinder dazu. Parallel zu den Protesten vor den Behörden fanden Informationsveranstaltungen und Pressegespräche statt. Einige brachten auch ihren eigenen Fall vor Gericht. Genauso ist Gerson Liebls Widerstand nicht eindeutig einer wie auch immer definierten privaten oder öffentlichen Sphäre zuzuordnen. Er ist gerichtlich dagegen vorgegangen, dass aufgrund kolonialer Gesetzgebung die Verbindung zu seinem Großvater negiert wird. Gleichzeitig führte er auch einen öffentlichkeitswirksamen Hungerstreik durch. Zwar geht es dabei um seine rechtliche Stellung als Staatsangehöriger. Dahinter steckt aber auch das Bestreben, die Verbindung zu seinem Großvater anerkannt zu wissen.

Da in diesen Fällen der Widerstand im Privaten nicht von aktivistischem Widerstand zu unterscheiden ist, entsteht eine Perspektive, die den Fokus von Widerstand auf intime Räume verlagert.⁸⁰ Die Erfahrungen der Vererbung von Unterdrückbarkeit und von Eingriffen in die intimsten Räume familiären Lebens durch den Staat eröffnen einen spezifischen Blick auf anti-Schwarze Gewalt. Das transformative Potenzial Schwarzer Familien liegt darin, anti-Schwarze Gewalt auf eine radikal intersektionale Art zu verstehen, bei der etwa die Rolle von Kindern und Müttern ins Zentrum rückt. Es entsteht weiterhin eine Perspektive, die es ermöglicht, die Verbindungen zwischen Schwarzen Menschen in den Blick zu nehmen. So werden Handlungsspielräume offenbar, die Individualität und Gemeinschaft Schwarzer Menschen sichtbar machen, anstatt sie nur als Opfer zu betrachten. Eine Perspektive, die Familie als Verbund radikaler Solidarität zum Ausgangspunkt nimmt, birgt somit das Potenzial eines Widerstands, der das System anti-Schwarzer Gewalt zerrüttet.

Quellen und Anmerkungen

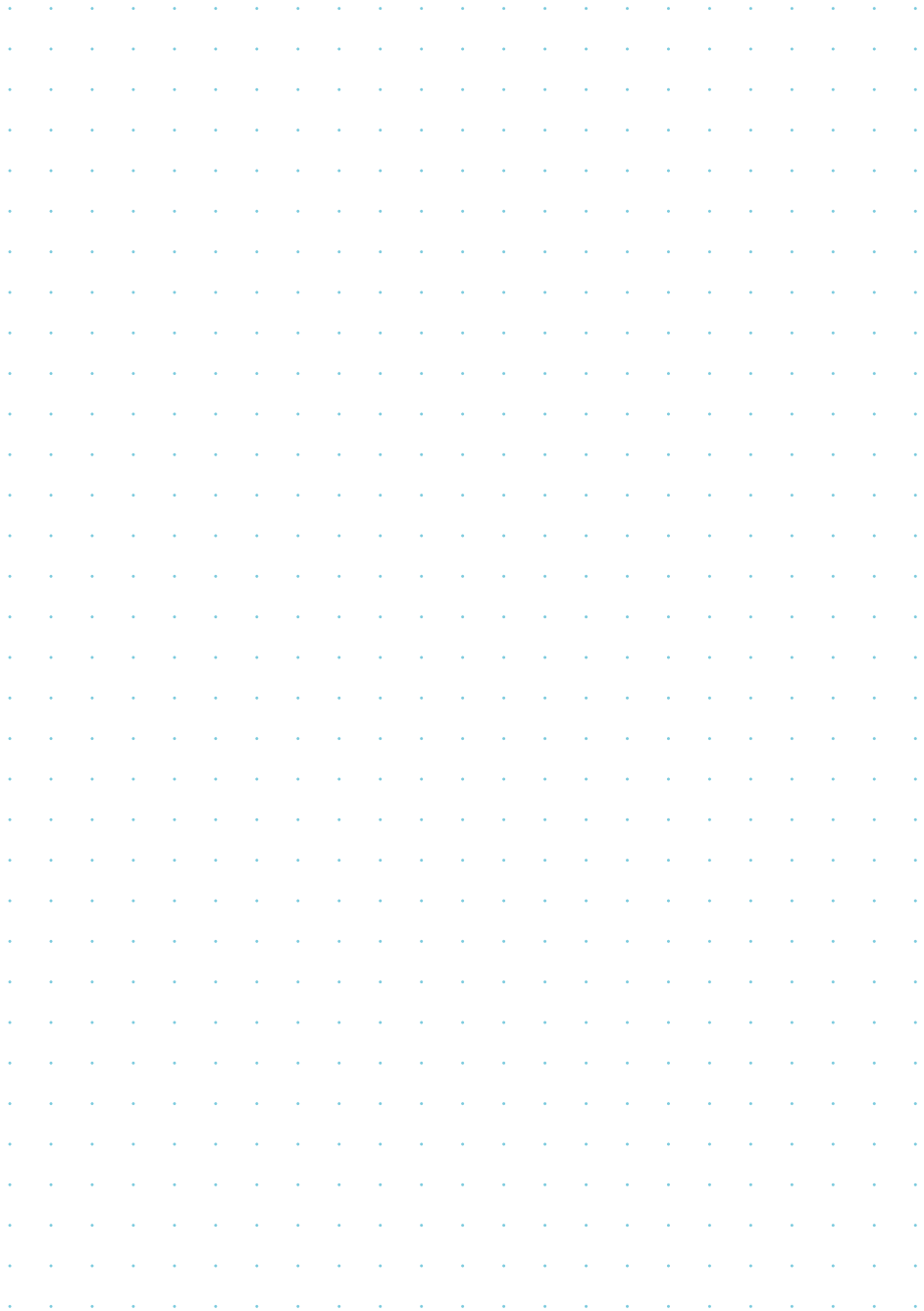
- 1 Interview der Autorin* mit einer Betroffenen, s. Sillah, Fatou (2022): „Un/logik der Unterdrückung: Antischarze Gewalt in der Geburtenbeurkundung.“ In: Godt, Christine; Schmid, Christoph: Best of 2021: *The Best Graded Graduation Theses of the Hanse Law School in 2021*. Nijmegen, S. 239–276 (249).
- 2 Frisius, Anne (06/2021): „Standesamt Bremen: Still Protests/Weiterhin Proteste“. [https://www.vimeo.com, 28.10.2023](https://www.vimeo.com/28.10.2023); Gogoll, Marie (23.09.2020): „Mütter sehen sich in Bremen diskriminiert: Schwarze Babys sind verdächtig“, <https://www.taz.de, 28.10.2023>; Götz, Alina (05.02.2021): „Rassismus-Vorwurf gegen Bremer Behörde: erweigte Geburtsurkunden“, <https://taz.de/Rassismus-Vorwurf-gegen-Bremer-Behoerde/!5745223/, 28.10.2023>.
- 3 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main; Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main.
- 4 ebd., S. 130.
- 5 So etwa im Fall von Johannes Kohl, siehe Nicolae-Vladu, Anda (2016): „Dem Zustand der Staatenlosigkeit ein Ende machen: Johannes Kohl aus Togo.“ In: Mamzer, Anna, Schöck-Quinteros, Eva und Witkowski, Mareike (Hrsg.): *Bremen: Eine Stadt der Kolonien?* Bremen, S. 101–132.
- 6 Bock, Gisela (2010): *Zwangsterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*. Münster, S. 255, 387, 389 f.
- 7 Genske, Sophie (2022): „Gerson Liebl Makes his Case: Citizenship and (Post-)Colonial Forgetting in Germany.“ In: *Global Histories: A Student Journal* 7, S. 98–112.
- 8 Badura, Peter (2023): „Art. 6“. In: Dürig, Günter, Herzog, Roman und Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*. München, (para 1).
- 9 siehe dazu diese Zusammenstellung von der Gesellschaft für Freiheitsrechte, <https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/elternschaft/faq-elternschaft>.
- 10 Wilderson III, Frank B. (2020): *Afropessimism*. New York, S. 14, 40 f., 102.
- 11 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 263–277; Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 128.
- 12 Zimmerer, Jürgen (2011) *Von Windhuk nach Auschwitz?: Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*, Münster, S. 21.
- 13 Hanschmann, Felix (2012): „Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches“. In: *Kritische Justiz* 2, S. 144–162 (155).
- 14 ebd., S. 152 f.
- 15 ebd., S. 152, 157.
- 16 ebd., S. 151–152.
- 17 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 107; Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 126.
- 18 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 95.
- 19 Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 173.
- 20 ebd., S. 172–173.
- 21 ebd., S. 162.
- 22 ebd., S. 162.
- 23 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 109.
- 24 ebd., S. 106 f.
- 25 ebd., S., 103, 105.
- 26 Hanschmann, Felix (2012): „Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches“. In: *Kritische Justiz* 2, S. 156.
- 27 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 100 f., 104 ff.
- 28 ebd., S. 105.
- 29 Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 117, 135.

- 30 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 263–277; Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 282.
- 31 Hanschmann, Felix (2012): „Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches“. In: *Kritische Justiz* 2, S. 160 f.
- 32 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 286; El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 133 ff.
- 33 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 287.
- 34 Roellecke, Ines Sabine (1999): *Gerechte Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitskriterien: Ein dunkler Punkt in Gerechtigkeitstheorien*. Baden-Baden, S. 56 f.
- 35 Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 156–160.
- 36 ebd. S. 80–86.
- 37 Nicola-Vladu, Anda (2016): „Dem Zustand der Staatenlosigkeit ein Ende machen: Johannes Kohl aus Togo.“ In: Mamzer, Anna, Schöck-Quinteros, Eva und Witkowski, Mareike (Hrsg.): *Bremen: Eine Stadt der Kolonien?* Bremen, S. 101–102.
- 38 ebs., S. 104.
- 39 Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 156–160.
- 40 Polizeidirektion Bremen an das Jugendamt Bremen, 25.10.1927, zitiert nach Nicolae-Vladu, Anda (2016): „Dem Zustand der Staatenlosigkeit ein Ende machen: Johannes Kohl aus Togo.“ In: Mamzer, Anna, Schöck-Quinteros, Eva und Witkowski, Mareike (Hrsg.): *Bremen: Eine Stadt der Kolonien?* Bremen, S. 104.
- 41 Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Eschweiler an den Landrat in Aachen, 10.07.1928; Schreiben des Polizeipräsidenten der Stadt Gleiwitz an den Regierungspräsidenten in Oppeln, 05.07.1928; Auszug aus dem Strafregister des Reichsministeriums zu Berlin, 30.03.1928; Einwohnermeldeamt München an den Stadtrat München, April 1928, zitiert nach Nicolae-Vladu, Anda (2016): „Dem Zustand der Staatenlosigkeit ein Ende machen: Johannes Kohl aus Togo.“ In: Mamzer, Anna, Schöck-Quinteros, Eva und Witkowski, Mareike (Hrsg.): *Bremen: Eine Stadt der Kolonien?* Bremen, S. 104.
- 42 Jochemich, Hanno (2011): „Ein Gewinn für das Deutschtum: Das Einbürgerungsverfahren in Bremen zur Zeit der Weimarer Republik“. In: *Bonjour Geschichte* 1, S. 1–19 (3).
- 43 Staatsministerium des Innern Bayern an das Reichsministerium des Innern, 07.11.1928, Thüringisches Ministerium des Innern an den Reichsminister des Innern, 15.11.1928, zitiert nach Nicolae-Vladu, Anda (2016): „Dem Zustand der Staatenlosigkeit ein Ende machen: Johannes Kohl aus Togo.“ In: Mamzer, Anna, Schöck-Quinteros, Eva und Witkowski, Mareike (Hrsg.): *Bremen: Eine Stadt der Kolonien?* Bremen, S. 106.
- 44 Konzept des Schreibens des Bürgermeisters M. Donandt, o. D. [07.12.1928], zitiert nach ebd., S. 106.
- 45 Abschrift des Schreibens des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister des Inneren, 10.12.1929, zitiert nach ebd., S. 107.
- 46 ebd. S. 108.
- 47 Jugendamt Bremen an die Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen Bremen, 05.06.1939, zitiert nach ebd., S. 109.
- 48 Innere Verwaltung Bremen an die Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen Bremen, 05.04.1939, zitiert nach ebd., S. 109.
- 49 Melber, Henning (2019): „Colonialism, Land, Ethnicity, and Class: Namibia after the Second National Land Conference.“ In: *Africa Spectrum* 54, S. 73–86 (74).
- 50 Mbuende, Kaire (1986): *Namibia, the Broken Shield: Anatomy of Imperialism and Revolution*. Stockholm, S. 72.
- 51 Melber, Henning; Saunders, Christopher (2007): „Conflict Mediation in Decolonisation: Namibia's Transition to Independence.“ In: *Africa Spectrum* 42, S. 73–94 (75).
- 52 siehe dazu diesen Beitrag: <https://www.rosalux.de/news/id/41788>.
- 53 Samudzi, Zoé (2021): „Paradox of Recognition: Genocide and Colonialism.“ In: *Postmodern Culture* 31
- 54 Olusoga, David and Erichsen, Casper W. (2010): *The Kaiser's Holocaust: Germany's Forgotten Genocide and the Colonial Roots of Nazism*. London, S. 10.
- 55 siehe etwa den Propagandafilm *Carl Peters* von 1941: <https://www.veoh.com/watch/v209195924gtwnF65>.

- 56 Zimmerer, Jürgen (2011) *Von Windhuk nach Auschwitz?: Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*, Münster, S. 24.
- 57 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 371; Nagl, Dominik (2007): *Grenzfälle: Staatsangehörigkeit, Rassismus und nationale Identität unter deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main, S. 174.
- 58 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 370, 374–375.
- 59 Botsch, Gideon (2017): „Die rassistische Neuordnung Europas und die Fortentwicklung des nationalsozialistischen Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts.“ In: Brechtken, Magnus; Jasch, Hans-Christian; Kreuzmüller, Christoph; Weise, Niels (Hg.): *Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach: Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen*. Göttingen, S. 223–237 (230 f.).
- 60 Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen, S. 371.
- 61 Bock, Gisela (2010): *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus: Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*. Münster, S. 255, 387, 389 f.; Zimmerer, Jürgen (2011) *Von Windhuk nach Auschwitz?: Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*, Münster, S. 28.
- 62 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 187, 189.
- 63 ebd., S. 188.
- 64 ebd., S. 189.
- 65 ebd., S. 190
- 66 BGBl. 1999 I 1618.
- 67 OVG Bremen 10.02.2021 – 2 B 335/20, BeckRS 2021, 1901; OLG Bremen NJOZ 2023, 835.
- 68 Genske, Sophie (2022): „Gerson Liebl Makes his Case: Citizenship and (Post-)Colonial Forgetting in Germany.“ In: *Global Histories: A Student Journal* 7, S. 105.
- 69 ebd., S. 105.
- 70 El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main, S. 103–105.
- 71 Morgan, Jennifer L (2018): „Partus Sequitur Ventrem: Law, Race, and Reproduction in Colonial Slavery.“ In: *Small Axe* 22, S. 1–17 (16).
- 72 Damit beziehe ich mich auf das Konzept „anagrammatical Blackness“ von Sharpe, Christina (2016): *In the Wake: On Blackness and Being*. Durham, London, 2016), S. 76 ff.
- 73 Interview der Autorin* mit einer Betroffenen, s. Sillah, Fatou (2022): „Un/logik der Unterdrückung: Antischwarze Gewalt in der Geburtenbeurkundung.“ In: Godt, Christine; Schmid, Christoph: *Best of 2021: The Best Graded Graduation Theses of the Hanse Law School in 2021*. Nijmegen, S. 257.
- 74 Plenarprotokoll Nr.14/28 vom 19.März 1999, 2286.
- 75 Badura, Peter (2023): „Art. 6“. In: Dürig, Günter, Herzog, Roman und Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*. München, (para 1).
- 76 Interview der Autorin* mit einer Betroffenen, s. Sillah, Fatou (2022): „Un/logik der Unterdrückung: Antischwarze Gewalt in der Geburtenbeurkundung.“ In: Godt, Christine; Schmid, Christoph: *Best of 2021: The Best Graded Graduation Theses of the Hanse Law School in 2021*. Nijmegen, S. 252.
- 77 Stern, Michael (2017): „§1597 a BGB – Probleme und Erforderlichkeit“. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 16, S. 740–741 (741).
- 78 Morgan, Jennifer L. (2021): *Reckoning with Slavery: Gender, Kinship and Capitalism in the Early Black Atlantic*. Durham and London, S. 4.
- 79 ebd., S. 211.
- 80 ebd., S. 218.

Arbeitsnotizen

A large grid of small dots for taking notes. The grid consists of 32 rows and 26 columns of dots, forming a rectangular area for writing.



Deutsch-deutsche und deutsch-namibische Beziehungen

So schloss sich der Kreis meines Lebens

„Afrika ist groß, Afrika ist weit, wir haben viel, viel Zeit“, war ein Spruch, den wir Kinder uns auf dem Spaziergang zwischen Staßfurt und Löderburg 1988 zuwitzelten. Doch mit der Zeit hatten wir Kinder uns verrechnet. Denn nur zwei Jahre später zogen wir wieder nach Afrika, in die uns unbekannte Heimat Namibia. Und wir zogen raus aus einer Heimat, der DDR, die es zwei Monate später nicht mehr gab. Die deutsche Wiedervereinigung und Namibias Unabhängigkeit fielen nämlich in dieselbe Zeitspanne vom Jahr 1989 bis 1990. Doch wie kamen erst achtzig und dann vierhundert namibische Kinder in die DDR?

Kurz vor Weihnachten 1979 begab ich mich auf eine weite Reise von Nyango in Sambia, über Lubango, Angola, nach Bellin in Mecklenburg-Vorpommern in der damaligen DDR. Meine letzte Erinnerung von Sambia waren der immer grüne Wald, die langhalsigen Giraffen, die sich auf einer Busfahrt in den Bus reckten, ein Hund, der nachts ständig bellte, und der Hügel, auf dem unser Waschraum stand.

Im Flugzeug schrien die Kinder nach ihren Eltern, schrien aus Angst vor dem Flugzeug und vor Hunger. Achtzig Kinder aus Namibia flogen aus der tropischen Wärme Angolas und Sambias ins kalte Dezember-Deutschland. Auf dem Flughafen in Berlin-Schönefeld wurden wir Kinder von deutschen Erzieher*innen und Ärzt*innen empfangen und Mädchen in rote und Jungen in blaue Trainingsanzüge gesteckt. Mit

Naita Hishoono

Seit 2015 ist Hishoono geschäftsführende Direktorin des Namibia Institute for Democracy. Seit 17 Jahren ist sie im Bereich politische Soziologie tätig. In dieser Zeit hat sie lokale und internationale Projekte und Kampagnen geleitet. Hishoono arbeitet eng mit dem namibischen Parlament und dem deutschen Bundestag, politischen Stiftungen, lokalen und internationalen Entwicklungspartnern, Thinktanks, UN-Organisationen und Regierungsstellen zusammen. Ihre analytische Beobachtungsgabe und ihr ausgeprägtes Interesse an aktuellen und historischen Ereignissen machen sie zu einer idealen Kandidatin für die Analyse gesellschaftspolitischer Prozesse. Die Aktivistin für Demokratie hat einen Hintergrund in Hotelmanagement, lokalen und internationalen Print-, Rundfunk- und Fernsehmedien sowie in Politikwissenschaften. Hishoono hat in Namibia, Österreich und Deutschland gearbeitet. Sie ist Mitglied des nationalen ►



Bussen fahren wir von Berlin nach Bellin. Bellin ist ein klitzekleines Dorf in der Mecklenburgischen Seenplatte. Ich kam in ein Kinderheim in einem wunderschönen kleinen Guttschlösschen. Um das Schloss herum gab es eine LPG, Wälder, zwei kleine Seen und wunderschöne Gartenanlagen. Im Schloss gab es auch einen Wintergarten. Wir namibischen Kinder wurden von namibischen Erzieher*innen begleitet. Ich hatte das Glück, dass meine Mutter mit uns in die DDR flog. Leider hatte ich keinen Bezug zu ihr, da uns Kindern von unseren Erzieher*innen schnell klargemacht wurde: „Wenn ein Kind keine Mutter hat, haben wir alle keine Mutter.“ Zu diesem Zeitpunkt war ich drei Jahre jung. So begann meine deutsche-deutsche und deutsch-namibische Odyssee.

Was anfangs als lieb gemeinte internationale Solidarität und Sicherheit gemeint war, entpuppte sich schnell als psychische Einsamkeit. Trotz der achtzig anderen Kinder, mit denen ich die Reise aus Afrika erlebte, fühlte ich mich einsam. Wir waren Fremde in

Aufsichtsrates des African Peer Review Mechanism (APRM), einer Mitgliedsorganisation der Afrikanischen Union. His-hoono spricht fließend Deutsch, Englisch, Afrikaans und Oshiwambo. Sie hält regelmäßig Vorträge in Deutschland und Namibia, unter anderem über die deutsch-namibische Kolonialgeschichte, die Apartheid-Ära, die Zeit des Kalten Krieges, die aktuellen deutsch-namibischen Beziehungen und den aktuellen politischen Status quo in Namibia. Sie ist Ko-Herausgeberin des *Guide to Namibian Civil Society Organisations, 2010/2018* und verfasste Beiträge für die Publikation *The Namibian Constitution in the 21st Century, 2011 and Rethinking German-Namibian Relations, Melber/Platt 2022*.

einem Land, das uns beherbergte und zu unserer Heimat wurde. Elf Jahre sollten wir hier verbringen, bevor wir Afrika wiedersahen. Was mir nicht bewusst war: was für ein Segen dieser Wechsel mir im Leben sein würde.

Der Grund, warum wir unsere Heimat verließen, war politischer Natur. Meine Eltern mussten Namibia 1976 verlassen, weil sie die Apartheidpolitik Südafrikas bekämpften, sich der Unabhängigkeitspartei SWAPO anschlossen und somit politisch verfolgt wurden. Der südafrikanische Apartheidstaat verbot alle politischen Parteien, die sich der repressiven Apartheidpolitik widersetzen. Mit schwerem Herzen und ihre Kinder und Familie zurücklassend verließen meine Eltern ihre

Heimat Namibia. Meine Mutter war im achten Monat schwanger, als sie sich auf die Flucht nach Angola begaben. In Angola brach 1976 der Bürgerkrieg aus, was die Flucht für meine Eltern noch zusätzlich erschwerte. Trotz aller Schwierigkeiten erreichten meine Eltern Huambo in Angola. Dort wurde ich im August geboren. Meine Mutter war glücklich, nach zwei Söhnen ihre erste Tochter begrüßen zu dürfen. Meine Eltern nannten mich Tuutaleni. Das heißt: „Lass uns sehen, wann Namibia unabhängig wird.“ Ein guter Freund meines Vaters, der PLAN-Komman-

deur Dimo Hamaambo, nannte mich Naita – im Kampf geboren – und ihm zu Ehren nannten mich alle Menschen im Flüchtlingslager Naita statt Tuutaleni. Meine Eltern gaben mir auch noch den Namen Magret mit. Magret war die beste Freundin meiner Mutter, die als Krankenschwester im Flüchtlingslager arbeitete.

Was anfangs als lieb gemeinte internationale Solidarität und Sicherheit gemeint war, entpuppte sich schnell als psychische Einsamkeit.

Als der Bürgerkrieg in Angola ausbrach, wurden Babys aus Krankenhäusern gestohlen. Meine Mutter versteckte mich daraufhin vor den Krankenschwestern, die sich um die Babys kümmerten. Der Zimmer-Mitbewohnerin meiner Mutter wurde im Krankenhaus ihr Baby gestohlen. Sie hat ihr Kind seit 47 Jahren nicht wiedergesehen. Ich war ein ziemlich kleines und krankes Baby. Die Flucht hatte meine Mutter derart geschwächt, dass sie sich um mein Überleben sorgte. Um meine Genesung zu fördern, beauftragte meine Mutter meinen Vater, ein schwarzes Huhn zu schlachten, damit sie und ich die Suppe essen konnten. Das half und bald konnten mich meine Eltern nach Nyango in Sambia in das namibische Flüchtlingslager bringen.

Der südafrikanische Apartheidstaat verbot alle politischen Parteien, die sich der repressiven Apartheidpolitik widersetzen. Mit schwerem Herzen und ihre Kinder und Familie zurücklassend verließen meine Eltern ihre Heimat Namibia.

Im Lager warteten neue Herausforderungen auf uns. Das tropische Klima in Sambia war anders als das trockene Klima in Namibia. Moskitos, Denguefieber und Malaria reduzierten die Zahl der Kleinkinder derartig, dass in Nyango ein Kinderfriedhof eingerichtet werden musste. Auch waren die Namibier*innen nicht geimpft gegen Krankheiten, die Kindern zusetzten, wie Kinderlähmung, Wundstarrkrampf, Tetanus

etc. Ich erkrankte an Kinderlähmung und meine Mutter befürchtete, dass sie mich verlieren würde. Zu meinem Glück riet eine Ärztin meiner Mutter, mich nicht ins Krankenhaus zu bringen und mich lieber zu Hause zu kurieren. Das rettete mir das Leben und nach zwei Monaten im Krankenbett erhob ich mich eines Tages, guckte meine weinende Mutter an und fragte sie, ob ich nach draußen laufen könnte, um mit den anderen Kindern zu spielen.

In dieser Zeit war mein Vater viel unterwegs, da er sich um die Ausbildung von namibischen Geflüchteten kümmerte. Jedes Mal, wenn er wieder ins Lager kam,

brachte er mir von seiner Reise ein Mitbringsel

mit. Zu seinem Unmut teilte ich alles, was er mir mitbrachte, mit den anderen Kindern in Nyango. Er verstand nicht, warum ich immer alles teilen wollte.

Im Flüchtlingslager galt unter den Kindern das ungeschriebene Gesetz, dass wir uns alles teilten: Essen, Eltern, Klamotten, Schlafraum, Krankheiten und den Willen zum Überleben. Eltern, Klamotten, Schlafraum, Krankheiten und den Willen zum Überleben. SWAPO leitete die Camps in

Im Flüchtlingslager galt unter den Kindern das ungeschriebene Gesetz, dass wir uns alles teilten: Essen, Eltern, Klamotten, Schlafraum, Krankheiten und den Willen zum Überleben.

Angola und Sambia. Namibier*innen, die aus der Heimat nach Angola und darüber hinaus flüchteten, lebten unter der Obhut der SWAPO in den Lagern. Da SWAPO die Peoples Liberation Army of Namibia (PLAN) gründete, verfolgten die südafrikanischen Apartheidschergen namibische Menschen bis nach Angola. Am 4. Mai 1978 überfiel die südafrikanische Armee das Flüchtlingscamp Cassinga auf angolanischem Boden und brach mit allen internationalen Konventionen. Cassinga war ein Auffanglager hauptsächlich für junge Namibier*innen, die ihre Heimat verließen, um sich der Widerstandsbewegung anzuschließen und Schutz suchten vor der repressiven Apartheidpolitik in Namibia. Südafrika sah in Cassinga ein Armeeauffanglager und nutzte das als Vorwand, ein Massaker anzurichten. Das Resultat war ein Massaker, das hunderte Menschen das Leben kostete. Die Opfer waren

hauptsächlich Frauen, Kinder und junge Menschen, die sich bis dahin in Sicherheit wähnten. Der Überfall auf Cassinga war der ausschlaggebende Grund, warum ich in die DDR kam. SWAPO bat die internationale Gemeinschaft um Solidarität zum Schutz seiner Kinder, zur Heilung verwundeter Menschen und um medizinische Notversorgung. Die DDR und weitere Staaten des Warschauer Pakts sowie Skandinavien folgten dieser Bitte und sandten medizinisches Personal. Verwundete Freiheitskämpfer*innen kamen nach Berlin-Buch zur Heilung und wir KleinkindWer kamen ins SWAPO-Kinderheim in Bellin. Doch für uns Kinder stand die Welt Kopf. Durch Apartheid war unser Bild von Menschen *weißer* Hautfarbe bis dahin negativ geprägt. Nun halfen uns *weiße* Menschen, Schutz zu finden, uns zu impfen, zu heilen und uns vor den Gräuel des Krieges zu schützen.

Im Kinderheim Bellin pflegten uns in den ersten Wochen die Ärzt*innen und Krankenpfleger*innen. Wir Kinder waren geschwächt durch Hunger, Krieg und Krankheiten. Es gab Kinder mit dicken Kwashiorkor-Bäuchen. Andere Kinder waren schlichtweg traumatisiert, weil sie ihre Eltern im Cassinga-Massaker verloren hatten. Weitere Kinder vermissten ihre Eltern und hatten Angst, allein in einem fremden Land zu leben. Doch die Zeit heilte einige dieser Wunden. Ich lernte die deutsche Sprache, lernte deutsche Märchen lieben, den deutschen Wald, die zwei Seen um das Kinderheim herum und die schönen Grünanlagen am Schlässchen. Auch liebte ich Meme Thea, eine meiner ersten deutschen Erzieherinnen, weil sie so lieb zu uns war und uns immer schöne Lieder vorsang. Meine Bildung als Kind war ziemlich streng und sehr politisch. Preußisch, wie meine Freunde aus Spaß sagen würden. Streng, weil wir in Schutzausbildung trainiert wurden, jeden Tag zum Fahnenappell antraten und marschierten. Wir lernten früh, unsere Betten zu machen, den Kleiderschrank aufzuräumen, unsere Zimmer und das Haus sauber zu halten. Wir gärtnernten, gingen viel spazieren, trieben Sport und lernten traditionelle namibische Tänze und Lieder. Unsere Bildung war eine Mischung aus namibischem und deutschem Schullehrplan.

Als Kind wuchs ich mit so viel politischer Verantwortung auf, dass ich es mit zwölf Jahren leid war, nur als Reserve-Soldat*in vorbereitet zu werden und als Pionier*in zu funktionieren.

Was am Anfang wie „Verrat“ wirkte, war in Wirklichkeit der Wille nach einem freien Leben mit Selbstbestimmung. Irgendwie erinnerte es mich an mein eigenes Freiheitsbestreben und mein Streben nach Selbstbestimmung. Was anfangs wie ein Strom von Urlauber*innen war, die die DDR verlassen wollten, entpuppte sich als Friedliche Revolution und als politischer Wandel sondergleichen.

Schon als Kinder wurde uns eingebläut, dass wir irgendwann nach Namibia zurückkehren würden, um das Land mit der Waffe in der Hand zu befreien und Namibia aufzubauen.

Zum Glück hatte meine Kinderseele kein Problem mit diesem Lehrplan. Im Gegenteil. Es machte mir Spaß, so viel zu toben, viel Zeit draußen vor dem

Schloss und im Wald zu verbringen und Krieg zu „spielen“. Was mir jedoch keinen Spaß machte, war das ständige Saubermachen, zu marschieren und nicht die Liebe meiner Eltern zu spüren. Als Kind wuchs ich mit so viel politischer Verantwortung auf, dass ich es mit zwölf Jahren leid war, nur als Reserve-Soldat*in vorbereitet zu werden und als Pionier*in zu funktionieren. Mit zwölf Jahren, im Jahr 1988, fing ich an, unseren Bildungsplan zu hinterfragen und warum ich denn nur dazu da bin, um

irgendwann in den Krieg zu ziehen und Namibia zu befreien. Mittlerweile hatte ich mich nämlich in der DDR eingelebt und mich mit meinem Leben einigermaßen arrangiert. Ich liebte es, in den Ferien ins Ferienlager zu fahren, vor allem Prerow auf dem Darß liebte ich. Prerow liegt an der Ostsee und in Prerow feierte ich jedes Jahr meinen Geburtstag. Es gab nichts Besseres, als in den Sommerferien Geburtstag zu feiern. Ich feierte mit dem ganzen Lager Geburtstag.

Wie es das Leben wollte, änderte sich in meinem zwölften Lebensjahr nicht nur meine Einstellung zu meinem damaligen Leben, sondern es vollzog

sich vor meinen Augen ein politischer Wandel. Im Sommer 1989 begann in der DDR die Friedliche Revolution. In den Sommerferien erfuhren wir, dass mehr und mehr DDR-Bürger*innen unser Land verließen, über die ungarische und tschechische Grenze. Was am Anfang wie „Verrat“ wirkte, war in Wirklichkeit der Wille nach einem freien Leben mit Selbstbestimmung. Irgendwie erinnerte es mich an mein eigenes Freiheitsbestreben und mein Streben nach Selbstbestimmung. Was anfangs wie ein Strom von Urlauber*innen war, die die DDR verlassen wollten, entpuppte sich als Friedliche Revolution und als politischer Wandel sondergleichen. Ich lebte mittlerweile in Staßfurt bei Magdeburg und erlebte, wie meine Erzieher*innen verschwanden, die Supermärkte eingeführt wurden, die Nachrichten sich änderten, mehr Diskussionen zugelassen wurden, wie ein Stein durch mein Zimmerfenster flog, wie die Solidarität umschlug in Ausländer*innenfeindlichkeit, wie die erste deutsch-deutsche Mannschaft zusammen bei der Fußball-Weltmeisterschaft antrat und auch noch gewann! Mein Leben änderte sich daraufhin schlagartig. Noch ein letztes Mal fuhren wir nach Prerow ins Sommerlager. Ich feierte meinen vierzehnten Geburtstag und freute mich auf die achte Klasse. Doch es sollte nicht so sein, wie ich es mir vorstellte. Denn die deutsche Wiedervereinigung ging einher mit der Resolution 435, die den namibischen Unabhängigkeitsprozess durch den Wandel in Europa beschleunigte. Am 21. März 1990 wurde Namibias Unabhängigkeit ausgerufen und am 3. Oktober 1990 die deutsche Wiedervereinigung vollzogen. Wow, was erst unmöglich erschien und

Ich lebte mittlerweile in Staßfurt bei Magdeburg und erlebte, wie meine Erzieher*innen verschwanden, die Supermärkte eingeführt wurden, die Nachrichten sich änderten, mehr Diskussionen zugelassen wurden, wie ein Stein durch mein Zimmerfenster flog, wie die Solidarität umschlug in Ausländer*innenfeindlichkeit, wie die erste deutsch-deutsche Mannschaft zusammen bei der Fußball-Weltmeisterschaft antrat und auch noch gewann!!

weit weg war, wurde schlagartig Realität. Afrika war zwar immer noch groß, aber wir hatten plötzlich keine Zeit mehr. Zeit, sich von Freund*innen zu verabschieden, von Erzieher*innen und von einem Leben, das bis dahin meines war oder eigentlich nie wirklich, weil ich nicht entscheiden durfte, wo oder wann ich an einem bestimmten Platz oder Ort leben durfte. Zwei Wochen nach meinem Geburtstag hieß es: „Du fliegst wieder zurück in deine Heimat.“ Welche Heimat, fragte ich mich? War ich doch vorher nie in Namibia gewesen, nicht dort geboren worden, aber meine Eltern stammen aus Namibia. Auf der einen Seite freute ich mich, nach Afrika fliegen zu dürfen, in die Sonne, in die Wärme, in den Dschungel und was ich mir noch so alles ausmalte, wie denn Afrika, besser gesagt Namibia sein würde. Was mich erwartete, war jedoch ein völlig anderes Bild. Namibia ist kein tropisches Land, sondern ein arides Land. Ende August endet der namibische Winter und es war nachts kalt. In Namibia ist es „nachts kälter als draußen“. Was sich wie ein Witz anhört, ist jedoch Realität. Im ariden Wüstenland Namibias gibt es in den Häusern keine Heizungen und nachts ist es somit kälter als draußen. If you know, you know.

Namibia war anfangs ein Kulturschock für mich. Ich kam aus dem europäischen Sommer in die letzten kalten Wintertage Namibias. Namibia war staubig, trocken, kalt und windig. Von wegen in „Afrika ist es schön warm“. Ich kam in Namibia nie mit dem Staubwischen hinterher und die Häuser haben Einbruchgitter. Mein Vater holte mich aus dem Auffanglager in Katutura ab. Mein erstes Essen in Namibia bestand aus hartem Maismehlbrei, Dosenfisch und Guavensaft. Ich aß nichts von dem „Katzenfutter“. Die ersten drei Monate lebte ich bei meinem Onkel, der anglikanischer Bischof war. Er und seine Frau bemühten sich, mir Namibia schmackhaft zu machen. Zum Glück hatten sie Kinder in meinem Alter und ich lernte ziemlich schnell die englische Sprache und meine eigentliche Muttersprache Oshiwambo. Mein Vater brachte mich

nach zwei Monaten Aufenthalt in die Schule. Ich kam in die Deutsche Oberschule Windhoek. Dort holte mich die deutsche Kolonialgeschichte in Namibia ein. Was historisch gesehen ein Gräuelpiece war, entpuppte sich für mich als „Vorteil“. Ich konnte in der Schule weiterhin Deutsch sprechen

und lernen. Die deutsche Kultur in Namibia ist jedoch anders als die deutsche Kultur in Deutschland. In Namibia kam die 68er-Revolution nicht an und die deutschsprachigen Namibier sind in der Apartheid aufgewachsen und von ihr geprägt. Wenn ich bis dahin nur deutsche Menschen aus Deutschland kannte, lernte ich, mich mit den deutschsprachigen Namibier*innen zu arrangieren. Die deutschsprachigen Kinder waren zwar neugierig und überrascht, dass Schwarze Kinder besser deutsch sprachen als sie selbst und ihre Kultur besser kannten als sie, doch waren sie Opfer der Nachwehen der Apartheid. Was anfangs für alle ein Kulturschock war, änderte sich mit der Zeit. Die Schüler*innen und Lehrer*innen der Schule gewöhnten sich an die „DDR-Kinder“ und ich lernte, dass der Zusammenhalt in der „DDR-Gruppe“ mir Halt und Schutz bot vor den rassistischen Anfeindungen in Namibia. Es gab jedoch auch deutsch-namibische Familien, die mir in Namibia halfen. Ich durfte ihre Familien besuchen, die Ferien mit ihnen verbringen und sie zeigten mir, dass Apartheid nicht alle *Weiß*en vergiftet hatte.

Nach abgeschlossener Schulausbildung wurde mir ein Studium in Bielefeld in Deutschland angeboten. Ich war übergelückt, da ich Journalismus in Deutschland studieren wollte. Doch statt gleich nach der Schule wieder in die geliebte Heimat zurückzukehren, verliebte ich mich in Namibia und entschloss, die nächsten drei Jahre in Namibia zu arbeiten. Nach drei Jahren wurde mir ein Studium in Österreich angeboten und ich nahm es dankend an. In Österreich lernte ich

In Namibia kam die 68er-Revolution nicht an und die deutschsprachigen Namibier sind in der Apartheid aufgewachsen und von ihr geprägt.

aufgrund meines Hotelmanagement-Studiums Namibia wirklich kennen. Teil meines Studiums war es, verschiedene Präsentationen über Namibia zu erarbeiten, ein namibisches Menü zu schreiben und mich überhaupt mit der namibischen Kultur und Geschichte zu befassen. Österreich lehrte mich, wie viel Namibia mir bietet. Und trotzdem gab ich die Hoffnung nicht auf, wieder meine alte Heimat zu sehen. Im Jahr 2000 vertrat ich Namibia auf der Expo 2000 in Hannover. Sechs Monate lang präsentierte ich Namibia und seine erneuerbaren Energien. Auf der Expo entschloss ich mich, eine Journalismusausbildung aufzunehmen. Nach meiner 18-monatigen Journalismusausbildung bei der *Allgemeinen Zeitung* in Windhoek, Namibia, flog ich nach Berlin, um ein Praktikum beim damaligen Sender *Freies Berlin* zu absolvieren. Berlin beeindruckte mich dermaßen politisch, gesellschaftlich und kulturell, dass ich mich entschied, Politik zu studieren und mich um eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung zu bewerben. Ich erfüllte ja alle Voraussetzungen, um in Deutschland Fuß zu fassen. Die Voraussetzungen damals waren: zehn Jahre Aufenthalt in Deutschland, sieben Jahre Schulbesuch,

Stand nicht im deutschen Grundgesetz, dass die DDR ein integraler Bestandteil Deutschlands ist?

die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewähr, dem deutschen Staat „nicht auf der Pelle“ zu liegen. Mithilfe eines Anwalts bewarb ich mich bei der zuständigen Behörde um eine Aufenthaltsgenehmigung. Nach zwei Jahren Wartezeit, die ich mit Studium und Arbeit verbrachte,

erhielt ich endlich eine Antwort von der Ausländerbehörde. Ein klares NEIN. Ich konnte es nicht fassen oder glauben. Ich erfüllte doch alle Voraussetzungen. Die Behörde teilte mir ganz lapidar mit, dass ich nicht in Deutschland, sondern in der DDR als Geflüchtete aufgewachsen bin. Stand nicht im deutschen Grundgesetz, dass die DDR ein integraler Bestandteil Deutschlands ist? Da die Behörden mir 19 Stunden Zeit gaben, Deutschland zu verlassen, kaufte ich mir ein günstiges Ryanair-Ticket und flog nach England zu meinen Freund*innen. Anfangs hatte

ich noch die Hoffnung, dass ich das Urteil anfechten kann. Doch dazu fehlten mir die Energie und das Geld. Ich entschied, mich erstmal von den Strapazen des Hin und Hers in meinem Leben zu erholen und mich auf das Negative in meinen beiden Heimatländern zu konzentrieren. Ich stellte mir die Frage, ob ich das Hin und Her in meinem Leben weiterführen möchte und welche negativen Aspekte ich in beiden Ländern eher ertragen kann. Im Endeffekt fiel das Urteil auf Namibia. In Namibia muss ich mich nicht ständig erklären, wer oder was ich bin. Das Wetter in Namibia ist angenehmer als in Deutschland. Ich kann Wärme besser vertragen als die Kälte. In Namibia muss politisch noch so viel Bildungsarbeit getan werden und an diesem Prozess möchte ich teilhaben. In Namibia gibt es viel weniger Menschen als in Deutschland, mehr Platz und das Land bietet viele Aufstiegschancen. Somit flog ich nach drei Monaten Aufenthalt und Arbeit in Bedford, England, wieder nach Namibia.

In Namibia angekommen stürzte ich mich in die Arbeit. Beim deutschen Sender des Namibischen Rundfunks begann ich als Radio-Redakteurin zu arbeiten und wirkte daran, Namibia besser kennen zu lernen. Namibia bot sich mir in allen seinen schönen Facetten an. Als Journalistin lernte ich die Menschen kennen und lieben, reiste durch Namibia, moderierte verschiedene Radio- und Fernsehsendungen und lernte Namibia politisch besser zu verstehen. Nebenbei begann ich mein Politikstudium an der Universität Namibias. Im Jahr 2006 lernte ich über ein Interview das Namibische Institut für Demokratie kennen. Ich verliebte mich in die Arbeit des Instituts und wollte Teil des Teams werden. Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch begann ich meine politische Bildungsarbeit beim NID. Hier arbeite ich nun seit 17 Jahren. Diese Jahre politischer Bildungsarbeit brachten mich auch wieder nach Deutschland. Es ist herrlich, dass ich jetzt mit der deutschen Regierung, den deutschen Behörden/Institutionen und der deutschen Zivilgesellschaft zusammenarbeite. Wir diskutieren über das Versöhnungsab-

kommen, Dekolonialisierung, deutsch-namibische Beziehungen, globales Lernen und organisieren Austausch und Bildungsreisen zwischen Deutschland und Namibia. My life came full circle. Durch meine Arbeit erfuhr ich auch, dass ein Großteil der deutschsprachigen Namibier*innen einen deutschen Pass besitzt. Mit dem deutschen Pass verbunden sind auch Dienstleistungen wie Bafög und Rente, die Namibier*innen ohne deutschen Pass nicht zugänglich sind. Was meint ihr, wie verwundert und enttäuscht ich bin, nicht auch doppelstaatlich leben zu können! Mit deutschen Politiker*innen habe ich dieses Thema des Öfteren angesprochen und diskutiert. Sie meinen: „Da kann man nichts machen. Es ist halt so.“ Das Schengener Abkommen erlaube das nicht und ich müsse mich damit abfinden. Muss ich das wirklich???

Arbeitsnotizen

A large grid of red dots arranged in approximately 25 columns and 45 rows, intended for taking notes.



Kolonisierung als Modernisierung? Modernisierungsdiskurse und koloniale Praxis

Einleitung

Oft wird die Kolonisierung als eine Unternehmung verstanden, die das Ziel gehabt hätte, die Modernisierung von Europa aus in die ganze Welt zu verbreiten und dadurch alle Völker in eine Ökumene zu integrieren, die die Menschheit auf eine kulturell und zivilisatorisch höhere Stufe emporheben würde. Diese Stufe, die heute Globalisierung genannt wird, wäre also das Ergebnis der Verbreitung der europäischen Kultur in die ganze Welt. Die heutige globale Welt wäre also eine nach den Prinzipien der europäischen Modernität funktionierende Realität. Auch viele Theoretiker*innen aus Afrika, Asien und Lateinamerika übernehmen diese Idee und betrachten das Funktionieren der heutigen globalen Welt als das Ergebnis der Verbreitung der europäischen Moderne. Hier will ich zeigen, dass die Kolonisierung der Welt alles andere ist als die Dissemination der von Europa proklamierten Prinzipien der Moderne in der Welt, sondern in vieler Hinsicht die Verkehrung dieser Prinzipien in ihr Gegenteil und die Erfindung von imperialen Machtprinzipien, die sich gerade in kolonialen Rechtsdispositiven ausdrückt.

1. Die Moderne in dem imperialistischen Diskurs

In vielen Ansätzen wurden in den vergangenen Jahrzehnten Modernisierungs- und Kolonisierungsprozesse als historische Phänomene gleichgesetzt. Dies geschieht

Professor

Dr. David Simos

wissenschaftliche und geistige Bemühungen der letzten Jahre kreisen um



die folgenden Fragestellungen: Wie wird die globalisierte Welt von Individuen und Gruppen erlebt, gedacht und gestaltet? Wie werden dabei Subjektpositionen konstruiert? Welche Wirkung haben diese Konstruktionen des Selbst und des Anderen auf das Zusammenleben von Menschen auf lokaler und globaler Ebene? Welche Konflikte ergeben sich aus solchen Imaginationen? Welche Lösungsmodelle werden erarbeitet oder praktiziert? Prof. Simo ist emeritierter Professor der Universität Jaunde in Kamerun und Leiter des Deutsch-Afrikanischen Wissenschaftszentrums dort.

daher einzigartig betrachteten Merkmale als absolute Realität identifiziert. Ihre Historizität wird dabei ausgelöscht, was es ermöglicht, diese Realität als sui generis zu denken, also als etwas, das eingeschrieben ist in eine tiefe und zeitlose Identität. Dadurch ist es nicht nur möglich, ihre Eigenart von der der übrigen Menschheit zu unterscheiden, sondern auch ihre Kohärenz und ihre Überlegenheit zu zeigen.

vor allem in den in Lateinamerika entworfenen dekolonialen Theorien. Diese semantische Gleichsetzung beider Termini resultiert meines Erachtens aus zwei historischen Erfahrungen.

Erstens: Die Erfahrung und Konfrontation mit einer Selbstdefinition und Selbstpositionierung der euro-amerikanischen Welt, gerade in ihrer Beziehung zu anderen Völkern und Kulturen durch den Rekurs auf die Kategorie Moderne.

Stuart Hall ist zweifellos derjenige, der, den Ansatz von Edward Saids Buch *Orientalism*¹ weiterdenkend, den Prozess und die Methoden zur Konstruktion der Idee eines Westens aufgezeigt hat.² Ein Westen, der sich aufgrund seiner als intrinsisch und

Hall unterstreicht in Anlehnung an Foucault die Bedeutung des Diskurses als grundlegender Rahmen für die Produktion von Wissen und damit für die Darstellung der Realität. Er beschreibt, wie der Diskurs, indem er die Realität verständlich macht, es ermöglicht, das Handeln in dieser Welt und auf dieser Welt zu orientieren und zu begründen. Hall zeigt somit, dass der Westen als Diskurs und Wissenssystem, das heißt als kohärente Matrix der Wahrnehmung und Darstellung der Realität, konstruiert wird.³ Dies geschieht durch die Nutzung verschiedener Dokumente, Mythen, fiktionaler Schriften und Formulierungen von Wünschen, um eine Vorstellung von sich selbst zu entwickeln, die am Ende als offensichtlich, natürlich und sachlich erscheint. Darauf gründend werden Bestrebungen, Handlungen, Ansprüche und Vorrechte gerechtfertigt.

Der Diskurs vom Westen als besondere Realität, die sich vom Rest der Welt abhebt, wurde also als dispositiv entworfen, um den Imperialismus als normal, notwendig und natürlich zu begründen. Und so lieferte der Diskurs eine Selbstlegitimierung der Vorherrschaft des Westens gegenüber dem Rest der Menschheit, die gerade bei den kolonisierten Völkern propagiert wurde.

Dass bei diesen Völkern Versuche unternommen wurden, um solche Diskurse zu dekonstruieren und zu delegitimieren, ist logisch. Diese Versuche gehören zu selbstverständlichen Momenten der Emanzipationsbestrebungen und stellen Formen von „knowledges born-in-struggle“ dar.⁴

Zweitens: Solche Gegendiskurse, von denen es viele gibt, wurden zu verschiedenen Epochen an verschiedenen Orten der Welt produziert – in Asien, in Amerika, in Afrika und natürlich auch in Lateinamerika. Das Besondere an den dekolonialen Theorien liegt daran, dass sie die heutige globalisierte Welt in der Auseinandersetzung mit kolonialen diskursiven Dispositiven berücksichtigen

und diese globalisierte Welt als Produkt und Fortsetzung jener kolonialen Dispositive mitdenken. So begreifen sie ausgehend von der Dependenztheorie⁵ nicht nur das ökonomische Funktionieren der heutigen globalen Welt, sondern auch ihre politischen, kulturellen und epistemologischen Handlungsrahmen als Auswüchse und Konsequenzen der Kolonisierung. In dieser Hinsicht haben die dekolonialen Theorien den Begriff der Kolonialität geprägt. Mit dem Begriff der Kolonialität wird auf die Kontinuität der kolonial geprägten Machtverhältnisse hingewiesen.

“What is termed globalization is the culmination of a process that began with the constitution of America and colonial/modern Eurocentered capitalism as a new global power. One of the fundamental axes of this model of power is the social classification of the world’s population around the idea of race, a mental construction that expresses the basic experience of colonial domination and pervades the more important dimensions of global power, including its specific rationality: Eurocentrism. The racial axis has a colonial origin and character, but it has proven to be more durable and stable than the colonialism in whose matrix it was established. Therefore, the model of power that is globally hegemonic today presupposes an element of coloniality.”⁶

2. Modernisierung als epochale Zeitdiagnose

Die Selbstdarstellung des Westens als Verkörperung der Moderne und als Zielbild für andere Völker der Welt ist – wie gesagt – im Grunde ein Legitimationsdiskurs, der imperiale Bestrebungen und Handlungen begründen und rechtfertigen soll. Es ist auch ein Wunschbild von sich selbst und bei manchen ein Projekt, das einen Bruch mit sich selbst bedeuten soll, und daher für viele in der Vergangenheit und auch heute eher problematisch ist.

Kant vergleicht seinen eigenen Ansatz der transzendentalen Philosophie, die nach den Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis fragt und als Moment des Bruches, der zur Moderne in Europa führen soll, mit der kopernikanischen

Wende vom geozentrischen zum heliozentrischen Weltbild.⁷ Es gibt also auch ein Narrativ, das Momente des Bruches mit dem Mittelalter als Voraussetzung einer kulturellen Wende und tiefgreifender soziohistorischer Veränderungen versteht, die zur Moderne führen. Die Moderne erscheint somit als ein Prozess, durch den Europa selbst gehen musste, also als Diagnose einer

Die Moderne erscheint somit als ein Prozess, durch den Europa selbst gehen musste, also als Diagnose einer Epoche, die gerade zu Beginn der Kolonisierung in Europa im Entstehen war.

Epoche, die gerade zu Beginn der Kolonisierung in Europa im Entstehen war. Die Modernisierung war somit in Europa ein Projekt, das erst realisiert werden sollte. Die Kolonisierung nutzt Möglichkeiten, die durch die Modernisierung zur Verfügung gestellt wurden, wie neue Erkenntnisse über die Welt und technische Mittel, die durch die Förderung der Wissenschaft nach und nach zur Verfügung

Erklärtes Ziel der Kolonisation und der immer noch wirkenden Kolonialität war und bleibt, diese Prinzipien und Werte in der ganzen Welt zu verbreiten.

standen. Aber die Anforderungen der Moderne stellten meines Erachtens in vieler Hinsicht für den Prozess der Kolonisation eher ein Problem dar.

In der Meistererzählung der Moderne, die als Zielbild allen Völkern gern präsentiert wird und auf die bei diesen Völkern reagiert wird, werden

ihre Charakteristiken genau genannt: Mehr und bessere Technik, mehr und besseres wirtschaftliches Wachstum, mehr und bessere Wissenschaft, mehr und bessere funktionale Differenzierung, die Vernünftigkeit des Subjekts, ein zusammenhängendes Set von institutionellen Systemen wie Demokratie, Marktwirtschaft und formalem Recht, die Verbreitung säkular-rationaler Normen,

zunehmende Mobilität, individuelle Freiheit, Gleichheit und so weiter. Erklärtes Ziel der Kolonisation und der immer noch wirkenden Kolonialität war und bleibt, diese Prinzipien und Werte in der ganzen Welt zu verbreiten. Dies wird als Mission und gar als historische Bürde des diskursiv konstruierten Westens propagiert.

3. Kolonisierung als Gegenmodernisierung – Kolonien als Heterotopie der Moderne

Ich möchte hier an einigen Beispielen zeigen, dass die Kolonisierung in ihrer Logik und in ihrer Durchführung die meisten dieser Ziele keineswegs verfolgt oder realisiert, sondern sie ausgehöhlt hat.

Michel Foucault hat eine kritische Genealogie der Moderne als Wirkung der Modernisierung beziehungsweise den Zeitraum, in dem sie stattfindet, erstellt.⁸ In seinen Werken wird Modernisierung als eine mächtige Form der Disziplinierung der Menschen dargestellt, die auf Vernunft basiert.⁹ Sie versucht, alle Formen von Erfahrung durch systematische Konstruktionen von Wissen, Diskursen und Institutionen zu klassifizieren und zu regulieren. Dabei wird versucht, Macht durch ein System von Regeln zu organisieren. Ziel dieses Regelsystem ist die Transformation einer chaotischen und ungeordneten Situation in eine rationale Ordnung. Dieses Ziel wurde nicht von allen Europäern als wünschenswert akzeptiert und viele Stimmen werfen der Moderne bis heute vor, solche Ziele verfolgt und realisiert zu haben.

Der Begriff Heterotopie der Moderne scheint mir geeignet, um einige der Funktionen der Schaffung der Kolonien zu charakterisieren.

Dieser Begriff wurde von Michel Foucault 1967 erfunden, um manche Orte zu bezeichnen, die er in der Geschichte Europas beobachten kann.¹⁰ Diese

Der Begriff Heterotopie der Moderne scheint mir geeignet, um einige der Funktionen der Schaffung der Kolonien zu charakterisieren.

Orte haben für ihn unter anderem die folgenden Merkmale: „Die Heterotopie vermag, an einem einzigen Ort mehrere Räume, Platzierungen zusammenzulegen, die an sich unvereinbar sind.“¹¹ Diese Räume können es ermöglichen, in zwei Räumen und zwei Zeitlichkeiten gleichzeitig zu

stehen. Dieser Begriff wird gern benutzt, um die von Foucault selbst identifizierten Heterotopien wie Gefängnisse, psychiatrische Kliniken oder Seniorenheime und so weiter zu bezeichnen. Aber es gibt auch Ansätze, den Begriff für andere Realitäten zu gebrauchen. Der Belgier Noé Gross hat verschiedene Benutzungen dieses Begriffs untersucht und verweist unter anderem darauf, wie David Harvey in *Spaces of Hope* (2000) die ungleiche geografische Entwicklung des Kapitalismus am Ende des 20. Jahrhunderts reflektiert und versucht, die Kluft zwischen der Mikroskala des Körpers und der Makroskala der globalen politischen Ökonomie zu überbrücken, um über „Alternativen“ nachzudenken und über eine neue Art utopischen Denkens, das er „dialektischen Utopismus“ nennt.¹² Noé Gross argumentiert, dass trotz der expliziten Bezugnahme auf Gefängnisse, Krankenhäuser, Altersheime, Museen und Friedhöfe und so weiter, die die Grundlage von Foucaults Analyse bilden, der Begriff der Heterotopie zur Bezeichnung von Flucht benutzt werden kann – und zwar die Flucht vor den Normen und Strukturen, die die menschliche Vorstellungskraft gefangen halten. Er beruft sich dabei auf Kevin Hetheringtons Vorstellung von „alternativen Ordnungsräumen“ in *Die Balans der Moderne* (1997), der Heterotopien als unterschiedliche Orte verstand, die entweder eine destabilisierende oder eine alternative Darstellung räumlicher und sozialer Beziehungen bieten (eine andere Art, Dinge zu tun).¹³ Trotz ihrer möglichen Verwirrungen und der Reduktion, die sie mit sich bringt, könnte eine solche Lesart uns möglicherweise erlauben, die Kolonien als Heterotopien zu denken.

In dem Roman *Le jardin des supplices* des französischen Autors Octave Mirbeau, aus dem Franz Kafka für die Verfassung seiner berühmten Erzählung *Die Strafkolonie* einige Motive und Themen entliehen hat, macht die Hauptfigur eine Unterscheidung zwischen dem Leben in Europa und in den Kolonien.¹⁴ Der Schauplatz ist das frühe 20. Jahrhundert. Die Hauptfigur beschreibt Europa als einen Raum, in dem Gesetze und Regeln die Freiheit der Einzelpersonen so eingeschränkt haben, dass das Leben dort nicht mehr interessant ist. In den Kolonien dagegen sind Einzelpersonen wirklich frei – sie können sogar jemanden ungestraft töten. In der Sprache dieses Charakters bezieht sich der Begriff „Einzelpersonen“ nur auf die Europäer*innen, nicht auf die Einheimischen. Der grundlegende Unterschied zwischen Europa und den Kolonien besteht darin, dass in den Kolonien weniger Regulierungen, weniger psychische Unterdrückung und weniger Herrschaft über das Individuum durch soziale Institutionen besteht. Hier sehen wir den Traum vieler Europäer*innen, die die Prozesse der Bürokratisierung und Rationalisierung als repressiv betrachteten und die Kolonien als einen Raum, in dem sie frei sein konnten, sich aus all diesen Zwängen befreien können und die Möglichkeit einer völligen Freiheit ohne moralische und rationale Kontrolle genießen.

Hier sehen wir den Traum vieler Europäer*innen, die die Prozesse der Bürokratisierung und Rationalisierung als repressiv betrachteten und die Kolonien als einen Raum, in dem sie frei sein konnten, sich aus all diesen Zwängen befreien können und die Möglichkeit einer völligen Freiheit ohne moralische und rationale Kontrolle genießen.

In seinen *Amerikanischen Reisetagebüchern* zeigt Humboldt deutlich, wie er regressives Verhalten der Europäer*innen in den Kolonien erlebt hat:

„Es ist schwierig für einen Europäer, in diesen Breiten ein anständiger Mensch zu bleiben, wo die Straflosigkeit bis in den Klerus hinein herrscht, dass ich Gott täglich bitte, mich nicht hier sterben zu lassen, denn ohne Zweifel werde ich verdammt sein. [...]. Die Idee der Kolonie selbst ist eine unmoralische, diese Idee eines Landes, das einem anderen zu Abgaben verpflichtet ist, eines Landes, in dem man nur zu einem bestimmten Grad an Wohlstand gelangen soll, in welchem der Gewerbefleiß, die Aufklärung sich nur zu einem bestimmten Punkt ausbreiten dürfen.¹⁵“

Schon 1531 musste Las Casas feststellen, dass der Sohn Gottes gesagt habe, er schicke die Christen als Schafe zu den Wölfen, damit sie sie zähmen und ihnen den Weg zu Gott zeigen, aber statt Schafe zu den Wölfen zu schicken, um sie zu bekehren, wurden eher hungrige, tyrannische und grausame Wölfe geschickt; die Schafe zerstückeln, erschrecken und massakrieren.¹⁶ Er weist selbstverständlich darauf hin, dass dies daran liegt, dass die erste Motivation der Kolonisation doch ökonomischer Natur war, sodass die Christianisierung für die meisten Kolonisatoren nur ein Mittel zu diesem Zweck war. Schon die Tatsache, dass die Religion, die im Projekt der Modernisierung als eines der üblichen Übel der europäischen Kultur, die die Moderne zu überwinden hat, um säkular-rationale Normen zu verbreiten, hier zum zentralen Mittel der Kolonisierung erhoben wird, zeigt deutlich, dass die Kolonisation nur in manchen Aspekten zum Projekt der Moderne gehörte und eine eigene Logik verfolgte, die Gegenmodernisierungsziele hatte.

4. Völkerrecht, Kolonialrecht und Kolonisation

In seinem Text namens *Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten*, schreibt Antony Anghie: „Ich vertrete die Ansicht, dass Völkerrecht stets vom Gebot einer zivilisierenden Mission, nämlich dem Projekt des

Regierens und Transformierens nicht europäischer Menschen, geprägt war.“¹⁷ Dabei verweist er nicht auf den Anfang des Völkerrechts, sondern auf den Diskurs vom Westen als Vorabteil und Überbringer der Modernisierung. In der Einleitung einer englischen Ausgabe des Textes von Hugo Grotius *The Rights of War and Peace* aus dem Jahre 1901 heißt es:

“The idea of peaceful equity among nations, now accepted as a human ideal, though still far from realization, was for ages a difficult, if not an impossible, conception. All experience spoke against it, for war was the most familiar phenomenon of history. In each of the great national monarchies that had already risen or were still rising on the ruins of imperial dominion, particularly in France, England, Holland, and the States of Germany, a continuous internal conflict over questions of religion complicated the bitterness and destructiveness of foreign wars until Europe was reorganized by the Peace of Westphalia, in 1648. It was in the midst of these wars that Grotius was born.”¹⁸

In dem Buch *Die Veränderung der Karte Europas* erinnert Adolph Wagner 1871 seine Kritiker an gewaltsame Prozesse der Konstituierung von europäischen Staaten auch nach dem Westfälischen Frieden von 1648: „Kennen diese Ankläger denn die Geschichte ihrer eigenen Staatsbildung so wenig? Die italienische Einheit ist doch erst in unseren Tagen auch nur durch Kriege und Siege begründet worden [...] Russland hat durch Kriege und Gewalttaten eine Westgrenze seit 200 Jahren um 15 Grade [...] vorgeschoben.“¹⁹ An diesen Beispielen und anderen zeigt er, dass Kriege zur Geschichte Europas gehören und erst nach und nach, wenn nicht gebannt, so zumindest begrenzt werden. Die Versuche des Wiener Kongresses 1815 und auch in der Berliner Konferenz 1884 sind also wichtige Momente gerade im imperialistischen Kontext. Das Völkerrecht

wurde in der Tat in Europa durch Grotius und andere Autoren sowie durch verschiedene diplomatische Initiativen entwickelt, um europäische Probleme zu lösen. Auch im Zuge der imperialistischen Eroberung der Welt blieb das Völkerrecht vorerst in Bezug auf die Vermeidung von Konflikten zwischen den Europäern gedacht. In Bezug auf Beziehungen zu außereuropäischen Ländern und zur Besitzergreifung der Kolonien erfuhr das Völkerrecht Veränderungen

und Adaptationen, die seinen ursprünglichen Geist und die ursprüngliche Absicht total aushöhlte. Auch hier wurden Kolonien und koloniale Verhältnisse zu Heterotopien.

Schon bei den Theoretikern der Moderne, und nicht nur bei den Praktikern und Nutznießern der Kolonisierung, zeigt sich die Schwierigkeit bei der konzeptuellen Einordnung der Kolonien in die Vision eines kohärenten und konsequenten Projekts der Modernisierung.

Schon bei den Theoretikern der Moderne, und nicht nur bei den Praktikern und Nutznießern der Kolonisierung, zeigt sich die Schwierigkeit bei der konzeptuellen Einordnung der Kolonien in die Vision eines kohärenten und konsequenten Projekts der Modernisierung. Immanuel Kant,

der große Aufklärer und konsequenter Denker eines Horizonts der modernen Verhältnisse, hat sich in Überlegungen verirrt, sobald er die Völker der von den Europäer*innen kolonisierten Welt in eine allgemeine Ökumene der modernisierten Welt integrieren sollte.²⁰

In und nach der Berliner Konferenz 1884 ist eine Dynamik am Werk, die für die einheimische Bevölkerung verheerende Folgen haben wird. Der Rekurs auf Gewalt als Mittel der Durchsetzung der in dem Schlussakt der Konferenz verkündeten Ziele der Kolonisation und die Inhumanität, die der koloniale Alltag bedeutete, ist hinreichend dokumentiert. Der Status der Afrikaner wird in den verschiedenen juristischen Duktus so festgelegt, dass sie weitgehend nicht nur in eine Zweit-

klassigkeit verbannt, sondern ihrer Menschenwürde beraubt werden. Dabei zeigten sich die Diplomaten und die Kolonialbeamten in ihrer Kategorisierung sehr erfinderisch. Dies beginnt mit der Bezeichnung ihres Territoriums als Schutzgebiet. Das Wort wird zu diesem Zweck neu definiert.

Artikel 6 Absatz 1 der General-Akte der Berliner Konferenz verfügt:

„Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen (und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken); sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Civilisation verständlich und wert zu machen.“

Eben diese Idee der Schutzbedürftigkeit wird in der Bezeichnung Schutzgebiet impliziert. Dieses Wort, das schon früher für andere Verhältnisse verwendet wurde, hat zu diesem Zweck eine semantische Verschiebung erfahren, die nicht nur dem Willen Bismarcks entsprach, zumindest zu Beginn der deutschen Kolonialpolitik, ein bestimmtes Konzept des überseeischen Engagements zu favorisieren. Hier kommen mentale Konstruktionen zum Ausdruck, die die Welt dichotomisch und hierarchisch ordnen und die Kolonisation zu einer moralischen Aufgabe und Pflicht erheben.

Entsprechend werden die Menschen vor dem Gesetz in drei Kategorien eingeteilt: In erstens Reichsangehörige; zweitens, Angehörige anderer zivilisierter Staaten. Diese haben, sofern sie in ihrer Heimat Vollbürger sind, im Wesentlichen die gleiche Rechtsstellung in den Schutzgebieten wie die Reichsangehörigen. Und, drittens, „die Eingeborenen“. Man bezeichnete als „Eingeborene“ die Angehörigen der im Schutzgebiet lebenden nicht *weißen* Stämme, einschließlich der sogenannten Mischblutstämme, zum Beispiel der sogenannten Bastards in Deutsch-Südwestafrika. Die sogenannten Eingeborenen sind der obrigkeitlichen Gewalt des Reichs unterworfen und sind dessen Untertanen.²¹

Afrikaner finden sich damit in einem mentalen, organisatorischen und rechtlichen System gefangen, das ihnen einen Status von Minderjährigen und Untergebenen verleiht, dessen Folgen sich für manche erst nach und nach,

Wie bewältigt man ein Unglück, das einem plötzlich widerfährt, wovon manche vielleicht schon gehört haben, ohne es aber immer intellektuell zu verstehen oder zu meistern?

für andere brutal zu erkennen geben. Während die Europäer sich darauf vorbereitet hatten, den selbstgeschnitzten Mantel anzukleiden und die Rolle zu übernehmen, die sie sich einseitig zugestanden hatten, so mussten sich die afrikanischen Bevölkerungen in einer Situation wiederfinden, auf die sie nicht vorbereitet, worin sie aber fortan zum Leben verurteilt waren. Wie

bewältigt man ein Unglück, das einem plötzlich widerfährt, wovon manche vielleicht schon gehört haben, ohne es aber immer intellektuell zu verstehen oder zu meistern? Wie geht man als Individuum und als Gruppe mit unerhörten Verhältnissen um, mit denen man konfrontiert wird, wo man nach und nach merkt, dass man die historische Initiative verloren hat und nur noch reagieren kann?

Auf jeden Fall sind wir hier weit entfernt von den großen verkündeten Prinzipien der Modernisierung.

Der Franzose Bernard Durand hat eine umfangreiche Studie zum kolonialen Recht vorgelegt, in der er auch zu dem Schluss kommt, der meine These von Kolonien als Heterotopien der Moderne²² bestätigt, und zwar, dass trotz der proklamierten Idee der Mission civilisatrice keineswegs diese Territorien in einen globalen Prozess der Modernisierung zu integrieren vermochte.²³ Auch wenn Durand ausdrücklich festhält, sein Ziel wäre, eine ausgewogene Geschichte der Kolonisation zu schreiben und nicht nur ihre oppressive Struktur zu zeigen,²⁴ muss er zu dem Schluss kommen, dass die Kolonisation eine Globalisierung darstellt, die die Prinzipien des Rechts herausfordert. Er stellt fest, dass die kolonisierenden Länder verkündeten, mit ihren rechtlichen Prinzipien auszureisen und sie auch in den neuen Territorien walten zu lassen, aber in den neuen Verhältnissen etwas ganz anderes etabliert haben, weil sie sich anpassen mussten. Das neue nach und nach erarbeitete Kolonialrecht passte sich neuen sozialen Verhältnissen an, vor allem aber neuen politischen Zielsetzungen. Die koloniale Gesetzgebung wurde vor allem von einem politischen Willen getragen, der die Herrschaft über die indigene Bevölkerung zum Grundprinzip und die aufgestellten Regeln zum Werkzeug dieser Herrschaft und der Stärkung der Kolonialmacht machte. So stellt Durand fest:

” Cette dimension le condamnait à faire le grand écart avec tous les principes respectés au sein des métropoles, à multiplier les exceptions, à introduire les distinctions appuyant les différences de race, et à accepter l’utilisation d’outils juridiques (internements administratifs, responsabilité collective, dépossession des terres) impensables dans la pensée d’un droit pensé par la République selon une idéologie forgée par la Révolution française. à cet égard, la référence à la civilisation et au devoir de

civilisation ancre dans la population l'image d'un colonisé différent par nature d'un « citoyen ». Il s'agit de figer un droit destiné à maintenir l'autre dans la différence.²⁵ 66

5. Abschließende Anmerkungen: Renitenz gegen die Modernisierung?

In den 1990er-Jahren wurde ich zu einer Tagung der deutschen Afrikanisten eingeladen. Die Stimmung war gedrückt und es kursierte der Spruch: „Über Afrika fällt niemandem etwas ein.“

Und sehr schnell verfielen viele Beobachter*innen und Forscher*innen in den Duktus, der schon lange geherrscht hatte, der aber durch das Jahr 1960 gedämpft war. Afrika wurde wieder das Andere Europas. Es entwickelte sich ein pessimistischer Diskurs über Afrika, bei dem gezeigt wurde, dass die Afrikaner*innen ganz anders ticken als die Europäer*innen. Das „Scheitern aller Entwicklungsversuche in Afrika“ läge daran, dass die Seele der Afrikaner*innen anders strukturiert wäre. Die grundlegenden Postulate dieses gelehrten Kulturalismus sind relativ einfach: mangelnder Respekt in Afrika gegenüber etablierten, modernen Regeln, Gewicht der informellen Praktiken, die ihren Ursprung in sozialen und kulturellen atavistischen Reflexen haben, welche dauerhaft in staatliche Apparaturen eingeladen werden. „Community“-Druck, lokale Bräuche, traditionelle Werte, magisch-religiöse Vorstellungen, Klientelismus und Kulturgewohnheiten, ursprüngliche Solidarität und ethnische Identitäten.

Für viele konnte nur eine Analyse der afrikanischen Kultur und ihrer Verankerung in der Vergangenheit es ermöglichen, die in Kraft getretenen politischen Praktiken zu verstehen. Die Verwendung der Vergangenheit ist in der Tat das Herzstück des Arguments, auch wenn verschiedene Veränderungen und Anpassungen

der traditionellen Kultur in ihren zeitgenössischen Manifestationen untersucht werden. Die Vergangenheit wurde die Basis des moralischen und symbolischen Repertoires der Darstellungen afrikanischer Führer*innen und Beamten heute. So heißt es bei Kelsall: „Diese vorkoloniale Vergangenheit lieferte Ideen für Macht, Rechenschaftspflicht, Moral und Gesellschaft, die heute in Afrika weiterhin mächtig bleiben.“²⁶ Oder: „Die Schlüsselmerkmale des sozialen Getriebes in Afrika sind heute aus einer Tradition, die in einer Wirtschaft verwurzelt ist, die Tausende von Jahren alt ist.“²⁷

Der französische Anthropologe De Sardan nennt diesen Erklärungsmodus afrikanistischen traditionalistischen Kulturalismus, weil er grundsätzlich die Vergangenheit nicht historisiert, sondern essenzialisiert. Dieser Ansatz ist daher für ihn eine Ideologie, die sich selbstverständlich als Gelehrsamkeit verkauft.²⁸ Ich nenne sie die Fortsetzung der Konstruktion „des Anderen“ der Europäer*innen wie man sie vor und während der Kolonisation beobachten konnte. Nicht der Rekurs auf die Vergangenheit, um die Gegenwart zu verstehen, wird hier problematisiert. Sardan schreibt und ich stimme mit ihm überein: „Natürlich kann es keine Rede davon sein, jeglichen Einfluss der Vergangenheit auf die Gegenwart abzulehnen, ganz im Gegenteil! Die Geschichte ist eine wesentliche Dimension der Gegenwart. Aber deshalb muss sie ernsthaft und minutiös analysiert werden. Die Vergangenheit, die in das heutige Verhalten integriert ist, ist vielfältig und muss situiert, detailliert und argumentiert werden.“²⁹

So hat er überzeugend gezeigt, dass ein Verständnis der ziemlich speziellen Funktionsweise afrikanischer Bürokratien im 21. Jahrhundert erfordert, dass wir eher ins 20. als ins 19. Jahrhundert zurückgehen, mit der Gründung des Kolonialstaates oder den Modalitäten des Übergangs in den postkolonialen Staat. Bei der Frage nach dem Einfluss der Vergangenheit müssen wir, so zeigt er, präzise und

Die Globalisierung mit ihren Ungleichzeitigkeiten und ihren Asymmetrien auf allen Gebieten ist nicht das Ergebnis der Modernisierung, sondern der Kolonisierung.

streng sein. So wird deutlich, dass die koloniale Regierungsform (weit entfernt von den Normen und Werten der damaligen europäischen Bürokratien) zeitgenössischen afrikanischen Verwaltungen viele ihrer Merkmale übertragen haben: Verachtung für die Nutzer*innen, Rückgriff auf Vermittler*innen, Streben nach übermäßigen Privilegien und so weiter.

Die Globalisierung mit ihren Ungleichzeitigkeiten und ihren Asymmetrien auf allen Gebieten ist nicht das Ergebnis der Modernisierung, sondern der Kolonisierung. Die Kolonisierung hat also Machtverhältnisse, relationale Verhaltensmuster, politische und ökonomische Strukturen geschaffen, die nicht nur international gerade in neuen Völkerrechtsdispositiven, sondern auch in den ehemaligen kolonisierten Ländern von der neuen einheimischen Machtelite reproduziert und perpetuiert werden. Die Kolonialität der zeitgenössischen Machtverhältnisse sowohl intern in den Ländern des Südens und speziell in Afrika als auch in den internationalen Beziehungen ist das Ergebnis von Praktiken und Dispositiven, die durch die Kolonisierung und imperiale Kultur durchgesetzt wurde.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Said, Edward W. (1978): *Orientalism*. New York.
- 2 Hall, Stuart Hall (1992): „The West and the Rest: Discourse and Power“. In: Hall: Stuart Hall; Gieben, Bram (Hg.), *Formations of Modernity*. Cambridge, S. 201.
- 3 ebd.
- 4 de Sousa Santos, Boaventura; Meneses, Maria (Hg.) (2020): *Knowledges Born in the Struggle. Constructing the Epistemologies of the Global South*. New York, S. 1.
- 5 Die Dependenztheorie entstand Mitte der 1960er-Jahre in Lateinamerika und zeigte, inwiefern die Unterentwicklung in Ländern des Südens durch die kapitalistische und imperialistische weltökonomische Beziehung zu dem entwickelten Norden bedingt war. Auch wenn diese Theorie kritisiert wird, und zum Teil mit triftigen Argumenten, hat sie die Aufmerksamkeit auf die Geschichte und Mechanismen als Teil der Entstehung des Weltkapitalismus gelenkt und bleibt in vieler Hinsicht sehr wichtig.
- 6 Quijano, Anibal; Ennis, Michael (2000): „Coloniality of Power, Eurocentrism and Latin America,“ In: *Nepantla: Views from South* 1, S. 533–580 (533).
- 7 Höffe, Otfried (2007): *Immanuel Kant*. München.
- 8 Foucault, Michel. (2001): *Dits et écrits II*. Paris.
- 9 Foucault, Michel (2006): *Surveiller et punir-Naissance de la prison*. Paris; Foucault, Michel (2003): *Histoire de la sexualité I- La volonté de savoir*. Paris.
- 10 Foucault, Michel (1992): „Andere Räume.“ In: Barck, Karlheinz u. a. (Hg.): *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik*. Leipzig, S. 34–46.
- 11 ebd., S. 42.
- 12 Harvey, David (2000): *Spaces of Hope*. Berkeley.
- 13 Gross, Noé (2020): „Sur les hétérotopies de.“ In: Foucault, Michel: *Le foucauldien* 6, No. 1, S. 1–40.
- 14 Mirbeau, Octave (1899): *Le Jardin des supplices*. Paris.
- 15 Humboldt, Alexander von (2009): *Es ist ein Treiben in mir: Entdeckungen und Einsichten*. München, S. 41.
- 16 Las Casas, Bartolomé de (1987): *Très brève relation de la destruction des Indes 1552*. Paris, S. 50.
- 17 Anghie, Antony (2009): „Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten.“ In: *KJ*, 42, S. 49–63.
- 18 Grotius, Hugo (1901): *The Rights of War and Peace*. Illinois.
- 19 Wagner, Adolf (1871): *Die Veränderungen der Karte von Europa*. Berlin, Lüderitz, S. 12.
- 20 Vgl. dazu die energische Antwort von Nikita Dhawan an verschiedene Kritiker der postkolonialen Theorien, welche eine Komplizenschaft zwischen der Aufklärung und dem Imperialismus monieren. Die postkolonialen Perspektiven insistieren auf die Widersprüche der Aufklärung in ihrer Einstellung gegenüber der Kolonisierung. Die Aufklärung versuchen viele von diesem Vorwurf dadurch zu retten, dass sie hervorheben, welche Möglichkeiten die Positionen und die Kategorien der Aufklärung einer grundsätzlichen Kritik des Imperialismus Argumente liefern. Immanuel Kants Arbeiten werden herangezogen, um die These zu untermauern, dass insbesondere sein Spätwerk einen inklusiven Universalismus fördere, der die Idee einer normativen Gastfreundlichkeit gegenüber den Anderen Europas vorantrieb. Dhawan schreibt dagegen am Beispiel Immanuel Kants: „Bis zuletzt hat er sich energisch gegen die ‚Vermischung‘ von ‚Rassen‘ ausgesprochen, welche dazu führen könne, dass Menschen einander physisch und psychologisch immer ähnlicher werden. Seine Akzeptanz der Diversität der ‚menschlichen Spezies‘ führte ihn dazu, ‚rassische Assimilierung‘ aus Angst vor universeller Uniformität abzulehnen. [...] Seine Zurückweisung des Polygenismus und seine Befürwortung der monogenetischen Sicht reichen wohl kaum aus, um seine anti-imperialistische Haltung unter Beweis zu stellen.“ Dhawan, Nikita (2016): „Die Aufklärung retten.“ In: *ZPTh* 7. S. 249–255.
- 21 Diese Kategorisierungen waren rechtlich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verankert, wie dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz sowie dem Schutzgebietsgesetz, vgl. <https://deutsche-schutzgebiete.de/wordpress/schutzgebietsangehoerigkeit/>.
- 22 vgl. Simo, David (2005): „Colonization and Modernization The Legal Foundation of the Colonial Enterprise; A Case Study of German Colonization in Cameroon“. In: *Germany's Colonial Pasts*. Nebraska.
- 23 Durand, Bernard (2015): *Introduction historique au droit colonial*. Paris.
- 24 ebd., S. 25.
- 25 ebd., S. 534–535; auf Deutsch (Übersetzung des Autors): „Diese Dimension verurteilte das Kolonialrecht dazu, mit allen innerhalb der Metropolen respektierten Grundsätzen zu brechen, die Ausnahmen zu vervielfachen, Unterscheidungen zur Unterstützung der Rassenunterschiede einzuführen und den Einsatz rechtlicher Instrumente (administrative Internierung, kollektive Verantwortung, Landenteignung) zu akzeptieren. Alle diese rechtlichen Instrumente sind undenkbar in einem Gesetz, das von der Republik auf der Grundlage einer durch die Französische Revolution geprägten Ideologie konzipiert wurde. Insofern verankert der Verweis auf die Zivilisation und die Zivilisierungspflicht der einheimischen Bevölkerung das Bild eines kolonisierten Menschen, der sich von Natur aus vom ‚Bürger‘ unterscheidet. Hier geht es darum, ein Recht festzusetzen, das dazu dienen soll, den anderen in der Differenz aufrechtzuerhalten.“

26 Kelsall, Tim (2008): „Going with the Grain in African Development“. In: *Development Policy Review*, 26 , S. 627–655 (633).

27 ebd.

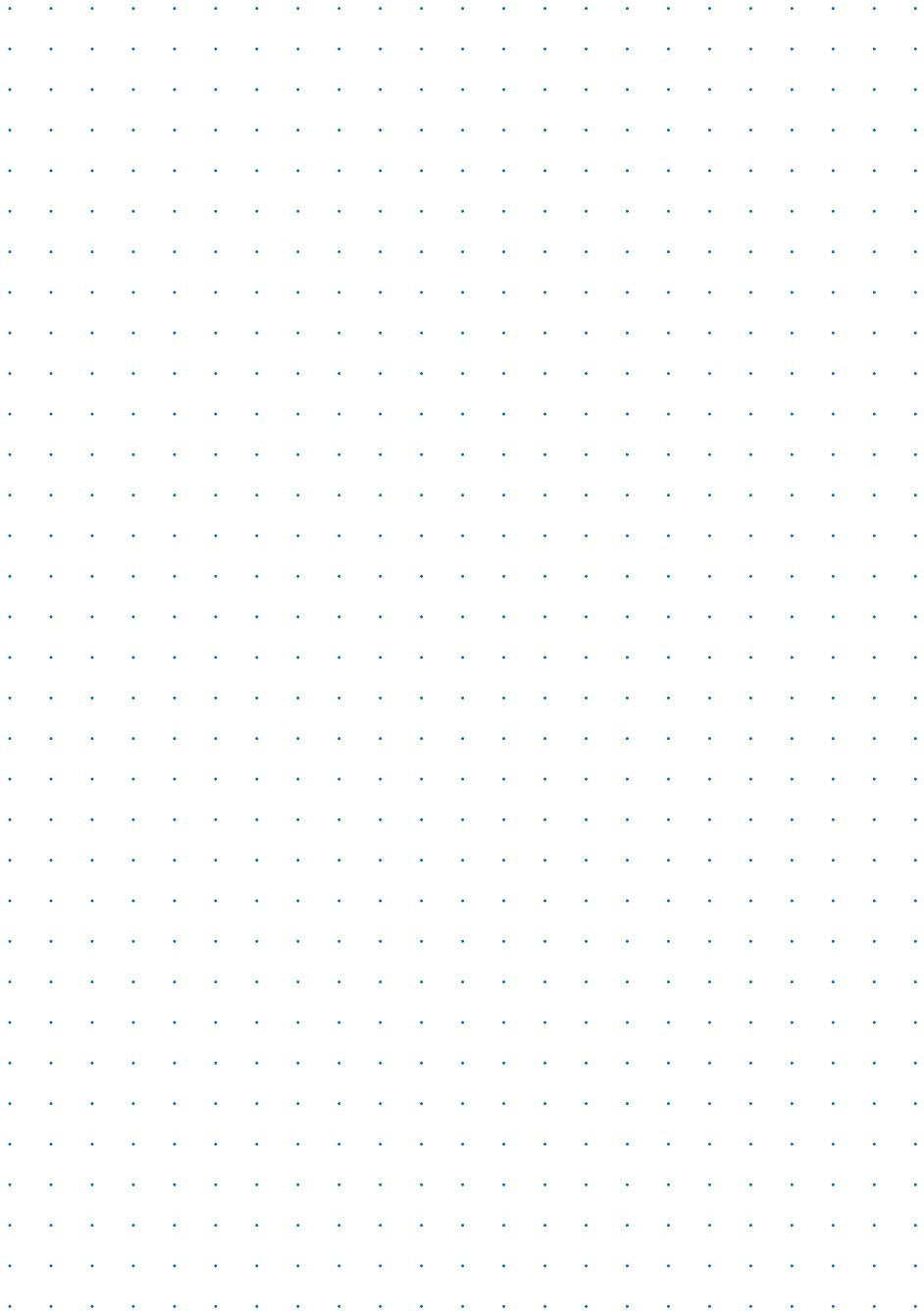
28 vgl. de Sardan, Jean-Pierre Olivier (2010): „Africanist Traditionalist Culturalism. Analysis of a Scientific Ideology“. In: *Cahiers d'études africaines*, 198-199-200, S. 419–453.

29 ebd.



Arbeitsnotizen

A grid of 20 columns and 30 rows of small blue dots, intended for taking notes.



Die Kolonisierung „Cameroons“: Zur Geschichte einer manipulativen Wegnahme mit besonderer Berücksichtigung der Deutsch-Duala-Verträge¹

“We, the undersigned independent Kings and Chiefs of the Country called Cameroons [...] give this day our rights of Sovereignty, the Legislation and Management of this our Country entirely up to Mr. Eduard Schmidt acting for the firm C. Woermann and Mr. Johannes Voss acting for Mess. Jantzen & Thormählen, both in Hamburg, and for many years trading in this River.”²

Am 12. Juli 1884 unterschrieben King Akwa, King Bell und ihre Headmen in den sogenannten „cameroons“ an der Westküste Afrikas einen Vertrag mit Vertretern der beiden deutschen Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen. Über die Vorgeschichte dieses Vertragsabschlusses und insbesondere über die möglichen Motive der beiden bedeutendsten Duala-Könige – Bell und Akwa – ist bereits (vergleichsweise) viel geschrieben worden,³ manchmal in nostalgischem Ton⁴. Doch wie wurde der Vertragstext von den Beteiligten interpretiert und welche rechtliche Bedeutung wurde ihm zugesprochen? Welcher Aussagewert kommt ihm jenseits des konkreten Einzelfalls in der Geschichte des (Völker-)Rechts zu?

Dr. Richard Tsogang

Fossi

ist promovierter Germanist. Seine Forschungsschwerpunkte sind Literatur, Kolonialgeschichte und koloniale Erinnerungskulturen. In den letzten Jahren war er an einer Reihe von Forschungsprojekten beteiligt, unter anderem zu transnationaler deutscher Kolonialgeschichte und kolonialen Erinnerungskulturen in Kamerun und in Deutschland (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Universität Dschang), zu Schulbüchern als Träger kolonialer Erinnerung (GEI Braunschweig) und am Ausstellungsprojekt „Hey Hamburg, kennst Du Duala Manga Bell?“ im MARKK Museum am Rothenbaum in Hamburg. Aktuell ist er Postdoktorand an der Technischen Universität Berlin bei dem Forschungsprojekt „Umgekehrte Sammlungsgeschichte – Mapping Kamerun in deutschen Museen“, gefördert von der DFG, unter der Leitung von Prof. Albert Gouaffo (Universität Dschang) und Prof. Bénédicte Savoy (Technische Universität Berlin). Aus dem Projekt ging die Publikation ►



Dem geht dieser Beitrag nach und kommt zu folgenden Antworten: Allen Beteiligten, seitens der Duala und seitens der Deutschen, war klar, dass die Unterzeichner des sogenannten Schutzvertrages nicht ihre völlige Souveränität aufgaben. Insbesondere Vertreter der Duala bestanden immer wieder auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, während die deutsche Seite diesen sukzessive weniger bis gar keine Bedeutung einräumte.

Wir beobachten hier eine „Dynamik der Differenz“. Antony Anghie, der den Begriff „dynamic of difference“ maßgeblich prägte,⁵ hat aufgezeigt, dass Europäer*innen die „Anderen“ seit den ersten „kolonialen Zusammenkünften“ im 16. Jahrhundert zwar als formal gleichberechtigt, rechts- und geschäftsfähig anerkannten, sie sodann aber – innerhalb einer juristischen Sekunde – durch eine rassistisch-konstruierte Differenz wieder ausschlossen und die Überbrückung dieser Differenz als vermeintliches Ziel einer „Zivilisierungsmission“ ausgaben.⁶

Atlas der Abwesenheit. Kameruns Kulturerbe in Deutschland. Heidelberg: Reimer (2023) hervor, die unter dem Link zu finden ist: <https://doi.org/10.11588/arthistoricum.1219>.

Gwinyai Machona

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er hat Rechtswissenschaften in London und Berlin sowie Historical Studies in Oxford studiert. Seine Forschung befasst sich schwerpunktmäßig mit Verstrickungen zwischen Kolonialismus und deutschem Staats- und Verwaltungsrecht im 19. Jahrhundert. Zudem arbeitet Gwinyai Machona im Bereich von (kolonialer) Provenienz sowie Restitution und Recht in musealen Kontexten.



Dieses Muster finden wir auch in der Kolonisierung „Kameruns“.⁷ Die wird insbesondere unter der Einbeziehung des „vorkolonialen“ Kontextes deutlich, welcher sich durch eine gegenseitige Annäherung zwischen Europäern und Duala kennzeichnete. Beiden Seiten ging es dabei bis in die 1880er-Jahre jeweils vordergründig um Handelsbeziehungen. Die Duala nahmen bei diesem Handel eine Schlüsselrolle als „Zwischenhändler“ zwischen den Europäern und anderen Autoritäten im Landesinneren ein, die über die begehrten Ressourcen verfügten. In dieser Konstellation war eine (gewisse) gegenseitige Anerkennung formaler Gleichheit und Rechtsfähigkeit als Grundvoraussetzungen eines Handelssystems unabdingbar (1.1). Doch im deutschen Reich fand eine Diskursverschiebung statt, die sich bereits in

den 1870er-Jahren angebahnt hatte. Es entstand eine breite Kolonialbewegung aus Unternehmern, Wissenschaftlern, christlichen Theologen und Politikern. Der Ruf nach („echten“) Kolonien wurde lauter (1.2).

Nachdem deutsche Unternehmer wie Adolph Woermann den deutschen Reichskanzler und den Kaiser dazu bewegt hatten, eine formalisiertere Kolonialisierung

unter einer sogenannten „Oberhoheit“ des Reiches zu akzeptieren, drängten deutsche Handelsvertreter ihre afrikanischen Geschäftspartner zum Abschluss von Verträgen wie die sogenannten „Schutzverträge“ mit den Duala vom Juli 1884. In den Vertragsunterzeichnungen kann der Höhepunkt der europäischen und speziell deutschen Anerkennung von Souveränität und Rechtsfähigkeit der Duala erblickt werden (2.1). Doch – ganz wie von Antony Anghie mit dem Konzept der *Dynamik der Differenz* beschrieben – ignorierten die Deutschen nicht nur die vertraglichen Klauseln, sondern sprachen den Unterzeichnern gar Teile ihrer Souveränität und Rechtsfähigkeit ab. Diese Bewegung zwischen Anerkennung und Aberkennung der Souveränität spiegelte sich sodann auch in der deutschen Völkerrechtswissenschaft wider, für die die „Schutzverträge“ ein kaum auflösbares Problem darstellten. (2.2).

Deutsche Handelsvertreter drängten ihre afrikanischen Geschäftspartner zum Abschluss von Verträgen wie die sogenannten „Schutzverträge“ mit den Duala vom Juli 1884.

1. Vorkolonialer Kontext

Da bei dem Prozess der Kolonisierung Mitglieder zweier (heterogener) Gesellschaften aufeinandertrafen, die der „Duala“⁸ und die der „Deutschen“⁹, betrachten wir insbesondere die politischen und ökonomischen Entwicklungen vor 1884 zunächst in „cameroon“ (1.1) und sodann in „Deutschland“ (1.2).

1.1 Politische und kommerzielle Lage in Westafrika kurz vor 1884

Im 19. Jahrhundert waren autonome Königreiche an den Küstenregionen Westafrikas angesiedelt, deren Einwohnerzahl sich auf circa 300.000 belief. Über das Gebiet des heutigen Duala am Wuri-Fluss – damals Cameroons genannt – herrschten vier Familien und ihre Kings, Bell, Akwa, Dido und Kum´a Mbape alias Lock Priso Bell, der sich vom Königshaus Bell abgespalten hatte.¹⁰ Aufgrund der

weitreichenden Autonomie der einzelnen Königshäuser innerhalb der Duala-Gesellschaft¹¹ wird retrospektive teilweise von „Kleinstaat[en] innerhalb eines Volkes“ gesprochen („petit état dans le peuple“)¹². Das Verhältnis der Königshäuser untereinander war sowohl von einem grundsätzlichen Zusammenhalt als auch von Konkurrenz geprägt¹³ – vergleichbar mit den Verhältnissen der Fürstentümer in Deutschland zur selben Zeit. Ein unregelmäßig zusammenkommendes Gremium, der *Ngondo*, stellte eine Schlichtungsinstanz dar und fungierte als Aushandlungs-ort für gemeinsame Positionen und strategische Partnerschaften.¹⁴

Sozial waren die Gesellschaften der Duala zwar hierarchisch organisiert, die Hierarchien waren jedoch vergleichsweise durchlässig. So konnten Untertanen oder sogenannte „Sklaven“ etwa durch Heirat oder geschicktes Wirtschaften bis in soziale Oberschichten aufsteigen.¹⁵

In derselben Periode ließen sich viele europäische Firmen an den Küsten Dualas nieder. Aber nur gegen die Bezahlung einer jährlichen Abgabe (*Kumi*) gewährten die Kings Europäern ein Bleiberecht an der Küste, nicht jedoch Zutritt zum Land.¹⁶ Die europäischen Händler agierten daher vor allem von Hausbooten (*Hulks*) aus, um von den Duala angebotene Produkte wie Kautschuk und Palmöl zu erstehen. Die Duala bezogen diese Produkte ihrerseits von Produzenten aus dem Landesinneren, mit denen sie neben den kommerziellen Beziehungen auch kulturelle Interaktionen pflegten.¹⁷

Wie Kum'a Ndumbe eindrucksvoll aufzeigt, kann es als entscheidender Fehler gedeutet werden, dass die Duala-Eliten sich nicht nur untereinander Konkurrenz um die Handelsbeziehungen machten, sondern auch ihre Gewinne aus dem Handel nicht investierten.¹⁸ Statt von einer *Kapitalakkumulation* seitens der Duala könne höchstens von einer *Warenakkumulation* gesprochen werden: „Das Kapital, das

in den Waren steckte, die jahrelang in den Lagern warteten, ruhte und arbeitete nicht.“¹⁹ So blieben die Duala-Kings wirtschaftlich und politisch abhängig von ihrer Monopolstellung in der Handelskette zwischen Landesinnerem und Küste.²⁰ „[G]ewöhnliche Häuptlinge“²¹ und andere Mitglieder sozial „niedrigerer“ Klassen strebten wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch nach mehr Einfluss und die Kings fanden sich in einer mehrdimensionalen Konfliktlage. Sowohl seitens der konkurrierenden Königshäuser als auch seitens ihrer Untertanen gerieten sie unter Druck.²²

Vor diesem Hintergrund versuchten die Kings, ihre eigene Macht durch eine erwünschte „Annexion“ durch eine europäische Nation zu retten. Dieser Annexionswunsch versteht sich jedoch nicht als Unterwerfungsbereitschaft der Könige einer europäischen Macht gegenüber, sondern vielmehr als Modernitätsstreben, das ihre Königtümer von den Leistungen der sogenannten Zivilisation profitieren lassen sollte, wie etwa eine europäisch geführte „Schiedsgerichtsbarkeit“. Da die Duala mit Großbritannien, das vor Ort durch Konsuln vertreten war,²³ seit den 1840er-Jahren schon viele Verträge abgeschlossen hatten²⁴ und die britische Regierung sogar ein juristisches Organ – den 1856 gegründeten und als Schiedsgericht fungierenden „Court of Equity“ – in „Cameroons“ etabliert hatte²⁵, wandten sich die Kings zunächst Großbritannien zu. In Briefen äußerten sie den Wunsch, die englische Krone möge ihr Land „annektieren“ und es wie Calabar durch englische Gesetze und Technologie „erschließen“. Einer der oft zitierten Briefe, der von King Akwa, Prince Dido Akwa, Prince Black, Prince Joe Garner und Prince Lawton am 7. August 1879 an die britische Königin geschrieben wurde, lautete:

”Dearest Madam,

we your servants have join together and thoughts its better to write you a nice loving letter which will tell you about all our wishes. We wish your

laws in our towns. We want to have every fashion altered, also we will do according to yours consuls word. Plenty wars here in our country. Plenty murder and plenty idol worshipers [...] We have spoken to the English Consul plenty times about having an English government here. We never have answer from you, so we wish to write ourselves. When we heard about Calabar River, how they have all English laws in their towns, and how they have put away all their superstitions, oh we shall be very glad to be like Calabar now.²⁶ “

Im Jahre 1883 gingen weitere Briefe an die britische Königin und den Premierminister ein, um erneut eine britische Annexion zu fordern.²⁷ Wie die früheren Briefe blieben sie ohne positive Antwort. Max Buchner schrieb dazu später, der englische Konsul Edward Hyde Hewett „könne nur immer wieder betonen, dass die Häuptlinge der Camerooner schon seit langem wünschten und bäten, von ihm englisch gemacht zu werden, und die Gewährung dieser Bitte sei nur deshalb verzögert worden, weil er von vornherein offen erklärt habe, zunächst müssten die Kameruner auf ihr Handelsmonopol, dieses Hindernis des Verkehrs mit den besseren Inlandsstämmen, ein für allemal verzichten“.²⁸

Das Zögern Großbritanniens verstärkte die Kolonialinteressen der deutschen Händler, die seit den 1830er-Jahren in der Region aktiv waren, unter ihnen Firmen wie Rosenbusch & Co., R. Müller, C. Gödelt, Wölber & Brohm, Grumbach & Co., G.L. Geiser, C. Woermann, Jantzen & Thormählen, Voigt, Schabert & Co., Gödelt & Gütschow, F. M. Vietor.²⁹ Ihr Ruf nach einer staatlichen Kolonialpolitik stieß im Deutschland der 1880er-Jahre auf offene Ohren.

1.2 Politischer Kontext in Deutschland: Kolonialfrage und Kolonialbegeisterung der 1880er-Jahre

Bereits vor der Reichsgründung mehrten sich deutsche Stimmen, die von einem deutschen Empire träumten. So schrieb etwa der Völkerrechtler Johann Casper Bluntschli in seinem wirkmächtigen Buch *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten* von 1868:

„Wenn die deutsche Nation ihren Culturberuf erfüllen und nicht immer wie bisher ihre auswandernden Nachkommen zur Auflösung in fremden Nationen verurtheilen will, so wird auch sie dem Vorbild der civilisierten Weltvölker folgen und nicht bloß ‚in abstracto‘ denken, sondern ihren Stat ‚in concreto‘ kolonisierend und civilisierend ausbreiten.“³⁰

Befeuert durch die Reichsgründung entstand in den 1870er-Jahren in der Tat eine deutsche „Kolonialbewegung“, die anfangs insbesondere von „geografischen Vereinen“ angetrieben wurde. So gründeten sich 1873 die „Deutsche Gesellschaft zur Erforschung Äquatorialafrikas“ (kurz: „Afrikanische Gesellschaft“) in Berlin und die „Geographische Gesellschaft in Hamburg“, die bezeichnenderweise nicht mehrheitlich aus Geografen, sondern aus Kaufleuten und Reedern bestand.³¹ Im Interesse der „Wissenschaft“ forderten sie die „Durchforschung und Aufhellung der Erdräume“³² und bezeichneten die „Erschließung“ Zentralafrikas für den „Welthandel“ als „eine Aufgabe, welche allen Culturvölkern gestellt ist.“³³ In diesen „geografischen“ Vereinen „trafen sich wissenschaftliche Forschung, koloniale Phantasiewelten, ökonomischer Utilitarismus und zivilisatorische Sendungsmission“.³⁴

Um 1880 erfuhr das koloniale Denken in Deutschland sodann einen weiteren enormen Aufschwung. Die Kolonialfrage galt nicht nur als Prestigesache für

einen Staat, der zur Weltmacht avanciert war, sondern auch als probates Mittel zur Behebung sozialer Defizite³⁵, die nach der Reichsgründung durch eine anhaltende Depression, sinkende Löhne, steigende Mieten, Entlassungen oder auch die Agrarkrise ab 1879 entstanden waren.³⁶ Die wirtschaftspolitischen Argumente vermischten sich dabei mit kulturanthropologischen, pseudowissenschaftlichen und christlichen Anschauungen, die scheinbar zu einer „Zivilisierung“ anderer „Völker“ verpflichtete. Missionare wie der Leiter der größten evangelischen Missionsgesellschaft Deutschlands, Ernst Friedrich Fabri,³⁷ Kaufleute wie Adolf Woermann³⁸ und Ernst von Weber³⁹ oder Schriftsteller beziehungsweise Theosophen wie Wilhelm Hübe-Schleiden⁴⁰ waren einige bekannte Persönlichkeiten, die in diesem Bereich mitwirkten.⁴¹ Das von Fabri verfasste Büchlein *Bedarf Deutschland der Colonien?* von 1879 löste dabei eine besondere Kolonialbegeisterung unter Geschäftsleuten, Großbankiers, Regierenden, Militärs und Reedern aus. Kolonialvereine wie der 1881 in Düsseldorf etablierte „Westdeutsche Verein für Kolonisation und Export“ verbreiteten die Propaganda weiter. Der Aufruf zum Treffen für die konstituierende Sitzung fasste die Ziele eines solchen Vereins zusammen:

„Immer lebhafter wird in Deutschland das Bedürfnis überseeischer Colonien empfunden, welche unseren ländlichen und anderen Auswanderern ein neues deutsches Heim gewähren, dem Capital sichere und hohe Rente, der Industrie vermehrten Absatz, Handel und Schifffahrt neue Gelegenheit zu gewinnbringender Tätigkeit eröffnen.“⁴² ☺☺

Infolge der zunehmenden Bedeutung des Handels und der Rivalität mit anderen europäischen Mächten wie Frankreich und Großbritannien, die an der westafrikanischen Küste schon einige Stützpunktkolonien⁴³ besaßen, drängten auch die deutschen Unternehmer immer stärker auf die „Erwerbung“ von Kolonien.⁴⁴ Die

deutschen Firmen sahen sich durch ungleiche Navigations- und Erwerbsrechte sowie hohe Zollsteuern benachteiligt.⁴⁵ Federführend vertrat die Firma C. Woermann, die allein 24 von den 48 Faktoreien an der Küste besaß,⁴⁶ die Idee der deutschen Machtübernahme über einige Gebiete Westafrikas.

In einer Denkschrift der Hamburger Handelskammer an den Reichskanzler forderte Adolf Woermann 1883 neben dem Abschluss von Verträgen mit anderen europäischen Kolonialmächten zur Anerkennung deutscher Kolonien den „Abschluss von Verträgen mit den Häuptlingen und durch Verwendung von Kriegsschiffen zu diesem Zweck“.⁴⁷

Offensichtlich wollten sich die Deutschen mit dem informellen, vom Kommerz geprägten Austausch der vorigen Jahre nicht mehr begnügen⁴⁸. Bald hieß es im Sinne der Zivilisierungsmission⁴⁹: „Kolonisieren heißt Missionieren“⁵⁰ und „Erziehung der Schwarzen zur Arbeit“.⁵¹ Der viel gereiste Kölner Journalist und Kolonialpropagandist Hugo Zöller drückt diese ausbeuterische Intention der Kolonialideologie ohne Umwege aus und entlarvt somit den „fadenscheinigen Vorwand der Humanität“ (Zöller) des kolonialen Unternehmens:

„[...] es ist eitel Heuchelei und Phrase, dass wir, bloß um das Los der Neger zu verbessern, nach Africa [!] kämen. Wenn eine Verbesserung des Loses der Eingeborenen sich eben so wie unter der Herrschaft der Niederländer in Indien als Folge ergibt, so ist das schon etwas ganz Außerordentliches und Vorzügliches. Aber zunächst kommen wir um unser selbst willen, wir kommen, weil die stets wachsenden Bedürfnisse unser hoch gediehenen Cultur [!] uns zu solchen Eroberungszügen nötigen.“⁵² “

2. Vertragsschluss von Juli 1884: Die Dynamik der Differenz am Beispiel der „Schutzverträge“ von Douala

Die Vertragsabschlüsse 1884 mit den Duala-Kings fielen den deutschen Händlern keinesfalls vor die Füße. So schrieb etwa Adolph Woermann im November 1883 an seinen Vertreter Emil Schulze, der in Gabun als „Konsul“ auftrat und dabei für die Firma C. Woermann tätig war:

„So sehr ich einerseits die Einmischung der Berliner in unsere Handelsverhältnisse befürchte, so begrüße ich eine solche Idee in diesem Augenblicke doch mit Freude; denn die von uns und anderen Deutschen dort in Kamerun vertretenen Interessen werden allmählich so wichtig, und das Auftreten Frankreichs und anderer Nationen so bedenklich, daß ich eine offizielle Vertretung Deutschlands als durchaus erforderlich ansehe; ich betrachte auch die Hinsendung eines Berufskonsuls als die einzige Möglichkeit, um überhaupt jemals zu deutschem Besitz im Busen von Guinea zu kommen, und vielleicht kann dadurch ein Anfang gemacht werden.“⁵³

Im April des Folgejahres richtete Woermann einen umfassenden Plan über die „Erwerbung von Küstenstrecken“ Westafrikas an Bismarck. Dieser Plan sah vor, dass deutsche Firmen (insbesondere C. Woermann selbst), „Land im Namen Seiner Majestät des Kaisers für Deutschland in Besitz nehmen“.⁵⁴ Nachdem der Reichskanzler und der Kaiser zugestimmt hatten, wurde das Schreiben Woermanns Gustav Nachtigal am 19. Mai 1884 als Instruktion übermittelt. Wenige Tage später brach Nachtigal mit Max Buchner nach „Cameroon“ auf.⁵⁵

Doch bereits eine Woche zuvor hatte Woermann gehandelt und Emil Schulze damit beauftragt, „weitere Gebiets- und Hoheitsabtretungen an der Küste von Baifra, in Bata, Batange, Small Batanga, Malimba, Benito, ins Leben zu rufen, und

all diese sowie die Abtretungen in Cameroons und Bimbia als deutscher Consul zu legalisieren, bevor Dr. Nachtigal ankommt".⁵⁶

Schulze tat wie ihm geheißen. Er veranlasste, dass Eduard Schmidt als Vertreter der Firma C. Woermann und Johannes Voß für die Konkurrenzfirma Jantzen & Thormählen die Vertragsverhandlung mit den Duala-Kings suchten. Es galt nun, möglichst schnell möglichst viel Land zu „erwerben“: Es war die heiße Phase im Wettlauf um Kamerun.⁵⁷

2.1 Die Vertragsabschlüsse von Juli 1884: zwischen Handlungsmacht und Manipulation

Die Vertragsverhandlungen lassen sich im Detail kaum mehr rekonstruieren. Sicher ist allein, dass sie sich über mehrere Tage hinzogen und die deutschen Akteure nicht mit dem Prozess zufrieden waren. Ihre Überlieferungen zeugen davon, dass sämtliche damals legitimen Mittel, wie die Überreichung von „Geschenken“ (dash) sowie fragwürdige bis illegitime Techniken, wie Erpressungen, angewendet wurden.⁵⁸

Zentrale Forderungen beziehungsweise unverhandelbare Bedingungen für den Vertragsschluss waren seitens der Duala die Beibehaltung der eigenen Souveränität und das Prinzip der Unantastbarkeit des kultivierten Duala-Landes. Diese beiden Punkte wurden zum Kern des Streites zwischen der angehenden „Kolonialmacht“ und den Duala-Eliten.⁵⁹ Die Bedingungen für den Vertragsschluss waren in einer von Emil Schulze als deutschem Konsul unterschriebenen Vorvereinbarung zum Vertrag überdeutlich. Das Dokument vom 12. Juli, das als „Our Wishes“ bekannt wurde, umfasste neun Punkte, die teilweise im „Schutzvertrag“ wiederholt wurden:

”Cameroon Rivers, July 12th 1884

Our wishes is that white man should not go up and trade with the Bushmen, nothing to do with our markets, they must stay here in the river and they give us trust so that we will trade with our bushmen.

We need no protection, we should like our country to annex with the government of any European Power.

We need no alteration of about our marriages, we shall marry as we are doing now.

Our cultivated ground must not be taken from us, for we are not able to buy and sell as other country.

We need no duty or customs here in our country.

We shall keep Bulldogs, pigs, goats, fowls as is now, and no duty on them.

No man shall take another man's wife by force, or else a heavy fine.

We need no fighting and beating without fault and no impression on paying the trusts without notice and no man shall be put to iron for the trust

We are the Chiefs of Cameroons.⁶⁰ “

Neben dieser Vereinbarung wurden mit den Duala drei gleiche Verträge geschlossen, und zwar einer mit „King“ Dido schon am 11. Juli, einer mit King Bell und einer mit King Akwa am 12. Juli⁶¹. Der auf Englisch verfasste Vertragstext lautete jeweils:

” We, the undersigned independent Kings and Chiefs of the Country called Cameroons situated on the Cameroons-River, between the River Bimba on the North Side, the River Qua-Qua on the South-Side and up to 4* 10' North lat. Have in a meeting held to-day in the German Factory on King Aqua's Beach, voluntarily concluded as follows:

We give this day our rights of Sovereignty, the Legislation and Management of this our Country entirely up to Mr. Eduard Schmidt acting for the firm C. Woermann and Mr. Johannes Voss acting for Mess. Jantzen & Thormählen, both in Hamburg, and for many years trading in this River. We have conveyed our rights of Sovereignty, Legislation and Management of this our country to the firms mentioned above under the following reservations:

1. Under reservation of rights of third persons,
2. Reserving that all friendship and commercial treaties made before with other foreigny governments shall have full power,
3. That the land cultivated by us now and the places, the towns are built on shall be the property of the present owners and their successors,
4. That the Coumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and Chiefs as before,
5. That during the first time of establishing an administration here, our country fashions will be respected.

Cameroons the twelwth day of July one thousand eight hundred and eight four.

[Namen und Unterschriften der Vertragsparteien und Zeugen Ed. Woermann und O. Bush]⁶² 66

Damit enthielten auch diese Dokumente die Anerkennung der Eigentumsrechte und des Zwischenhandelsmonopols der Duala. Auch damals war offenkundig und allen Akteuren mehr als bewusst, dass es den unterzeichnenden Duala darauf ankam, ihre wirtschaftliche Position beizubehalten und keine drastischen Veränderungen des politischen, sozialen oder ökonomischen Gefüges herbeizubringen.⁶³

Das ergab sich indes bereits aus dem Text der vertraglichen Dokumente. Schon mit der Unterzeichnung des Textes „Our Wishes“ „war die Gewährung der Wünsche eigentlich schon versprochen, und das war bedauerlich“, wie Max Buchner schrieb.⁶⁴ Aufgrund der Unterzeichnung und Anerkennung seiner Verbindlichkeit auch auf deutscher Seite ist es irreführend, wenn bis heute in der Geschichtsschreibung zu Kamerun das Dokument als „Zusatzklärung“ bezeichnet wird, als wäre es eine einseitige, unverbindliche Bekanntmachung. In den „Schutzverträgen“ wurde zudem nicht nur die Verpflichtung der deutschen Unternehmen, die jährliche Abgabe (Kumi) zu zahlen, vertraglich festgehalten, sondern Klausel 3 des Vertrages sollte unmissverständlich die Souveränitätsrechte über Grund und Boden den Duala-Kings vorbehalten. Damit stand (eigentlich) fest, dass – so hieß es etwa in einer Denkschrift an den Reichstag:

„[...] durch den oben erwähnten Vertrag [vom Juli 1884] das Deutsche Reich keineswegs die volle absolute Souveränität über die Machtsphäre der Duala erworben hat, da letztere hinsichtlich ihres Grund und Bodens sich selbst das Recht vorbehalten haben. Die Okkupation nach *res nullis credit occupanti* besteht also nicht.“⁶⁵ 66

Die unterzeichneten Duala hatten sich – so „bedauerlich“ das für die Deutschen war – die Souveränität über ihre Gebiete vorbehalten. Durch die Verträge wollten sie „nur“ die Hoheit über das öffentliche Leben in den definierten Gebieten, insbesondere in den Hafenanlagen, und die Gewährleistung von öffentlicher wie marktökonomischer Sicherheit abtreten.⁶⁶ Das sollte wohl – wie sie es bereits von den Briten kannten und erbeten hatten – insbesondere die Kompetenz zur Rechtssetzung („Legislation“) und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Bereitstellung öffentlicher Leistungen, wie eine (Schieds-)Gerichtsbarkeit („Management“/Verwaltung), beinhalten. Die Duala wollten ein „Konsularsystem“, kein

„Assessorensystem“, wie sie später das System nennen sollten, bei dem „Gerichts-assessoren“ versuchten, durch „Strafexpeditionen“ die Gebietshoheit des Reiches zu demonstrieren.⁶⁷ Es ist anzunehmen, dass die Duala die Abkommen ohne die Zusicherung, das „Zwischenhandelsmonopol“ zu wahren, nicht unterschrieben hätten.⁶⁸ Die deutschen Akteure wussten das und willigten (formal) ein. Eine andere Lesart der Vertragsdokumente erscheint heute wie damals kaum plausibel. Das erklärt sodann die Unzufriedenheit der deutschen Akteure mit diesem Verhandlungsergebnis, die sich etwa bei Max Buchner zeigt:

„Das Dürftigste dieser Verträge ist, dass sie von uns gesucht und beantragt und außerdem auch noch gekauft werden mussten. Ihre innere Motivierung war dagegen unanständig und bestand in folgenden Sätzen: King Bell und King Akwa sind deutsch geworden. Ihr seid deren Freunde. Also müsst ihr auch so werden. Oder wollt ihr Feinde sein? Das war ein klares Entweder-Oder. Und auch die Geschenke, mit denen man kauft, sind schließlich doch nicht ganz verwerflich. Sie sind ein Almosen an den Armen, das der Reiche gerne gibt. Ohne Geschenke lässt sich mit Negern nicht einmal eine Bekanntschaft knüpfen.“⁶⁹

Aus Buchners Worten wird ersichtlich, wie eigene Korruptionsaktionen im Prozess der Vertragsschließung altruistisch gerechtfertigt werden, während die Resistenz der lokalen Herrscher durch abschätzig-ontologische Argumente abgekanzelt werden. Das Entweder-Oder, von dem Buchner spricht, verrät auch den aufgezwungenen und manipulativen Charakter der Verträge. Offensichtlich waren diese Verträge auf der deutschen Seite ausschließlich den eigenen Zielen unterstellt und nahmen keinerlei Rücksicht auf die unterzeichnenden lokalen Herrscher.

Die manipulative Intention der Verträge lässt sich auch im Fall Lock Prisos feststellen, der vehement gegen das Hissen der deutschen Flagge auf seinem Territorium protestierte. In einem Brief an den Generalkonsul Nachtigal schrieb er: „We beg you to pull that flag down. No man buy we.“⁷⁰ King Bell hatte den Deutschen erklärt, Lock Priso sei sein Vasall und er könne über dessen Gebiete verfügen, was Nachtigal ausgenutzt hatte, um die deutsche Flagge auf seinem Territorium zu hissen. In seinen Instruktionen an seinen Stellvertreter Max Buchner forderte er ihn auf, auf der Aussage King Bells zu bestehen, anstatt die Wahrheit zu recherchieren:

„Es wird Ihre Aufgabe sein, denselben [Lock Priso, T.F.] nach seiner Rückkehr gleichfalls der neuen Ordnung der Dinge günstig zu stimmen, ohne gleichwohl den Anschein zu erwecken, als ob man ihm überhaupt ein Recht der Meinung in dieser Beziehung zugestehe. Wie sich derselbe aber auch verhalten möge, sein unzweifelhaftes Abhängigkeitsverhältnis von King Bell wird überall und stets zu betonen sein.“⁷¹

Es lässt sich hier anschaulich die von Antony Anghie angesprochene Ambivalenz zwischen der Anerkennung von Handlungsmacht („ability to speak“) bei gleichzeitiger Aberkennung derselben beobachten: Es galt Lock Prisos Widerstand zu verhindern („günstig zu stimmen“); jedoch wird klargestellt, dass sein Widerspruch ohnehin nicht akzeptiert würde.

Waren die ersten Verträge anscheinend friedlich, aber nie in redlicher Absicht verhandelt worden, nahmen im Laufe der Zeit Zwang und Gewalt zu.⁷² So wurden um 1884/85 mehr als 95 Verträge⁷³ in „Duala“ und in umgebenden Gebieten mit anderen Bevölkerungen geschlossen,⁷⁴ bei denen zunehmend gewaltsame Erpressung das Mittel der Wahl wurde.

2.2 Dynamik der Differenz: zwischen Anerkennung und Aberkennung der Souveränität der Kings in „Kamerun“

Mit den Verträgen wurde einerseits die Souveränität der Duala-Kings anerkannt, andererseits wurde sie umgehend relativiert. Diese *Dynamik der Differenz* zeigte sich sowohl in der Praxis nach den Vertragsschlüssen von 1884 (a.) als auch in der (deutschen) Staats- und Völkerrechtswissenschaft (b.).

a) Die Dynamik der Differenz in der Rechtspraxis in „Kamerun“

In den verschriftlichten Reaktionen auf die Vertragsabschlüsse und in tatsächlichen Handlungen sowohl der Deutschen wie auch der Duala tritt die *Dynamik der Differenz* deutlich hervor.

Sobald die Duala unterschrieben hatten, konnten sie sich gegen diese Dynamik kaum mehr zur Wehr setzen. Das belegt etwa das Beispiel von Jim Ikwalla (King Dido), der sich beim Agenten der Firma Jantzen & Thormählen beschwerte und folgende Antwort bekam: „Nicht das kleinste Blättchen Tabak sollst du mehr bekommen.“⁷⁵ Die Reaktion des interimistischen Kommissars, Max Buchner, war sogar drohend, falls Dido seine „Deutschwerdung“ zurückweisen sollte. Buchner berief sich zynischerweise auf die Einhaltung der Verträge (im europäischen: „pacta sunt servanda“):

” Jim Ikwala, mach´ keine Dummheiten. Unterschriften lassen sich nicht zurücknehmen wie ein Fass Palmöl oder ein Elfenbeinzahn. Was geschrieben ist, bleibt geschrieben. Wenn du zu wenig Dash erhalten zu haben glaubst, so ist jetzt zu spät, darüber zu klagen. Wieviel Dash dir gebühre, das hättest du vorher überlegen sollen. Habe acht, Jim Ikwalla, dich nicht von schlechten Ratgebern verleiten zu lassen, dass du etwas

tust, was du später bereuen musstest, und halte dich fern von unseren Feinden. Denn unsere Kriegsschiffe können nicht lange mehr ausbleiben.⁷⁶ 66

Nicht nur drohend zeigt sich Buchner, sondern er spricht dem lokalen Herrscher jede Fähigkeit ab, seine eigenen Interessen zu verteidigen und misst Didos Forderungen eher Machenschaften der deutschen Feinde bei. Solche Reaktionen geben einen Eindruck der epistemischen und physischen Gewalt,⁷⁷ die die koloniale Situation strukturierte. „Sogar“ King Bell, der bei den Deutschen ein relativ hohes Ansehen genoss, erfuhr diese Gewalt. Er wehrte sich gegen seine schlechte Behandlung und schrieb in einem Protestbrief vom 23.09.1888 nach Berlin:

99 Please to let me know if there is no respect of person in Germany. I am the man who gave my country to the government of Germany. But I am now much surprised how I am daily brutally treated by your Governor who is here. Instead of treating me as a king or respectable man, he is treating me as a dog.⁷⁸ 66

Folge dieses Protestes wurde ein Bann nach Togo. Bestrafung als Reaktion auf Widerspruch wurde zu einem Muster, mit dem die deutsche Kolonialverwaltung auf den „Petitionismus“ der Duala reagierte.⁷⁹ So wurden King Akwa und Mitstreiter noch wegen Beschwerden gegen Gouverneur Puttkammer zu bis zu neun Jahren Haft wegen Beleidigung in mehreren Fällen verurteilt.⁸⁰ Das Muster der Bestrafung für das Beharren auf den Vertragsbestimmungen gipfelte schließlich in der extra-justiziellen Hinrichtung des Königs Rudolf Manga Bell (Sohn des oben zitierten August Bell) und Ngoso Din am 8. August 1914 wegen angeblichen Hochverrates.⁸¹ Zu handlungs- und sprachmächtig wurden sie buchstäblich mundtot gemacht. Die *Dynamik der Differenz* wirkte ganz real.

Ebenso wurde die in dem Zusatzvertrag „Our Wishes“ anerkannte Bedingung der Duala, deren Zwischenhandelsmonopol zu respektieren, infrage gestellt. Als Erster, der über Umgehungsstrategien nachdachte, gilt Max Buchner. Wie seine Aufzeichnungen belegen, hatte er alles in Gang gesetzt, um die Wirkung des Dokuments zu vereiteln beziehungsweise aufzuheben:

“Es wäre entschieden am allerbesten, wenn man den ganzen Kamerunhandel auf einige Wochen oder auch Monate sperren könnte. Das ist mir schon lange ein schöner Gedanke, schon wegen des Schriftstücks „Our Wishes“ aus den Tagen des Flaggenhissens. Das müsste diesen edlen Duala wieder abgenommen werden. Die Engländer haben nicht ganz Unrecht, wenn sie spöttisch darüber lachen, dass der Konsul Schulze so bereit war, den deutschen Firmen die Hände zu binden, indem er die Forderung unterschrieb, dass diese dem Binnenland fern bleiben sollten, und sie finden es sonderbar, dass trotz des Versprechens, es nicht zu tun, die deutschen Firmen doch versuchen sich nach dem Binnenland vorzuschieben. Diesen Widerspruch aus der Welt schaffen, könnte nur ein Gewaltstreik helfen und hierzu wäre gerade jetzt die gegebene Lage vorzüglich geeignet. Ganz Kamerun ist ein Sündenpfuhl, sodass die Zurücknahme jenes Schriftstücks als eine Strafe verfügt werden könnte.⁸²“

Auch Buchners Vorschlag, die gegnerische Seite durch eine Handelssperre „aushungern“ zu lassen, bis sie anfinde, „über die Handelssperre entsetzlich zu jammern“⁸³, zeugt unmissverständlich von der Bereitschaft, Gewalt auszuüben, um die Vertragsverpflichtungen zu umgehen. Das finale Ziel war die Einstellung des Vertrags und der Zusatzvereinbarung:

”Wir werden deshalb eine neue Basis zu schaffen haben. Und das wird unter dem Druck der Handelssperre und des Hungers möglich sein durch einen neuen Vertrag mit den Häuptlingen, in dem sie gegen ein mäßiges festes Gehalt auf ihr Handelsmonopol verzichten.“⁸⁴ ”

Auch für Zintgraff war es bedauerlich, dass die Erhaltung des Zwischenhandelsmonopols der Duala vertraglich „gewährleistet worden“ war:

”Die ersten Schwierigkeiten für ein Eindringen ins Innere fingen schon an der Küste bei den Duala an, die von Alters her den dortigen Zwischenhandel monopolisiert hatten und mit Eifersucht und Misstrauen darüber wachten, dass diesem Rechte von keiner Seite zu nahe getreten wurde. Leider war die Erhaltung dieses Monopols auch von deutscher Seite bei Übernahme der Schutzherrschaft gewährleistet worden.“⁸⁵ ”

In ähnlicher Manier heißt es in den „Betrachtungen und Vorschläge[n] der Firma Jantzen & Thormälen“ dazu: „Gewiss haben wir mit ihnen Schutzverträge geschlossen und sind so die Verpflichtung der Wahrung ihrer Rechte eingegangen.“ Doch die Pflicht zur Zivilisierung stünde höher und so würde das „gewaltsame Durchbrechen des Zwischenhandels“ nicht gegen „den Grundgedanken der Schutzverträge“ verstoßen. Explizit führt die Denkschrift aus: „Naturgemäß ist dies nur unter Entfaltung gewisser Macht ins Werk zu setzen.“⁸⁶

Es wird hier deutlich, wie die deutschen Akteure die Rechte der Duala und der anderen Vertragsparteien anerkannten, aber die Vertragsbindung umgehend als nicht opportun verwarfen. Einer der Hauptgründe dafür war, neben der pseudowissenschaftlichen Rassentheorie,⁸⁷ wirtschaftliches Interesse.⁸⁸ Die Tatsache, dass der Zwischenhandel „ungeheure Gewinne“ von 500 bis zu 600 Prozent zugunsten der angeblich faulen

Duala erzeugte, fand Zintgraff entsetzlich. Für alle Kolonialpropagandisten und -befürworter der Zeit waren die lokalen Bevölkerungen nur faule Menschen, die auf Kosten anderer unter dem Vorwand des Zwischenhandels lebten.⁸⁹ So ignorierte Zintgraff einfach den Vertrag und drang mit Einverständnis des Gouverneurs von Soden bis nach Budiman (heute Bodiman) und Jabassi vor, wo er Verträge erpresste.⁹⁰ Wie bei Buchner stellt man bei Zintgraff den Versuch fest, das Ignorieren der Klauseln der beiden Dokumente durch humanistische und Freihandelsargumente, auch zugunsten der lokalen Bevölkerung, zu rechtfertigen. Dabei stützt er sich schlau auf deren Affekt. So kommentiert er nach seinem erzwungenen Eindringen in Budiman und Jabassi: „Und als die Eingeborenen sahen, wie bereitwillig für Alles Bezahlung erfolgte, stiegen wir [die Deutschen] in ihrem Vertrauen schon derartig, dass die oben erwähnte Klausel vor der Liebenswürdigkeit meiner Leute dahin schmolz wie Butter an der Sonne.“⁹¹ Laut dieser Argumentationslinie positioniert sich Zintgraff als Befreier und nicht als Vertragsbrecher, was sehr charakteristisch für die Kolonialideologie ist.

Die Ausdehnung des Kolonialgebiets erfolgte nicht nur durch erpresste oder „gekaufte“ Verträge. Ebenso wurden einseitige Verordnungen über Landnahme und -konfiszierung erlassen,⁹² welche sich teilweise auf sogenannte Sanierungspläne der Bezirksamter⁹³ und medizinische Gutachten⁹⁴ stützten. Vor allem aber wurden sogenannte „Strafexpeditionen“⁹⁵ gegen alle Bevölkerungen durchgeführt, die sich gegen das Vordringen der Deutschen wehrten. Eine solche Ausdehnung durch Gewaltexpeditionen fand in besonderem Maße unter Gouverneur Jesko Puttkammer statt, der – ganz im Sinne einer *Dynamik der Differenz* – die Eigentumsrechte der lokalen Eliten zwar prinzipiell (an-)erkannte, sie aber ganz bewusst missachtete:

”Wenn man einen eingeborenen Häuptling fragt, wie weit das Land ihm gehört, so zeigt er ganz bestimmt irgendwo im Urwald eine Grenze, jenseits derer dann das Gebiet des nächsten Stammeshäuptlings beginnt, so daß es freies oder herrenloses Land nach den Angaben der Eingeborenen überhaupt nicht gibt [...]. Ich habe nun diesen Standpunkt von vornherein nicht anerkannt, sondern bin bei der Einteilung des Landes nach dem bewährten Grundsatz verfahren, daß nur dasjenige Land Eigentum der Eingeborenen ist, was sie im Moment der Auseinandersetzung tatsächlich bebauen [...].⁹⁶“

Die Gewaltexpeditionen gipfelten neben Dorfverbrennungen und Verwüstungen von Farmen in weiteren Landkonfiszierungen und Enteignungen als Bedingungen für Friedensverträge, so etwa 1894 nach den „Feldzügen“ gegen die Bakweri.⁹⁷

Es war allen Beteiligten bewusst, dass die Verträge von 1884 „eigentlich“ einer Ausdehnung der deutschen Herrschaft entgegenstanden. Das äußerten die Duala-Könige unzweideutig in ihrer Beschwerde vom 15. Januar 1913, als die Kolonialregierung ab 1910 ihre Enteignung von ihrem Grund und Boden beschlossen hatte:

”Der Beschwerde stehen jedoch die nachstehenden Gründe zur Seite, auf Grund welcher der Beweis einwandfrei [!] geliefert wird. Dass weder dem Kaiser (selbst in Ausübung seiner Schutzgewalt über die Schutzgebiete), noch seinen Organen (Reichskanzler, Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes, Gouverneur und Bezirksamt) das Recht zum Erlass von Verordnungen zustehe, durch welche das Eigentum an Grund und Boden der Duala-Leute entzogen oder beschränkt werden kann. Dadurch, dass die Regierung sich zur Enteignung des Grund und Bodens der Duala-Eingeborenen entschlossen hat, hat sie sich der Verletzung der Bestimmungen des mit den Vertretern

der Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen abgeschlossenen politischen Vertrages vom 12. Juli 1884, dessen Verpflichtungen später ausdrücklich von dem Deutschen Reiche übernommen sind, also sich Vertragsbruchs schuldig gemacht. Denn nach diesem Verträge sind den dem Deutschen Reiche abgetretenen Hoheitsrechte gewisse Schranken gesetzt worden.⁹⁸ “

Auch diese Beschwerde reiht sich ein in die lange Liste der Petitionen, die sprechender Beweis dafür sind, dass sie sich immer als Eigentümer ihres Grund und Bodens gesehen und dieses Recht als unantastbar betrachtet haben. Indessen beweisen die oben angeführten Aussagen von Repräsentanten der Kolonialregierung die Tatsache, dass sich die deutsche Seite immer dessen bewusst war, dass die Kolonialregierung prinzipiell kein Recht auf die Böden der Duala hatte.

2) Die Dynamik der Differenz in der deutschen Staats- und Völkerrechtswissenschaft

Die Spannung zwischen Anerkennung und Aberkennung der Souveränität war auch den damaligen Rechtswissenschaftlern offenkundig.⁹⁹ Die ideologischen Zielvorgaben der Zivilisierungsmission stellten auch sie vor eine „Zwickmühle zwischen Exklusion und bedingter Inklusion“ in und aus der westlichen Völkerrechtsordnung.¹⁰⁰ Einerseits sollten die Kolonisierten durch „zivilisatorischen Fortschritt“ (irgendwann) als formal Gleiche anerkannt werden, andererseits waren die Kolonisierten aufgrund rassistischer Zuschreibungen minderwertig und zwar qua Natur und damit unüberbrückbar. Diese ideologischen Zielvorgaben konnte die deutsche Staats- und Völkerrechtswissenschaft nie in ein kohärentes Theoriegebäude übersetzen.¹⁰¹

Wie die deutschen Akteure in Kamerun gestanden auch einige Rechtswissenschaftler ein, dass man eigentlich rechtlich an die Verträge gebunden war, die Vertragsbindung aber schlicht politisch nicht opportun war. So schrieb etwa der führende Staatsrechtler und Reichstagsabgeordnete Georg Meyer in einer der damals autoritativsten Abhandlungen zum deutschen Kolonialrecht, dass die lokalen Bevölkerungen unter anderem in Kamerun zwar „keine Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft [sind], aber sie sind doch auch nicht vollkommen rechtlos. Gewisse elementare Grundsätze des Völkerrechts werden auch ihnen gegenüber anerkannt“.¹⁰² Aus dieser grundsätzlichen Anerkennung einer Subjektivität folgte, dass ein „rechtlicher Anspruch auf Herstellung einer Herrschaft oder Oberhoheit in ihrem Gebiet [...] ihnen gegenüber nur durch Vertrag erworben werden [kann]“.¹⁰³

Daher wurde in der deutschen Rechtswissenschaft (zunächst) anerkannt, dass die proklamierte „Schutzgewalt“ des Reiches, also die Souveränität, insofern nicht bestand, „als durch verschiedene Verträge die Eingeborenen in einzelnen Schutzgebieten bis zu einem gewissen Grade der Einwirkung der deutschen Schutzgewalt entzogen sind“.¹⁰⁴ Damit war gesagt, dass die Verträge und insbesondere die Vorbehalte hinsichtlich der souveränen Rechte der Unterzeichner als rechtsverbindlich anerkannt wurden. Georg Meyer stellte etwa fest: „Die Rechte, welche die Häuptlinge sich beim Abschluss der Schutzverträge vorbehalten haben, können ihnen, solange sie ihrerseits die Verträge erfüllen, ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden.“¹⁰⁵

Doch die Rechtswissenschaftler machten es sich zur Aufgabe, die koloniale Praxis nicht vollständig zu delegitimieren. So meinte nochmals Georg Meyer, dass „[e]ine Besetzung ihres Gebietes ohne ihre Zustimmung ein Gewaltact [ist], der ja unter Umständen politisch gerechtfertigt sein könnte, aber immer-

hin kein rechtmäßiger Erwerb“.¹⁰⁶ Eine für ihn denkbare Trennung von formaler juristischer Lage und scheinbar politisch legitimer Praxis verdeutlichte Meyer, indem er angesichts außerrechtlicher Überlegungen zu dem Schluss kam, es wäre „eine Thorheit, sich dabei in ängstlicher Weise durch rechtliche Schranken und vertragsmäßige Festsetzungen binden zu lassen“.¹⁰⁷

Nach 1900 mehrten sich die Stimmen in der deutschen Rechtswissenschaft, die zwar die Rechtsfähigkeit der Kolonisierten grundsätzlich anerkannten, aber meinten, die Verträge würden nur die *Art und Weise* der Kolonisierung betreffen, nicht die Errichtung einer „Oberhoheit“ selbst.¹⁰⁸ Denn hätten sich die Hoheitsrechte des Reiches über die Kolonien aus den „Schutzverträgen“ ergeben, dann wären sie keine Souveränitätsrechte im engeren Sinne gewesen, sondern bloß abgeleitete Rechte.¹⁰⁹ Daher schrieb Paul Laband:

„Durch diese Verträge wurde allerdings die Schutzgewalt des Reichs nicht in dem Sinne begründet, daß die Rechte des Reichs von denen der einheimischen Häuptlinge abgeleitet, von den Häuptlingen dem Reich übertragen worden sind; der Rechtsgrund der Schutzgewalt ist vielmehr die völkerrechtliche Okkupation [...]. Aber die Verträge sind darum nicht ohne Rechtswirkung; sie bestimmen den Modus der Okkupation; das Reich vernichtet nicht die Herrschaftsrechte der Häuptlinge [...].“¹¹⁰

Somit wurden den Kolonisierten zwar nicht per se ihre Rechtsfähigkeit, den Kings nicht ihre „Herrschaftsrechte“ abgesprochen, aber dennoch ihre Souveränität so weit ausgehöhlt, dass dem Reich eine „Oberherrschaft“ zugesprochen wurde. Damit spiegelte auch die Rechtswissenschaft die koloniale Praxis und Rechtsanschauung der deutschen Akteure in der Kolonie Kamerun: einerseits Anerkennung der Rechtsfähigkeit und Souveränität der Kings, andererseits Aberkennung

dieser und diffuse Rechtfertigungen zur Nichtbeachtung der Verträge. Am Ende dieses Prozesses stand die faktische Negierung der Verträge beziehungsweise ihrer rechtlichen Bindung seitens des Reiches und deutscher Akteure.

Resümee

Um 1914 war die Kolonie Kamerun mit circa 790.000 Quadratkilometern deutlich größer als das Deutsche Reich mit seinen circa 540.000 Quadratkilometern. Über dieses gesamte Gebiet reklamierte das Reich eine „Schutzgewalt“, also die letztendliche Souveränität. Dieses widersprach offenkundig den Verträgen mit den Duala-Kings aus dem Juli 1884, wie nicht nur der historische Kontext und die vertraglichen Bestimmungen selbst zeigen, sondern wie auch die deutschen Akteure es ausdrücklich eingestanden. Insbesondere eine vermeintliche Pflicht zur „Zivilisierung“ wurde herangezogen, um die Nichtbeachtung der Verträge jedenfalls politisch (nicht rechtlich) zu rechtfertigen.

Hatte man insbesondere die Duala-Eliten Jahrzehnte lang als (formal) gleichberechtigte, rechts- und geschäftsfähige Handelspartner und die Verträge als gegenseitig rechtsverbindlich anerkannt, so schloss man sie beinahe umgehend mit den Vertragsabschlüssen von 1884 durch eine rassistisch konstruierte Differenz aus dem Kreise völkerrechtlicher Rechtssubjekte aus – mit dem erklärten Ziel, diese selbst konstruierte Differenz zu überbrücken.

Man mag nun gewillt sein, diese Dynamik als eine längst vergangene Zeit zu begreifen. Doch es ist gerade das Anliegen Antony Anghies und anderer Stimmen der *Third World Approaches to International Law*, auf die Kontinuität dieser Dynamik aufmerksam zu machen (siehe dazu auch die Beiträge *Koloniale Kontinuitäten und Normbildung in Wirtschaft und Menschenrechten* sowie *Strafverfolgung über Grenzen hinweg* in diesem Band). Insofern liegt es diesem Beitrag fern, die Prozesse vollständig zu

historisieren. Viel eher kam es darauf an, in einem konkreten Einzelfall zu betrachten, wie es zu Abschlüssen sogenannter Schutzverträge kam und wie sie in der Folge interpretiert wurden. Zudem sollte die den Verträgen widersprechende koloniale Praxis beschrieben werden. Die *Dynamik der Differenz* hilft dabei, die Spannungen zwischen Anerkennung und Aberkennung von Rechtsfähigkeit und Souveränität sprachlich zu erfassen. Doch vor dem Versuch, die hinter dieser Dynamik liegenden Denkprozesse wirklich zu verstehen, muss man wohl kapitulieren.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag basiert zum Teil auf einem Beitrag im Atlas der Abwesenheit (2023).
- 2 Vertragsabschrift in *Stenographischer Bericht des Reichstages*, 11. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/1906, S. 3418 f.
- 3 Stoecker, Helmuth (1960): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Bd. 1, Berlin; Eckert, Andreas (1991): *Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Hamburg; Owona, Adalbert (1996): *La Naissance du Cameroun*. Paris, S. 24–29; Hausen, Karin (1970): *Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika: Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914*. Zürich/Freiburg i. Br.; Otremba, Katrin: „Stimmen der Auflehnung: Antikoloniale Haltungen in afrikanischen Petitionen an das Deutsche Reich“. In: Warnke, Ingo (Hg.) (2009): *Sprache und Kolonialismus: Aspekte der nationalen Kommunikation 1884–1919*. Berlin, New York, S. 235–262.
- 4 Nuhn, Walter (2000): *Kaiseradler in Kamerun: Geschichte der Eroberung, Erschließung des ehemaligen deutschen Schutzgebietes Kamerun – Ein Beitrag zur deutschen Kolonialgeschichte*. Köln; Maywald, Fritz (1933): *Die Eroberer von Kamerun*. Berlin.
- 5 Anghie, Antony (2004): *Sovereignty, Imperialism and the Making of International Law*, Cambridge, S. 56.
- 6 ebd., S. 311; Anghie, Antony (2006): „On critique and the other.“ In: Orford, Anne (Hg.): *International Law and its Others*, Cambridge, S. 389–400, insb. 394 f.
- 7 ähnlich bzgl. britischer Kolonialherrschaft in der Region: Ibhawoh, Bonny (2013): *Imperial Justice: Africans in Empire's Court*. New York.
- 8 Insbesondere vor circa 1900 waren die Bezeichnungen „cameroon“ und „camerooners“ für das Küstengebiet und deren Bewohner*innen geläufig. Als sich der Begriff „Kamerun“ für das gesamte beanspruchte Gebiet etablierte und den Deutschen eine Kolonialmetropole als Hauptstadt vorschwebte, nannte man diese D(o)uala und deren Bewohner „Duala“, siehe Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840–1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 15 f., 20; vgl. Möller, Karin (1971): „Die funktionale Gliederung einer Hafenstadt mit überregionaler Bedeutung: Douala.“ In: *Africa Spectrum* 2 (1971), S. 77–83.
- 9 Insbesondere vor den 1870er-Jahren erfasste die Bezeichnung „Deutschland“ und „Deutsche“ ein recht unbestimmtes Gebiet und eine recht unbestimmte Bevölkerung. Nach der Reichsgründung 1871 etablierte sich ein Verständnis von Deutschland, das sich auf die Reichsgrenzen begrenzte, und von Deutschen, das auf die kulturell, sprachlich und religiöse Mehrheitsgesellschaft begrenzt war (teilweise unter Ausschluss etwa von Juden und Polen).
- 10 Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 21–22.
- 11 ebd., S. 21–22.
- 12 Bekombo-Priso, Manga (1993): „Conflicts d'autorité au sein de la société familiale chez les Duala du Sud-Cameroun“ *CEA IV* (1963/63), S. 310, zitiert bei : Eckert, Andreas (1991): *Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Hamburg), S. 53.
- 13 Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 20–24.
- 14 ebd., S. 23 f.
- 15 ebd., S. 29 f.; Eckert, Andreas (1999): *Grundbesitz, Landkonflikte und kolonialer Wandel: Douala 1880 bis 1960*, Stuttgart, S. 31 f.
- 16 Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 39, 43 f.
- 17 vgl. Wilcox, Rosalinde (2002): „Commercial Transactions and Cultural Interactions from the Delta to Douala and beyond.“ In: *African Arts* 35, S. 42–55/93–95.
- 18 Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840–1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 64–67.
- 19 ebd., S. 66
- 20 vgl. Boahen, Albert Adu (1987/2000) : „L'Afrique face au défi colonial.“ In: Boahen, Albert Adu (Hg.) : *Histoire générale de l'Afrique : L'Afrique sous domination coloniale, 1880–1935*. Paris: Editions UNESCO 1987/2000, S. 21–36 (21).
- 21 Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 34.
- 22 Otremba, Katrin: „Stimmen der Auflehnung: Antikoloniale Haltungen in afrikanischen Petitionen an das Deutsche Reich“. In: Warnke, Ingo (Hg.) (2009): *Sprache und Kolonialismus: Aspekte der nationalen Kommunikation 1884-1919*. Berlin/New York, S. 235–262.

- 23 zur Liste dieser Konsuln seit den 1840er-Jahren, vgl. Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840–1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 153.
- 24 vgl. ebd., S. 132 ff.
- 25 Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München. S. 71, 75 f; Ardener, Shirly G. (1968): *Eye-Witnesses to the Annexation of Cameroon 1883–1887*. Buea, S. 19.
- 26 zitiert nach ebd., S. 19–20; LeVine, Victor T. (1970): *Le Cameroun, Du mandat à l'indépendance*. Bd. I, Paris, S. 49, erschienen als: LeVine, Victor T. (1964): *The Cameroons from Mandate to Independence*. Berkeley/Los Angeles.
- 27 abgedruckt in Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840–1910*. Duala, Berlin, Wien.
- 28 Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München. S. 126.
- 29 vgl. Morgen, Curt (1893): *Durch Kamerun von Süd nach Nord*. Leipzig. S. 1 f.
- 30 Bluntschli, Johann Casper (1868): *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten: als Rechtsbuch dargestellt*. Nördlingen, S. 166.
- 31 Todzi, Kim S. (2023): *Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*. Göttingen, S. 112; deutlich bei den Vorstandsmitgliedern: 47 % Kaufleute und Reeder, 4 % Geografen und Kartografen.
- 32 konstituierende Versammlung am 06.03.1873, abgedr. in: Geographische Gesellschaft in Hamburg (Hg.) (1874): *Erster Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Hamburg: 1873–1874*. Hamburg, S. 16–20 (19).
- 33 erste Sitzung am 03.04.1873, in: ebd., S. 20–30, 21; jetzt zitiert in: Todzi, Kim S. (2023): *Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*. Göttingen, S. 109–113.
- 34 ebd., S. 112; zudem zum „Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“: Soenius, Ulrich (1992): *Koloniale Begeisterung im Rheinland während des Kaiserreichs*. Köln, S. 21.
- 35 Bade, Klaus J. (1988): "Imperial Germany and West Africa: Colonial Movement, Business Interests, and Bismarck's 'Colonial Policies'". In: Förster, Stig/Mommsen, Wolfgang J.; Robinson, Ronald (Hrsg.): *Bismarck, Europe, and Africa: The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*. Oxford, S. 121–147 (121).
- 36 vgl. Bade, Klaus J. (1975): *Friedrich Fabri und der Imperialismus in der Bismarckzeit: Revolution – Depression – Expansion*. Freiburg i. Breisgau, S. 24.
- 37 Fabri, Friedrich (1879): „Bedarf Deutschland der Colonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung“. Gotha.
- 38 Woermann, Adolph (1880): „Kulturbestrebungen in West-Afrika“: *Vortrag, gehalten in der Geographischen Gesellschaft zu Hamburg am 01.05.1879*. In: Geographische Gesellschaft in Hamburg (Hg.): *Mittheilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg 1878-79*, Hamburg, S. 58–71, zitiert und weiter zu Woermann: Todzi, Kim S. (2023): *Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*. Göttingen, S. 113–119.
- 39 von Weber, Ernst (1879): *Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes u. d. Grundlegung zu überseeischen deutschen Staaten*. Leipzig.
- 40 Hübbe-Schleiden, Wilhelm (1879): *Rentabilität der Kultur Afrikas*. In: *Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart* 3, S. 367–382.
- 41 Conrad, Sebastian (2011): *Deutsche Kolonialgeschichte*. München, S. 24.
- 42 zitiert nach Soenius, Ulrich (1992): *Koloniale Begeisterung im Rheinland während des Kaiserreichs*. Köln, S. 21.
- 43 vgl. Osterhammel, Jürgen (2013): *Kolonialismus: Geschichte, Formen, Folgen*. München, S. 17.
- 44 Newbury, Colin (1988): *On the Margins of Empire: The Trade of Western Africa, 1875–1890*. In: Förster, Stig; Mommsen Wolfgang J.; Robinson, Ronald (Hg.): *Bismarck, Europe and Africa: The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*. Oxford, S. 35–58 (38); Jaeck, Hans-Peter (1960): *Die deutsche Annexion*. In: Stoecker, Helmuth (Hg.): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Bd. 1. Berlin, S. 27–95 (46).
- 45 vgl. Morgen, Curt (1893): *Durch Kamerun von Süd nach Nord*. Leipzig, S. 5.
- 46 Davon fünf in Kamerun, sieben in Liberia und zwölf zwischen Kamerunmündung und Kongo, vgl. Jaeck, Hans-Peter (1960): „Die deutsche Annexion“. In: Stoecker, Helmuth (Hg.): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Bd. 1. Berlin, S. 42.
- 47 Morgen, Curt (1893): *Durch Kamerun von Süd nach Nord*. Leipzig, S. 5.

- 48 vgl. Boahen, Albert Adu (1987/2000): „L’Afrique face au défi colonial“. In: Boahen, Albert Adu (Hg.): *Histoire générale de l’Afrique : L’Afrique sous domination coloniale, 1880–1935*. Paris: Editions UNESCO 1987/2000, S. 27.
- 49 So bereits Bluntschli (Fn. 29), S. 166; dazu Barth, Boris; Osterhammel, Jürgen (Hg.) (2005): *Zivilisierungsmissionen: Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*. Konstanz; vgl. auch Conrad, Sebastian (2011): *Deutsche Kolonialgeschichte*. München, S. 25 f.; Bade, Klaus J. (1988): „Imperial Germany and West Africa: Colonial Movement, Business Interests, and Bismarck’s ‘Colonial Policies’“. In: Förster, Stig;/ Mommsen, Wolfgang J.; Robinson, Ronald (Hg.): *Bismarck, Europe, and Africa: The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*. Oxford, S. 123.
- 50 Reichstagsdebatte, zitiert nach Melber, Henning: „... dass die, Kultur der Neger gehoben werde!“ Kolonialdebatten im deutschen Reichstag“, in: van der Heyden, Ulrich; Zeller, Joachim (Hg.) (2002): *Kolonialmetropole Berlin: Eine Spurensuche*. Berlin, S. 67–72 (69); Morgen, Curt (1893): *Durch Kamerun von Süd nach Nord*. Leipzig, S. 15.
- 51 vgl. Hausen, Karin (1970): *Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika: Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914*. Zürich/Freiburg i. Br., S. 176; Gronemeyer, Reimer (Hg.) (1991): *Der faule Neger: Vom weißen Kreuzzug gegen den schwarzen Müßiggang*. Reinbek bei Hamburg; Markmiller, Anton (1995): *Die Erziehung des Negers zur Arbeit: Wie die koloniale Pädagogik afrikanische Gesellschaften in die Abhängigkeit führte*. Berlin; Buchner, Max (1887): *Kamerun: Skizzen und Betrachtungen*. Leipzig, S. 166; siehe für die Bedeutung der Arbeit und moderner kapitalistischer Gesellschaftsstrukturen für die Anerkennung von (völkerrechtlicher) Souveränität: Tzouvala, Ntina (2020): *Capitalism as Civilisation: A History of International Law*. Cambridge.
- 52 Zöller, Hugo (1885): *Forschungsreisen in der deutschen Colonie Kamerun*. Bd. III, Berlin, S. 138.
- 53 Adolph Woermann an Emil Schulze, November 1883, zit. bei Todzi, Kim S. (2023): *Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*. Göttingen, S. 138.
- 54 Adolph Woermann an Otto von Bismarck, Hamburg 30.04.1884, Bundesarchiv Berlin: R1001/4193, Bl. 82, zit. bei ebd., S. 143.
- 55 Dazu insgesamt ebd., S. 143.
- 56 Adolph Woermann an Emil Schulze, Hamburg 12.05.1884, Bundesarchiv Berlin: R1001/444, Bl. 66, zit. bei ebd., S. 145.
- 57 Zum „Scramble for Africa“ u. a.: Pakenham, Thomas (1991): *The Scramble for Africa 1876–1912*. London: Abacus 1991; vgl. auch Gründer, Horst (2002): *Der ‚Wettlauf‘ um Afrika und die Berliner Westafrika-Konferenz 1884–188*. In: van der Heyden, Ulrich; Zeller, Joachim (Hg.): *Kolonialmetropole Berlin: Eine Spurensuche* Berlin, S. 19–23.
- 58 vgl. geheime Instruktionen von Adolf Woermann an seinen Agenten Eduard Schmidt, in: Jaeck, Hans-Peter (1960): „Die deutsche Annexion“. In: Stoecker, Helmuth (Hg.): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Bd. 1. Berlin, S. 92–93; Woermann war der Ansicht, „ein Opfer an Geschenken“ werde gleich danach „reichlich wieder eingebracht“.
- 59 Essiben, Madiba (2005): „Le traité du 12 juillet 1884 comme source de l’antagonisme germano-douala à la veille de la Première Guerre mondiale“. In: Temgoua, Albert-Pascal; Michels, Stefanie (Hrsg.): *La Politique de la mémoire coloniale*. Münster, LIT 2005, S. 15–23 (20).
- 60 Bundesarchiv Berlin: R 1001/4202-100 Bl. 101; vgl. Kum’a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 164.
- 61 ebd., S. 165–167.
- 62 Vertragsabschrift in *Stenographischer Bericht des Reichstages*, 11. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/1906, vierter Anlageband, S. 3418 f.
- 63 So der einhellige Stand der Forschung, statt vieler mehr: Kum’a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 70-80; Eckert, Andreas (1991): *Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Hamburg, S. 97 f.; jüngst Todzi, Kim S. (2023): *Unternehmen Weltaneignung: Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*. Göttingen, S. 145–152.
- 64 Zit. in Kum’a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 77.
- 65 Denkschrift über die Enteignung und Verlegung der Eingeborenen, Verhandlungen des Reichstages, 1914, zit. nach Kum’a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 79.
- 66 vgl. auch Eckert, Andreas (1991): *Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Hamburg, S. 39, 41

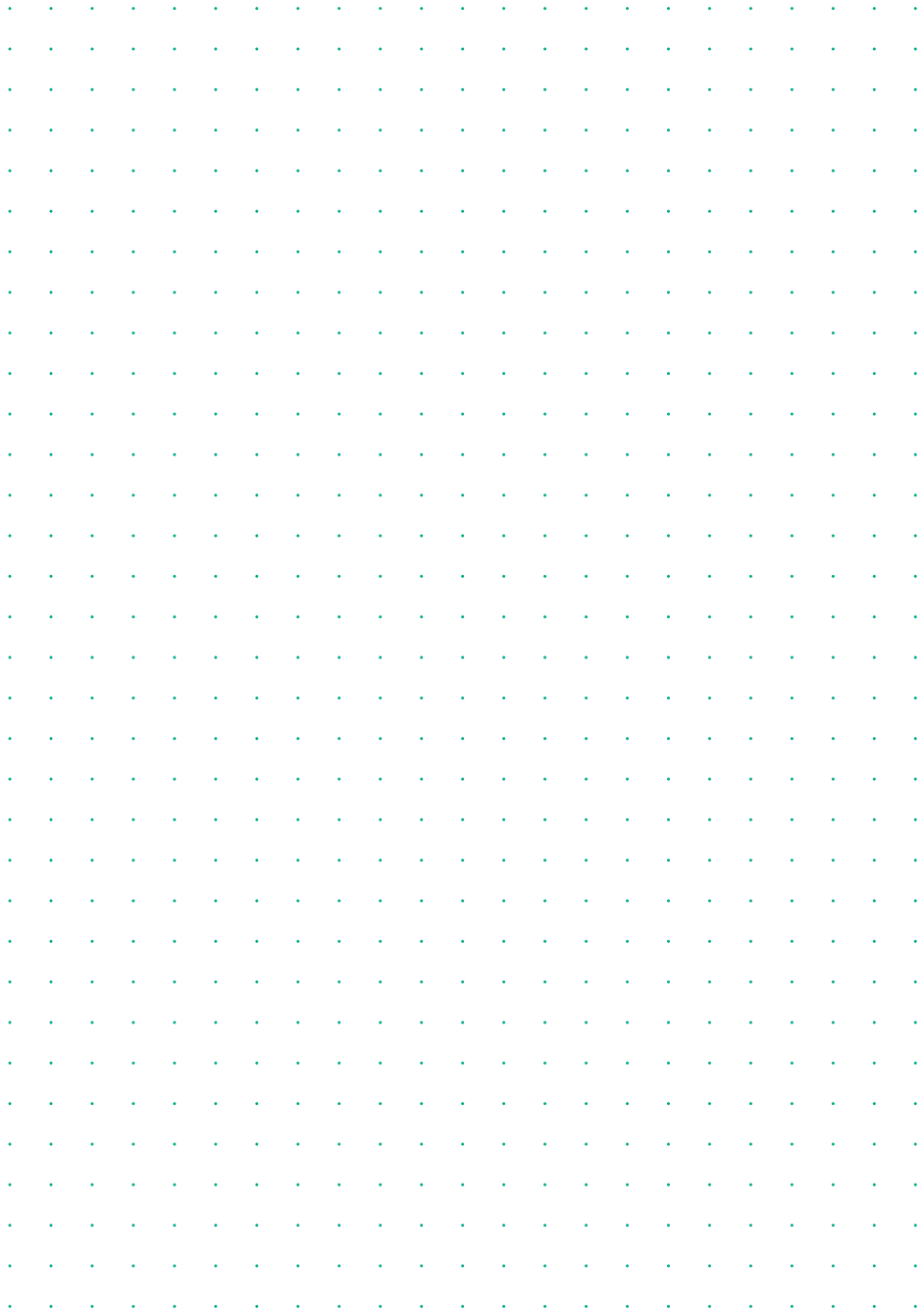
- 67 King Akwa u. a., Petition an den Reichstag v. 19.06.1905, in *Stenographischer Bericht des Reichstages*, 11. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/1906, Vierter Anlageband, 3393.
- 68 Ndumbe (Fn. 7), 75; jüngst nochmals Todzi (Fn. 30), 149.
- 69 Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München, S. 264; Buchner, Max (1887): *Kamerun: Skizzen und Betrachtungen*. Leipzig, S. 71.
- 70 Zitiert nach Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München., S. 121–122. Der Gebrauch des Verbs „kaufen“ (buy) basiert hier darauf, dass die von den deutschen Händlern verteilten Geschenke von der anderen Seite, wie der Lock Prisos, als Korruption – das heißt sich verkaufen lassen – interpretiert wurde.
- 71 ebd., S. 78.
- 72 vgl. Jaeck, Hans-Peter (1960): „Die deutsche Annexion“. In: Stoecker, Helmuth (Hg.): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Bd. 1. Berlin, S. 28.
- 73 Kum'a Ndumbe (2012): „L'Afrique s'annonce au rendez-vous la tête haute!“. In: *AfricAvenir: Exchange & Dialogue*. Duala, Berlin, Wien, S. 91.
- 74 vgl. Vertrag mit den Abo bei Manduka unter dem Chief Leoa geschlossen am 16.01.1885; mit King Busungu von Pundu am 25.02.1885 etc.; vgl. Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München, S. 237–238, 262–263.
- 75 Voss, zitiert nach Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München, S. 133.
- 76 ebd., S. 133; vgl. zum Dash S. 252, 271; Buchner, Max (1887): *Kamerun: Skizzen und Betrachtungen*. Leipzig, S. 57–58.
- 77 vgl. Brunner, Claudia (2019): *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*. Bielefeld, S. 147 ff.
- 78 King Bell, in: Bundesarchiv Berlin: R1001/4297. Er wurde daraufhin vom Gouverneur Julius von Soden nach Togo deportiert. *Häuptlinge und ihre Familien*, Bd. 1, Bl. 36–39 RS; auch Brief King Bells an Bismarck, <http://deutschland-postkolonial.de/portfolio/soden/>.
- 79 vgl. Beschwerde King Bells, in: Bundesarchiv Berlin: R1001/4297; die Petitionen analysierend: Owona, Adalbert (1996): *La Naissance du Cameroun*. Paris; unter besonderem Augenmerk auf die Tötung Rudolf Manga Bells: Fitzpatrick, Matthew (2022): *Kaiser and the Colonies: Monarchy in the Age of Empire*. Oxford, S. 347–372.
- 80 Urteil verlesen und anschließend diskutiert in: *Stenographischer Bericht des Reichstages*, XI. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Bd. 1, 18.01.1906, S. 630.
- 81 zudem Fitzpatrick, Matthew (2022): *Kaiser and the Colonies: Monarchy in the Age of Empire*. S. 347–372.
- 82 Buchner, Max (1914): *Aurora colonialis: Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik*. München, S. 212.
- 83 Buchner, Max (1887): *Kamerun: Skizzen und Betrachtungen*. Leipzig, S. 172, 181.
- 84 ebd., S. 173.
- 85 Zintgraff, Eugen (1895): *Nord-Kamerun: Schilderung der im Auftrage des Auswärtigen Amtes zur Erschließung des nördlichen Hinterlandes von Kamerun während der Jahre 1886–1892 unternommenen Reisen*. Berlin, S. 3.
- 86 zitiert nach: Kum'a Ndumbe III (2008): *Das deutsche Kaiserreich in Kamerun: Wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1840-1910*. Duala, Berlin, Wien, S. 87.
- 87 El-Tayeb, Fatima (2020): *Schwarze Deutsche: Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. New York, Frankfurt am Main.
- 88 siehe insg. dazu: Ince, Onur Ulas (2018): *Colonial Capitalism and the Dilemmas of Liberalism*. Oxford.
- 89 siehe etwa Zöllner, Hugo (1885): *Die deutschen Besitzungen an der westafrikanischen Küste*. Bd. III, Berlin, Stuttgart, S. 138.
- 90 Zintgraff, Eugen (1895): *Nord-Kamerun: Schilderung der im Auftrage des Auswärtigen Amtes zur Erschließung des nördlichen Hinterlandes von Kamerun während der Jahre 1886–1892 unternommenen Reisen*. Berlin, S. 3 f., 7 f.
- 91 ebd., S. 9.
- 92 vgl. zu Enteignungen durch die eigens erlassene „Kronland-Verordnung“: von Puttkamer, Jesko (1912): *Gouverneursjahre in Kamerun*. Berlin, S. 104.
- 93 vgl. den Plan der Sanierung von der Stadt Duala, der Anlass zur einseitigen Enteignung der lokalen Duala-Bevölkerung von ihrem Grund und Boden ab 1910 führte; vgl. Eckert, Andreas (1991): *Die Duala und die Kolonialmächte: eine Untersuchung zu Widerstand, Protest und Protonationalismus in Kamerun vor dem Zweiten Weltkrieg*. Hamburg. S. 187–192.

- 94 vgl. Ziemann, Hans (1914): *Gutachten des Regierungsrates Prof. Dr. Hans Ziemann über die Notwendigkeit der Entfernung der Eingeborenen aus der Nähe der Europäer in Duala*. In: *Stenographischer Bericht des Reichstages*, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Anlagen zu den stenographischen Berichten, S. 3306 (Anlage 2).
- 95 vgl. Künkler, Eva (2022): *Koloniale Gewalt und der Raub kultureller Objekte und menschlicher Überreste: Eine systematische Übersicht zu Militärgewalt und sogenannten Strafexpeditionen in deutschen Kolonialgebieten in Afrika (1884–1919)*. Magdeburg; LeGall, Yann (2013): „Nur durch Gewalt zu erhalten: Militärische Gewalt und Museumssammlungen“. In: Assilkinga, Mikael u. a. (Hg.): *Atlas der Abwesenheit. Kameruns Kulturerbe in Deutschland*. Heidelberg, S. 113–137.
- 96 Puttkamer, Jesko (1912): *Gouverneursjahre in Kamerun*. Berlin, S. 103 f.
- 97 Klausel 1 lautete: „Den Bueas wird ihr bisheriges Gebiet abgesprochen und ihnen aufgegeben, sich neue Wohnplätze in bisher herrenlosem Lande zu gründen [...]“ euphorisch darüber: Kamerun, Hans Dominik (1901): *Sechs Kriegs- und Friedensjahre in deutschen Tropen*. Berlin, S. 110.
- 98 Beschwerde gegen den Enteignungsbeschluss des Kaiserlichen Bezirksamt [sic, T.F.] in Duala vom 15.01.1913, in: *Stenographischer Bericht des Reichstages*, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Anlagen zu den stenographischen Berichten, 1914, S. 3325 (Anlage 16).
- 99 vgl. auch Bernstorff, Jochen von (2022): „Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien“. In: Dann, Philipp; Feichtner, Isabel; Bernstorff, Jochen von: *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft*. Tübingen, S. 271–296.
- 100 Tzouvala, Ntina (2020): *Capitalism as Civilisation: A History of International Law*. Cambridge. S. 2.
- 101 vgl. dazu und zu der hervorgehobenen Rolle der deutschen Völkerrechtswissenschaft in dieser Frage: Nuzzo, Luigi (2017): „Territory, Sovereignty, and the Construction of Colonial Space“. In: Koskeniemi, Martti; Rech, Walter; Jiménez Fonseca, Manuel (Hg.): *International Law and Empire: Historical Explorations*. Oxford, S. 263–292.
- 102 Meyer, Georg (1888): *Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete*. Leipzig, S. 29; ähnlich unter Einbeziehung christlicher Ethik bereits Bluntschli, Johann Casper (1868): *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten: als Rechtsbuch dargestellt*. Nördlingen; andere, stark verkürzte Ansicht: Bornhak, Conrad (1887): „Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts“. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 2, S. 3–53 (7), der den Verträgen jegliche rechtliche Bedeutung abspricht.
- 103 ebd., S. 29 f.
- 104 Stengel, Karl von (1901): *Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete*. Tübingen, S. 38.
- 105 Meyer, Georg (1888): *Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete*. Leipzig. S. 84 f.
- 106 ebd., S. 29 f.
- 107 ebd., S. 167.
- 108 Laband, Paul (1911): *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II.* (5. Aufl.), Tübingen, S. 282 f., auch zitiert und besprochen in: Hanschmann, Felix (2012): *Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis: Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches*. In: *Kritische Justiz* 45, S. 144–162.
- 109 Laband, Paul (1911): *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II., Tübingen*, S. 282 f.; vgl. auch Bornhak, Conrad (1887): *Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts*. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 2, S. 7.
- 110 Laband, Paul (1911): *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II., Tübingen*, S. 282 f.



Arbeitsnotizen

A grid of 20 columns and 30 rows of small dots for taking notes.



Koloniale Kontinuitäten und Normbildung in Wirtschaft und Menschenrechten: Eine TWAIL-Analyse des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Aus dem Englischen übersetzt von Beate Moosbauer

In den letzten Jahren haben zahlreiche Staaten in der Europäischen Union (EU) auf Lücken in der Rechenschaftspflicht von Unternehmen bei Menschenrechts- und Umweltverstößen reagiert, indem sie einseitig verpflichtende Gesetze zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, sogenannte „Mandatory Human Rights Due Diligence Laws“ (mHRDD) erlassen haben. Frankreich¹, Norwegen² und Deutschland³ haben bereits ein solches mHRDD-System eingeführt. Parallel dazu arbeitet die EU (als Ganzes) in einem fortgeschrittenen Gesetzgebungs-Stadium an einer Sorgfaltspflicht-Richtlinie für Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD).⁴ Sobald die CSDDD verabschiedet ist, verpflichtet sie alle EU-Staaten, ihrem Beispiel zu folgen und eigene mHRDD-Gesetze zu erlassen.

Entscheidend ist jedoch, dass trotz dieser „mHRDD-Welle“ weiterhin Bedenken bestehen, was Versprechen und Fallstricke bei (übermäßigem) Vertrauen auf mHRDD-Gesetze angeht, die eher als zweischneidiges Schwert denn als Leuchtturm der Hoffnung⁵

Dr. Caroline

Omari Lichuma

ist Postdoktorandin an der Universität Luxemburg. Sie absolvierte ihren LL.B. an der University of Nairobi, ihren LL.M. an der New York University und ihren PhD an der Georg-August-Universität Göttingen. Ihre derzeitige Forschung liegt im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte mit einem Fokus auf nationalen, regionalen und internationalen Bemühungen, die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltverstöße zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt ist für sie die Überschneidung zwischen Third World Approaches to International Law (TWAIL) und BHR.



und als Fata Morgana für Rechteinhaber*innen im Globalen Süden gesehen werden können.⁶ Ergänzend zu dieser Kritik und aufbauend auf einer früheren Arbeit⁷ hinterfragt dieser Beitrag koloniale Machtverhältnisse, die sich in der Entwicklung von Normen zur unternehmerischen Rechenschaftspflicht bei Menschenrechts- und Umweltverletzungen wiederfinden. Konkret wird dieser Beitrag am Beispiel des LkSG beleuchten, wie die europäische Hegemonie bei der Bildung von Normen für Wirtschaft und Menschenrechte (Business and Human Rights, BHR) als eine koloniale Kontinuität betrachtet werden kann, die problematische Auswirkungen auf Gemeinschaften und Einzelpersonen im Globalen Süden hat, die historisch unterdrückt und von den sie betreffenden Gesetzen und Rechtsprozessen ausgeschlossen wurden.

1. Die Ausgangslage: HRDD als ungeklärte BHR-Norm

Im Allgemeinen legen Normen den Verhaltensstandard für eindeutig feststellbare Akteur*innen fest.⁸ Damit Normen letztendlich einen Einfluss auf das reale Handeln der betroffenen Akteur*innen haben, scheinen sie einen „Lebenszyklus“ zu durchlaufen. Zuerst entstehen die Normen. Anschlie-

ßend werden sie akzeptiert, und schließlich werden sie verinnerlicht. Die Entstehung von Normen ist ein Prozess der „Überzeugungsarbeit durch Norm-Entrepreneur*innen“. Zu diesen Norm-Entrepreneur*innen gehören „Nichtregierungsorganisationen (NROs), Grassroots-Organisationen, internationale Organisationen, Rechtsexpert*innen, UN-Vertreter*innen, Akademiker*innen und sogar einige genau der nicht-staatlichen Akteur*innen, die von den vorgeschlagenen Normen betroffen sind.“⁹ Besonders wichtig für „Norm-Entrepreneurship“ im BHR-Kontext sind transnationale Interessenvertretungs-Netzwerke. Dabei handelt es sich um „relevante Akteur*innen, die international an einem Thema arbeiten und durch gemeinsame Werte, einen gemeinsamen Diskurs und einen intensiven Austausch von Informationen und Dienstleistungen miteinander verbunden sind“.¹⁰ In diesem Fall besteht die Absicht der Norm-Entrepreneur*innen darin, eine entscheidende Anzahl von Akteur*innen davon zu überzeugen, die neuen Normen anzunehmen.¹¹ In der Folge ist die Akzeptanz von Normen dadurch gekennzeichnet, dass versucht wird, einflussreiche Akteur*innen zu Normanhängern zu sozialisieren. Dies kann zu einer Normkaskade führen, bei der sogar Akteur*innen, die nicht der eigentlichen Zielgruppe angehören, die betreffende Norm übernehmen.¹² Die zugrundeliegenden Beweggründe für die Akzeptanz von Normen sind unterschiedlich und können den ehrlichen Wunsch beinhalten, normativ fragwürdiges Verhalten zu ändern, den einfachen Wunsch, sich anzupassen, oder auch den Versuch, durch die Einhaltung von Normen an Ansehen zu gewinnen. Schließlich, ganz am Ende des Spektrums, kann die Akzeptanz von Normen in eine Verinnerlichung dieser übergehen. Dann werden „Normen als selbstverständlich angesehen und sind nicht mehr Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte“.¹³

Vor diesem theoretischen Hintergrund argumentiert dieser Beitrag, dass das System von BHR darauf abzielt, (sowohl unverbindliche als auch verbindliche)

Normen festzulegen, die regeln, wie sich transnationale Unternehmen (TNCs) verhalten sollten, um Menschenrechts- und Umweltverletzungen zu verhindern, abzumildern und zu beheben. Eine bedeutende Norm, die sich in den letzten Jahren herausgebildet hat und sich (noch) in der Entwicklung befindet, ist die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (Human Rights Due Diligence, HRDD), manchmal auch als menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht (Human Rights and Environmental Due Diligence, HREDD) bezeichnet. Im Folgenden wird daher der laufende Entstehungsprozess dieser Norm kritisch analysiert, insbesondere in Bezug auf das asymmetrische Verhältnis zwischen Globalem Norden und Globalem Süden.

Es ist unbestreitbar, dass HRDD die aktuelle Modeerscheinung ist, das heißt die derzeitige *Lingua franca* der BHR-Bewegung,¹⁴ die als gemeinsame Sprache von verschiedenen Akteur*innen, einschließlich Staaten, Wirtschaftsunternehmen, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Rechteinhaber*innen, bei der Formulierung der Unternehmensverantwortung für die Achtung¹⁵ von Menschenrechten und Umweltnormen verwendet wird. Fast zwölf Jahre nach der Verabschiedung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) ist

HRDD wahrscheinlich die „vorherrschende Strategie zur Verwirklichung der Unternehmensverantwortung für Menschenrechte (und darüber hinaus) im transnationalen Kontext“.¹⁶ Und dennoch, trotz der weit verbreiteten Akzeptanz der HRDD ist die Frage, was die Sorgfaltspflicht in der Praxis tatsächlich

Fast zwölf Jahre nach der Verabschiedung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) ist HRDD wahrscheinlich die „vorherrschende Strategie zur Verwirklichung der Unternehmensverantwortung für Menschenrechte (und darüber hinaus) im transnationalen Kontext“.

bedeutet, noch nicht vollständig geklärt. Es bestehen „erhebliche Unterschiede zwischen Wissenschaftlern und Interessenvertretern in ihrem Verständnis des Konzepts und, besonders wichtig, ob und in welcher Beziehung es zu rechtlicher Haftung steht“. ¹⁷ Tatsächlich erleben Normen und Standards, die Teil des HRDD-Prozesses sind oder sein sollten, derzeit eine konzeptionelle (Wieder-)Geburt, bei der die „weichen“ Grundsätze, die den Korpus der UNGPs ausmachen, in einer Vielzahl von Kontexten zu verbindlichen rechtlichen Verpflichtungen „gehärtet“ werden. Dies passiert vor allem in Europa. Deshalb ist es notwendig, diese Kontexte zu identifizieren und zu untersuchen, um die Prozesse und Parteien zu verstehen, die an „Geburtshilfe“ für Sorgfaltspflichten und an ihrer Umwandlung in rechtlich bindende Verpflichtungen beteiligt sind, um einige vorsichtige Beobachtungen und Schlussfolgerungen über die Normbildung und -anfechtung in BHR zu ziehen, insbesondere im Hinblick auf die Beziehung zwischen Globalem Norden und Globalem Süden.

TWAIL bietet unschätzbare normative, analytische und methodologische Werkzeuge, mit denen die Eurozentrizität im internationalen (und transnationalen) Recht und die damit einhergehende Verstärkung vertikaler Hierarchien der Wissensbildung infrage gestellt werden können.

TWAIL bietet unschätzbare normative, analytische und methodologische Werkzeuge, mit denen die Eurozentrizität im internationalen (und transnationalen) Recht und die damit einhergehende Verstärkung vertikaler Hierarchien der Wissensbildung infrage gestellt werden können.

Dieser Beitrag nutzt die postkoloniale Völkerrechtstheorie „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) als Objektiv, um die Kategorien Globaler Norden und Globaler Süden sowie die kolonialen Kontinuitäten zwischen ihnen zu konzeptualisieren und analytisch einzugrenzen, und um darüber hinaus die Normbildung und

-anfechtung in BHR innerhalb des spezifischen Bereichs der mHRDD-Gesetze zu hinterfragen. TWAIL bietet unschätzbare normative, analytische und methodologische Werkzeuge, mit denen die Eurozentrizität im internationalen (und transnationalen) Recht und die damit einhergehende Verstärkung vertikaler Hierarchien der Wissensbildung infrage gestellt werden können.¹⁸ Als kritischer Ansatz ist TWAIL von den Erfahrungen und Anliegen von Völkern und Staaten der Dritten Welt geprägt und versucht, Wege zu finden, diese Anliegen zu adressieren.¹⁹ Besonders relevant für die Diskussion in diesem Beitrag ist der menschliche Fokus von TWAIL. Wie Anghie und Chimni hervorgehoben haben, sind es „die tatsächlichen Erfahrungen der Völker [der Dritten Welt] und nicht nur die der Staaten, die diese in internationalen Foren vertreten, die das Auslegungsprisma darstellen, durch das die Regeln des internationalen [und transnationalen] Rechts zu bewerten sind“.²⁰ Der Nutzen eines TWAIL-Objektivs liegt also in seiner Fähigkeit, sichtbar zu machen, was sonst durch Mainstream-Diskurse über mHRDD-Gesetze überdeckt oder unsichtbar gemacht wird.²¹

Nach dieser kurzen Einführung werden in Teil II die Kolonialgeschichten und Kontinuitäten von asymmetrischen Strukturen nachgezeichnet, die die Nord-Süd-Beziehungen bestimmen. Teil III analysiert die Normbildung in und durch mHRDD-Gesetze als eine moderne Manifestation kolonialer Kontinuitäten, mit besonderem Augenmerk auf die Bedenken hinsichtlich europäischer Hegemonie in BHR und deren Auswirkungen auf Rechteinhaber*innen im Globalen Süden. Teil IV konzentriert sich auf die Möglichkeiten der Normanfechtung in mHRDD als notwendigen, aber fehlenden Aspekt der normativ legitimen Normbildung. Teil V schließt mit einem Fazit.

2. Kolonialgeschichten und Kontinuitäten in den Nord-Süd-Beziehungen: Einige TWAIL-Betrachtungen

Wie an der Abkürzung TWAIL zu erkennen ist, steht die Dritte Welt im Mittelpunkt der TWAIL-Forschung. Zugegeben, auf geografischer Ebene besteht die Dritte Welt aus einer Vielzahl von Ländern mit unterschiedlichen und einzigartigen historischen und politischen Erfahrungen, materiellen Realitäten, kulturellem Erbe und so weiter. Trotz dieser Unterschiede passt der Begriff jedoch auf die meisten Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, da sie eine gemeinsame Geschichte der „Unterwerfung durch den Kolonialismus und/oder die anhaltende

Unterentwicklung und Marginalisierung“ haben, die durch ein darin verstricktes internationales Recht zugelassen wird.²² In diesem Sinne versteht TWAIL die Dritte Welt als eine politische und historische Realität, die einen Strom ähnlicher historischer (und andauernder) Erfahrungen quer durch praktisch

Wichtig ist, dass TWAIL das Konzept der Dritten Welt so aufstellt, dass es über geografische Grenzen hinausgeht.

alle nicht-europäischen Gesellschaften beschreibt und die westliche Hegemonie direkt angreift.²³ Wichtig ist, dass TWAIL das Konzept der Dritten Welt so aufstellt, dass es über geografische Grenzen hinausgeht. Wie Obiora Okafor diesbezüglich erklärt, ist „der Ausdruck nicht starr an einen festen geografischen Raum gebunden – sondern vielmehr an ein selbst ausgedrücktes und geteiltes Gefühl der Unterordnung innerhalb des globalen Systems“.²⁴ Eng verbunden mit der Vorstellung von der Dritten Welt ist das Konzept des Globalen Südens. In der Wissenschaft gehen die Meinungen über den weiteren Nutzen des Begriffs Globaler Süden auseinander. Einige Wissenschaftler*innen behaupten, dass „die Idee des Globalen Südens nicht Integration und die Vernetzung untereinander betont, sondern vielmehr das Gefühl der Entfremdung zwischen weiten Regionen der Welt verstärkt ...“.²⁵ Dieser Beitrag widerspricht dieser Einschätzung. Das Konzept des Globalen Südens kann als nützliche analytische Kategorie für die Abgrenzung und

Analyse der Nord-Süd-Beziehungen und deren Einordnung in ihren entsprechenden neokolonialen Kontext wiederentdeckt und zurückgewonnen werden. Wie ein Wissenschaftler in diesem Zusammenhang bemerkte: „Der Globale Süden ist kein geografisches Konzept ... [er ist] eine Metapher für menschliches Leid, das durch Kapitalismus und Kolonialismus auf globaler Ebene verursacht wird.“²⁶ Genau wie die Dritte Welt ist der Globale Süden daher eine nützliche Relationskategorie, die Marginalisierung innerhalb des globalen Systems in ihrer ganzen Komplexität aufzeigen kann, einschließlich rassenbasierter Hierarchien, kolonialer Kontinuitäten, politischer, institutioneller und epistemologischer Aspekte²⁷ sowie der Mobilisierung von Widerstand gegen diese globalen Prozesse der Ausgrenzung.²⁸ In diesem Zusammenhang verwendet dieser Beitrag die Begriffe Globaler Süden und „Dritte Welt“ mehr oder weniger austauschbar, um die anhaltende Unterordnung nicht-europäischer Staaten und Völker in den größeren historischen (kolonialen) Abläufen und Globalisierungsprozessen zu verorten, die diese Unterordnung zu einer gewaltsamen Realität gemacht haben.

Einer der wichtigsten Grundsätze der TWAIL-Forschung ist das überdeutliche Bewusstsein für Kolonialgeschichte und wie diese die Gegenwart weiterhin prägt.²⁹ Einfach ausgedrückt, erkennen TWAIL-Wissenschaftler*innen („TWAILer“) die anhaltenden Auswirkungen der kolonialen Begegnung auf die aktuelle Struktur der Nord-Süd-Beziehungen sowie deren impliziten Einfluss auf die Bedingungen des Austauschs zwischen beiden Seiten in der heutigen globalen Ordnung. Es lässt sich argumentieren, dass „Europa und die Vereinigten Staaten durch die Ausübung erheblicher wirtschaftlicher, militärischer und politischer Macht über die ehemaligen Kolonien Muster der Dominanz [über den Globalen Süden] geschaffen haben, die bis heute fortbestehen“.³⁰ Entscheidend ist, dass diese Bedenken hinsichtlich der (neo-)kolonialen Vorherrschaft auf die Produktion von Wissen in der globalen Ordnung ausgedehnt werden können und tief mit ihr

verwoben sind,³¹ die in vielerlei Hinsicht eine „Kolonialität der Macht“³² verfestigt hat, die „Arten des Wissens“ oder der Wissensproduktion³³ umfasst. Während der Globale Norden in vielerlei Hinsicht eine glorifizierte epistemologische Autorität genießt, unter anderem in dem sich schnell wandelnden Bereich der mHRDD, ist dies im Globalen Süden nicht der Fall.³⁴

Daneben erkennt TWAIL auch an, dass multinationale Konzerne (MNCs) in das koloniale Unternehmen verwickelt waren, angesichts der Tatsache, dass „MNCs in vielerlei Hinsicht Nachfolger von Unternehmen wie der holländischen und der britischen ‚East India- Companies‘ waren, die immerhin zentral für das gesamte

imperiale Projekt waren“.³⁵ Unternehmen haben in der Geschichte eine zentrale Rolle bei der Beherrschung und Ausbeutung von Land, Arbeitskräften und natürlichen Ressourcen nicht-europäischer Völker gespielt.³⁶ Diese unternehmerische Herrschaft setzt sich in der heutigen globalisierten und neoliberalen Welt fort, in der im Globalen Norden angesiedelte MNCs einen derart umfassenden Grad an Macht und Einfluss ausüben,³⁷ dass

Unternehmen haben in der Geschichte eine zentrale Rolle bei der Beherrschung und Ausbeutung von Land, Arbeitskräften und natürlichen Ressourcen nicht-europäischer Völker gespielt.

sie großflächig und größtenteils unkontrolliert Menschenrechts- und Umweltverstöße in ihren Wertschöpfungsketten im Globalen Süden katalysieren und mitverursachen können. So gesehen spielt das Unternehmen (als juristische Schöpfung mit einer dunklen kolonialen Vergangenheit) eine wichtige Rolle bei der Strukturierung der Nord-Süd-Beziehungen, daher der oft zu vernehmende Aufruf, Wege zur Stärkung der Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu finden.³⁸

Für TWAIL-Wissenschaftler*innen sind die Ursprünge des Völkerrechts eng mit imperialen Gespenstern verbunden, da seine Entstehung direkt auf den Prozess

der Kolonisierung zurückgeführt werden kann. In der Tat war das Völkerrecht Teil des Instrumentariums der Kolonisatoren und bot einen rechtlichen Schutz für die Unterwerfung nicht-europäischer Staaten und Völker und die Ausbeutung ihrer Ressourcen als Teil der Zivilisierungs-Mission.³⁹ Das Recht „fungierte als Werkzeug der Fremdherrschaft [...] [und] als Instrument für die Aneignung von Land, Arbeitskräften und natürlichen Ressourcen in den Kolonien“.⁴⁰ Diese kolonialen Ursprünge haben eine Reihe von Strukturen geschaffen, die sich in verschiedenen Phasen der Geschichte des Völkerrechts ständig wiederholen und die bis heute die Beziehungen zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden bestimmen. Aus dem reichen Fundus an Arbeiten, die Recht und Kolonialismus aus verschiedenen Blickwinkeln analysieren, werden in diesem Beitrag drei Schlüsselthemen herausgegriffen und umrissen. Von diesen kann angenommen werden, dass sie ihren Ursprung in der Kolonialgeschichte haben und sich auf die Normbildung durch mHRDD-Gesetze wie das LkSG auswirken. Dabei handelt es sich um Macht- und Hierarchiefragen zwischen Europäer*innen und Nicht-Europäer*innen beziehungsweise dem Globalen Norden und dem Globalen Süden, um Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Recht als Instrument des „Othering“ und damit verbunden um Inklusion und Exklusion in und durch die Anwendung von Recht. Jeder dieser Punkte wird nacheinander kurz dargestellt.

Erstens war das Völkerrecht in der Vergangenheit mitverantwortlich für die Trennung zwischen europäischen und nicht-europäischen Staaten und Völkern. Wie Antony Anghie unter dem Schlagwort „Dynamik der Differenz“ eloquent dargelegt hat, handelt es sich dabei um einen endlosen Prozess der Schaffung von Gräben zwischen zwei Kulturen, wobei die einen als „universell“ und zivilisiert und die anderen als „speziell“ und unzivilisiert abgegrenzt werden.⁴¹ Diese Dynamik der Differenz beinhaltet die Schaffung von Hierarchien und Machtgefällen, die eine Gruppe privilegieren und gleichzeitig die andere unterordnen. Obwohl das

Völkerrecht nicht mehr offen kolonial ist, unterstützt das internationale Rechtssystem weiterhin eine hierarchische Weltordnung, die geopolitische Macht strategisch aufteilt und sicherstellt, dass „die europäische Vorherrschaft vorherrschend bleibt“. ⁴² Überträgt man dies auf die Diskussion über mHRDD, könnte man argumentieren, dass die einseitige Verabschiedung dieser Gesetze durch einzelne europäische Staaten und die Europäische Union als Ganzes (auch wenn die EU gleichzeitig multilaterale Prozesse, die auf einen verbindlichen Vertrag über BHR abzielen, nicht vollständig unterstützt) ⁴³ eine moderne Manifestation dieser Dynamik der Differenz zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden ist. Wenn Staaten der Ersten Welt (des Globalen Nordens) Gesetze zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erlassen und umsetzen, scheinbar zum Wohl der Völker der Dritten Welt (des Globalen Südens), aber ohne deren Beteiligung, kann man ihnen zu Recht den Vorwurf eines „(White) Savior-Komplexes“ machen. ⁴⁴

Zweitens wurde das Recht (sowohl national als auch international) in der Vergangenheit als Instrument der Ausgrenzung eingesetzt. Dies ist ein „Prozess, bei dem Einzelne und die Gesellschaft Menschen, die anders sind, in einer Weise betrachten und bezeichnen, die sie abwertet“. ⁴⁵ Das bedeutet, dass Unterscheidungen zwischen Völkern getroffen werden, die – bewusst oder unbewusst – dazu führen, dass bestimmte Gruppen an die Ränder gedrängt werden. „Ist die Unterscheidung einmal getroffen, können für die beiden Kategorien von Menschen völlig unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden.“ ⁴⁶ Im Wesentlichen „wirkt ‚Othering‘ also über mehrere Dimensionen hinweg, um die Vorstellung von einem tugendhaften ‚Selbst‘ und einem minderwertigen ‚Anderen‘ zu stärken“. ⁴⁷ Anghie argumentiert beispielsweise in seinem bahnbrechenden Werk, dass das positivistische Völkerrecht die nicht-europäischen Staaten und Völker (in diesem Zusammenhang die Anderen) entrechtete und unterordnete

und seine Privilegien nur den wenigen Zivilisierten gewährte, die die Familie der Nationen bildeten.⁴⁸ Übertragen auf den mHRDD-Kontext stellt dieser Beitrag die These auf, dass Normbildung durch europäische mHRDD den Effekt hat, „Europa in den Mittelpunkt zu stellen und den Rest zum ‚Anderen‘ zu machen“.⁴⁹ Die Verabschiedung von mHRDD-Gesetzen in Ländern wie Deutschland und ihre anschließende extraterritoriale Umsetzung auf der ganzen Welt, ungeachtet des demokratischen Defizits bei ihrer Entstehung – bezüglich der Beteiligung und Einbindung von Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden in diese Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozesse – verstärkt diese Vorstellung von einem rechtschaffenen Europa und einem geringeren Anderen, das gerettet werden muss.⁵⁰ Das ist problematisch, angesichts der mangelnden Anerkennung und Achtung der Handlungskompetenz und Selbstbestimmung der Menschen, die mit diesen Normen geschützt werden sollen.

Drittens war die logische Folge dieser Dynamik der Differenz, die dem Einsatz des Völkerrechts als Instrument des „Othering“ zugrunde lag, die Einbeziehung der Europäer*innen und der gleichzeitige Ausschluss der Nicht-Europäer*innen in vielerlei Hinsicht, auch von den Entscheidungsprozessen. So kamen beispielsweise auf der berüchtigten Berliner Konferenz von 1884 bis 1885, „einer Konferenz, die die Zukunft des [afrikanischen] Kontinents maßgeblich bestimmte und die die Politik des heutigen Afrikas bis heute tiefgreifend beeinflusst“,⁵¹ die drei damals mächtigsten europäischen Staaten zusammen, um einen rechtlichen und politischen Rahmen für das „Ringens um Afrika“ zu schaffen.⁵² Die afrikanischen Völker waren von diesen Beratungen völlig ausgeschlossen. Wie ein Wissenschaftler feststellte, „waren die Afrikaner*innen selbst der irrelevanteste Faktor bei der Entscheidung über das Schicksal des Kontinents, da sie nie konsultiert oder über die Konferenz informiert wurden“.⁵³ Dieser bewusste Ausschluss von rechtlichen und politischen Prozessen, die sich auf ihre alltägliche Realität auswirken, ist sowohl

Ergebnis als auch Kennzeichen davon, dass sich die koloniale Begegnung auf die Dynamik der Differenz stützt. Ein solcher Ausschluss, der auch heute noch in verschiedenen Formen besteht, hat reale Auswirkungen auf die Fähigkeit der Völker der Dritten Welt, von Gesetzen zu profitieren, die angeblich zu ihrem Nutzen erlassen wurden. Wie Al Attar feststellt, ist „ein Grund dafür, dass das Völkerrecht nur selten zugunsten der Dritten Welt wirkt, die Tatsache, dass die Perspektive der Dritten Welt nicht berücksichtigt wird“.⁵⁴ Zahlreiche völkerrechtliche Normen, Konzepte und Grundsätze „basieren wohl auf europäischer Subjektivität, werden aber als universelle Objektivität ausgegeben“.⁵⁵ Folglich könnte man argumentieren, dass mHRDD-Gesetze die Geschichte der Ausgrenzung fortsetzen, der die Völker des Globalen Südens in der Vergangenheit ausgesetzt waren, wenn sie in Europa von europäischen Gesetzgeber*innen erlassen werden, ohne Rechtsinhaber*innen aus dem Globalen Süden sowohl in den Gesetzgebungsprozess als auch in die Umsetzung der Sorgfaltspflichten einzubeziehen. Diese Ausgrenzung wird durch die Tatsache verschärft, dass das LkSG und ähnliche Gesetze sogar dazu beitragen, einen neoliberalen Status quo aufrechtzuerhalten, der es TNCs ermöglicht hat, weiterhin von ihren transnationalen wirtschaftlichen Aktivitäten zu profitieren und gleichzeitig die Menschenrechts- und Umweltauswirkungen dieser Aktivitäten auszulagern.⁵⁶

Zusammengefasst sind die heutigen asymmetrischen Nord-Süd-Beziehungen historisch in erheblichem Maß mit dem kolonialen Erbe des Völkerrechts verbunden.

historisch in erheblichem Maß mit dem kolonialen Erbe des Völkerrechts verbunden. Infolgedessen zeigt dieses Nord-Süd-Gefälle sinnbildlich bestimmte Überbleibsel kolonialer Machtverhältnisse, einschließlich einer klaren hierarchischen Trennung zwischen Europäer*innen und Nicht-Europäer*innen, welche die Ersteren privilegiert und die

Letzteren unterordnet. Das führt zum „Othering“ dieser letzteren Kategorien von Völkern sowie zu ihrer unvermeidlichen Marginalisierung und problematischen Ausgrenzung. Wie der folgende Abschnitt zeigen wird, sind die mHRDD-Gesetze die jüngste Ausprägung dieser anhaltenden Marginalisierung.

3. Koloniale Kontinuitäten und Normbildung im LkSG und anderen mHRDD-Gesetzen

Dieser Beitrag stellt zwei zentrale Behauptungen zu den offensichtlichen kolonialen Kontinuitäten auf, die sich in der einseitigen Bildung von HRDD-Normen im Globalen Norden für deren Anwendung im Globalen Süden zeigen. Erstens gibt es einen klaren Ausschluss und eine Marginalisierung von Interessenvertreter*innen des Globalen Südens von den Prozessen der HRDD-Normenbildung und -umsetzung, die an den Ausschluss von Nichteuropäer*innen im kolonialen Kontext erinnern. Zweitens ist die Normbildung von HRDD die aktuellste Art und Weise, wie das asymmetrische Verhältnis zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden weiter zugespitzt wird, unter anderem durch die Schaffung einer europäischen erkenntnistheoretischen Hegemonie bei HRDD.

Europäische Gesetzgeber*innen sind bei der Entstehung von mHRDD-Verpflichtungen „Norm-Entrepreneure“. Beginnend mit der Verabschiedung des französischen *Loi de Vigilance* im Jahr 2017,⁵⁷ gefolgt vom deutschen *Lieferkettengesetz*⁵⁸ und dem norwegischen Transparenzgesetz,⁵⁹ beide im Jahr 2021, haben die einst weichen HRDD-Normen begonnen, sich zu verbindlichen rechtlichen Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen zu verfestigen. Auf regionaler Ebene ist die EU derzeit dabei, die CSDDD zu verhandeln und umzusetzen. Die EU-Kommission hat ihren Antragsentwurf im Februar 2021 veröffentlicht,⁶⁰ der EU-Rat hat seine Verhandlungsposition im Dezember 2022 angenommen⁶¹ und das EU-Parlament im Juni 2023.⁶² Der Richtlinienentwurf durchläuft nun das Trilog-Verfahren.

Dieser Beitrag argumentiert, dass nicht genug getan wurde, um Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden in die Prozesse der HRDD-Normenbildung einzubeziehen. Tatsächlich birgt die derzeitige Art der Entwicklung verbindlicher HRDD-Normen die Gefahr einer weiteren Verschärfung des ohnehin schon

Jede ernsthafte Bemühung, Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden sinnvoll in mHRDD-Konsultationsprozesse einzubinden, sollte deren besondere Umstände anerkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihre echte Beteiligung zu gewährleisten.

ungleichen Verhältnisses zwischen Globalem Norden und Globalem Süden in Bezug auf die Fähigkeit, einen sinnvollen Beitrag zur Entstehung solcher Normen zu leisten. Zunächst einmal gingen der Verabschiedung des LkSG trotz seiner versprochenen globalen Reichweite keine Konsultationsprozesse mit Interessengruppen aus dem Globalen Süden voraus. Ähnlich sieht es mit dem EU-Verfahren aus, das eine offene öffentliche Konsultation über einen Zeitraum von 15 Wochen zwischen dem 26. Oktober 2020 und

dem 8. Februar 2021 einschloss: Rückmeldungen zeigen, dass Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden so gut wie gar nicht beteiligt waren.⁶³ Jede ernsthafte Bemühung, Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden sinnvoll in mHRDD-Konsultationsprozesse einzubinden, sollte deren besondere Umstände anerkennen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihre echte Beteiligung zu gewährleisten. Dazu könnten unter anderem folgende Maßnahmen gehören: längere Konsultationszeiträume; gezielte Ausrichtung auf bestimmte Gruppen von Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden wie lokale Gemeinschaften, indigene Gruppen und Arbeitnehmer*innen; eine Festsetzung von Quoten, die die Konsultation einer bestimmten Mindestzahl von Befragten aus dem Globalen Süden vorschreibt, damit solche Prozesse legitim sind; die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Bereitstellung finanzieller Unterstützung, um diesen Rechteinhaber*innen die Teilnahme an Konsultationsprozessen zu

ermöglichen. Ohne diese Art von bewussten Maßnahmen ist es kaum möglich, öffentliche Beteiligungsprozesse, die in weit entfernten Ländern des Globalen Nordens abgehalten werden, als mehr als bloße Augenwischerei zu betrachten.⁶⁴

Noch beunruhigender ist das Versäumnis, sinnvolle Konsultationsprozesse in den einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen mHRDD-Gesetze vorzusehen. In jedem dieser Gesetze wird die Konsultation von Interessengruppen nur sporadisch erwähnt, was die Möglichkeiten von Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden gefährdet, sich während der Umsetzungsphase der verschiedenen Gesetze an den Prozessen der HRDD-Normenbildung zu beteiligen. Artikel 4(4) des deutschen Gesetzes verpflichtet Unternehmen, die Interessen der identifizierten Interessengruppen „angemessen zu berücksichtigen“. In ähnlicher Weise verpflichtet Artikel 4(e) des norwegischen Gesetzes die Unternehmen zur „Kommunikation mit betroffenen Interessengruppen“. Artikel 1 des französischen Gesetzes verlangt, dass der Überwachungsplan „in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen des Unternehmens“ entwickelt wird. Artikel 6(4) des EU-Ratsentwurfs schließlich verlangt die Beteiligung von Interessenvertreter*innen, „soweit dies relevant ist“. Es liegt auf der Hand, dass die Bestimmungen zur Einbeziehung von Interessengruppen in den untersuchten Gesetzen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass betroffene Unternehmen die Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden sinnvoll einbeziehen. Was bedeutet die im LkSG geforderte „angemessene Berücksichtigung“ in der Realität? Ist eine solche Formulierung stark genug, um sicherzustellen, dass unter das LkSG fallende Unternehmen

Was bedeutet die im LkSG geforderte „angemessene Berücksichtigung“ in der Realität? Ist eine solche Formulierung stark genug, um sicherzustellen, dass unter das LkSG fallende Unternehmen sinnvoll mit den Rechteinhaber*innen zusammenarbeiten? Wahrscheinlich nicht.

sinnvoll mit den Rechteinhaber*innen zusammenarbeiten? Wahrscheinlich nicht. Außerdem bietet diese problematische Formulierung den Rechteinhaber*innen nicht genügend Möglichkeiten, eine unzureichend sinnvolle Einbeziehung durch betreffende Unternehmen anzufechten, wenn diese Unternehmen dabei versagen. Hätte das LkSG stattdessen klarere und robustere Formulierungen verwendet, um erfasste Unternehmen zu einer sinnvollen Einbindung von Stakeholdern zu verpflichten, würde dies jenen Interessengruppen stark helfen, eine wichtige Rolle als Normgeber spielen zu können. Dies könnte die Umsetzung von HRDD in der Praxis erheblich verbessern.

Tatsächlich legt dieser Beitrag dar, dass Bestimmungen wie die in Artikel 4(4) des LkSG, die Unternehmen dazu verpflichten, Interessengruppen nur „gebührend zu berücksichtigen“, den betroffenen Unternehmen einen zu großen Ermessensspielraum einräumen. Angesichts der fehlenden zwingenden Auflage, Interessengruppen des Globalen Südens tatsächlich zu konsultieren, könnten die erfassten Unternehmen theoretisch entscheiden, ob sie diese Interessengruppen konsultieren wollen oder nicht oder sie nur oberflächlich zu konsultieren, ohne ihre Beiträge in diesem Zusammenhang zu nutzen. Somit wird die bereits bestehende Kluft zwischen Rechteinhaber*innen im Globalen Süden und TNCs im Globalen Norden durch diese Bestimmungen für Interessenvertreter*innen nur verfestigt und nicht verringert.

Darüber hinaus werden diese Bedenken durch die Entscheidung des LkSG, zwischen der Behandlung direkter und indirekter Lieferant*innen zu unterscheiden, noch deutlicher. Nach Artikel 5(1) sind erfasste Unternehmen nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie in dem ihrer direkten Zulieferer zu einer Risikoanalyse verpflichtet. Im Gegensatz dazu muss das Unternehmen gemäß Artikel 9(3) seine Risikomanagement-Verfahren nur dann anpassen und indirekte Zulieferer einbe-

ziehen, wenn es substantielle Kenntnisse über Verstöße gibt. Diese Bestimmung schließt im Wesentlichen, abgesehen von Ausnahmefällen, gefährdete Beteiligte in weniger sichtbaren Bereichen der Lieferkette von HRDD-Verfahren aus.

Artikel 19 des LkSG benennt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Aufsichtsorgan für die Überwachung und Durchsetzung des Gesetzes. Das BAFA wird ermächtigt, Handreichungen mit „branchenübergreifenden oder branchenspezifischen Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung“ des Gesetzes zu erlassen.⁶⁵ In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Gesetzes gab das BAFA seinen ersten Leitfaden zur Risikoanalyse nach dem Gesetz heraus.⁶⁶ Problematisch ist, dass der BAFA-Leitfaden genau wie das LkSG zum Ausschluss der Rechteinhaber*innen des Globalen Südens von HRDD beiträgt, da er keine expliziten Qualitätskriterien und Methoden für eine vollständige Beteiligung dieser Menschen an den Normbildungs- und Umsetzungsprozessen von HRDD enthält.⁶⁷

Ein weiterer Grund zur Besorgnis ist die epistemische Hegemonie, die durch die primäre Ausarbeitung von mHRDD-Gesetzen in Europa entsteht, verbunden mit Prozessen der Wissens- und Informationsgenerierung, die implizit europäische Perspektiven auf Kosten anderer privilegieren. Solche „Made in Europe“-Gesetze enthalten auf der Meta-Ebene eine gewisse Macht, den BHR-Diskurs und die BHR-Normen zu formen, ohne die einzigartigen kulturellen, historischen und politischen Erfahrungen sowie die Lebensrealitäten von Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden zu berücksichtigen, die von der Anwendung dieser Gesetze betroffen sein werden. Diese Gesetze werden in europäischen Parlamenten verabschiedet und sind oft in europäischen Sprachen verfasst (zumindest, was die nationalen Gesetze betrifft). Bei Streitigkeiten über die Umsetzung sind es europäische Gerichte, die die Gesetze auslegen. Da sich HRDD-Normen im Rahmen dieser Prozesse weiter-

entwickeln, wird es für Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, sich aktiv und umfassend an ihrer Entwicklung zu beteiligen. Es gibt unzählige Hürden, die zu dieser Situation beitragen, unter anderem rechtliche, logistische und sprachliche Barrieren.

Diese Kritik kann sogar auf die Schwierigkeiten ausgedehnt werden, mit denen Akademiker*innen, Rechtspraktiker*innen und andere Akteur*innen des Globalen Südens konfrontiert sind, die Entwicklungsprozesse von HRDD-Normen verstehen und zu ihnen beitragen möchten. Sie bleiben vielleicht schlichtweg von einem Großteil der Gespräche ausgeschlossen. Debadatta Bose greift diese Bedenken auf und betont: „[...] die Interpretationsgemeinschaft, die sich zu nationalen mHRDD-Gesetzen gebildet hat (in Form von legislativen Analysen und Lehrmeinungen über Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes), ist zwangsläufig europäisch, mit einer gelebten Erfahrung, die auf den geschlossenen Kreis von Jurist*innen mit dem ‚Know-How‘ oder Fachwissen beschränkt [...]“⁶⁸ Es besteht die Gefahr, dass dies in „einem Teufelskreis endet, in dem die Normen des Globalen Nordens als universell legitimiert werden, während gleichzeitig Wissenschaftler*innen des Globalen Südens als ‚Other‘ mit einer TWAIL-Nischenauffassung zu Wirtschafts- und Menschenrechtsnormen konstruiert werden, so wie auch dieser Artikel wahrgenommen werden könnte“.⁶⁹

4. Das Aufbrechen kolonialer Kontinuitäten und die Normanfechtung in mHRDD: Möglichkeiten zur Dezentrierung der europäischen Hegemonie

Ein nützlicher Rahmen, um die Nord-Süd-Dynamik in Bezug auf die Frage von mHRDD-Normenentwicklungsprozessen zu konzeptualisieren und zu beginnen, koloniale Kontinuitäten in Gesetzen wie dem LkSG zu durchbrechen, ist die Idee der Normanfechtung. Antje Wiener argumentiert, dass die Anfechtung einer Norm

entweder reaktiv oder proaktiv sein kann. Während sich Ersteres beispielsweise auf Einwände gegen die Umsetzung einer Norm beziehen könnte, umfasst Letzteres die „kritische Auseinandersetzung mit einer Norm (einer Regel, einem Prinzip oder einer Ordnung), um unterschiedliche Bedeutungen zu klären oder sich auf die Mittel (Instrumente, Mechanismen, Strategien) zu einigen, die zur Umsetzung der Norm erforderlich sind“.⁷⁰ Für Wissenschaftler*innen der kritischen Normenforschung kann „nur eine umstrittene Norm überhaupt eine gute Norm sein“,⁷¹ da die Anfechtung von Normen diversen Interessengruppen die Möglichkeit bietet, an Normbildungsprozessen mitzuwirken. Dies wiederum verleiht solchen Prozessen und ihren Ergebnissen die notwendige Legitimität. Gleichzeitig spielt die Praxis eine Schlüsselrolle bei der Identifizierung verschiedener Phasen der Normkontestation, wodurch es möglich wird, zu beurteilen, wie solche Normen durch die Praxis geformt werden.⁷² Praktiken der Normanfechtung haben daher eine Norm (re-)generierende Funktion, da sie die Norm weiter formen können. In diesem Zusammenhang ist die Frage, „wessen Praktiken zählen“, von zentraler Bedeutung.⁷³ Wie Wiener in ihrem Grundlagenwerk bemerkt,

“wird das Bestreben, die Handlungsfähigkeit der Vielen bei der Konstitution, Anfechtung und Rekonstitution von normativem Wandel einzubeziehen, durch das *quod omnes tangit* Prinzip verstärkt, nach dem das, was alle betrifft, auch von allen anerkannt werden muss. Doch während die globale Ordnung alle betrifft, sind die Bedingungen für eine Beteiligung nicht gleich.“⁷⁴ “

Praktiken der Normanfechtung haben daher eine Norm (re-)generierende Funktion, da sie die Norm weiter formen können. In diesem Zusammenhang ist die Frage, „wessen Praktiken zählen“, von zentraler Bedeutung.

Überträgt man diese Analyse auf eurozentrische mHRDD-Normbildungsprozesse, so ist eine proaktive Normanfechtung, die die Erwartungen der Interessengruppen des Globalen Südens in den Mittelpunkt stellt, besonders wichtig. Sie hilft, die Entwicklung, Auslegung und praktische Umsetzung von Sorgfaltspflichtnormen so zu gestalten, dass sie zu sinnvollen Menschenrechts- und Umweltergebnissen für jene Interessengruppen des Globalen Südens führt, die unter den Auswirkungen von Lücken in der Unternehmensverantwortung leiden. Ohne diese Möglichkeit der Normanfechtung wird das mHRDD-System weiterhin strukturelle Ungerechtigkeiten verfestigen, die es Akteur*innen des Globalen Nordens ermöglicht haben, die BHR-Diskussion zu monopolisieren, und dabei den Input und das Wissen, das Akteur*innen des Globalen Südens einbringen können, ignorieren. Letztendlich – und wie die vorherigen Teile dieses Beitrags gezeigt haben – gibt es beim derzeitigen Stand der mHRDD-Gesetze keinen ausreichenden Spielraum für betroffene und potenziell betroffene Interessengruppen des Globalen Südens, sich kritisch einzubringen und diese sich entwickelnden Sorgfaltsnormen zu formen. Angesichts des prozessorientierten Charakters von Gesetzen wie dem LkSG und des großen Ermessensspielraums, der TNCs bei der Einbeziehung von Interessengruppen im Rahmen der Sorgfaltspflicht eingeräumt wird, trägt mHRDD wenig dazu bei, die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen Akteur*innen des Globalen Nordens und des Globalen Südens zu verändern. Möglichkeiten zur proaktiven Anfechtung tragen zur normativen Legitimität der betreffenden Norm bei. In Ermangelung solcher Anfechtungsmöglichkeiten kann argumentiert werden, dass alle Normbildungsprozesse, die nur bestimmten Parteien (im Globalen Norden) das Rederecht einräumen und andere (im Globalen Süden) zum Zuhören verurteilen, mit Argwohn betrachtet werden sollten. Das gilt insbesondere dort, wo die jeweiligen Normen, wie im Fall der mHRDD-Normen, eine globale Reichweite haben sollen. Schließlich ist es die „Spannung zwischen der erwarteten globalen moralischen Reichweite

einer Norm einerseits und der umstrittenen lokalen Umsetzung einer Norm andererseits, die die reaktive Anfechtung im Namen der betroffenen Akteur*innen vor Ort beleuchtet“.⁷⁵

5. Die Waage (wieder) ins Gleichgewicht bringen: Ist HRDD der Aufgabe gewachsen?

Zur Klarstellung: Dieser Beitrag behauptet nicht, dass mHRDD-Gesetze, selbst wenn die Prozesse ihrer Umsetzung und ihr Inhalt die Beiträge von Rechteinhaber*innen aus dem Globalen Süden stärker in den Mittelpunkt stellen, die Hierarchien zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden, die ein fortbestehendes Erbe der Kolonialgeschichte sind, vollständig ausgleichen können. Diese Gesetze sind kein Allheilmittel, und alle Hoffnungen, die in ihre Wirksamkeit gesetzt werden, müssen entsprechend zurückhaltend sein. Wie Surya Deva warnt: „HRDD [...] gibt Unternehmen ein Werkzeug, um einige Änderungen an ihren Geschäftsmodellen vorzunehmen, aber nur gerade so viele, dass sie die derzeitige Wirtschaftsordnung aufrechterhalten können, indem sie deren strukturelle und systemische Probleme verschleiern“.⁷⁶ So ermöglicht es HRDD, betroffenen Unternehmen, Norm-Entrepreneure der HRDD-Norm zu sein – mit der möglichen Folge, dass solche Unternehmen eine Aufweichung der HRDD-Verpflichtungen zu ihren Gunsten mittragen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass mHRDD-Gesetze die Waage wieder ins Gleichgewicht bringen, die zu den asymmetrischen Beziehungen zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden beigetragen hat und tief historisch verwurzelt ist in imperialistischen Gespenstern. Nichtsdestotrotz bestand die bescheidene Absicht dieses Beitrags darin, Bedenken hervorzuheben, die mit der einseitigen Bildung von mHRDD-Normen verbunden sind, die wir derzeit auf dem europäischen Kontinent in Ländern wie Deutschland erleben. Indem man wissentlich oder unwissentlich zulässt, dass der Prozess der mHRDD-Normenbildung als eine europäische Verordnung für nicht-europäische

Interessengruppen gestaltet wird, wiederholt sich die Dynamik der Differenz im BHR-Kontext. Das führt dazu, dass Akteur*innen des Globalen Südens als das „Andere“ konstruiert und in der Folge ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die vermutlich daraus resultierende epistemische Hegemonie wahrscheinlich europäische Perspektiven auf mHRDD als vorherrschend festigen und gleichzeitig die Perspektiven des Globalen Südens marginalisieren. Dies ist eine Manifestation dessen, was als „epistemische Ungerechtigkeit“ bezeichnet wird.⁷⁷

mHRDD-Gesetzen fehlen zwar zugegebenermaßen die Instrumente und die Fähigkeit, das ungleiche Verhältnis zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden, das seinen Ursprung in der Kolonialgeschichte hat, wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dennoch sollten emanzipatorische Ansätze für die Sorgfaltspflicht sicherstellen, dass *wenigstens* Interessengruppen des Globalen Südens und nicht die TNCs des Globalen Nordens in den Mittelpunkt von normativen Entwicklungen bei HRDD gestellt werden.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen vom 27.03.2017 (loi no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre 2017) (Frankreich): <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORF-TEXT000034290626/>, 18.01.2023.
- 2 Gesetz über die Transparenz von Unternehmen und die Arbeit an grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (Transparenzgesetz), LOV-2021-06-18-99 (Norwegen). Eine inoffizielle Übersetzung ins Englische ist zu finden unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99>, 18.01.2023.
- 3 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), BGBl I 2021, 2959 (Deutschland): <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>, 18.01.2023.
- 4 Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU): https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_183885_prop_dir_susta_en.pdf, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/en/pdf>, 25.01.2023.
- 5 Quijano, Gabriela; Lopez, Carlos (2021): „Rise of Mandatory Human Rights Due Diligence: A Beacon of Hope or a Double-Edged Sword?“. *BHRJ* (6), 241–254.
- 6 Deva, Surya (2023): „Mandatory Human Rights Due Diligence Laws in Europe: A Mirage for Rightsholders?“. *LJIL*, 389–414.
- 7 Lichuma, Caroline Omari (2021): „Laws Made in the First World: A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains“. *ZaöRV*, 497–532.
- 8 Mantilla, Giovanni (2009): „Emerging International Human Rights Norms for Transnational Corporations“. *Global Governance* (15), 279–298 (280).
- 9 ebd.
- 10 Keck, Margaret; Sikkink, Kathryn (1998): *Activists Beyond Borders*. Ithaca: Cornell University Press, 2.
- 11 Finnemore, Martha; Sikkink, Kathryn (1998): „International Norm Dynamics and Political Change“. *International Organizations* (52:4), 887–917 (895).
- 12 ebd.
- 13 ebd.
- 14 Deva, Surya (2023): „Mandatory Human Rights Due Diligence Laws in Europe: A Mirage for Rightsholders?“. *LJIL*, 389–414 (6).
- 15 Menschenrechtsrat (Human Rights Council, HRC) (2011): *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“* (UNGPs), A/HRC/17/31. 21.03.2011.
- 16 Duval, Antoine (2023): „Ruggie’s Double Movement: Assembling the Public and the Private Through Human Rights Due Diligence“. *Nord. J. HR*, 1.
- 17 Quijano, Gabriela; Lopez, Carlos (2021): „Rise of Mandatory Human Rights Due Diligence: A Beacon of Hope or a Double-Edged Sword?“. *BHRJ* (6), 241–254 (241).
- 18 Gathii, James (2011): „TWAIL: A Brief History of its Origins, its Decentralized Network and a Tentative Bibliography“. *Trade Law and Development* (3), 35.
- 19 Enyew, Endalew Lijam (2022): „Sailing with TWAIL: A Historical Inquiry into Third World Perspectives on the Law of the Sea“. *Chi. J. Int’l L* (21:3), 441.
- 20 Anghie, Antony; Chimni, Bhupinder (2003): „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts“. *Chi. J. Int’l L* (2:1), S. 78.
- 21 Lichuma, Caroline (2023): „Centering Europe and Othering the Rest: Corporate Due Diligence Laws and Their Impacts on the Global South“. *Völkerrechtsblog*. Veröffentlicht am 16.01.2023: <https://voelkerrechtsblog.org/centering-europe-and-othering-the-rest/>, 29.03.2023.
- 22 Chimni, Bhupinder S. (2006): „Third World Approaches to International Law: A Manifesto“. *ICLR* 8, 3–27 (4).
- 23 Mutua, Makau (2000): „What is TWAIL?“. *ASIL 94 Proceedings of the Annual Meeting*, S. 35.
- 24 Okafor, Obiora (2005): „Newness, Imperialism, and International Legal Reform in Our Time: A Twail Perspective“. *Osgoode Hall L.J.* (4), S. 171–195 (175).
- 25 Ewing, Cindy (2023): „Troubling the Global South in Global History“. *American Historical Review, On Transnational and International History*, S. 273.
- 26 de Sousa Santos, Boaventura (2012): „Public Sphere and Epistemologies of the South“. *Africa Development* 1 (37), S. 51.
- 27 Berger, Tobias (2021): „The ‚Global South‘ as a Relational Category – Global Hierarchies in the Production of Law and Legal Pluralism“. *Third World Quarterly* (42:9), 2002.
- 28 ebd., 2004.

- 29 Al Attar, Mohsen (2020): „TWAIL: A Paradox Within a Paradox“. *International Community Law Review* (22), S. 165–166.
- 30 Gathii, James (2011): „TWAIL: A Brief History of its Origins, its Decentralized Network and a Tentative Bibliography“. *Trade Law and Development* (3), S. 38.
- 31 Berger, Tobias (2021): „The ‚Global South‘ as a Relational Category – Global Hierarchies in the Production of Law and Legal Pluralism“. *Third World Quarterly* (42:9), 2005.
- 32 Quijano, Anibal (2000): „Coloniality of Power, Eurocentrism, and Latin America“. *Nepantla: Views from the South* 3(1), S. 533.
- 33 Quijano, Anibal (2007): „Coloniality and Modernity/Rationality“. *Cultural Studies* (21: 2–3), S. 169.
- 34 Tripathi, Siddharth (2021): „International Relations and the ‚Global South‘: From Epistemic Hierarchies to Dialogic Encounters“. *Third World Quarterly* (42:9), S. 2039–2054.
- 35 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, S. 224.
- 36 Bragato, Fernanda Frizzo; da Silveira Filho, Alex Sandro (2021): „The Colonial Limits of Transnational Corporations’ Accountability for Human Rights Violations“, *TWAIL Review* (2), S. 43.
- 37 Birchall, David (2021): „Corporate Power Over Human Rights: An Analytical Framework“. *BHRJ* (6:1), S. 42–66.
- 38 Chimni, Bhupinder S. (2006): „Third World Approaches to International Law: A Manifesto“. *ICLR* (8), S. 3–27 (23).
- 39 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, 3.
- 40 Berger, Tobias (2021): „The ‚Global South‘ as a Relational Category – Global Hierarchies in the Production of Law and Legal Pluralism“. *Third World Quarterly* (42:9), 2005.
- 41 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, S. 4.
- 42 Al Attar, Mohsen (2020): „TWAIL: A Paradox Within a Paradox“. *International Community Law Review* (22), S. 166.
- 43 Cioffo, Giuseppe et al. (2022): „Why isn’t the EU More Engaged in the Binding Treaty Negotiations?“. Business and Human Rights Resource Centre Blog, veröffentlicht am 3.09.2022: <https://www.business-humanrights.org/en/blog/why-isnt-the-eu-more-engaged-in-the-binding-treaty-negotiations/>, 10.05.2023.
- 44 Lichuma, Caroline Omari (2021): „Laws Made in the First World: A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains“. *ZaöRV*, 522–524; Bose, Debadatta (2001): „Decentring Narratives around Business and Human Rights Instruments: An Example of the French Devoir de Vigilance Law“. *BHRJ* (8:1), 35–39; Mutua, Makau (2001). „Savages, Victims and Saviors: The Metaphor of Human Rights“. *Harv. Int’l. L.J.* (42), S. 201–245.
- 45 Stabile, Susan J. (2016): „Othering and the Law“. *University of St. Thomas Law Journal* (12:2), S. 382.
- 46 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, S. 55.
- 47 Todres, Jonathan (2009): „Law, Otherness, and Human Trafficking“. *Santa Clara Law Review* (49), S. 607.
- 48 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, S. 35–36.
- 49 Lichuma, Caroline (2023): „Centering Europe and Othering the Rest: Corporate Due Diligence Laws and Their Impacts on the Global South“. *Völkerrechtsblog*. Veröffentlicht am 16.01.2023: <https://voelkerrechtsblog.org/centering-europe-and-othering-the-rest/>, 29.03.2023.
- 50 Lichuma, Caroline (2023): „More than Meets the eye: Participatory (In)justice and the EU Corporate Due Diligence Directive“. *Nova Centre on Business, Human Rights and the Environment Blog*. Veröffentlicht am 15.02.2023: <https://novabhre.novalaw.unl.pt/more-than-meets-the-eye/>, 30.03.2023.
- 51 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*. Cambridge University Press, S. 91.
- 52 Michalopoulos, Stelios; Papaioannou, Elias (2016): „The Scramble for Africa and its Legacy“. In: *The New Palgrave Dictionary of Economics*. Palgrave Macmillan, S. 3–4.
- 53 Umozurike, Oji (1979): *International Law and Colonialism in Africa*. Nwamife Publisher, S. 26.
- 54 Al Attar, Mohsen (2020): „TWAIL: A Paradox Within a Paradox“. *International Community Law Review* (22), S. 173.
- 55 ebd.
- 56 Leite, Marianna (2023): „Beyond Buzzwords: Mandatory Human Rights Due Diligence Laws and a Rights-Based Approach to Business Models“. *BHRJ* (8), S. 201–203.

- 57 Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen vom 27.03.2017 (loi no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre 2017) (Frankreich): <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORF-TEXT000034290626/>, 18.01.2023.
- 58 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), BGBl I 2021, 2959 (Deutschland): <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>, 18.01.2023.
- 59 Gesetz über die Transparenz von Unternehmen und die Arbeit an grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (Transparenzgesetz), LOV-2021-06-18-99 (Norwegen). Eine inoffizielle Übersetzung ins Englische ist zu finden unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99>, 18.01.2023.
- 60 Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU): https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_183885_prop_dir_susta_en.pdf, 25.03.2023.
- 61 Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU): <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/en/pdf>, 25.01.2023.
- 62 Europäisches Parlament: Corporate Sustainability Due Diligence Amendments (CSDDD) (EU-Lieferkettengesetz) wurde am 1. Juni 2023 festgelegt, folgend dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD))¹: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_EN.pdf, 30.06.2023.
- 63 Europäische Kommission: Konsultation zu nachhaltiger Unternehmensführung (Sustainable Corporate Governance Public Consultation): https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation_en, 02.04.2023.
- 64 Lichuma, Caroline (2023): „More than Meets the eye: Participatory (In)justice and the EU Corporate Due Diligence Directive“. *Nova Centre on Business, Human Rights and the Environment Blog*. Veröffentlicht am 15.02.2023: <https://novabhre.novalaw.unl.pt/more-than-meets-the-eye/>, 30.03.2023.
- 65 ebd., S. 20.
- 66 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (2022): Risiken entwickeln, gewichten und priorisieren. Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/EN/Supply_Chain_Act/guidance_risk_analysis.html?nn=1889841, 08.10.2023.
- 67 Wüdsch, Melanie (2023): „Risikoanalyse der Lieferkette: Perspektiven aus dem Globalen Süden Kommen zu Kurz“. *Deutsches Institut für Menschenrechte*, S. 11.
- 68 Bose, Debadatta (2001): „Decentring Narratives around Business and Human Rights Instruments: An Example of the French Devoir de Vigilance Law“. *BHRJ (8:1)*, S. 35.
- 69 ebd.
- 70 Wiener, Antje (2020): „The Concept of Contestation of Norms – An Interview“. *Yearbook on Practical Philosophy in a Global Perspective*, S. 1.
- 71 ebd.
- 72 ebd.
- 73 Wiener, Antje (2018): *Contestation and Constitution of Norms in Global International Relations*. Cambridge University Press, S. 1.
- 74 ebd.
- 75 ebd., S. 5.
- 76 Deva, Surya (2023): „Mandatory Human Rights Due Diligence Laws in Europe: A Mirage for Rightsholders?“. *LJIL*, S. 15.
- 77 McDonnell, Katherine (2023): „Epistemic Injustice and Remedy: Can BHR Ever Really ‚Centre‘ Rights Holders?“. *AJHR (29:1)*, S. 86–90.



Arbeitsnotizen

A grid of red dots for taking notes.



Strafverfolgung über Grenzen hinweg: TWAAIL und das Weltrechtsprinzip

Aus dem Englischen übersetzt von Beate Moosbauer

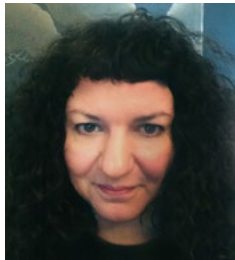
Die Autorinnen danken Kalika Mehta, ohne deren wertvolle Beiträge dieser Artikel nicht hätte entstehen können.

Einführung

Seit nunmehr zwanzig Jahren können in Deutschland nach dem Grundsatz des Weltrechtsprinzips (auch universelle Gerichtsbarkeit) die schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht – wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – ermittelt und verfolgt werden, selbst wenn die Straftat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland aufweist. Dieser Grundsatz ist im deutschen Strafrecht in § 1 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) verankert.¹ Die Anerkennung des Weltrechtsprinzips in nationalen Rechtsordnungen wie Deutschland ist Teil einer umfangreicheren Entwicklung im internationalen Strafrecht, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes dazu verpflichtet, Verbrechen nach internationalem Recht zu verfolgen. Im Rahmen des Völkerstrafrechtssystems ergänzt die Verankerung des Weltrechtsprinzips in nationalen Rechtssystemen sowie in den Voraussetzungen für die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch die Staaten, in denen diese Verbrechen begangen werden.

Sarah Imani

ist Legal Advisor
beim European Cen-
ter for Constitu-
tional and Human
Rights (ECCHR) in



Berlin. Dort ist sie verantwortlich für die Arbeit zu den deutschen und europäischen Kolonialverbrechen und postkolonialen Kritiken am Recht. Sie ist Volljuristin und studierte Jura an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und Universität Hamburg. Sie hält einen LL.M. von der New York University (NYU, USA) sowie einen Master of Arts in Peace Studies von der University of Bradford (Großbritannien). Die Schwerpunkte ihrer Arbeit und Forschung sind Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Menschenrechte und Völkerrechtstheorie; in diesen Bereichen arbeitete sie auch als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin. Neben ihrer Arbeit forscht sie zum islamischen (Völker-)Recht und arbeitet an einer interkulturellen Völkerrechtstheorie. ►

(Straf-)Rechts und stellt dabei die Erfahrungen der Menschen in der sogenannten „Dritten Welt“ in den Mittelpunkt. TWAIL versucht, die Geschichte des internationalen Völker(straf-)rechts als eine Errichtung internationaler Normen und Institutionen zu verstehen, die eine rassifizierte Hierarchie aufrechterhalten, die Nichteuropä-

Allerdings ist sowohl die Struktur als auch die Praxis der universellen Gerichtsbarkeit in Deutschland geprägt von den größeren historischen und aktuellen Kritikpunkten gegenüber dem Völkerrecht. Dieser Beitrag wird daher kritisch aus der Perspektive der „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) untersuchen, wie sich die Praxis der universellen Gerichtsbarkeit in Deutschland entwickelt hat. In diesem Rahmen wollen wir einen Überblick über einige grundlegende Kritikpunkte am Weltrechtsprinzip und am internationalen Strafrecht im Allgemeinen geben, die nur Anhaltspunkte für weitere, vertiefte Auseinandersetzung sein können – mit dem Ziel, konkrete Lösungen zur Beseitigung struktureller Probleme zu finden.

TWAIL als rechtswissenschaftliche Denkschule konzentriert sich auf die kolonialen Ursprünge des internationalen

Leokadia Melchior

ist seit 2022 Legal Advisor und Bertha Justice Fellow am European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin. Am Institut für juristische Intervention des ECCHR arbeitet sie zu deutschen und europäischen Kolonialverbrechen und dekolonialen Kritiken des Rechts. Sie hat an der Bucerius Law School in Hamburg und an der Sciences Po in Paris Rechtswissenschaften mit einem Schwerpunkt auf internationalem und europäischem Recht studiert. Anschließend begann sie ein Studium der Soziologie und Philosophie an der Universität Hamburg. Als Mitbegründerin des interdisziplinären Theaterkollektivs *kollektiv im Fenster* (*kiF*) untersucht sie die Grenzen zwischen Kunst und Recht.



er*innen Europäer*innen unterordnet.² Gleichzeitig ist das Ziel, ein alternatives normatives Rechtsgefüge für die internationale Ordnung zu entwerfen und vorzustellen, um die Bedingungen der gezielten „Unterentwicklung“ in der „Dritten“ Welt zu beseitigen.³ Bezogen auf das Völkerstrafrecht und speziell das Weltrechtsprinzip bedeutet das, die vorgebliche Universalität von Rechtsnormen zu hinterfragen und zu verstehen, dass sich die Bemühungen um globale Gerechtigkeit auf einer kolonialen Ideologie begründen. Die daraus folgende weitgehende Reproduktion von Selektivität statt Universalität wird besonders deutlich bei der Suche nach Antworten auf die Frage „Wer verfolgt wen für was (oder was nicht)?“⁴ Das Weltrechtsprinzip muss daher nicht nur als juristische Doktrin verstanden werden, sondern als ein Prinzip, das auch kritische soziale und politische Dimensionen innehat.⁵

Die Geschichte der Verfolgung internationaler Verbrechen ist untrennbar mit Deutschland verbunden. Von Versailles bis Nürnberg wird die Entstehungsgeschichte des Völkerstrafrechts oft in den Bemühungen erzählt, deutsche Täter*innen für

die Verbrechen im Ersten und Zweiten Weltkrieg zur Verantwortung zu ziehen. Gleichzeitig werden bei diesem Narrativ die kolonialen Gräueltaten nicht berücksichtigt, die etwa zeitgleich von Deutschland oder von anderen Kolonialmächten begangen wurden, die sich in Europa für die Verfolgung von Kriegsverbrechen einsetzten.⁶ Diese Praxis der Doppelmoral, des „Messens mit zweierlei Maß“⁷ besteht fort und muss auch in der gegenwärtigen Praxis von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip in Deutschland erst noch überwunden werden.

1. Das Weltrechtsprinzip in Deutschland

Der Grundsatz des Weltrechtsprinzips wurde im Jahr 2002 mit dem Inkrafttreten des VStGB in die bundesdeutsche Strafrechtsordnung aufgenommen. Diese Kodifizierung trat parallel zur Gründung des IStGH und der deutschen Ratifizierung des IStGH-Statuts⁸ in Kraft. Die Erweiterung der Zuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach dem Weltrechtsprinzip sowie der materiell-rechtliche Geltungsbereich des VStGB fügen sich damit ein in die weitere Multiebenenstruktur des Völkerstrafrechtssystems. Im Rahmen dieser Struktur hat sich in Deutschland eine zunächst langsame, inzwischen aber recht dynamische Praxis nach dem Weltrechtsprinzip entwickelt, die sowohl hinsichtlich ihrer Strafverfolgungsmuster als auch der Fälle, in denen die deutschen Behörden sich gegen eine Strafverfolgung entschieden haben, kritisch zu bewerten ist.

1.1 Struktur des Weltrechtsprinzips nach deutschem Recht (Weltrechtsprinzip de lege lata)

Gemäß § 1 VStGB kann Deutschland völkerstrafrechtliche Verbrechen (mit Ausnahme des Verbrechens der Aggression) verfolgen, „auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Dieser auf den ersten Blick sehr weite Anwendungsbereich wird in der Praxis eher zurückhaltend ausgefüllt. Das VStGB wird insbesondere subsidiär und komplementär innerhalb

des Mehrebenensystems des Völkerstrafrechts interpretiert, angelehnt an die Zulässigkeitsregeln in Artikel 17, IStGH-Statut. Die Prinzipien des Völkerstrafrechtssystems verpflichten die betroffenen Staaten, selbst Völkerstraftaten zu

verfolgen.⁹ Das bedeutet, dass völkerstrafrechtliche

Die Prinzipien des Völkerstrafrechtssystems verpflichten die betroffenen Staaten, selbst Völkerstraftaten zu verfolgen.

Verbrechen von dem Staat verfolgt werden sollen, in dem sie begangen wurden (Territorialitätsprinzip), oder alternativ von denjenigen Staaten, deren Staatsangehörige entweder die/der Täter*in oder das Opfer der Völkerstraftat sind (Persönlichkeits-

prinzip). Die universelle Gerichtsbarkeit wird in Deutschland sodann nur unter subsidiärer Zuständigkeit praktiziert, das heißt, wenn die primär verantwortlichen Staaten entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, internationale Verbrechen zu verfolgen.¹⁰

Nach dem Prinzip der Komplementarität ist die universelle Gerichtsbarkeit in Deutschland außerdem so strukturiert, dass sie als „Reserve-Justiz“ als dritter Akteur der Straflosigkeit entgegenwirkt.¹¹ In einer Art „vorausschauender Justiz“¹² können deutsche Strafverfolgungsbehörden Beweise sichern, die in zukünftigen Verfahren in Deutschland, aber auch in anderen Ländern oder vor internationalen Strafgerichten verwendet werden können. Auf diese Weise kann durch internationale Zusammenarbeit ein wichtiger Beitrag zur Beweisführung geleistet werden, auch wenn es letztlich nicht zur Anklage vor einem deutschen Gericht kommt. Diese Tätigkeit ist Teil einer koordinierten internationalen Reaktion auf systematische Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen in bewaffneten Konflikten und oft die einzige Möglichkeit, dass überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet wird.¹³

Der materielle Anwendungsbereich des VStGB umfasst die sogenannten Kernverbrechen des internationalen Strafrechts (siehe VStGB Teil 2 „Verbrechen gegen das Völkerrecht“). Dazu zählen Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) und Kriegsverbrechen (§§ 8–12 VStGB).¹⁴ Es muss betont werden, dass das VStGB nur eine individuelle strafrechtliche Verantwortung zulässt und die Verantwortung juristischer Personen nicht einschließt, was bedeutet, dass Unternehmen nach dem VStGB nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, worauf wir später noch näher eingehen werden. Auch wenn die fehlende Verantwortlichkeit von Unternehmen darauf zurückzuführen ist, dass das deutsche Strafrecht insgesamt keine Strafbarkeit von juristischen Personen kennt, ist die (Mit-)Verantwortlichkeit von Unternehmen im Zusammenhang völkerstrafrechtlicher Verbrechen von grundlegender Bedeutung, um das Ausmaß und die Art dieser Verbrechen zu erfassen.¹⁵

Eine weite Auslegung der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft scheint aufgrund der Komplexität der Sachverhalte in Fällen nach dem Weltrechtsprinzip sowie aus Gründen der Verfahrenseffizienz angemessen.

In Deutschland ist die Generalbundesanwaltschaft für die Verfolgung der VStGB-Tatbestände zuständig.¹⁶ Eine weite Auslegung der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft scheint aufgrund der Komplexität der Sachverhalte in Fällen nach dem Weltrechtsprinzip sowie aus Gründen der Verfahrenseffizienz angemessen.¹⁷ Im Rahmen ihrer Zuständigkeit räumt § 153 f. Strafprozessordnung (StPO)¹⁸ der Generalbundesanwaltschaft ein weitreichendes Ermessen bei der Entscheidung ein, ob sie Straftaten auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips verfolgt oder nicht. Das Legalitätsprinzip (§ 170 StPO), das die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts Anklage zu erheben, gilt nur für Straftaten mit Inlandsbezug.¹⁹

1.2 Das Weltrechtsprinzip in der Praxis

Die ersten zehn Jahre nach Einführung des Weltrechtsprinzips waren in der Praxis durch eine gewisse Zurückhaltung der Generalbundesanwaltschaft gekennzeichnet, tatsächlich zu ermitteln und Völkerstraftaten im Ausland vor deutschen Gerichten zu verfolgen. Im letzten Jahrzehnt hat sich das Tempo jedoch beschleunigt und die Zahl der Ermittlungen, Anklagen und sogar Verurteilungen von Täter*innen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ist erheblich angestiegen.²⁰ Die Generalbundesanwaltschaft hat außerdem sogenannte Strukturermittlungsverfahren eingeleitet, in denen komplexe und dynamische Situationen untersucht werden, in denen Völkerstraftaten begangen wurden, anstatt lediglich Ermittlungen in Einzelfällen einzuleiten. Beispiele dafür sind der bewaffnete Konflikt in Syrien, die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staates und zuletzt der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Aufnahme von Strukturermittlungsverfahren wurde von einigen als Übergang von einem „Kein sicherer Hafen“-Ansatz („no safe haven approach“) zu einem Ansatz „der ergänzenden Bereitschaft“ („approach of complementary preparedness“) beschrieben.²¹ Diese Entwicklungen und die laufenden Bemühungen, Straflosigkeit für schwerste Verbrechen zu beenden, sind ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings zeichnet sich ein allgemeines Muster der Strafverfolgung ab, das auch mit Blick auf die Ausübung von entsprechenden Ermessensentscheidungen gegen eine Strafverfolgung aus einer dekolonialen und TWAIL-Perspektive problematisch ist. Bislang wurden in der Praxis der universellen Gerichtsbarkeit nur Täter*innen mit niedrigem bis mittlerem Rang aus bestimmten Konflikten zur Rechenschaft gezogen. Zudem waren die Komplexe, in denen ermittelt wurde, äußerst selektiv. Insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen von Täter*innen aus dem sogenannten „Globalen Norden“, die an Opfern im sogenannten „Globalen Süden“ begangen wurden, sind bisher nicht geahndet worden. Dabei fehlt es nicht an

entsprechenden Bemühungen, vor allem der Zivilgesellschaft, die sich für eine Praxis universeller Gerichtsbarkeit einsetzt, die gerade nicht von der gängigen Doppelmoral und Doppelstandards geprägt ist.²²

1.2.1 Praxis der Strafverfolgung

In den ersten zehn Jahren verfolgte die Generalbundesanwaltschaft nur Fälle, in denen der UN-Sicherheitsrat oder der IStGH bereits tätig geworden waren.²³ Insgesamt kann die Praxis des Einsatzes des Weltrechtsprinzips in Deutschland in dieser Phase als zaghaft, zurückhaltend und staatszentriert beschrieben werden.²⁴ Ein wichtiger Wandel in dieser Strafverfolgungspraxis vollzog sich, als die Generalbundesanwaltschaft die Praxis der Strukturermittlungsverfahren im Allgemeinen und die Untersuchung von Straftaten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Syrien und im Irak im Besonderen aufnahm.²⁵ In beiden Fällen waren andere Möglichkeiten der effektiven Strafverfolgung versperrt.

Einige der Anklagen, die im Rahmen der Syrien-Strukturermittlung erhoben wurden, führten zum sogenannten Al-Khatib- oder Koblenz-Prozess.²⁶

Im Februar 2019 wurden zwei ehemalige Beamte des syrischen Geheimdienstes und der syrischen Sicherheitsbehörden in Deutschland wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgenommen. Der Prozess gegen Anwar R. und Eyad A. begann 2020 und resultierte schließlich in Haftstrafen wegen Mordes, Folter, Vergewaltigung und sexueller Nötigung.²⁷ Dies waren die weltweit ersten Verurteilungen von zwei Tätern, deren unmittelbare Beteiligung an Folterverbrechen des syrischen Staats nachgewiesen werden konnte. Die Verurteilungen waren nur durch die fast achtzig vom Gericht geladenen,

Insgesamt kann die Praxis des Einsatzes des Weltrechtsprinzips in Deutschland in dieser Phase als zaghaft, zurückhaltend und staatszentriert beschrieben werden.

überwiegend syrischen Zeug*innen und den unermüdlichen Einsatz der Zivilgesellschaft möglich, auf den im Folgenden noch näher eingegangen wird.

Während sich das allgemeine Muster der Strafverfolgung nicht-staatlicher Akteur*innen und Täter*innen niedrigen bis mittleren Ranges auch bei den Strukturermittlungsverfahren im Syrien-Komplex grundsätzlich wiederholt, haben die Ermittlungen aber schließlich auch zu Haftbefehlen gegen (höher-rangige) staatliche Akteur*innen geführt, wie zum Beispiel gegen den Leiter des Geheimdienstes der syrischen Luftwaffe, Jamil Hassan.²⁸ Dennoch muss man durchaus feststellen, dass das Weltrechtsprinzip in Deutschland vor allem gegen „schwache“ Akteur*innen eingesetzt wird, deren Verfolgung geringe bis keine politischen Kosten mit sich bringt.²⁹

1.2.2 Praxis der Nichtverfolgung

Der Ermessensspielraum, den § 153 f. StPO der Generalbundesanwaltschaft bei der Ermittlung und Anklage völkerrechtlicher Verbrechen einräumt und wie er sich in der Praxis der Verfahrenseinstellung auswirkt, stellt die Kehrseite der Medaille dar.³⁰ In vielen Fällen hat die Generalbundesanwaltschaft trotz stichhaltiger Beweise nicht einmal formale Ermittlungen eingeleitet, wie etwa im Fall des ehemaligen US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld für Gräueltaten, die

im berüchtigten Gefängnis Abu Ghraib im Irak begangen wurden.³¹ Beispiele wie diese prägen ein Muster der „Nichtverfolgung“, das die Behörden mit der subsidiären und/oder komplementären Rolle des Weltrechtsprinzips zu rechtfertigen versuchen, die im VStGB vorgesehen ist. In der Theorie sollte die universelle Gerichtsbarkeit nicht den allgemeinen Grundsatz der Verfolgung von

In der Theorie sollte die universelle Gerichtsbarkeit nicht den allgemeinen Grundsatz der Verfolgung von Völkerstraftaten durch die primär zuständige Gerichtsbarkeit untergraben.

Völkerstraftaten durch die primär zuständige Gerichtsbarkeit untergraben.³² In der Praxis führt eine inkonsequente Ausübung dieses Ermessensspielraums bei Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip zu einem Ungleichgewicht bei der Strafverfolgung, das starke neokoloniale Züge aufweist. Die Generalbundesanwaltschaft neigt dazu, die Staaten des „Globalen Nordens“ als willens und in der Lage anzusehen, Völkerstraftaten selbst zu verfolgen, auch bei Täter*innen höchsten Ranges. Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass dies tatsächlich nicht passiert.³³ Vielmehr erhält dieses Verfolgungsmuster den Status quo der asymmetrischen internationalen Ordnung aufrecht und reproduziert den Eindruck einer „zivilisierenden Mission“.³⁴

Die Liste der Ermittlungen, die die Generalbundesanwaltschaft nicht (weiter) angestrengt hat, ist lang. Teilweise werden Verfahren selbst in Fällen, bei denen es sowohl starken zivilgesellschaftlichen Druck gibt als auch einen primär zuständigen Nationalstaat, der offensichtlich nicht willens beziehungsweise nicht in der Lage ist, selbst zu verfolgen, oder sogar nach schon begonnenen Strukturermittlungsverfahren eingestellt. Solch eine Praxis liegt im Umgang mit dem bewaffneten Konflikt in Sri Lanka vor. Trotz des Engagements der internationalen und in Deutschland lebenden tamilischen Gemeinschaft, die mithilfe des Weltrechtsprinzips Gerechtigkeit für die im Konflikt begangenen Gräueltaten erreichen will, wurden Ermittlungen eingestellt.³⁵ Solche Verfahreneinstellungen sind eine Niederlage. Nicht zuletzt deshalb, weil eine solche Praxis dem ursprünglichen Ziel der Einführung des Weltrechtsprinzips in Deutschland widerspricht, das nicht notwendigerweise auf künftige Verurteilungen abzielte, sondern auf die Sicherung von Beweisen und die Weichenstellung für künftige (Straf-)Gerechtigkeit.

2. „Neuverhandlung“ des Weltrechtsprinzips – Herausforderungen und Veränderung durch praktische Anwendung?

Betrachtet man das Völkerstrafrecht als Teil der umfassenderen Bemühungen zur Durchsetzung der Menschenrechte, dann bringt der hegemoniale Status quo, wie er in der deutschen Normierung und Praxis des Weltrechtsprinzips deutlich wird, zwangsläufig auch verschiedene Herausforderungen aus einer TWAIL Perspektive mit sich.

Grundlegende Herausforderungen ergeben sich nicht zuletzt aus der systemischen Bindung des Weltrechtsprinzips an den ([post-]kolonialen) Nationalstaat und den Status des sogenannten „Anderen“³⁶ im Rahmen des vorgeblichen Universalitätsprinzips – laut TWAIL einer der umstrittensten, aber zentralen Grundpfeiler des modernen Völkerrechts. Daher muss die Analyse auf der allgemeineren Ebene des Völkerstrafrechts beginnen, bevor sie sich der spezifischen Praxis des Weltrechtsprinzips zuwenden kann. Zuerst ist es wichtig zu verstehen, wie das System des Völkerstrafrechts unterscheidet zwischen Unrecht, dass öffentliche Verurteilung, aber vor allem auch Sanktionierung und/oder Strafe verdient und welches eben nicht. Zweitens neigt das Völkerrecht beziehungsweise die Anwendungspraxis, wie bereits im Hinblick auf die deutsche Praxis der universellen Gerichtsbarkeit dargelegt, dazu, den „westlichen Fremden“ („Western alien“), insbesondere in Form westlicher Unternehmen, und den/die sogenannte „Andere“ (das ehemalige Kolonialobjekt) ungleich zu behandeln. Abschließend untersuchen wir, wie sich diese asymmetrische Konzeption und tatsächliche Ungleichbehandlung in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip auswirkt, wie unterschiedlich sich die Bewegung(sfreiheit) des „westlichen Fremden“ im Gegensatz zu derjenigen des „Anderen“ darstellt, vor allem mit Blick auf Schutz oder Sanktion durch und in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten. Das Recht ist dabei ambivalent in dem, was es für

beide jeweils bedeutet: für das westliche Rechtssubjekt als der Fremde und seine Position in dem, was Anghie als „zwei Systeme der Reparationen“³⁷ beschreibt (2.1.2), und für den sogenannten „Anderen“ nicht nur als den „Wilden“,³⁸ sondern auch als Akteur*in für Rechenschaft und Wandel „von unten“ (2.2.2). Daher argumentieren wir, dass UJ ein dichotomes Instrument ist – während es hegemoniale Tendenzen in seiner Struktur enthält, verfügt universelle Gerichtsbarkeit auch über das Potenzial, Momente der Kritik, des Wandels, der Emanzipation und der (Selbst-)Ermächtigung innerhalb des Rechts zu eröffnen. Vor allem dann, wenn es direkt von den betroffenen Gemeinschaften genutzt wird.

2.1 Die Grundlagen universeller Strafgewalt und ihre Herausforderungen:

Grundsatzfragen

Die Entwicklung der TWAIL-Denkschule wird oft über Generationen von TWAIL-Vertreter*innen erzählt, TWAIL I, II, III und so weiter.³⁹ Die Hauptanliegen der ersten Generation waren die Analyse von Imperialismus und die Errichtung einer „Neuen Wirtschaftsordnung“ („New International Economic Order“ – NIEO), die vor allem in der NIEO-Erklärung zum Ausdruck kamen. Allerdings zwang die geopolitische Entwicklung zu dieser Zeit und bis in die 1990er-Jahre hinein TWAIL-Vertreter*innen dazu, sich dem Vormarsch der neoliberalen Ordnung anzuschließen, oder, wie Anghie es formuliert, „the liberal triumph of the 1990s seemed to assume and demonstrate, almost in passing, that decolonization had been achieved“.⁴⁰ Zur gleichen Zeit hat sich das Völkerstrafrecht jedoch in unregelmäßigen Abständen weiterentwickelt, das heißt mit einer (eurozentrischen)⁴¹ Gründungsgeschichte, die ihren Ursprung in Nürnberg nach dem Zweiten Weltkrieg setzt, gefolgt von einer langen Pause.⁴² Als sich jedoch der Fokus des TWAIL-Interesses verlagerte, hat sich auch das Völkerstrafrecht zeitgleich als eine auf internationale Gemeinschaftsinteressen basierende Rechtsordnung etabliert. Diese letzte Phase wird oft als die Blütezeit des Völkerstrafrechts bezeichnet, in der verschiedene inter-

nationale Strafgerichtshöfe eingerichtet wurden und die in der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs gipfelte, ergänzt durch nationale Gesetze, die das Weltrechtsprinzip auf Staatenebene einführten.⁴³

Aus einer dekolonialen Perspektive schwankt die völkerrechtliche Praxis in den nationalen Rechtsordnungen der Staaten des „Globalen Nordens“ – in unserem Fall Deutschland – in Bezug auf Verbrechen, die im „Globalen Süden“ begangen wurden, zwischen Staatenverantwortlichkeit – und dessen Leugnung – und individueller Verantwortlichkeit. Das hat zur Folge, dass ehemalige Kolonialmächte in

zweifacher Hinsicht nicht für koloniales Unrecht zur Rechenschaft gezogen werden: in der Vergangenheit,⁴⁴ weil das Völkerrecht und seine Doktrin dazu dienten, gerade jene Handlungen zu legitimieren, auf denen der Kolonialismus aufbaut. Eben diese Handlungen sind die kolonialen Verbrechen oder Unrechtshandlungen, für die eine rechtliche Verantwortung hätte etabliert sein müssen und immer noch geschaffen werden sollte, wenn das internationale (Straf-)Recht sein eigenes Versprechen der Universalität und Gerechtigkeit für alle – im Angesicht von Gräueltaten, die die Menschheit „als Ganzes“⁴⁵ betreffen – einhalten würde. In

Aus einer dekolonialen Perspektive schwankt die völkerrechtliche Praxis in den nationalen Rechtsordnungen der Staaten des Globalen Nordens – in unserem Fall Deutschland – in Bezug auf Verbrechen, die im Globalen Süden begangen wurden, zwischen Staatenverantwortlichkeit – und dessen Leugnung – und individueller Verantwortlichkeit.

der Gegenwart, wo (post-)koloniale Nationalstaaten und Megakonzerne nach wie vor zu den Hauptverursachern von massiver Gewalt gegen die (ehemals) kolonisierte Bevölkerung gehören,⁴⁶ bleibt ein Großteil dieses Verhaltens ungeahndet. Gleichzeitig werden vor allem vor innerstaatlichen Gerichten im „Globalen Norden“ vor allem Menschen aus dem „Globalen Süden“, nach Völkerstrafrecht angeklagt. Wenn wir uns die oben genannte Fälle ansehen, die erfolgreich vor

deutschen Gerichten verhandelt wurden, dann waren es nicht die gegen westliche Unternehmen oder staatliche Akteure wie Rumsfeld, sondern gegen Syrer, die es bis zur Verurteilung geschafft haben.⁴⁷

In diesem Beitrag geht es also nicht nur um die ungleiche Anwendung des Rechts, sondern auch um die grundsätzliche Frage, welche Arten der Gewalt das Völkerstrafrecht und das VStGB erfassen, wer als Rechtssubjekt Schutz durch das Gesetz genießt und wem dieser Status verwehrt wird. Es geht darum, welche Arten von Verbrechen und individueller strafrechtlicher Verantwortung das VStGB abdeckt, aber auch darum, wie sich das System der universellen Gerichtsbarkeit zu anderen Formen der Gerechtigkeit verhält, die für den (post-)kolonialen Kontext und die Debatte um Reparationen als Wiedergutmachung für Kolonialismus und koloniale Kontinuitäten von Bedeutung sind.

2.1.1 Unzulänglichkeiten im Mehrebenensystem des Völkerstrafrechts

Anghie, einer der prominentesten TWAIL-Vertreter, betont, dass die dringendsten Probleme für die Menschen im „Globalen Süden“ im Bereich der (Um-)Verteilung des Wohlstands und des Zugangs zu sozialer Gerechtigkeit liegen.⁴⁸ Beide Themen werden vom Völkerstrafrecht sowie durch das Weltrechtssystem nicht ausreichend adressiert. Nun könnte man argumentieren, dass dies im Allgemeinen keine Fragen sind, die das (Völker-)Strafrecht überhaupt betreffen, da die Hauptzwecke des Strafrechts Frieden und Stabilität sind.⁴⁹ Aus einer dekolonialen Perspektive und der Strömung innerhalb dieser Denkschule, die Critical Race Theory, Marxismus und TWAIL⁵⁰ miteinander verbindet, können wir jedoch die strukturelle Dimension des Schadens nicht ignorieren, wenn wir die realen Herausforderungen nicht des Westens, sondern – im Sinne von Stuart Hall⁵¹ und Walter Rodney⁵² – des „Rests“ der Welt angehen wollen. Wir müssen uns damit auseinandersetzen, welche Handlungen als Verbrechen und Vergehen gelten und

welche als nicht strafwürdig erachtet werden, wenn wir über Gerechtigkeit im globalen Kontext nachdenken. Diese Entscheidungen können entweder bereits auf der Ebene der Kriminalisierung oder, je nach Rechtssystem, auf der Durchsetzungsebene getroffen werden. Bei der Entscheidung über Kriminalisierung und Rechtsdurchsetzung geht jedoch eine normative Entscheidung darüber voraus, welche oder wessen Gewalt nicht nur aus moralischen Gesichtspunkten, sondern auch aus rechtlicher Sicht zählt.⁵³ Das (Völker-)Strafrecht kann ein hegemoniales Verständnis von Gewalt mit vielfältigen und weitreichenden Folgen begründen,⁵⁴ insbesondere wenn es „von unten“ und vor dem Hintergrund einer zutiefst ungleichen Welt betrachtet wird. Dieses Problem ist auch den „schwersten Verbrechen, Verbrechen, die die Menschheit als solches betreffen“, narrativ immanent. Die Hervorhebung der drei Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bedeutet, dass alle anderen Formen von Gewalt und Schaden unter dem Gesichtspunkt der Verbrechen, die die Menschheit als Ganzes betreffen, von geringerer Bedeutung sind. Auch wenn die Autor*innen den herausragenden Charakter dieser Verbrechen im Hinblick auf Frieden, Sicherheit und vor allem auch Menschenrechte nicht herunterspielen wollen, sagt uns diese Hierarchisierung etwas über den Stellenwert der strukturellen und tatsächlichen Entrechtung der Belange und gelebten Erfahrungen der tagtäglich Marginalisierten und zwar unabhängig davon, ob eine genozidale Absicht zur Zerstörung einer ganzen Bevölkerung (Artikel 6 IStGH-Statut/§ 6 VStGB – Völkermord), ein „ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung eines Staates“ (Artikel 7 IStGH-Statut/§ 7 VStGB – Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder ein tatsächlicher bewaffneter Konflikt (Artikel 8 IStGH-Statut/§ 8 VStGB – Kriegsverbrechen) im Gange ist. Dies ist vor allem bedenklich, weil ökonomische Gewalt ähnlich verheerende Auswirkungen haben kann, insbesondere wenn sie auf (globalen) Strukturen ungleicher und gewaltsamer Ausbeutung von Ressourcen und Menschen herrührt. Und obwohl

es stimmt, dass es dem Völkerstrafrecht um die individuelle Verantwortung und nicht um strukturelle Bedingungen geht, darf nicht vergessen werden, dass diese Bedingungen von Menschen gemacht sind und Menschen und andere Rechts-subjekte mit diesen Bedingungen auch unterschiedlich umgehen, je nachdem, ob sie Teil des hegemonialen Systems sind oder nicht. Daher ist es von zentraler Bedeutung, über die Unzulänglichkeit der zugrundeliegenden Konzepte von Gewalt, Schaden und Gerechtigkeit nachzudenken, wie es Kotova vorschlägt, und darüber, wie die derzeitigen Konzepte des Völkerstrafrechts für individuell verursachte Gewalt zur, wie sie es nennt, „Unsichtbarmachung“ anderer Formen von Gewalt beitragen. So ist es an dieser Stelle, dass das koloniale Erbe des Völker(straf-)rechts sehr stark spürbar ist. Die Ablehnung der Unternehmensstrafbarkeit vor dem IStGH ist ein typisches Beispiel dafür.

Seit der Entstehung des Völkerstrafrechtssystems, so wie wir es heute kennen, wird die imperiale Dominanz und das System, das sie festigt, immer weniger infrage gestellt. Dabei versteht sich das internationale Strafrecht, insbesondere in seiner jetzigen Form, weitgehend als „Recht der Menschlichkeit“.⁵⁵ Doch schon, wenn es zu

Prozessen kommt, ist – obwohl Straftatbestände wie das Verbrechen der Verfolgung die Kategorie „Rasse“, genauer gesagt die Begehung solcher Taten aus sogenannten „rassischen“ Gründen, als Tatbestandsmerkmal einschließen, wie zum Beispiel Artikel 7 Nr. 1 (h) IStGH-Statut sowie § 7 (1) Nr. 10 VStGB – die Anzahl der praktischen Fälle selten, die sich auf diese Kategorie stützen.⁵⁶ Dies ist insofern von Bedeutung, als Rassendiskriminierung eine der stärksten und schwerwiegendsten Formen struktureller Gewalt darstellt, eine Form des kolonialen Erbes, das im heutigen Völkerrecht allgegenwärtig und insofern prägend

Seit der Entstehung des Völkerstrafrechtssystems, so wie wir es heute kennen, wird die imperiale Dominanz und das System, das sie festigt, immer weniger infrage gestellt.

für die internationale Ordnung und den Platz des „Anderen“ darin ist.⁵⁷ Doch während Rassismus die Verleugnung von Menschlichkeit impliziert, ist es dieselbe Menschlichkeit, deren gemeinsame Werte das Völkerstrafrechtssystem prägen sollen. Sie sind es, ausgehend von dem Anspruch, dass die schwersten Verbrechen die gesamte Menschheit gleichermaßen betreffen sollen, die die besondere Zuständigkeit der Strafjustiz eines Staates gegenüber einem Bürger eines anderen Staates im Fall des Weltrechtsprinzips rechtfertigen. Dies führt zu einem erkennbaren Spannungsverhältnis zwischen den Grundlagen des Völkerstrafrechts und dem Recht auf Bestrafung basierend auf dem Weltrechtsprinzip und der tatsächlichen Praxis. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die Struktur der Ein- und Ausgrenzung basierend auf Rassifizierungen und einer Hierarchie des Leidens im Völkerstrafrecht.

Um das Weltrechtsprinzip zu dekolonisieren oder „neu zu verhandeln“, müssen wir daher überlegen, ob das Weltrechtsprinzip in der Lage ist, die Dichotomie zwischen der Straflosigkeit des „westlichen Fremden“ und der Fortführung des „Othering“ des sogenannten „Anderen“ zu überwinden. Haben nationale Strafverfahren ein besonderes dekoloniales Potenzial oder ist das Gegenteil der Fall und wenn ja, warum?

2.1.2 Unzulänglichkeiten im System des Weltrechtsprinzips

Ein dekoloniales Konzept des Weltrechtsprinzips erfordert es, die Interessen der globalen Gemeinschaft an diesem Instrument als etwas zu verstehen, das mehr ist als nur die Verfolgung des/der „Anderen“ und die bloße Etablierung des liberalen Nationalstaats und dessen Rechtssystems als das Universelle. Man muss sich mit dem zugrundeliegenden systemischen Verständnis des liberalen Souveräns innerhalb der internationalen Gemeinschaft der (post-)kolonialen Staaten und den unterschiedlich konstruierten Individuen oder Entitäten aus-

einandersetzen, von denen das eine der geschützte „Fremde“ („Western alien“) und das andere das unzivilisierte koloniale Objekt, der „Anderer“ ist.

Das bedeutet, dass das Weltrechtsprinzip als Inbegriff der Selektivität der Strafjustiz erscheinen könnte, „a systemic manifestation of biases that may be traced back to colonial times and to the basic view that the North provides justice and order for the violent and unruly South (...)“.⁵⁸ Darüber hinaus bezieht sich diese Kritik auch auf die strukturelle und systemische Ebene, insbesondere auf die Konzeption des „Fremden“, des Souveräns und des „Anderen“ im Völkerrecht. Als Ausdruck dessen, was als „Dynamik der Differenz“⁵⁹ bezeichnet wird, konstituieren sich die europäischen Staaten in ihrer Ausübung der Weltrechtspflege als die „universelle“ Zivilisation: Sie interpretieren ihre Expansion in fremde Gebiete als legitim. Gleichzeitig werden die Völker in den jeweiligen Gebieten zum Gegenteil des Universellen, zum „Anderen“. Indem sie sich dieser Expansion widersetzen, bestätigen die „Anderen“ die hegemoniale Auffassung, dass sie unzivilisiert sind, weil sie nicht in die Vorstellungen von „Gastfreundlichkeit“ des „westlichen Fremden“ passen. Und schließlich kann der „Anderer“, da er als unzivilisiert gilt, kein Souverän sein. In dieser kolonialen Logik wird das „westliche Fremde“ zum einzigen Souverän mit Rechten, während das „Anderer“ und seine Territorien lediglich zu einem kolonialen Objekt werden, das beherrscht werden muss. Die Objektifizierung und Dehumanisierung des „Anderen“ ist damit abgeschlossen. Für das Weltrechtsprinzip bedeutet diese „Selektivität des Rechts“, dass sich die Gerichtsbarkeiten der westlichen Rechtssysteme als das rechtmäßige Forum für die Strafverfolgung der sogenannten „Anderen“ etablieren.

Als Ausdruck dessen, was als „Dynamik der Differenz“ bezeichnet wird, konstituieren sich die europäischen Staaten in ihrer Ausübung der Weltrechtspflege als die „universelle“ Zivilisation: Sie interpretieren ihre Expansion in fremde Gebiete als legitim.

Gleichzeitig werden „westliche Fremde“ („Western alien“) geschützt und ihre Verbrechen bleiben ungestraft, wie es bei westlichen Unternehmen der Fall ist, die zu massiver Gewalt im „Globalen Süden“ beitragen.

Im deutschen Kontext verschärft sich diese Situation durch die fehlende Unternehmensstrafbarkeit.

Im deutschen Kontext verschärft sich diese Situation durch die fehlende Unternehmensstrafbarkeit. Das deutsche Strafrecht kennt nur die individuelle strafrechtliche Verantwortung von natürlichen Personen. Anders als zum Beispiel

in Frankreich, wo die Unternehmensstrafbarkeit gesetzlich verankert ist. Daher fehlt innerhalb des deutschen Weltrechtsprinzips die Möglichkeit, strukturelle Gewalt durch die Kriminalisierung spezifischer Handlungen zu bekämpfen, die Teil der Fortführung von (post-)kolonialer Unterdrückung und Ausbeutung sind. Dem VStGB fehlt die Fähigkeit, Unternehmen direkt strafrechtlich zu verfolgen. Dies ist aus einer dekolonialen Perspektive auf das Weltrechtsprinzip deshalb bemerkenswert, da koloniale Unternehmen historisch gesehen in Völkerstraftaten verwickelt waren und große westliche Unternehmen weiterhin an Völkerstraftaten in verschiedenen Konflikten im „Globalen Süden“ beteiligt sind.⁶⁰ Diese Situation wird auf zwei Ebenen zusätzlich verstärkt:

Erstens durch das, was Anghie als „zwei Systeme der Reparationen“ bezeichnet.⁶¹ Er bezieht sich damit auf die derzeitige Situation, in der Reparationen für koloniale Verbrechen verweigert werden. Gleichzeitig gibt es aber mit dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID)⁶² ein System, in dem westliche Unternehmen regelmäßig Reparationen im Sinne von Schadensersatzzahlungen von Staaten erhalten, die ehemalige Kolonien sind. Anghie hält dies besonders deshalb für problematisch, weil das auf paradoxe Weise die koloniale Logik der

Extraktion und Expansion mit anderen Mitteln bis in die Gegenwart fortsetzt, und zwar zum Nachteil der ehemals Kolonisierten, die unter den Folgen leiden und deren Anliegen und Menschenrechte in diesem System der Staat-Investor-Schiedsverfahren keinen Platz finden. Ohne (strafrechtliche) Verantwortung von Unternehmen gibt es, zumindest im deutschen Kontext, daher keine Möglichkeit, diese Ungleichbehandlung auszugleichen. Der „westliche Fremde“ in Form globaler Konzerne kann den postkolonialen Staat zur Rechenschaft ziehen, während die betroffenen „Anderen“, meist die Bürger*innen oder Menschen in der Diaspora, die Konzerne nicht zur Rechenschaft ziehen können, insbesondere in Fällen wirtschaftlicher Gewalt. Die Einführung der Unternehmensstrafbarkeit in das VStGB wäre ein echtes dekolonisierendes Moment, denn nur dann würde ein ehemaliger Kolonialstaat wie Deutschland sein eigenes Versprechen der Universalität und Gleichheit vor dem Gesetz einlösen.

Der „westliche Fremde“ in Form globaler Konzerne kann den postkolonialen Staat zur Rechenschaft ziehen, während die betroffenen „Anderen“, meist die Bürger*innen oder Menschen in der Diaspora, die Konzerne nicht zur Rechenschaft ziehen können, insbesondere in Fällen wirtschaftlicher Gewalt.

Zweitens wird dieses (post-)koloniale Ungleichgewicht verstärkt durch das Fehlen von Formen von kollektiven Reparationen als Rechtsfolge für die Verbrechen, wie sie zum Beispiel vom IStGH vorgesehen sind. Solche fehlen jedoch bei Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip. Reparationen und reparative Gerechtigkeit sind in diesen Verfahren nicht vorgesehen, was es für die betroffenen Gemeinschaften und Einzelpersonen noch schwieriger macht, echte Gerechtigkeit zu erlangen. Prozessrechtliche Optionen wie das „Adhäsionsverfahren“, das die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen in Strafprozessen ermöglicht, bieten eine Möglichkeit, Entschädigung zu erlangen; sie beziehen

sich jedoch nur auf eine Form der Wiedergutmachung, nämlich Geldzahlungen, während Reparationen im Rahmen des Völkerstrafrechts und „Transitional Justice“-Konzepten viel umfassender und rehabilitierender sind. Das ist insofern bemerkenswert, als nach dem Grundsatz der Komplementarität die Hauptverantwortung für die Strafverfolgung und die Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen bei den nationalen Strafgerichten liegt. Aufgrund dieser strukturellen und systemischen Vorbedingungen sind opferzentrierte Ansätze in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip nach wie vor begrenzt.

Im Ergebnis müssen wir nicht nur mit „zwei Systemen von Reparationen“, sondern auch mit einem spezifischen Verständnis von strafrechtlicher Verantwortlichkeit umgehen, das auf der einen Seite Staaten und westliche Unternehmen vor dem „kolonialisierten Anderen“ schützt, ganz im Sinne der kolonialen Ursprünge des modernen Völkerrechts. Und gleichzeitig kann der/die rassifizierte „Anderer“ den kolonisierenden Fremden („Western alien“) nicht zur Verantwortung ziehen, zumindest nicht für Völkerrechtsverbrechen im engeren Sinne. Weder vor dessen Gerichten noch vor den eigenen Gerichten, weil die Art der Verbrechen und ihre oft eher strukturelle Natur den strengen Wortlaut der Tatbestandselemente von Völkerstraftaten und damit dem VStGB überschreiten.

Das Weltrechtsprinzip ist ein wesentlicher Bestandteil des Mehrebenensystems des Völkerstrafrechts. Wir müssen jedoch verstehen, dass das „westliche Fremde“ und der kolonialisierte „Anderer“ es ganz unterschiedlich navigieren. Erstere bleiben im strengen Sinne des Völkerstrafrechts oft straflos, fordern aber dennoch regelmäßig Reparationsleistungen ein, und das, während sie selbst Gewalt verüben, die vom System des Völkerstrafrechts unbemerkt bleibt. Dabei bedient das Weltrechtsprinzip nicht nur regelmäßig das Stereotyp des „wilden Anderen“ („Savage“) und des westlichen Rechtssystems als „Retter“ („Saviour“).⁶³ Es schafft

auch kein Gegengewicht zu der ungleichen Praxis, in der es (westliche) Unternehmen und Einzelpersonen aus anderen Teilen der Welt zur Rechenschaft zieht, und kann strukturelle Gewalt wie rassistische Diskriminierung und wirtschaftliche Gewalt, wenn überhaupt, nur in begrenztem Umfang berücksichtigen. Diese strukturellen Unzulänglichkeiten und postkolonialen Paradoxa der (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit bedürfen weiterer Untersuchungen.

2.2 Wandel durch Praxis? Chancen und Herausforderungen

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Kritik ist es naheliegend, grundsätzliche Fragen zum Instrument des Weltrechtsprinzips zu stellen: Ist es nur ein hegemoniales Instrument, das die Ungleichheit zwischen dem Westen und „dem Rest“ aufrechterhält? Oder kann es auch eingesetzt werden, um das emanzipatorische Potenzial des Völkerrechts zu nutzen? Um diese Frage zu beantworten, befasst sich dieser Abschnitt mit der Mobilisierung der „wilden Anderen“ über die Grenzen gerichtlicher Zuständigkeiten hinweg sowie mit ihrer Rolle in und ihren Reaktionen auf Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip, insbesondere in Deutschland.

2.2.1 Chancen: Ein zusätzlicher Zugang für die betroffenen Gemeinschaften

Als Reaktion auf die oben erwähnten Kritikpunkte an der internationalen Rechtsordnung haben sich TWAIL-Vertreter*innen für die Einbeziehung der Praxis nicht-staatlicher Akteur*innen in die Entstehung völkerrechtlicher Normen ausgesprochen. TWAIL stellt das ausschließliche Vorrecht des liberalen Nationalstaates bei der Entstehung und Umsetzung von Völkerrecht infrage.⁶⁴ Der dekoloniale Ansatz von B. S. Chimni zum Völkergewohnheitsrecht schlägt beispielsweise vor, dass die allgemeine Übung derjenigen, die der herrschenden Weltordnung kritisch gegenüberstehen oder von ihr unterdrückt werden, bei der Bestimmung von Gewohnheitsrecht mehr Gewicht und Berücksichtigung finden sollte.⁶⁵ Ähnlich hat

Balakrishnan Rajagopal im Zusammenhang mit der weit gefassten Kategorie der sozialen Bewegungen argumentiert, dass ein „Völkerrecht von unten“ („International law from below“) den Staat nicht als einzigen, sondern als einen von vielen Akteur*innen behandeln und die Stimmen der „Dritten Welt“ in der Gesetzgebung und den internationalen Beziehungen „anerkennen“ solle.⁶⁶ Dieser Ansatz ist verknüpft mit einem weiteren kritischen Konzept des „Rechts auf Solidarität“ („right to

solidarity“), das von Rechtswissenschaftler*innen wie Obiora Chinedu Okafor⁶⁷ entwickelt wurde und das nach alternativen Wegen zur Umsetzung von Menschenrechtsgarantien sucht.⁶⁸

Wenn wir die Praxis des Weltrechtsprinzips mit westlichen Staaten als alleinige Protagonisten betrachten, riskieren wir, das Problem von Vorurteilen in der Völkerrechtspraxis fortzuführen.

Im Fall des Weltrechtsprinzips kommt eine solche Solidarität ins Spiel, wenn sich betroffene Gemeinschaften mobilisieren, um die Interessen der globalen Gemeinschaft über das staatszentrierte Ziel der Verfolgung „des rassifizierten Anderen“

hinaus zu fördern und ihre eigene Rechtsordnung als „das Universelle“ zu etablieren. Ein zu starker Fokus auf die institutionalisierte Praxis von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bezug auf das Weltrechtsprinzip vernachlässigt den Kontext der alltäglichen Bedeutung, die Bürger*innen als Akteur*innen in der Rechtssetzung und Rechtspraxis einnehmen. Wenn wir die Praxis des Weltrechtsprinzips mit westlichen Staaten als alleinige Protagonisten betrachten, riskieren wir, das Problem von Vorurteilen in der Völkerrechtspraxis fortzuführen. Daher halten wir es für wichtig, auch die gelebte Erfahrung der Mobilisierung, der Handlungsmacht und der (Selbst-)Ermächtigung von Opfern von Völkerstraftaten in den Vordergrund zu rücken, die häufig die treibende Kraft hinter den Verfahren nach Weltrechtsprinzip in westlichen Staaten wie Deutschland sind. Das gilt nicht nur für Deutschland, beginnt die Geschichte

des Weltrechtsprinzips doch mit der chilenischen Diaspora-Gemeinschaft, die gegen Pinochet in Spanien mobilisierte.

Wir widmen uns zwei Beispielen von Überlebenden-Communities, die sich in Deutschland befinden und mit dem Ziel mobilisiert haben, die Verantwortlichen für die in ihren Heimatländern begangenen Völkerstraftaten vor Gericht zu bringen: Syrien und Sri Lanka.

Im Fall von Syrien war die Mobilisierung weitgehend erfolgreich und hat zu Gerichtsverfahren und Verurteilungen von Tätern von Völkerstraftaten geführt. Im Fall von Sri Lanka waren die Bemühungen der betroffenen Communities, in Deutschland das Weltrechtsprinzip zu nutzen, trotz der Schwere der jeweiligen Verbrechen erfolglos. Gleichzeitig ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese beiden Communities sich auf das Weltrechtsprinzip berufen haben, weil ihnen keine anderen nationalen oder internationalen Foren zur Verfügung standen, um Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

Im Fall Syrien muss man wissen, dass das Land das IStGH-Statut nicht ratifiziert hat. Russland und China haben auf UN-Ebene immer wieder Versuche blockiert, die syrische Situation entweder an den IStGH zu verweisen oder ein Ad-hoc-Tribunal einzurichten.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund ermitteln oder verfolgen viele Drittstaaten aktiv Völkerstraftaten, die von verschiedenen Parteien des 2011 in Syrien begonnenen Konflikts begangen wurden. Wie bereits erwähnt, leitete Deutschland im selben Jahr ein Strukturermittlungsverfahren zu möglichen schweren Verbrechen ein, die während des Syrienkonflikts begangen wurden. Die Tatsache, dass Deutschland mehr als eine halbe Million vertriebener Syrer*innen aufgenommen hat (von denen viele aus erster Hand Zeug*innen der Gräueltaten waren), hat den Prozess der Beweissammlung und der anschließenden Strafverfolgung er-

heblich vorangetrieben. Mehr als ein Jahrzehnt später wurden zwei Personen in zwei Fällen nach dem Weltrechtsprinzip angeklagt, darunter fällt der bereits erwähnte Koblenz-Prozess und der Prozess gegen den syrischen Arzt Alaa M.,⁷⁰ der ebenfalls beschuldigt wird, Teil des syrischen Foltersystems gewesen zu sein, und dessen Prozess im Januar 2022 in Frankfurt am Main begann.

Aus Sicht der betroffenen Communities waren die beiden Verurteilungen im Koblenz-Prozess zwar vielleicht unzureichend, aber aus verschiedenen Gründen dennoch bedeutungsvoll. Opfer und Überlebende des syrischen Regimes spielten in vielerlei Hinsicht eine unmittelbare und aktive Rolle in dem Strafverfahren, unter anderem durch das Sammeln und Teilen von Beweismaterial wie den „Caeser Files“⁷¹; Menschenrechtsanwält*innen wie Anwar al-Bunni (Syrian Center for Legal Studies and Research), Mazen Darwish und Joumana Seif unterstützten die Verfahren, indem sie Zeug*innen mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung brachten; Schlüsselzeug*innen kooperierten und sagten in dem Prozess aus, trotz wiederholter Drohungen gegen sie oder ihre Familien in Syrien;⁷² und durch Gruppen wie die Syrian Road to Justice Campaign, die sich nicht nur für den Zugang zu Gerichten für Opfer sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzten, sondern auch Unterstützungsgruppen für Überlebende bildeten, die an den Prozessen beteiligt waren.⁷³

In den Prozessen wurde nicht nur das Narrativ der Opfergemeinschaften anerkannt und gefördert. So wurde ein Kontrapunkt zu dem vom syrischen Regime verbreiteten Narrativ der „Terrorismusbekämpfung“ gesetzt. Die Stellungnahme eines der Opfer spiegelt die Dynamik zwischen den betroffenen Communities und ihrem eigenen Staat wider, die oft ausgeblendet wird: „[the] trail reflects the lack of divinity of the Syrian regime in that they are not untouchable gods.“⁷⁴ Darüber hinaus geben diese Prozesse im Gegensatz zu den meisten anderen

„Transitional Justice“-Mechanismen, die nach Ende des Konflikts eingerichtet werden, den Opfern die Möglichkeit, noch während des andauernden Konflikts einen „ersten Schritt“⁷⁵ in Richtung der Erlangung von (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit zu tun.

Da die Situation in Syrien sehr einzigartig war und verschiedene politische und praktische Faktoren zugunsten einer Verfolgung in Deutschland wirkten, wie die Anwesenheit der Täter in Deutschland, ist es nicht verwunderlich, dass die bemerkenswerten Bemühungen der sri-lankischen Gemeinschaft nicht im gleichen Maße erfolgreich waren. Von 1983 bis 2009 gab es in Sri Lanka einen Bürgerkrieg zwischen der sri-lankischen Armee und der Rebellengruppe Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE). Allein die letzte Phase des Konflikts, die von Ende 2008 bis Mai 2009 dauerte und zur Zerschlagung der LTTE führte, kostete 40.000 bis 70.000 Zivilpersonen das Leben.⁷⁶ Die sri-lankische Armee wird beschuldigt, in erheblichem Ausmaß Folter und sexualisierte Gewalt verübt und Menschen gewaltsam verschwinden gelassen zu haben. Weitgehend unbemerkt von der internationalen Gemeinschaft dauern viele dieser Übergriffe gegen die tamilische Minderheit auch über ein Jahrzehnt nach Ende des bewaffneten Konflikts an. In Ermangelung des Willens im eigenen Land, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, haben tamilische Opfer und Überlebende ihre Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit auf die internationale Ebene verlagert, trotz der Befürchtung von Gegenreaktionen im eigenen Land.⁷⁷ Vor dem IstGH gab es keine Hoffnung, da Sri Lanka das IstGH-Statut nicht ratifiziert hat und vor den

In Ermangelung des Willens im eigenen Land, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, haben tamilische Opfer und Überlebende ihre Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit auf die internationale Ebene verlagert, trotz der Befürchtung von Gegenreaktionen im eigenen Land.

Vereinten Nationen für Unterstützung innerstaatliche Prozesse durchzuführen, immer wieder vertröstet wurde. Betroffene reichten 2013 und 2014 zusammen mit dem European Center for Constitutional and Human Rights e. V (ECCHR) in Deutschland eine entsprechende Strafanzeige ein.⁷⁸ Nachdem die deutsche Generalbundesanwaltschaft ein Strukturermittlungsverfahren eingeleitet hatte, sagten weitere in Deutschland anwesende Opfer aus und bestätigten die Vorfälle, Orte und Gewaltmuster und nannten direkte Täter*innen und Personen in der Befehlskette. Dennoch behauptete die Generalbundesanwaltschaft, sie habe keine Kapazitäten, in diesen Fällen zu ermitteln.⁷⁹ Gleichzeitig wurden Tamil*innen, die in Deutschland Asyl beantragt hatten, in Verfahren, die das Narrativ des sri-lankischen Staates stützen, wegen Terrorismus⁸⁰ angeklagt.

Diese beiden Geschichten von Erfolg und Misserfolg sind insofern vergleichbar, als ihre Mobilisierungsarbeit und Eigeninitiativen als Reaktion auf die Tatsache entstanden sind, dass das Völkerstrafrecht in hohem Maße von der geopolitischen Ordnung und dem politischen Willen der mächtigen (westlichen) Staaten abhängig ist.⁸¹ Ihre Bemühungen sind somit Ausdruck des gescheiterten Versprechens

Das Weltrechtsprinzip dient dabei trotz all seiner strukturellen und praktischen Herausforderungen als zusätzlicher Weg, Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

einer regelbasierten Welt(rechts)ordnung und der anhaltenden Straflosigkeit der Verantwortlichen für Völkerrechtsverbrechen. Daher versuchen die Betroffenen Communities, mit all ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Ressourcen Gerechtigkeit zu erlangen. Das Weltrechtsprinzip dient dabei trotz all seiner strukturellen und praktischen Herausforderungen als zusätzlicher

Weg, Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. Die Mehrzahl von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip findet im Westen statt, was die von Mutua vorgebrachte Metapher „Wilde*r, Opfer, Retter*in“ („Savage, Victim, Saviour“) zu bestätigen

scheint.⁸² Aber es muss auch darum gehen, den Fokus weg vom „Retterstaat“ zu verlagern und die Darstellung von der Opferrolle und den Opfern als einer Kategorie ohne jegliche Handlungsfähigkeit infrage zu stellen. Diese beschriebenen Mobilisierungspraktiken sind vielleicht nicht per se antikolonial oder antiimperialistisch, aber sie veranschaulichen, wie sie in Ermangelung anderer Zugänge zu (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit, Strafverfolgungen auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips in Drittländern von den betroffenen Gemeinschaften als ein Mittel wahrgenommen werden, um Strafverantwortlichkeit einzufordern für die Gewalt, die sie vonseiten ihres eigenen Staates erfahren haben.

Die unterschiedlichen Ergebnisse ihrer Kampagnen, Strafflosigkeit in diesen Fällen zu beenden, indem Täter*innen vor Gericht gestellt werden, zeigen jedoch schmerzlich auf, dass die Bemühungen immer noch weitgehend vom (kolonialen) Nationalstaat abhängig sind. Selbst aus der Sicht der Betroffenen bleibt die TWAIL-Kritik an der westlichen Dominanz in der internationalen Gesetzgebung bestehen. Die „zwei Systeme der Reparationen“ funktionieren weiterhin, da sich der „westliche Fremde“ frei bewegen kann, ohne (rechtliche) Verantwortung für sein Fehlverhalten zu tragen, während der/die koloniale, rassifizierte „Andere“ den Launen und Interessen des liberalen Nationalstaates unterworfen bleibt.

Dennoch, die Berücksichtigung der Betroffenen in ihren rechtlichen Forderungen nach Gerechtigkeit rechtfertigt die Notwendigkeit von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip als zusätzlichen Weg der Strafverantwortlichkeit, oder zumindest als Möglichkeit der besseren, gerechteren Form der Strafgerechtigkeit. Damit die Praxis des Weltrechtsprinzips wirksam zum Erreichen der Ziele globaler Gerechtigkeit beitragen kann, müsste nicht nur ihr materieller Anwendungsbereich erweitert werden, die Anwendungspraxis müsste auch demokratischer sein: Das Instrument darf nicht ausschließlich in den Händen westlicher Staaten liegen,

die ihre eigenen außenpolitischen Interessen verfolgen. Zu einer besseren Umsetzung des Weltrechtsprinzips muss auch gehören, den Opfern und betroffenen Gemeinschaften mehr Handlungsspielraum einzuräumen.⁸³

Zu diesem Zweck ist es wichtig, die sich entwickelnde Praxis von Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip in denjenigen Ländern hervorzuheben, die dem sogenannten „Globalen Süden“ zugerechnet werden, wie zum Beispiel die Anklagen wegen Verbrechen gegen die Rohingya-Gemeinschaft durch die Junta von Myanmar in Argentinien, die wiederum eine von vielen Initiativen zur Beendigung von Straflosigkeit weltweit sind.⁸⁴

2.2.2 Herausforderungen: Leerstellen „von unten“

Selbst wenn sich aus der Perspektive von betroffenen Communities die Notwendigkeit der Implementierung des Weltrechtsprinzips rechtfertigen mag, sind mächtige Staaten wie Deutschland, wie die Geschichte zeigt, „less inclined to invoke extraterritoriality to pursue a genuine human rights agenda as against geopolitical agendas“.⁸⁵ Wie auch andere Mechanismen des Völkerstrafrechts ist auch das Weltrechtsprinzip stark vom politischen Willen der Staaten abhängig. Vor allem dann, wenn die Strafverfolgungsbehörden über einen großen Ermessensspielraum verfügen, wie es durch die gesetzliche Verankerung im VStGB und in der StPO der Fall ist. Infolgedessen besteht, wie bereits beschrieben, die Tendenz, nur „niedrig- bis mittelrangige“ Täter*innen aus Ländern, die beim Staat weitgehend in Ungnade gefallen sind, strafrechtlich zu verfolgen. So war beispielsweise in den beiden Fällen Syrien und Sri Lanka die Einleitung von Strukturermittlungen für Deutschland politisch unbedenklich. Im Gegensatz dazu sind bei ähnlichen Anzeigen wegen Verbrechen, die beispielsweise von den USA im Irak begangen wurden, die Strafverfolgungsbehörden untätig geblieben. Während Drittstaaten wie Deutschland den Titel eines „Verfechters“ der Menschenrechte

und der globalen Gerechtigkeit genießen, unterliegen diese Strafverfolgungen gänzlich der Außenpolitik ihrer jeweiligen Regierungen. Dies führt zwangsläufig zu einer uneinheitlichen und selektiven Umsetzung der angeblich „universellen“ Gerichtsbarkeit.

Neben dem oben gezogenen Vergleich zwischen dem syrischen und dem sri-lankischen Fall wird die Doppelmoral, das Messen mit „zweierlei Maß“ auch ziemlich deutlich in der Art und Weise, wie die deutschen Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2022 mit der Situation in der Ukraine umgegangen sind. Nur wenige Wochen nach dem Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine leiteten Staatsanwaltschaften in mehreren Staaten, darunter auch in Deutschland, rasch Strukturermittlungen zu Völkerstraftaten nach dem Weltrechtsprinzip ein, wie man es sich für die meisten Konflikte auf der Welt wünschen würde. Diese Reaktion Deutschlands und des Westens insgesamt war aufschlussreich, nicht nur im Hinblick darauf, wozu die Mechanismen des Völkerrechts in der Lage sind, wenn ein ausreichender politischer Wille vorhanden ist, sondern auch darauf, was Staaten und die internationale Gemeinschaft in anderen Konflikten, die weit entfernt von Europa stattfinden, versäumt haben. So zum Beispiel, wenn man die Ausstattung von Finanzmitteln, umfangreiche koordinierte strukturelle Ermittlungen und die potenzielle Verfolgung von Täter*innen auf allen Ebenen ungeachtet der politischen Gegenreaktionen genauer betrachtet.

Eine weitere Auswirkung dieser unterschiedlichen Behandlung von Opfern aus der Ukraine im Gegensatz zu Opfern aus zum Beispiel Afghanistan⁸⁶ ist, dass der westliche Staat durch die Vernachlässigung dieser Konflikte das Narrativ fördert, dass diese ein lokales Problem der „unzivilisierten Dritten Welt“ seien, in der westliche Akteur*innen nichts mit den Rechtsverstößen zu tun haben. Wie in den obigen Abschnitten erörtert, schließt ein praktiziertes Unterlassen

die Feststellung von Mitschuld westlicher Akteur*innen, seien es Staaten oder Unternehmen, an Konflikten außerhalb Europas aus. Solch eine inkonsequente Praxis spricht daher nicht für die Behauptung, dass westliche Staaten wie Deutschland das Völkerstrafrecht tatsächlich zur Förderung einer regelbasierten globalen Ordnung anwenden.⁸⁷

Ein weiterer grundlegender Kritikpunkt an Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip betrifft die mangelnde Zugänglichkeit und fehlende Outreach-Maßnahmen.

Selbst wenn sich der Staat auf das Weltrechtsprinzip beruft, um internationale Verbrechen zu bestrafen, die andernfalls ungestraft bleiben würden, haben die Beteiligten an diesen Prozessen grundlegende Kritik vorgebracht. Es gab mehrere Fälle selektiver Anklagen, bei denen Staaten, die extraterritoriale Verbrechen verfolgen, dazu neigen,

mutmaßliche Terrorist*innen und extremistische Kämpfer*innen zu priorisieren, was dazu führt, dass andere Verbrechen, die mit den strukturellen Ursachen des Konflikts zusammenhängen, wie sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, religiöse und politische Verfolgung und so weiter, übersehen werden.⁸⁸

Ein weiterer grundlegender Kritikpunkt an Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip betrifft die mangelnde Zugänglichkeit und fehlende Outreach-Maßnahmen. Trotz seiner symbolischen Bedeutung konnte der Koblenz-Prozess von der syrischen Zivilgesellschaft und den Medien nicht verfolgt werden, da alle Informationen über den Prozess, einschließlich der Verhandlungstermine und Pressemitteilungen und so weiter, ausschließlich auf Deutsch verfasst waren.⁸⁹ Die Gerichte sind Forderungen der Betroffenen nach Abbau von Sprachbarrieren kaum entgegengekommen.⁹⁰ Nichtregierungsorganisationen mussten einspringen, um die Lücke zu schließen und Übersetzungen der wichtigsten Dokumente bereitzustellen, um den Prozess zugänglicher zu machen.⁹¹

Welchen tatsächlichen Impact Strafverfolgung für die betroffenen Gemeinschaften hat und haben kann, hängt stark davon ab, wie viel Outreach-Arbeit im Zusammenhang mit dem Fall geleistet wird. Wenn behauptet wird, dass der Drittstaat bei Strafverfolgungen wie dem Koblenz-Prozess „im Namen der internationalen Gemeinschaft“ handelt, sollten die Informationen dann nicht einem größeren Kreis zugänglich sein? Ein solches Versäumnis bestätigt die oben aufgestellte These, dass solche Prozesse vor allem dazu dienen, die Dominanz des westlichen Staates und seiner Rechtsordnung aufrechtzuerhalten.

3. Ausblick

Im Streben nach globaler Gerechtigkeit sind die Organe internationaler Strafrechtspflege und ihre Verfahren in einen Widerspruch verwickelt. Das „Gesetz der Menschlichkeit“ gibt vor, „universelle“ Normen zu schaffen und umzusetzen, indem es individuelle strafrechtliche Verantwortung für die schwersten Verbrechen des Völkerrechts feststellt. Gleichzeitig ist die Praxis des Völkerstrafrechts, insbesondere seine innerstaatliche Umsetzung im Rahmen des Weltrechtsprinzips, eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung kolonialer Dynamiken.

Durch die Entscheidung, eine bestimmte Art von Verhalten zu kriminalisieren und durch seine Praxis der „Strafverfolgung“ und „Nichtverfolgung“ stellt der europäische Staat sich selbst und sein Rechtssystem als das „Universelle“ dar, während er die „rassifizierte Anderen“ als das „Unzivilisierte“ darstellt. In diesem Artikel haben wir aufgezeigt, wie das Völkerstrafrecht den „westlichen Fremden“ und die sogenannten „Anderen“ und ihr jeweiliges Verhalten ungleich behandelt. Wir haben diese Analyse vertieft, indem wir uns auf die Struktur und Praxis des Weltrechtsprinzips aus einer TWAIL-Perspektive konzentriert haben, die dessen koloniale Ursprünge und koloniale Kontinuitäten infrage stellt.

Der Artikel hat versucht, den Fokus weg vom liberalen Nationalstaat als Protagonisten hin auf die Opfer von Völkerstraftaten zu richten, deren Selbst(-Ermächtigung) und Handlungsmacht sich in ihrer Mobilisierung für Prozesse nach dem Weltrechtsprinzip manifestiert. Unser Ziel ist es, die gelebten Erfahrungen der betroffenen Gemeinschaften in den Vordergrund zu stellen, die das Weltrechtsprinzip als Mittel genutzt haben, um in Ermangelung anderer Alternativen Strafverantwortlichkeit und -gerechtigkeit zu fordern. Wie wir oben dargelegt haben, unterstreichen ihre Erfahrungen zwar die Notwendigkeit des Weltrechtsprinzips als rechtliches Instrument, aber ihre Frustrationen untermauern auch die grundsätzliche Kritik am Weltrechtsprinzip speziell und dem Völkerstrafrecht allgemein. Angesichts der fehlenden beziehungsweise gescheiterten Möglichkeiten westliche Akteur*innen, einschließlich großer Unternehmen, für Fehlverhalten im sogenannten „Globalen Süden“ zur Verantwortung zu ziehen, wird die Praxis nach dem Weltrechtsprinzip weiterhin die „zwei Systeme von Reparationen“ aufrechterhalten, solange die Gesetze in ihrer gegenwärtigen Form ausgelegt und umgesetzt werden.

Insgesamt ist die Anwendung des Weltrechtsprinzips in Deutschland in den letzten zwanzig Jahren ein Beleg dafür, dass eine wirklich gerechte und inklusive Umsetzung des Weltrechtsprinzips nicht möglich ist ohne eine strukturelle Überarbeitung, die individuelle Verbrechen in den weiteren Kontext kolonialer und rassifizierter Herrschaft und Ausbeutung stellt.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254).
- 2 Mutua, Makau, Anghie, Antony (2000): „What is TWAAIL ASIL“. In: *94 ASIL Proceedings*. Cambridge, 31 (31).
- 3 ebd.
- 4 vgl. Anghie, Antony; Chimni, B. S. (2003): „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts.“ In: *Chinese Journal of International Law*, 77 (84).
- 5 Chimni, B. S. (2022): „The International Law of Jurisdiction: A TWAAIL Perspective.“ In: *LJIL* 35, 29 (32).
- 6 detailliert in: Gevers, Christopher (2019): „The ‘Africa Blue Books’ at Versailles.“ In: Tallgren, Immi; Skouteris; Thomas (Hg.): *The New Histories of International Criminal Law*. Oxford, 145 ff.
- 7 Kaleck, Wolfgang (2012): *Mit zweierlei Maß: Der Westen und das Völkerstrafrecht*. Berlin.
- 8 Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998 (IStGH-Statut), BGBl. 2000 II, S. 1393.
- 9 vgl. IStGH-Statut, Präambel.
- 10 Die Voraussetzung als „nicht willens oder nicht in der Lage“ („unwilling or unable“) findet sich in Art. 17 IStGH Statut, nicht jedoch explizit im VStGB. Die Generalbundesanwaltschaft hat sich jedoch wiederholt auf die Kategorien berufen, um Einstellungen nach dem VStGB in Verbindung mit § 153 f. StPO zu begründen, vgl. Geneuss, Julia (2013): *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen: § 153 f StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege*. Baden-Baden, S. 246, 247; vgl. Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): *Principles of International Criminal Law*. Oxford, Rn. 523. Für eine grundsätzliche TWAAIL-Kritik der „Unable or unwilling“-Doktrin, vgl. Tzouvala, Ntina (2015): „TWAAIL and the ‚Unwilling or Unable‘ Doctrine: Continuities and Ruptures“. In: *AJIL Unbound* 109 (2015): S. 266 ff.
- 11 vgl. Werle, Gerhard (2012): „Völkerstrafrecht und deutsche Völkerstrafgesetzbuch“. In: *JZ* 67, S. 373 (377).
- 12 ebd. S. 377.
- 13 vgl. Schüller, Andreas (2023): „20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland aus Perspektive der Zivilgesellschaft.“ In: Jeßberger, Florian; Epik, Aziz (Hg.): *Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden, S. 77 (78).
- 14 Das Verbrechen der Aggression, § 13 VStGB, unterfällt nicht dem Weltrechtsprinzip gemäß § 1 Abs. 2 VStGB.
- 15 Zur Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerstrafrecht siehe Kaleck, Wolfgang; Saage-Maaß, Miriam (2019): „Corporate Accountability for Human Rights Violations Amounting to International Crimes“. In: *JICJ* 8, S. 699 ff.; Mehta, Kalika (2023): *Strategic Litigation and Corporate Complicity in Crimes Under International Law: A TWAAIL Analysis*. Routledge.
- 16 Vgl. § 120 Gerichtsverfassungsgesetz vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077).
- 17 Werle, Gerhard (2012): „Völkerstrafrecht und deutsche Völkerstrafgesetzbuch.“ In: *JZ* 67, S. 373 (377).
- 18 Strafprozessordnung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319).
- 19 Instruktiv zu § 153 f StPO: Geneuss, Julia (2013): *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen: § 153 f. StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege*. Baden-Baden, S. 246, 247; siehe zudem Diemer, Herbert: StPO § 153 f“. In: Barthe, Christoph, Gericke, Jan: (Hg.) (2023): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 153f Rn. 3*.
- 20 siehe Geneuss, Julia (2023): „Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext.“ In: Bock, Stefanie; Wagner, Markus (Hg.) (2023): *Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*. Berlin, S. 45 ff.; für einen Überblick: Ambos, Kai (2022): In: Erb, Volker; Schäfer, Jürgen (Hg.), *Münchener Kommentar zum StGB*. München, S. 29.
- 21 Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): *Principles of International Criminal Law*. Oxford, Rn. 518.
- 22 siehe Kapitel 2.2. in diesem Artikel
- 23 Vor allem Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent mit dem ersten Verfahren gegen ruandische Täter*innen, die internationale Verbrechen in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben.
- 24 vgl. Meloni, Chantal (2023): „Eine kritische Außenperspektive auf die Anwendungspraxis.“ In: Jeßberger, Florian; Epik, Aziz (Hg.) (2023): *Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden, 69 (71); instruktiv für eine Übersicht zu den ersten zehn Jahren VStGB Geneuss, Julia; Jeßberger, Florian: (Hg.) (2013): *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden.
- 25 Im Detail zu den Strukturmittlungsverfahren und dem Syrien-Komplex: Kaleck, Wolfgang; Kroker, Patrick (2018): „Syrische Staatsfolter vor Gericht.“ In: *JICJ*, S. 165 (176).
- 26 Für detaillierte Berichte zu den Gerichtsverfahren und ihrem Hintergrund siehe: ebd.
- 27 OLG Koblenz: Urteil vom 24.02.2021 – 1 StE 3/21 (Verurteilung von Eyad A.) und OLG Koblenz: Urteil vom 13.01.2022 – 1 StE 9/19 (Verurteilung von Anwar R.).

- 28 Zeit Online (08.06.2018): „Deutschland erlässt offenbar Haftbefehl gegen Assads Geheimdienstchef“. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/syrien-jamil-hassan-internationaler-haftbefehl-generalbundesanwalt>, 26.10.2023; Schüller, Andreas (2023): „20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland aus Perspektive der Zivilgesellschaft“. In: Jeßberger, Florian; Epik, Aziz (Hg.): *Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch*. Baden-Baden, S. 77 (79); Hassan wurde bisher jedoch noch nicht gefasst.
- 29 vgl. Langer, Maximo (2015): „Universal Jurisdiction Is Not Disappearing“. In: *JICJ*, 2015, S. 245 (253).
- 30 für einen Überblick siehe Burghardt, Boris (2018): „Zwischen internationaler Solidarität and ‚not in my backyard‘. Eine Bilanz der bisherigen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf der Grundlage des VStGB“. In: *KJ*, S. 21 ff.
- 31 Kaleck, Wolfgang (2015): *Double Standards: International Criminal Law and the West*. Brussels, S. 82.
- 32 Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): *Principles of International Criminal Law*. Oxford, Rn. 523.
- 33 Für eine Übersicht über die Fälle, bei welchen noch nicht einmal formal Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, siehe: ebd., Rn. 522.
- 34 Anghie, Antony; Chimni, B. S. (2003): „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts“. In: *Chinese Journal of International Law*, S. 84.
- 35 Wie im Folgenden näher erläutert. Als Übersicht zu den Möglichkeiten, das Weltrechtsprinzip gegen die Strafflosigkeit nach dem bewaffneten Konflikt in Sri Lanka zu nutzen: Kalanadan, Supanki (2020): „Combating Impunity in Sri Lanka: Searching Beyond the United Nations.“ In: *JICJ*, S. 1207 ff.
- 36 vgl. zu den „dynamics of difference“ und wie sich die europäischen Kolonialstaaten durch das Völkerrecht als zivilisiertes Zentrum der Weltordnung darstellten, während die Menschen in den Kolonien als das „unzivilisierte Andere“ an der Peripherie, das zivilisiert werden muss, konstruiert wurden: Tsogang Fossi, Richard; Machona, Gwynyai: Beitrag in diesem Band.
- 37 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 7 ff.
- 38 Mutua, Makau (2001): „Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights“. In: *HILJ*, S. 201.; vgl. Lichuma, Caroline Omari: Beitrag in diesem Band.
- 39 Anghie, Antony; Chimni, B. S. (2003): „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts“. In: *Chinese Journal of International Law*, S. 77 ff.; Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 7 ff.
- 40 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective.“ In: *EJIL* 34, S. 13.
- 41 Gevers, Christopher (2019): „The ‘Africa Blue Books’ at Versailles.“ In: Tallgren, Immi; Skouteris; Thomas (Hg.): *The New Histories of International Criminal Law*. Oxford, S. 145 ff.
- 42 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 69, 70.
- 43 Für einen Überblick: Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): *Principles of International Criminal Law*. Oxford.
- 44 Dazu Castellino, Joshua (2020): „Colonial Crime, Environmental Destruction and Indigenous Peoples: A Roadmap to Accountability and Protection“. In: Bergsmo, Morten, Wolfgang; Yin Hlaing; Kyaw (Hg.) (2020): *Colonial Wrongs and Access to International Law*. S. 577 ff.
- 45 siehe IStGH-Statut Präambel und Art. 5.
- 46 2004 und 2006 reichte das ECCHR im Namen irakischer Betroffener zwei Strafanzeigen beim Generalbundesanwalt ein, in denen u. a. dem ehemaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld vorgeworfen wird, direkt und auf Befehl für die Folter und Misshandlung von Gefangenen in den von den USA betriebenen Gefängnissen in Guantanamo Bay, Kuba, und Abu Ghraib, Irak, verantwortlich zu sein, siehe <https://www.ecchr.eu/thema/rumsfeld/>, 25.10.2023.
- 47 Für einen aktuellen und differenzierten Überblick, der auch die Verfahren gegen deutsche Unterstützer der islamischen Staaten anführt: Geneuss, Julia (2023): „Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext“. In: Bock, Stefanie; Wagner, Markus (Hg.) (2023): *Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*. Berlin, S. 45 ff.
- 48 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, 7 ff.
- 49 Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian (2020): *Principles of International Criminal Law*. Oxford, Rn. 523; für eine kritische Analyse: Kotova, Anastasiya (2023): „Violence in International Criminal Law and beyond“. In: Jeßberger, Florian; Steinl, Leonie; Mehta, Kalika (2023): *International Criminal Law – A Counter-hegemonic Project?* S. 40 (46 ff).
- 49 Teitel, Ruti (2011): *Humanity's Law*. Oxford.
- 50 Beispielsweise: Achime, Tendayi E.; Carbado, Devon W. (2021): „Critical Race Theory Meets Third World Approaches to International Law“. In: *UCLA Law Review*, S. 1462 ff.; Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism.“ In: *London Review of International Law*, S. 81 ff.; Tzouvala, Ntina (2022): „Invested in Whiteness: Zimbabwe, the von Pezold Arbitration, and the Question of Race in International Law.“ In: *Journal of Law and Political Economy*, S. 226 ff.
- 51 Hall, Stuart (2018): „The West and the Rest: Discourse and Power“. In: *Essential Essays Vol. 2*, S. 141 ff.

- 52 Rodney, Walter (2018): *How Europe underdeveloped Africa*. Washington D.C.; Rodney, Walter (2022): *Decolonial Marxism: essays from the Pan-African revolution*. London.
- 53 Anghie, Antony; Chimni, B. S. (2003): „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts.“ In: *Chinese Journal of International Law*, S. 84.
- 54 Kotova, Anastasiya (2023): „Violence in International Criminal Law and beyond.“ In: Jessberger, Florian; Steini, Leonie; Mehta, Kalika (2023): *International Criminal Law – A Counter hegemonic Project?* S. 40 ff.
- 55 Teitel, Ruti (2011): *Humanity's Law*. Oxford.
- 56 z. B. ICTR (Trial Chamber I), Urteil vom 02.09.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu); für eine gründliche und kritische Analyse der Auseinandersetzung internationaler Gerichte und Tribunale mit dem Begriff der „Rasse“/race, vgl. Lingass, Carola (2020): *The Concept of Race in International Criminal Law*. London, New York.
- 57 Statt vieler: Knox, Robert (2023): „International Law, Race, and Capitalism: A Marxist Perspective.“ In: *AJIL Unbound*, S. 55 ff.
- 58 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 69.
- 59 Anghie, Antony (2005): *Imperialism. Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge.
- 60 siehe z. B. das Gerichtsverfahren gegen den französischen Unternehmensriesen „Lafarge“ wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. European Center for Constitutional and Human Rights: „Lafarge in Syria: accusations of complicity in war crimes and crimes against humanity“. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Case_Report_Lafarge_Syria_ECCHR.pdf, 14.10.2023; Mehta, Kalika (2023): *Strategic Litigation and Corporate Complicity in Crimes Under International Law: A TWAIL Analysis*. Routledge. S. 63–65.
- 61 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 92 f.
- 62 siehe Anna Hankings-Evans Beitrag in diesem Band
- 63 zu diesen Begrifflichkeiten siehe im Detail unter 2.2
- 64 siehe Venthan Ananthavinayagan, Thamil (2023): „Breaking Bad Customs: Involving the Idea of Opinio Juris Communis in Asian State Practice“. In: *AYIL*, 24 ff.
- 65 Chimni, B. S. (2018): „Customary International Law: A Third World Perspective“. In: *AJIL*, S. 1 ff.; Nesiah, Vasuki (2018): „Decolonial CIL: TWAIL, Feminism, and an Insurgent Jurisprudence“. In: *AJIL*; Okuburo, J. C. (2018): „Application of Hegemony to Customary International Law: An African Perspective“. In: *Global Journal of Comparative Law*, S. 232 ff.
- 66 Rajagopal, Balakrishnan (2003): *International Law from Below: Development, Social Movements and Third World Resistance*. Cambridge.
- 67 Okafor, Obiora Chinedu (2021): *Report of Independent Expert on Human Rights and International Solidarity*. UN Doc. A/76/150, 19.07.2021.
- 68 Anghie, Antony (2023): „Rethinking International Law: A TWAIL Retrospective“. In: *EJIL*, S. 7 ff. (81, 92 f.).
- 69 Reuters (10.07.2020): „Russia, China Veto Aid to Syria via Turkey at U.N. Security Council“. In: *NBC News*, <https://www.nbcnews.com/news/world/russia-china-veto-aid-syria-turkey-u-n-security-council-n1233465>, 28.10.2023.
- 70 Generalbundesanwalt: Pressemitteilung vom 28.07.2021: *Anklage gegen syrischen Arzt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit u. a. erhoben*. <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/Pressemitteilung-vom-28-07-2021.html>, 15.10.2023.
- 71 Zu Fotografien und Dateien der Caesar-File's Group, September 2017, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Hintergrundberichte/Background_Syria_Torture_CaesarFiles_GermanyCriminalComplaint_ECCHR_August_2019.pdf, 17.10.203.
- 72 Aboueldahab, Susann; Langmack, Fin-Jasper (2022): „Universal Jurisdiction Cases in Germany: A Closer Look at the Poster Child of International Criminal Justice“. In: *MJL*, 1 (1).
- 73 Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen (07.12.2020): „Syrian Road to Justice: The needs of survivors of sexual and gender-based violence in Syria“. https://www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/syrian-road-justice-needs-survivors-sexual-and-gender-based-violence-syria_en, 28.10.2023.
- 74 Human Rights Foundation und The Syria Campaign (25.04.2022): „Framing Justice in Syria: The Road Toward Comprehensive Justice“. https://hrf.org/wp-content/uploads/2022/04/SYRIA-REPORT-V5_DIGITAL-VERSION_25.04.22.pdf, 26.10.2023.
- 75 ebd., ein Interview mit dem syrischen Journalisten Wafa Mustafa zitierend, S. 42.
- 76 Vereinte Nationen (11.2022): „Report Of The Secretary-General's Internal Review Panel on United Nations Action in Sri Lanka“. https://digitalibrary.un.org/record/737299/files/The_Internal_Review_Panel_report_on_Sri_Lanka.pdf, 26.10.2023.
- 77 Jegatheeswaran, Dharsha (03.03.2021): „Heeding Victims' Voices: The Struggle of Tamil Families of the Disappeared in Sri Lanka“. <https://www.justsecurity.org/75095/heeding-victims-voices-the-struggle-of-tamil-families-of-the-disappeared-in-sri-lanka>, 26.10.2023.

- 78 Kalanadan, Supanki (2020): „Combating Impunity in Sri Lanka: Searching Beyond the United Nations.“ In: *JICJ*, S. 1207 ff.
- 79 Schüller, Andreas (24.02.2021): „Universal Jurisdiction – the Most Difficult Path to Achieve Justice for Sri Lanka“. <https://www.justsecurity.org/74941/universal-jurisdiction-the-most-difficult-path-to-achieve-justice-for-sri-lanka>, 28.10.2023.
- 80 Tamil Guardian (2021): „Tamil man linked to LTTE acquitted of war crimes by German court“. <https://www.tamilguardian.com/content/tamil-man-linked-ltte-acquitted-war-crimes-german-court>, 28.10.2023
- 81 Rajagopal, Balakrishnan (2003): *International Law from Below: Development, Social Movements and Third World Resistance*. Cambridge. S. 236; Rajagopal, Balakrishnan (2000): „From Resistance to Renewal: The Third World, Social Movements, and the Expansion of International Institutions.“ In: *HILJ*, S. 529 ff.
- 82 Mutua, Makau (2001): „Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights.“ In: *HILJ*, S. 201 ff.
- 83 Zu den Grenzen des Weltrechtsprinzips: Chimni, B. S. (2022): „The International Law of Jurisdiction: A TWAIL Perspective.“ In: *LJIL* 35, S. 29 ff.
- 84 BROUK (28.11.2021): „Historic Decision By Argentinian Courts To Take Up Genocide Case Against Myanmar“. <https://www.brouk.org.uk/historic-decision-by-argentinian-courts-to-take-up-genocide-case-against-myanmar/#:~:text=First%20universal%20jurisdiction%20case%20on%20the%20Rohingya&text=The%20case%20in%20Argentina%20will,been%20committed%20on%20Bangladesh%20territory>, 28.10.2023.
- 85 Chimni, B. S. (2022): „The International Law of Jurisdiction: A TWAIL Perspective.“ In: *LJIL* 35, S. 29.
- 86 Prange de Oliveira, Astrid (09.11.2022): „Bevorzugen EU-Länder ukrainische Flüchtlinge?“. <https://www.dw.com/de/faktencheck-bevorzugen-eu-l%C3%A4nder-ukrainische-fl%C3%BCchtlinge/a-63548244>, 28.10.2023.
- 87 Ambos, Kai (2022): „Ukraine and the Double Standards of the West, Journal of International Criminal Justice“. In: *JICJ*, S. 875 ff.
- 88 Syria Justice and Accountability Centre (29.06.2023): „Universal Jurisdiction Under Scrutiny: A Quantitative Analysis of 250+ Syrian Cases“. <https://syriaaccountability.org/universal-jurisdiction-under-scrutiny-a-quantitative-analysis-of-250-syrian-cases>, 28.10.2023; Kather, Alexandra Lily; Schwarz, Alexander (24.02.2021): „Intersecting Religious and Gender-Based Persecution in Yazidi Genocide Case: A Request for an Extension of Charges“. <https://www.justsecurity.org/74943/intersecting-religious-and-gender-based-persecution-in-yazidi-genocide-case-a-request-for-an-extension-of-charges>, 28.10.2023.
- 89 Dünkelsbühler u. a. (13.01.2021): „Universal Jurisdiction Without Universal Outreach?“ <https://voelkerrechtsblog.org/universal-jurisdiction-without-universal-outreach/>, 28.10.2023); Bailey, Charlotte (21.10.2021): „Syrian War Crimes on Trial in Germany: Will Justice be Lost in Translation?“. <https://www.thenewhumanitarian.org/2021/10/21/syrian-war-crimes-trialgermany-will-justice-be-lost-translation>, 02.11.2023.
- 90 For a more detailed analysis of the case on this ground, siehe Aboueldahab, Susann; Langmack, Fin-Jasper (2022): „Universal Jurisdiction Cases in Germany: A Closer Look at the Poster Child of International Criminal Justice“. In: *MJIL*, S. 1 ff.
- 91 siehe ECCHR (2023): „Torture in Syria on trial in Koblenz: A documentation of the Al-Khatib proceedings“. <https://www.ecchr.eu/en/publication/torture-in-syria-on-trial-in-koblenz-a-documentation-of-the-al-khatib-proceedings-2-edition>, 28.10.2023.

Arbeitsnotizen

A grid of 20 columns and 30 rows of small dots, intended for taking notes.



Imperiale Vorherrschaft in der völkerrechtlichen Entstehungsgeschichte: Die Berliner Westafrika-Konferenz und die völkerrechtliche Konstruktion des „Anderen“

Einleitung

“Before the Berlin Act, Africa was a geographical expression; after the partition and conquest, it became a political reality.”¹

Es war ein Samstagnachmittag, der 15. November 1884, an dem der Kanzler des neu gegründeten Deutschen Reiches in der Wilhelmstraße in Berlin eine internationale Konferenz zur Regelung der Handelsfreiheit entlang der Flüsse Kongo und Niger einberief, die 104 Tage andauern und das globale Ordnungs- und Machtgefüge nachhaltig verändern sollte.² Die Berliner Westafrika-Konferenz von 1884 bis 1885 markiert den Höhepunkt der Kolonialisierung des afrikanischen Kontinents und seiner Bevölkerung, damit auch des deutschen Imperialismus, und nehme in den historischen Darstellungen des Imperialismus des späten 19. Jahrhunderts gar einen kanonischen Platz ein.³ Und tatsächlich, so die hier vertretene These, hatte die Berliner Westafrika-Konferenz nicht lediglich die (geographische) Auf-

Dr. Anna

Hankings-Evans

ist eine deutsch-ghanaische Rechtsanwältin, Wissenschaftlerin und



Dozentin für EU-Recht und internationales Wirtschaftsrecht. Von 2020 bis 2022 leitete sie das Büro einer Boutique-Kanzlei in Ghana und begleitete in diesem Zusammenhang grenzüberschreitende Investitionsprojekte nach Westafrika. Während ihres Referendariats arbeitete sie für das Bundeswirtschaftsministerium und war Rechtsberaterin der deutschen Botschaft in Accra, Ghana. Vor ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Freien Universität Berlin. Zwischen 2016 und 2017 hielt sich Anna Hankings-Evans als Gastwissenschaftlerin am Centre for Chinese Studies (CCS) der Universität Stellenbosch in Südafrika auf. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt im Völkerrecht, insbesondere dem internationalen Wirtschaftsrecht aus Perspektive des Globalen Südens und der postkolonialen TWAIL-Wissenschaft ▶

teilung des afrikanischen Kontinents zum Gegenstand, sondern diene – wie auch das Völkerrecht zu jener Zeit – der *Formalisierung, Legitimierung und Legalisierung* kolonialer Herrschaftsansprüche vis-à-vis afrikanischer Völker und ihrer Ressourcen.⁴

Die dort beschlossene Konzeptualisierung des „Anderen“ findet auch heute noch ihren Widerhall in der Dichotomie des Entwicklungs- und Industriestaates, des Globalen Südens und Nordens.

Das Völkerrecht, so könnte man sagen, trug wesentlich zur zeitgenössischen postkolonialen Kontinuität dieser Herrschaftsstrukturen und globalen Ungleichheiten bei. Denn das klassische Völkerrecht entwickelte sich im Wesentlichen in Abgrenzung zu „unzivilisierten“ Nichteuropäer*innen, denen eine grundsätzliche Unterlegenheit zugeschrieben wurde, die den Rechtsstatus dieser informierte.⁵ Es waren europäische Rechtsgelehrte, die im Wege pseudowissenschaftlicher Thesen zur Rassifizierung Schwarzer und indigener

(Third World Approaches to International Law), mit besonderem Fokus auf der Region Afrika. Seit 2018 ist sie als unabhängige Rechtsexpertin für die Afrikanische Union tätig. Im Juni 2023 wurde sie zum Vorstandsmitglied von Corporate and Institutional Integrity Africa ernannt, einer Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Südafrika, die sich für die Förderung von Integrität, Transparenz und guter Regierungsführung im Unternehmens- und institutionellen Sektor auf dem afrikanischen Kontinent einsetzt.

Menschen und damit zur Konstruktion von „Rasse“⁶ beitrugen, was die Grundlage und Rechtfertigung für die Objektivierung und andauernde systematische Ausbeutung dieser Menschen und ihrer Ressourcen bildete.⁷

Afrikanische Gesellschaften wurden ihrer Diversität und Subjektivität beraubt, indem die afrikanische Identität als eindimensional und defizitär konstruiert und zu einer homogenen unzivilisierten, unkultivierten Masse reduziert wurde. Der folgende Beitrag

soll das Verhältnis von Rassismus, (Post-)Kolonialismus und Kapitalismus in der völkerrechtlichen Entstehungsgeschichte anhand der Berliner Westafrika-Konferenz von 1884 bis 1885 näher beleuchten.⁸

1. Die völkerrechtliche Entstehungsgeschichte im Zentrum imperialer Gewalt

Für Wissenschaftler*innen der sogenannten *Third World approaches to international law* (TWAIL) steht außer Frage, dass das Völkerrecht zur Legitimierung des Imperialismus maßgeblich beigetragen hat.⁹ Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass Eroberung und Besetzung außereuropäischer Gebiete auch durch Instrumentalisierung und Pervertierung völkerrechtlicher Prinzipien und Doktrinen erfolgte, die im Wesentlichen imperialistisches Handeln rechtfertigten.¹⁰ Insbesondere das Wirtschaftsvölkerrecht entpuppte sich in seinen Ursprüngen als konstitutiver Stützpfiler des Imperialismus,¹¹ was die Etablierung einer so-

genannten „Zivilisierungsmission“ der nicht-westlichen Welt zur Maximierung von Gewinn und Kapital wesentlich erleichterte und vorantrieb.¹² Dieses Zusammenspiel von Völkerrecht und Imperialismus wurde jedoch durch bestimmte als „objektiv“ deklarierte analytische Rahmen, die insbesondere der völkerrechtlichen Souveränitätslehre zugrunde lagen, weitgehend unsichtbar gemacht.¹³

Entgegen dieser vorherrschenden Lehrmeinung orientierte sich die Konzeptualisierung der Souveränitätsdoktrin gerade nicht an naturrechtlichen oder objektiven Kategorien, sondern folgte subjektiven Annahmen.¹⁴ Zwischen dem 16. Jahrhundert und dem frühen 19. Jahrhundert etablierten sich in der Völkerrechtswissenschaft die Begriffspaare „zivilisiert“ und „unzivilisiert“ – sowie entsprechende Begriffspaare wie fortschrittlich und rückständig, kultiviert und barbarisch, modern und primitiv – als Ausdruck eines informellen europäischen Imperialismus.¹⁵ Es kristallisierte sich, in den Worten von Antony Anghie, eine sogenannte Dynamik der Differenz („Dynamic of Difference“) heraus, welche die völkerrechtliche Subjektivität nicht-europäischer

Völker als defizitär konzipierte, wenn auch nicht gänzlich absprach. Artikel 38(1)(c) des am 24. Oktober 1945 in Kraft getretenen Statuts des Internationalen Gerichtshofs („IGH“), erinnert an jene Konzeptualisierung, der in seinem Wortlaut auf die von sogenannten Kulturvölkern („civilized nations“) anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze verweist.¹⁶

Es waren die europäischen Expansionsbestrebungen in Amerika, Afrika und Asien in Form territorialer Eroberung, des Sklavenhandels und des Kolonialismus, die das Konstrukt des „Anderen“ zur sozialen Realität machten.

Es waren die europäischen Expansionsbestrebungen in Amerika, Afrika und Asien in Form territorialer Eroberung, des Sklavenhandels und des Kolonialismus, die das Konstrukt des „Anderen“ zur sozialen Realität machten.¹⁷ Rassen-

theorien dienten als juristische Rechtfertigung für koloniale Unternehmungen, auch wenn die Kategorie der „Rasse“ nicht immer ausdrücklich Erwähnung fand.¹⁸ Der spanische Theologe und Jurist Francisco de Vitoria¹⁹ etwa prägte nachhaltig das völkerrechtliche Souveränitätsverständnis mit seinem Werk *De Indis De Jure Belli* (1539),²⁰ das sich unter anderem mit der Regelung der Beziehungen zwischen Spanier*innen und indigenen Völkern Nordamerikas befasst.²¹ Vitoria konzipierte indigene Völker und die Art ihrer Organisation als defizitär, weshalb er Spanier*innen das Recht zusprach, die Verwaltung dieser Völker zu übernehmen.²² Auch Plünderungen von Ressourcen und Kriegshandlungen galten für ihn unter bestimmten Umständen als gerechtfertigt.²³

Auch die Versklavung und transatlantische Verschleppung westafrikanischer Menschen, deren Arbeitskraft in den Kolonien Amerikas als wirtschaftlich

notwendig erachtet wurden,²⁴ fand seine Legitimation im Völkerrecht.²⁵ Es war mitunter Hugos Grotius, der Vater des Völkerrechts, der die rechtliche Rechtfertigung für die Versklavung Schwarzer Menschen lieferte.²⁶ Die transatlantische Verschleppung offenbarte eine nie dagewesene zahlenmäßige, ideologische und spezifisch anti-Schwarze Dimension und Brutalität.²⁷ Zur Rechtfertigung bediente man sich Argumente „rassischer Unterlegenheit“, maskiert als christliche

Auch die Versklavung und transatlantische Verschleppung westafrikanischer Menschen, deren Arbeitskraft in den Kolonien Amerikas als wirtschaftlich notwendig erachtet wurden, fand seine Legitimation im Völkerrecht.

Pflicht, den als Barbaren charakterisierten Untermenschen („beast in human form“) „zu helfen“.²⁸ Die Dynamik der Differenz glich damit eher einer Dynamik der Proximität – denn je näher eine Gesellschaft der Kategorie des *Weißseins* stand, desto eher wurde vermutet, dass diese Differenz auch überbrückt werden konnte.

2. Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts, *weiße* Völkerrechtswissenschaft und die Legitimierung imperialer Vorherrschaft

Im späten 19. Jahrhundert setzte sich zunehmend ein formeller Imperialismus durch und „Rasse“ wurde vermehrt zum ausdrücklichen Gegenstand einer vermeintlich wissenschaftlichen Rechtstheorie und eines anthropologisch informierten Positivismus.²⁹ Europäische Staaten erklären die soziale Konstruktion der „Rasse“ zu einem analytischen Konzept, gar einem biologischen Fakt, und damit zur Grundlage rechtstheoretischer Erwägungen.³⁰ Anzuführen sind etwa James Lorimer, Mitbegründer des Instituts de Droit International im Jahr 1873, oder John Westlake,³¹ der 1904 erklärte, die „internationale Gemeinschaft“ setze sich zusammen aus Staaten „europäischen Blutes“.³² Auch umschrieb Westlake das Völkerrecht als die zwischen *weißen* Männern anerkannten Regelungen.³³ Der Erwerb von Kolonien rechtfertigte er mittels eines anthropologisch informierten Positivismus und der Behauptung von rassischer Hierarchien zwischen Zivilisationen.³⁴ Nach Westlake:

“The inflow of the white race cannot be stopped where there is land to cultivate, or to be mined, commerce to be developed, sport to enjoy, curiosity to be satisfied. [...] Accordingly international law has to treat natives as uncivilized. It regulates, for the mutual benefit of civilized states [...]”³⁵

Auch Lorimer hielt die Kolonialisierung „von Barbaren und Wilden“ („barbarians and savages“) für moralisch und juristisch unvermeidliche Pflichten.³⁶ Auch teilnehmende Akteure der Berliner Westafrika-Konferenz verfolgten unter dem Deckmantel der Humanität vorwiegend imperiale Ambitionen und wirtschaftliche Interessen.³⁷ Das *weiße* des Internationalen wurde so bis in die Neuzeit „konzeptionell unsichtbar“ gemacht.³⁸ Für den US-amerikanischen Soziologen,

Historiker, panafrikanischen Bürgerrechtsaktivist und Zeitzeugen William Edward Burghardt „W. E. B.“ Du Bois war dagegen klar, dass das Internationale als rassistische Fantasie weißer Vorherrschaft erschaffen wurde, die auch nach Dekolonisierung in der Konstruktion des Internationalen weiterlebt.³⁹

Der Politikwissenschaftler Cedric J. Robinson teilte die Auffassung, dass rassistische Regime eine Geschichte haben, die er als erkennbare Ursprünge und Mechanismen ihres Zustandekommens umschrieb, und deren Offenbarung

rassistische Regime feindselig gegenüberstehen.

Es verwundert daher nicht, dass sich die Auseinandersetzung der Deutschen mit ihrer Kolonialgeschichte auf die Frage der Rentabilität deutscher Kolonien und das koloniale Erbe Deutschlands konzentriert.

Diese Antipathie bestünde, so Robinson, weil eine erkennbare Geschichte mit einem rassistischen Regime unvereinbar sei.⁴⁰ Es verwundert daher nicht, dass sich die Auseinandersetzung der Deutschen mit ihrer Kolonialgeschichte auf die Frage der Rentabilität deutscher Kolonien und das koloniale Erbe Deutschlands konzentriert. Der Verweis auf die fehlende Rentabilität und vermeintlich kurze

Existenz deutscher Kolonien dient im kollektiven Gedächtnis noch heute der Relativierung eines unterdrückerischen und menschenverachtenden Unterfangens, wodurch dem deutschen Beitrag eine untergeordnete Rolle zugeschrieben wird.

3. Die Berliner Westafrika-Konferenz 1884 bis 1895

Die Berliner Westafrika-Konferenz hatte die europäische Kolonisierung Afrikas nicht eingeleitet, legitimierte und formalisierte den Prozess und die Eroberung im Wege militärischer Gewalt jedoch wesentlich.⁴¹ Zudem weckte sie neues (imperiales) Interesse an Afrika. Auch wenn einige Autor*innen rassistische anti-Schwarze Diskriminierung als „Nebenprodukt“ kolonialer Unternehmungen bewerten,⁴² dieser mithin keine „Rolle“ zuschreiben, bekräftigten die Delegierten

bei der Ausarbeitung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung („ICERD“) nachdrücklich den unweigerlichen Zusammenhang zwischen Kolonialismus und Rassismus,⁴³ die in der Kontinuität rassistischer Regime weiterhin sichtbar bleiben.

Die Berliner Westafrika-Konferenz von 1884 bis 1885 bildete den Höhepunkt des Wettstreits imperialer Mächte um Gebiete und Ressourcen in Afrika. Das Nachrichtenblatt *The Times* hatte im Vorfeld der Konferenz die Zusammenkunft als „Wettlauf um Afrika“ („Scramble for Africa“) umschrieben.⁴⁴

Der zunehmend formalisierte Wettlauf um afrikanische Gebiete und Ressourcen begann dabei bereits vor Austragung der Wirtschaftskonferenz in Berlin.⁴⁵ Großbritannien, Frankreich und Deutschland hatten bereits in den 1870er- und frühen 1880er-Jahren versucht, ihren Bedarf an natürlichen Ressourcen für ihre wachsenden Industrien zu decken. Rentabilität war, was man sich durch die Formalisierung, Legitimierung und Ordnung des Kolonialisierungsprozesses und der Beherrschung afrikanischer Gebiete und Völker erhoffte, was zumindest auf eine Gewinnmaximierungs*intention* der rassistischen Unternehmung schließen lässt.

Die Berliner Westafrika-Konferenz von 1884 bis 1885 bildete den Höhepunkt des Wettstreits imperialer Mächte um Gebiete und Ressourcen in Afrika.

3.1 Afrika als Projektionsfläche europäischer Machtinteressen

Die Plünderung des afrikanischen Kontinents fand seinen Ursprung dabei nicht im 19. Jahrhundert. Die Berliner Westafrika-Konferenz war keinesfalls Ausgangspunkt für und Ursprung von kolonialer Unterdrückung, sondern *beschleunigte* und *legitimierte* den Prozess der Aneignung.⁴⁶ So unterhielt Portugal beispielsweise bereits seit 1482 eine Kolonie im heutigen Ghana, die im Jahre 1642 aufgrund der Niederlage Portugals im Niederländisch-Portugiesischen Krieg dem niederländischen Staatsgebiet einverleibt wurde. Europäischen Staaten hatten dabei

zunächst im Wege vertraglicher Verbindlichkeiten vis-à-vis afrikanischer Völker und ihrer vermeintlichen Vertretern imperiale Einflussphären gesichert.⁴⁷ Diese Modelle der Kooperation – eines der Hauptmerkmale europäisch-afrikanischer Beziehungen während dieses Zeitalters des „informellen“ Imperialismus⁴⁸ – wurden nunmehr aufgegeben und wichen der gewaltsamen und kriegerischen Aneignungen afrikanischer Gebiete.⁴⁹ „Wilde“ („savages“) oder „Unzivilisierte“ deklarierte das Völkerrecht nunmehr zu *legitimen* Zielen militärischer Gewalt.⁵⁰

Formell wurde die Konferenz vom deutschen Reichskanzler Otto von Bismarck einberufen, der die Vorteile einer solchen Konferenz für Deutschland erkannt haben soll.⁵¹ Deutschland zählte, im Gegensatz zu Frankreich oder Großbritannien, bis zu jenem Zeitpunkt nicht zu den etablierten Mächten in Afrika. Entsprechend musste Deutschland seine Verhandlungsposition erst „schaffen“, indem es zuvor Südwestafrika (Namibia), Togoland, Kamerun und Deutsch-Ostafrika annektierte.⁵² Tatsächlich soll die Konferenz jedoch auf portugiesische Initiative zurückzuführen sein, was einleuchtet, denn Portugal wurde von den anderen europäischen Mächten zu jener Zeit als „drittklassige Macht“ angesehen und bangte um seinen Einfluss auf dem afrikanischen Kontinent.⁵³ Insbesondere fürchtete es, von europäischen Mächten verdrängt zu werden, weshalb eine internationale Konferenz territoriale Streitigkeiten in der Region beilegen sollte.

Afrikanische Gebiete und Völker wurden zu einer Projektionsfläche europäischer Herrschaftsansprüche im Streben nach einem europäischen Machtgleichgewicht, das Stabilität und Frieden in Europa sichern sollte.

Die Konferenz bezweckte nach einhelliger Meinung in erster Linie die Befriedung europäischer Ansprüche und Machtinteressen zueinander.⁵⁴ Afrikanische Gebiete und Völker wurden zu einer Projektionsfläche *europäischer* Herrschaftsansprüche im Streben nach einem *europäischen* Machtgleichgewicht, das Stabilität und Frieden

in Europa sichern sollte. Die Berliner Westafrika-Konferenz als konkrete Ausprägung europäischen Wirtschafts imperialismus wird in der Literatur dabei auch einem Wirtschaftsgipfel gleichgestellt.⁵⁵ Die Zeit war reif, denn die jahrhundertelange europäische Präsenz auf dem Kontinent hatte zu Spannungen zwischen afrikanischen Gesellschaften und damit zu struktureller gesellschaftlicher und politischer Instabilität geführt.⁵⁶

Der transatlantische Sklavenhandel, beispielsweise, war in demografischer, wirtschaftlicher, sozialer und psychologischer Hinsicht eine zerstörerische Kraft, die den allgemeinen Trend afrikanischer Entwicklung verzerrte.⁵⁷ Es entstand ein Im Wege der Manipulation herbeigeführtes Machtvakuum, das Europäer zur Förderung von „Handel, Zivilisation und Christentum“ zu füllen gedachten. Bis 1884 waren afrikanische Völker so weit geschwächt, dass die Europäer nichts mehr von ihnen zu befürchten hatten.⁵⁸

3.2 Das Generalstatut der Berliner Westafrika-Konferenz als Manifestation von rassischem Kapitalismus („racial capitalism“)

Das Ringen um Gebiete und Ressourcen auf dem afrikanischen Kontinent hatte zu Konflikten zwischen europäischen Mächten geführt. Auch Bismarck war zunehmend daran interessiert, Ansprüche auf afrikanische Gebiete zu erheben und hierdurch deutsche Handelsinteressen voranzutreiben.⁵⁹ Dabei ist in der Literatur oftmals von der Teilnahme *europäischer* Regierungschefs die Rede, wengleich auch das Osmanische und Russische Reich sowie die Vereinigten Staaten von Amerika auf jener Konferenz territoriale Ansprüche erhoben hatten.⁶⁰

3.2.1 Die Konstruktion der afrikanischen Souveränität als defizitär

Den Schilderungen des nigerianischen Historikers Godfrey N. Uzoigwe zufolge saßen die illustren Gäste um einen hufeisenförmigen Tisch, dessen offenes

Ende einen Blick auf den berühmten Garten bot.⁶¹ An der Wand hing eine große Karte des afrikanischen Kontinents, die, so Uzoigwe, wie ein riesiges Fragezeichen herabhing.⁶² Ziel der Konferenz sei es, so Bismarck, Afrika zu „zivilisieren,“ indem man es für den europäischen Handel öffne.⁶³ Die Delegierten, so warnte er, sollten es unterlassen, Fragen der Souveränität zu diskutieren.⁶⁴ Vielmehr galt es vorteilhafte Bedingungen für die Entwicklung von Handel und Zivilisation in bestimmten Regionen Afrikas zu schaffen. So heißt es in der Präambel des Abschlussdokuments (Generalstatut) der Konferenz, das am 26. Februar 1885 von allen Teilnehmern (mit Ausnahme der USA) unterzeichnet und ratifiziert wurde⁶⁵:

“[...] to regulate the conditions most favorable to the development of trade and civilization in certain regions of Africa, and to assure to all nations the advantages of free navigation on the two chief rivers of Africa flowing into the Atlantic Ocean. “

Weiterhin besagt Artikel 6 des Generalstatuts der Berliner Westafrika-Konferenz:

“All the Powers exercising sovereign rights or influence in the aforesaid territories bind themselves to watch over the preservation of the native tribes, and to care for the improvement of the conditions of their moral and material well-being, [...] bringing home to [the natives] the blessings of civilization. “

Das Generalstatut sicherte unterzeichnenden Staaten Handelsfreiheit im gesamten Einzugsgebiet zu. Dieses umfasste die heutigen Staaten Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Uganda, Kenia, Ruanda, Burundi, Tansania und Malawi sowie den Großteil von Zentralafrika, den Süden von Somalia, den Norden von Mosambik und Angola sowie kleinere Teile von Gabun, Kamerun,

Südsudan, Äthiopien und Sambia. Eine Teilnahme afrikanischer Völker an der Westafrika-Konferenz war dabei von vornherein nicht vorgesehen, vielmehr geht aus den übermittelten Dokumenten hervor, dass diese nicht als vollwertige Rechtssubjekte anerkannt wurden.⁶⁶ Indem afrikanische Gesellschaften als unzivilisiert und hilfsbedürftig zeichnete, sprach man ihnen effektiv ihre Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung ab, auch wenn die Frage, wie bereits erwähnt, nicht ausdrücklich diskutiert wurde.⁶⁷ So wurden beispielsweise die Bitten des Sultans von Sansibar, an der Konferenz teilnehmen zu dürfen, von Großbritannien belächelt und schließlich abgelehnt.⁶⁸ Entsprechend enthielt das Generalstatut der Berliner Westafrika-Konferenz keinerlei Regeln für die Beteiligung afrikanischer Gemeinschaften und Völker, sondern legitimierte im Sinne positivistischer Doktrinen die Durchsetzung der Interessen des (militärisch) Stärkeren.⁶⁹

Marxistische Analyserahmen zum Verständnis imperialer Gewalt im Sinne des *racial capitalism* zentrieren dabei regelmäßig den Schwarzen Mann als Subjekt kolonialrassistischer Ausbeutung.⁷⁰ Peter J. Hudson weist jedoch zutreffend darauf hin, dass insbesondere Schwarze Frauen im Mittelpunkt kolonialer Akkumulations- und Reproduktionsregime standen,⁷¹ deren Marginalisierung und Entmachtung in einer postkolonialen und kapitalistischen Weltordnung weiterhin spürbar sind.⁷² Studien verdeutlichen die Rolle des Kolonialismus für den Verlust wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Autonomie afrikanischer Frauen und der Etablierung patriarchaler Strukturen und Herrschaftssysteme.⁷³ Insbesondere mit dem Aufkommen von Cash Crops während der Kolonialzeit verloren afrikanische Frauen zunehmend an wirtschaftlicher und reproduktiver Autonomie. Der internationale Handel profitierte auch deshalb, weil er sich auf die unbezahlte Arbeit und die Fähigkeit Schwarzer Frauen, „Kapital“ zu reproduzieren, stützte.⁷⁴

3.2.2 Der Grundsatz der Effektivität in der Entmachtung afrikanischer Gesellschaften

Letztlich einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Berliner Westafrika-Konferenz darauf, den freien Handel *zwischen* Kolonien zuzulassen, indem diese den rechtlichen Rahmen für die Aushandlung künftiger europäischer Ansprüche in Afrika fest. Daneben wurden die Flüsse Niger und Kongo für die Schifffahrt freigegeben. Auch wurde ein Verfahren für die Inbesitznahme afrikanischen Territoriums festgeschrieben, wonach die jeweilige Kolonialmacht eine solche Inbesitznahme den übrigen Vertragsstaaten anzuzeigen hatte (Artikel 34).⁷⁵ Der Grundsatz der Effektivität wurde in Artikel 35 festgeschrieben, wonach nur jene Kolonialmacht ein Anrecht auf ein Gebiet haben sollte, wenn es das Gebiet effektiv in Besitz genommen und unter seine Kontrolle gebracht hatte.⁷⁶

Uzoigwe bezeichnete die Doktrin als eine besonders gefährliche, da durch diese die militärische Unterordnung des Kontinents beschlossen wurde.⁷⁷ Der Widerstand afrikanischer Völker gegen die gewaltsame Besetzung der Gebiete endete meist in blutigen Auseinandersetzungen.⁷⁸

Bis zur Austragung der Berliner Westafrika-Konferenz hatten imperiale Mächte nicht die Behauptung aufgestellt, afrikanische Gebiete seien *terra nullius*, also Niemandsland, auf das keinerlei Anspruch bestünden. Vielmehr ist zu unterstellen, dass Kolonialmächte die Subjektivität lokaler Völker durchaus anerkannt hatten, zumindest bis diese stark genug waren, diese lokalen Ordnungsstrukturen zu stürzen und Gebiete unter die eigene Gewalt zu unterstellen.⁷⁹ Auch wenn die Bestimmungen des Generalstatuts an keine ausdrückliche Befugnisse für eine Aufteilung des Kontinents enthalten, implizierte die Verwendung von Begriffen wie etwa „Besetzung“ oder „Inbesitznahme“, dass afrikanisches Territorium faktisch als *terra nullius* konzipiert wurde.⁸⁰

4. Ausblick

Die Berliner Westafrika-Konferenz markierte keinesfalls das Ende einer rassifizierten Völkerrechtsordnung. Auch das Mandatssystem des Völkerbundes in das kolonialisierte Gebiete überführt wurden, orientierte sich in rassifizierender Weise am Entwicklungsstand des jeweiligen Volkes, der geografischen Lage und den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Wieder einmal wurde eine hierarchische Klassifizierung in der Form von Mandaten der Klassen A, B und C eingeführt, was einige auf den französischen Diplomaten und Schriftsteller Joseph Arthur de Gobineau zurückführen, der seine Bekanntheit seiner Theorie zur „Ungleichheit der Menschenrassen“ verdankt.⁸¹

Dem modernen Völkerrecht wird heute ein befriedender und entwicklungs-fördernder Charakter unterstellt und Gesetzgebungsiniciativen postkolonialer afrikanischer Gesellschaften in Form völkerrechtlicher Entwicklungskonzepte werden als Ausdruck von „Fortschritt“ gewertet.

Dabei war es das Projekt der Aufklärung das wesentlich zu einem rassifizierten Verständnis von Zivilisation, Menschlichkeit und Fortschritt beigetragen hat. Die Gewalt gegen „das Andere“ wurde gerechtfertigt, indem afrikanische Menschen als unzivilisiert, ihre Sitten als unkultiviert und ihre Institutionen als unstrukturiert - im Wesentlichen als unzulänglich - dargestellt wurden. Infolgedessen entstand eine binäre Struktur zwischen dem, was als fortschrittlich und dem, was als rückständig angesehen wurde, die sich bis heute in der eingangs erwähnten Dichotomie des Industrie- und Entwicklungsstaates fortsetzt.

Um koloniale und rassistische Kontinuitäten im Völkerrecht und seiner Entstehungsgeschichten sichtbar zu machen, sollten völkerrechtliche Analysen um die Kategorie des *Weißseins* erweitert werden.

Um koloniale und rassistische Kontinuitäten im Völkerrecht und seiner Entstehungsgeschichten sichtbar zu machen, sollten völkerrechtliche Analysen um die Kategorie des *Weißseins* erweitert werden. Nur so können Dynamiken der Differenz (oder besser der Proximität) aufgezeigt werden. Dies würde zudem eine nuancierte Betrachtung scheinbar neutraler Enklaven wie etwa der Souveränitätsdoktrin ermöglichen, die im Lichte ihrer historischen Bedeutung zur Rassifizierung zwischenstaatlicher Beziehungen wesentlich beitrug.⁸² Schließlich wird substantielle Dekolonisierung des Völkerrechts ohne interdisziplinäre und intersektionelle Analyse des Problems Imperialismus wohl kaum möglich sein.⁸³

Quellen und Anmerkungen

- 1 vgl. Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885”. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, 9–22, (20).
- 2 dazu Adogame, Afe (2004): „The Berlin-Congo Conference 1884: The Partition of Africa and Implications for Christian Mission Today”. In: *Journal of Religion in Africa*, Vol. 34, Fasc. 1/2, S. 186–190; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 90 ff.; Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade”. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59; Munene, Macharia (1990): „The United States and the Berlin Conference on the Partition of Africa, 1884–1885”. In: *Transafrican Journal of History*, Vol. 19, S. 73–79; Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885”. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22; Shepperson, George (1985): „The Centennial of the West African Conference of Berlin, 1884–1885”. In: *Phylon* vol. 46, no. 1, S. 37–48.
- 3 Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade”. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, 31–59, S. 31, wobei dieser zugleich betont, dass Jurist*innen und Historiker*innen zwar die Fakten der Konferenz als gemeinsamen Ausgangspunkt nehmen, die Bedeutung der Konferenz jedoch sehr unterschiedlich interpretiert würden; vgl. auch Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885”. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (9).
- 4 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885”. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 96.
- 5 vgl. beispielsweise Anand, Ram Prakash (1972): *Asian States and the Development of Universal International Law*. New Delhi; Anand, Ram Prakash (1987): *International Law and Developing Countries: Confrontation or Cooperation*. Dordrecht; Anghie, Antony (1993): „The Heart of My Home: Colonialism, Environmental Damage and the Nauru Case”. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 34, No. 2, S. 447–506; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge; Anghie, Antony; Chimni, Bhupinder S.; Mickelson, Karin; Okafor, Obiora (2003): „Introduction”. In: dies. (Hg.): *The Third World and International Order: Law, Politics and Globalization, Developments in International Law*. Leiden; Chimni, Bhupinder S. (2004): „International Institutions Today: An Imperial Global State in the Making”. In: *European Journal of International Law*, Vol. 15, No. 1, S. 1–37; Chimni, Bhupinder S. (2004): „Outline of a Marxist Course on Public International Law”. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 17, No. 1, S. 1–30; Gathii, James J. (1998): „International Law and Eurocentricity”. In: *European Journal of International Law*, Vol. 9, S. 184–211; Rajagopal, Balakrishnan (2003): *International Law from Below: Development, Social Movements and Third World Resistance*. Cambridge; mit weiteren Nachweisen Sornarajah, Muthucumaraswamy (2006): „Power and Justice: Third World Resistance in International Law”. In: *Singapore Year Book of International Law*, Vol. 10, S. 19–57, (21).
- 6 Ich verwende den Begriff „Rasse” im Sinne seiner historisch bedingten sozialen Konstruktion, wie dieser auch in der rechtswissenschaftlichen Critical Race Theory verwendet wird. Ein solches Verständnis von „Rasse” lehnt die Vorstellung von biologischen Rassen ab, erkennt aber an, dass die Konstruktion durch physische Merkmale und Abstammung geprägt ist, nicht weil Merkmale und Abstammung eine Funktion rassischer Variation sind, sondern weil Gesellschaften dem Konzept „Rasse” soziale Bedeutung zuschrieben. Die Klassifizierung als Schwarz oder weiß sind nicht lediglich Ausdruck physischer Attribute, sondern politische Konzeptualisierungen, die eben diese Konstruktion der „Rasse” sichtbar machen. Vgl. E. Tendayi Achiume, *Race, Borders and Jurisdiction*, 82 Heidelberg Journal of International Law 465 (2022), S. 470.
- 7 Mit weiteren Nachweisen Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 96; Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*, London, S. 122 ff.; Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism”. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (85).
- 8 vgl. Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism”. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (85).
- 9 So etwa Anghie, Antony (2014): „Towards a Postcolonial International Law”. In: Singh, Prabhakar; Mayer, Benoît (Hg.): *Critical International Law: Postrealism, Postcolonialism, and Transnationalism*, Oxford, New Delhi, S. 123.

- 10 vgl. ebd.; Gathii, James Thuo (2009): „War’s Legacy in International Investment Law“. In: *International Community Law Review*, Vol. 11, S. 353–386; Okafor, Obiora (2005): „Newness, Imperialism, and International Legal Reform in our Time: A TWAAIL Perspective“. In: *Osgoode Hall Law Journal*, Vol. 43, No. 1/ 2, S. 171–191; Miles, Kate (2013): *The Origins of International Investment Law: Empire, Environment and the Safeguarding of Capital*. Cambridge, 2013; Pahuja, Sundhya (2011): *Decolonising International Law: Development, Economic Growth and the Politics of Universality*, Cambridge; Somarajah, Muthucumaraswamy (2010): *The International Law on Foreign Investment*. Cambridge.
- 11 Chimni, Bhupinder S. (2007): „A Just World Under Law: A View From the South“. In: *American University International Law Review*, Vol. 22, Issue 2. S. 199–220, (203 ff.); Chimni, Bhupinder S. (2013): „Critical Theory and International Economic Law: A Third World Approach to International Law (TWAAIL) Perspective“. In: Linarelli, John (Hg.): *Research Handbook on Global Justice and International Economic Law*. Cheltenham, S. 254.
- 12 Chimni, Bhupinder S. (2007): „A Just World Under Law: A View From the South“. In: *American University International Law Review*, Vol. 22, Issue 2. S. 199–220, (203 ff).
- 13 Anghie, Antony (2014): „Towards a Postcolonial International Law“. In: Singh, Prabhakar, Mayer, Benoît (Hg.): *Critical International Law: Postrealism, Postcolonialism, and Transnationalism*, Oxford, New Delhi, S. 123; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge, S. 89.
- 14 Pahuja, Sundhya (2011): *Decolonising International Law: Development, Economic Growth and the Politics of Universality*. Cambridge, S. 26, 27.
- 15 Obregón, Liliana (2012): „The Civilized and the Uncivilized“. In: Fassbender, B.; Peters, A. (Hg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*. OUP, S. 917–937, (937).
- 16 vgl. Crawford, James (2005): Vorwort zu Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. xi.
- 17 Alexandrowicz, C. H. (1973): *The European-African Confrontation: A Study in Treaty Making*. Sijthoff, S. 6; Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 11.
- 18 Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, S. 98; Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 9.
- 19 vgl. Kooijmans, Pieter Hendrik (1964): *The Doctrine of The Legal Equality of States, An Inquiry into the Foundations of International Law*. Leiden, S. 57; Scott, James Brown (1934): *The Spanish Origin of International Law: Francisco de Vitoria and his Laws of Nations*. Oxford.
- 20 ebd., Appendix A – F; Franciscus de Victoria (1997): *Vorlesungen II (Relectiones): Völkerrecht, Politik, Kirche*, hrsg. von Ulrich Horst (übersetzt von Joachim Stüben). Stuttgart.
- 21 Anghie, Antony (1999): „Francisco de Vitoria and the Colonial Origins of International Law“. In: Fitzpatrick, Peter; Darian-Smith, Eve (Hg.): *Laws of the Postcolonial*. An Arbor, S. 89–107; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 13; Kooijmans, Pieter Hendrik (1964): *The Doctrine of The Legal Equality of States, An Inquiry into the Foundations of International Law*. Leiden, S. 57; Roucouas, Emmanuel (2001): „The Idea of Justice in the Works of Early Scholars of International Law“. In: Boisson de Chazournes, Laurence; Gowland-Debbas, Vera (Hg.): *The International Legal System in Quest of Equity and Universality, Liber Amicorum Georges Abi-Saab*. The Hague, S. 80 ff.
- 22 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 15 f.; Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (98).
- 23 vgl. Schmalenbach, Kirsten (2005): „Recht und Gerechtigkeit im Völkerrecht“. In: *JuristenZeitung*, 60. Jahrgang, Nr. 13, S. 637–688, (640).
- 24 „In slave society, the male slave was looked upon as an animal, a means of production of goods and services. The woman, whatever her social rank, was crushed within her own class and outside of that class.“, Sankara, Thomas (1990): *Women’s liberation and the African freedom struggle*. New York, S. 29.
- 25 Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, S. 98, 99; Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*, Oxford, S. 13, 14.
- 26 vgl. van Ittersum, Martine J. (2010): „The The long goodbye: Hugo Grotius’ justification of Dutch expansion overseas, 1615–1645“. In: *History of European Ideas*, Volume 36, Issue 4, S. 386–411.

- 27 Drescher, S.; Finkelman, P. (2012): „Slavery“. In: Fassbender, B.; Peters, A. (Hg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, OUP, S. 890–916, (893).
- 28 Beispielsweise Artikel 6 des General Act of the Berlin Conference on West Africa, 26.02.1885: „[The Powers] shall, without distinction of creed or nation, protect and favour all religious, scientific or charitable institutions and undertakings created and organized for the above ends, or which aim at instructing the natives and bringing home to them the blessings of civilization.“; vgl. Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 13.
- 29 Mit weiteren Nachweisen Pella, Jr, John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 122 ff.; Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (99).
- 30 ebd.
- 31 Am Vorabend seiner Wahl zum Präsidenten des Instituts de Droit international soll John Westlake das Institut als „die internationale Gesellschaft der weißen Rasse“ bezeichnet haben.
- 32 Westlake, John (1904): *International Law*, Cambridge, S. 40.
- 33 Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (98).
- 34 Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 11.
- 35 Westlake, John (1894): *Chapters on the Principles of International Law*, CUP, S. 142–143; Westlake befürwortete die Inbesitznahme außereuropäischer Gebiete gegen deren Willen, anstatt Verträge mit den jeweiligen Völkern zu schließen, weil er diese für nicht intelligent genug hielt, um den Inhalt solcher Verträge zu verstehen, vgl. Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 11.; vgl. auch Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, (48).
- 36 Lorimer, James (1883): *The Institutes of the Law of Nations, A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Vol. 2, S. 28; vgl. auch Lindley, Mark F. (reprinted from 1926): *The Acquisition and Government of Backwards territory in International Law*. Negro Universities Press, S. 11–18; mit weiteren Nachweisen Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S.12.
- 37 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (10).
- 38 Mit weiteren Nachweisen Gevers, Christopher (2021): „Unwhitening the World: Rethinking Race and International Law“. In: *UCLA Law Review* Vo. 67, S. 1652–1685, (1656).
- 39 vgl. Du Bois, William Edward Burghardt (1917): „Of the Culture of White Folk“. In: *7 J. RACE DEV.* 434, S. 443–44.
- 40 „Nevertheless, racial regimes do possess history, that is, discernible origins and mechanisms of assembly. But racial regimes are unrelentingly hostile to their exhibition. This antipathy exists because a discoverable history is incompatible with a racial regime.“, Robinson, Cedric J. *Forgeries of Memory and Meaning*, 2007, p. xii.
- 41 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 90; Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 119.
- 42 So etwa Banton, Michael (1996): *International Action against Racial Discrimination*. Oxford, S. 70.
- 43 Mit weiteren Nachweisen Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 9.
- 44 Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 117.
- 45 ebd., S. 118, 119.
- 46 Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, (42, 43).
- 47 Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 118; Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge, S. 92; Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, (40, 41).
- 48 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (12).

- 49 Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 118.
- 50 vgl. Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, S. 84; Mutua, Makau wa (2001): „Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights“. In: *Harvard International Law Journal* Vol. 42, S. 201–245.
- 51 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (12, 15).
- 52 Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, S. 40, 41; Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (12).
- 53 ebd., S. 13.
- 54 Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge, S. 91; Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, S. 32; Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (14).
- 55 „[...] the Berlin West African Conference was a European economic summit conference, the concrete manifestation of the beats of economic imperialism.“: Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (14).
- 56 ebd.
- 57 ebd.
- 58 ebd., S. 15.
- 59 ebd.
- 60 Präambel des Generalstatuts der Berliner Westafrika-Konferenz vom 26. Februar 1885, aufrufbar unter: <https://loveman.sdsu.edu/docs/1885GeneralActBerlinConference.pdf> (zuletzt aufgerufen am 6. Dezember 2023).
- 61 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (15).
- 62 ebd.
- 63 ebd.
- 64 ebd.
- 65 Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, S. 37; Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (15).
- 66 Anghie, Antony (2015): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge, S. 91; Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, S. 31–59, S. 43; Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (16).
- 67 ebd.
- 68 ebd., S. 10.
- 69 “Far from being a landmark in international law, the Berlin Act was yet another landmark in positive law, which sees force as the basis of all law. As far as the imperialists were concerned, the African states lacked credible military power strong enough to stop them. The Berlin Conference simply reemphasized the well known doctrine of Plato’s Thrasymachus that right is the protection of the “interest of the stronger.“, Uzoigwe, Godfrey N. (1976): „Spheres of Influence, Effective Occupation and the Doctrine of Hinterland in the Partition of Africa“. In: *Journal of African Studies*, Vol. 3(2), S. 183–203, (203).
- 70 Knox, Robert (2016): „Valuing race? Stretched Marxism and the logic of imperialism“. In: *London Review of International Law*, Volume 4, Issue 1, S. 81–126, (84).
- 71 Mit weiteren Nachweisen Hudson, Peter J. (20.02.2018): „Racial Capitalism and the Dark Proletariat“. In: *Boston Review*. https://www.bostonreview.net/forum_response/peter-james-hudson-racial-capitalism-and/, 05.10.2023.

- 72 vgl. Du Bois, William Edward (circa 1920): „The damnation of women“. An Essay on Africana Anti-Sexist. Chapter in: Du Bois, William Edward: *Darkwater*; Davis, Angela (1971): „Reflections on the Black Woman's Role in the Community of Slaves“. In: *The Black Scholar*, 3:4, S. 2–15; Mosope, Fagbongbe (2008): „The Future of Women's Rights from a TWAIL Perspective“. In: *International Community Law Review*, Vol. 10, S. 401–409.
- 73 Sheldon, Kathleen (2017: *African Women: Early History to the 21st Century*. Bloomington, Indiana, S. 92 ff.
- 74 Hudson, Peter J. (20.02.2018): „Racial Capitalism and the Dark Proletariat“. In: *Boston Review*. https://www.bostonreview.net/forum_response/peter-james-hudson-racial-capitalism-and/, 05.10.2023.
- 75 „Any Power which henceforth takes possession of a tract of land on the coasts of the African continent outside of its present possessions, or which, being hitherto without such possessions, shall acquire them, as well as the Power which assumes a Protectorate there, shall accompany the respective act with a notification thereof, addressed to the other Signatory Powers of the present Act, in order to enable them, if need be, to make good any claims of their own.“: Artikel 34 des Generalstatuts; Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, 31–59, (44).
- 76 ebd.
- 77 Uzoigwe, Godfrey N. (1984): „Reflections on the Berlin West Africa Conference, 1884–1885“. In: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 12, no. 3/4, S. 9–22, (19).
- 78 ebd.
- 79 Bull, Hedley (1984): „European States and African Political Communities“. In: Bull, Hedley; Watson, Adam (Hg.): *The Expansion of International Society*, S. 111; Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 12.
- 80 Craven, Matthew (2015): „Between law and history: the Berlin Conference of 1884–1885 and the logic of free trade“. In: *London Review of International Law*, Volume 3, Issue 1, 31–59, (44).
- 81 Thornberry, Patrick (2016): *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A commentary*. Oxford, S. 16.
- 82 Pella, Jr. John Anthony (2014): *Africa and the Expansion of International Society, Surrendering the Savannah*. London, S. 118 ff.
- 83 Das Konzept der „Intersektionalität“ wurde von Schwarzen Feministinnen geprägt und zielt darauf ab, sowohl die strukturellen als auch die dynamischen Folgen der Interaktion zwischen zwei oder mehreren Formen von Diskriminierung oder Systemen der Unterordnung zu erfassen. Es befasst sich insbesondere mit der Art und Weise, in der Rassismus, Patriarchat, wirtschaftliche Benachteiligung und andere diskriminierende Systeme dazu beitragen, Schichten von Ungleichheit zu schaffen, die die relative Position von Frauen und Männern, Rassen und anderen Gruppen strukturieren.

Arbeitsnotizen

A grid of dots for taking notes, consisting of 25 columns and 45 rows.



Nachwort der Herausgeber*innen

Der vorliegende Sammelband ist ein Versuch, das komplexe Geflecht aus kolonialen Kontinuitäten im deutschen und internationalen Recht genauer zu betrachten und dabei Theorie und Praxis miteinander zu verbinden, ohne sich auf die Grenzen eines Beispiels zu beschränken. Dadurch leistet der Band einen Beitrag in einem breiteren Diskurs, der die notwendigen Diskussionen über einen grundlegend anderen Umgang mit Kolonialität anregt. Diese Auseinandersetzung erfordert einen tiefgreifenden Wandel und Umbau unserer Rechtspraktiken und der überkommenen Strukturen von Wissensproduktion. Der Sammelband dient als Impuls, den notwendigen Wandel voranzutreiben.

Dieser Sammelband wurde Ende 2023/Anfang 2024 finalisiert. Und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Diskurs über Historie und Status quo des Völkerrechts sowie der kritische Umgang in der Rechtspraxis besonders dringend waren. Der 7. Oktober 2023 mit dem verachtungswürdigen Angriff der Hamas auf israelische Zivilist*innen markierte eine Zäsur in einer Situation, die aus menschenrechtlicher und humanitärer Sicht für die Palästinenser*innen schon seit langer Zeit unhaltbar ist. Als Intervention in dem Konflikt hat Südafrika am 29. Dezember 2023 am Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag einen Antrag wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Völkermordkonvention durch Israel eingereicht. Im Rahmen dieses IGH-Verfahrens wird der Vorwurf eines Völkermordes durch Israel an den Palästinenser*innen überprüft. Südafrika beantragte dabei auch die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen, um die Bevölkerung in

Gaza zu schützen. Am 11. Januar legte Südafrika seinen Antrag in Form einer Anklage dar, am Tag darauf äußerte sich Israel und bestritt die Vorwürfe. Die Klage Südafrikas gegen Israel vor dem IGH steht exemplarisch für die absolute Notwendigkeit, das Völkerrecht kritisch und praktisch auf seine Ambivalenzen und (westlichen) Hegemonien zu überprüfen und Versprechen eines internationalen Gemeinschaftsrechts zugunsten aller Menschen unabhängig von Rassifizierungen, Religion und Herkunft einzufordern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren und dem Verfahren in der Hauptsache, das noch Jahre dauern kann. Am 26.01.2024 entschied der IGH, vorsorgliche Maßnahmen anzuordnen. Im Rahmen eben dieses vorläufigen Rechtsschutzes, das heißt in diesem Fall einer sogenannten Plausibilitätsprüfung des Sachverhalts unter den Voraussetzungen der Völkermordkonvention von 1948, und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen, entschied das Gericht zugunsten Südafrikas. Zugleich äußerte sich das Gericht nicht zu dem für Israel geltenden und vorgetragenen Recht auf Selbstverteidigung und dessen Grenzen. Es ordnete auch keine Waffenruhe an. Der Gerichtshof betonte, dass es sich „des Ausmaßes der menschlichen Tragödie in der Region“ bewusst sei. Neben dem Beschluss in der Sache verurteilte er zudem ausdrücklich die Massaker vom 7. Oktober und forderte die sofortige Freilassung der israelischen Geiseln. Dem Antrag Südafrikas folgend verpflichtete der IGH Israel unter anderem konkret zur Gewährleistung humanitärer Hilfe in Gaza und dazu, einen Bericht darüber vorzulegen, wie es die angeordneten Maßnahmen zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention zur Verhinderung, Vorbeugung und Strafverfolgung eines Völkermordes an den Palästinenser*innen in Gaza umsetzt.

Warum kann dieses Verfahren in einem Nachwort zu diesem Sammelband nicht unerwähnt bleiben? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt es, die immanente, immerwährende Aktualität dekolonialer und antirassistischer Arbeit und (Selbst-)

Kritik in dekolonialer Rechtswissenschaft mit Blick auf vergangene, andauernde und akute hegemoniale Rechtspraxen in Wissenschaft und Rechtsanwendung in Erinnerung zu behalten. Am Beispiel des IGH-Verfahrens zeigt sich das Spannungsfeld, in dem diese Praxis operieren muss. Diese völkerrechtliche Debatte ist derzeit unter Vertreter*innen des Third World Approaches to International Law (TWAIL) eine der bedeutsamsten Fragen und wird die internationale Rechtswissenschaft und -praxis über Jahre beschäftigen. So ist ein wichtiger Aspekt, den es zu verstehen gilt, dass es in diesem Verfahren um eine der entscheidenden, ja fundamentalen Fragen des Völkerrechts geht: nämlich wie zwei grundlegende Normen der internationalen Rechtsordnung, die UN-Völkermordkonvention und das in der Charta der Vereinten Nationen verbriefte Selbstverteidigungsrecht eines jeden Staates zueinander stehen. Damit geht es ganz losgelöst vom Fall um alles: Wiegt das Selbstverteidigungsrecht mehr als Erwägungen der Menschlichkeit und dem uneingeschränkten Schutz der Menschheit vor dem Verbrechen des Völkermordes, ein Verbrechen, das per definitionem uns alle in unserer Menschlichkeit betrifft? Oder verstehen Staaten, dass *ius-cogens*-Normen wie die Völkermordkonvention und deren uneingeschränkte Anwendung ein Grundpfeiler einer jeden menschenrechtsbasierten Völkerrechtsordnung sind, die sich Kolonialitäten wie Rassismus und Diskriminierung verweigert?

Was dieser Sammelband den Leser*innen zu geben wünscht, ist hoffentlich eine Grundlage unter vielen für eine (selbst-)kritische Auseinandersetzung jenseits dieses Bandes in der (deutschen) Rechtswissenschaft und -praxis. Dies kann mit Blick auf die eigenen Herausforderungen und Grenzen mit Aimé Césaire wie folgt zusammengefasst werden:

” Une Civilisation qui s'avère incapable de ressourdre les problèmes que suscite son fonctionnement est une civilisation décadente
Une civilisation qui choisit de fermer les yeux à ses problèmes les plus cruciaux est une civilisation atteinte
Une Civilisation qui ruse avec ses principes est une civilisation moribonde.“

Denn fest steht, die (koloniale) Vergangenheit wirkt weiterhin in die Gegenwart und Zukunft hinein. Nur indem wir aktiv an der Entwicklung neuer Denkweisen und Rechtspraxen arbeiten, können diese Wirksamkeiten aufgelöst werden. Dies erfordert eine interdisziplinäre Herangehensweise, aber auch den Willen, die eigene Rolle in bestehenden Strukturen und die Strukturen selbst umfassend zu hinterfragen.

Quellen und Anmerkungen

- 1 Césaire, Aimé (1955): *Discours sur le Colonialisme*. Paris. „A civilization that proves incapable of solving the problems it creates is a decadent civilization. A civilization that chooses to close its eyes to its most crucial problem is a stricken civilization. A civilization that uses its principles for trickery and deceit is a dying civilization.“ Übersetzt von Joan Pinkham in: Aimé, Césaire (1972): *Discourse on Colonialism*. New York, S. 29.

In diesem Sammelband stehen die Perspektiven von Rechtswissenschaftler*innen aus der BIPOC-Community im Fokus, um die kolonialen Kontinuitäten in der Rechtswissenschaft und -praxis kritisch zu betrachten. Mit Schwerpunkt auf der deutschen Kolonialgeschichte analysieren die Autor*innen die fortdauernden Auswirkungen kolonial geprägter Strukturen im modernen (Völker-) Recht.

Damit einher gehen kritische Machtanalysen und die Frage nach den Diskrepanzen zwischen antihegemonialer Rechtstheorie und der Rechtspraxis. Diese Perspektive bietet nicht nur eine facettenreiche Auseinandersetzung mit historischen Unrechtsstrukturen, sondern setzt sich auch mit aktuellen Herausforderungen auseinander. Dieser Sammelband soll als wissenschaftliche Intervention und Anregung für Rechtswissenschaftler*innen sowie für Aktivist*innen dienen, um sich intensiv mit den Themen auseinanderzusetzen.

ISBN 978-3-00-077108-8